

Mitteilungen

INSTITUT
FÜR
EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE
DER
UNIVERSITÄT AUGSBURG

Heft Nr. 11, April 2003

Herausgegeben vom
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE KULTURGESCHICHTE
DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

Prof. Dr. Theo Stammen (Geschäftsführender Direktor)
Prof. Dr. Johannes Burkhardt (Direktor)
Prof. Dr. Thomas M. Scheerer (Direktor)
Prof. Dr. Silvia Serena Tschopp (Direktorin)
Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber (Geschäftsführender Wissenschaftlicher Sekretär)
Redaktion: Prof. Dr. Wolfgang E. J. Weber und Dr. Anke Sczesny
e-mail: wolfgang.weber@iek.uni-augsburg.de
anke.sczesny@iek.uni-augsburg.de

Anschrift der Redaktion:
Sekretariat
Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg
Tel.: (0821) 598-5840, Fax: (0821) 598-5850
e-mail: sekretariat@iek.uni-augsburg.de

Gestaltung: Theresia Hörmann
Satz: Eva-Maria Landwehr

Umschlagabbildung: Almosentafel, 1537, Augsburger Maler (Ausschnitt), Augsburg, Städtische Kunstsammlungen, aus: Eva Haupt, „... für seine Bürgers Waisen arm...“. Die Geschichte des Katholischen Waisenhauses Augsburg, hg. von der Kath. Waisen- und Armenkinderhaus-Stiftung Augsburg, Augsburg 1996, S. 16.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der herausgebenden Institution.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Datenträger übernehmen die Herausgeber und die Redaktion keine Haftung. Die Zustimmung zum Abdruck wird vorausgesetzt; das Urheberrecht der veröffentlichten Manuskripte liegt beim Herausgeber.

Eine Haftung für die Richtigkeit der veröffentlichten Manuskripte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion nicht vom Herausgeber übernommen werden. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 1437 – 2703

Die Mitteilungen können zu einem Preis von € 2,- über das Institut für Europäische Kulturgeschichte bezogen werden.

<http://www.uni-augsburg.de/institute/iek/index.htm>

Mitteilungen

Heft Nr. 11, April 2003

Inhalt

- **Editorial** 7

- **Aufsätze**
 - Merio Scattola*
,De finibus imperii Germanici'.
Die frühneuzeitliche Diskussion über die Grenzen
des Heiligen Römischen Reiches 9

 - Thomas Max Safley*
Der Arme unter den Armen:
Methodische und philosophische Überlegungen zur Geschichte
der Augsburger Waisen 71

- **Aktuelle Forschung**
 - Berichte**
 - Kulturwissenschaft in Chabarowsk 87

 - Buchrezensionen**
 - 📖 Fritz Krafft: Christus als Apotheker. Ursprung, Aussage und Geschichte eines christlichen Symbols 101
 - 📖 Peter Nitschke: Einführung in die politische Theorie der Prämoderne 102
 - 📖 Uwe Schmidt: Geschichte der Stadt Schorndorf 103

▣ Jakob Seibert (Hg.): 100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1901-2001)	105
▣ Eric Voegelin: Ordnung und Geschichte, Bd. 1 und 7	107
▣ Ulrich Wagner (Hg.): Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. I. Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs	111
▣ Klaus Zernack: Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen	113

■ Rückblick

Colloquium Augustanum

Prof. Dr. Katherine Walsh, Innsbruck Professors in the parish pulpit: Zum Wirken spätmittelalterlicher Akademiker in der Seelsorge	115
Prof. Dr. Wilfried Stroh, München Das Lebenswerk von Bayerns größtem Dichter: Jacobus Balde (1604-1668)	116
Prof. Dr. Christel Meier-Staubach, Münster Erkenntnistheorie und enzyklopädischer Ordo in der Vormoderne	117

Gastwissenschaftliche Vorträge im Rahmen des Graduiertenkollegs

Dr. Hartmut Bock, Kelkheim Wissensspeicherung und -weitergabe in bebilderten Geschlechterbüchern. Das Beispiel der Frankfurter Chronik Eisenberger	118
Dr. Albrecht Hausmann, Göttingen Reproduktion und Gebrauch. Zur Variabilität von Gebrauchsliteratur zwischen Handschrift und Buchdruck (am Beispiel der deutschen Artes dictandi des 15. Jahrhunderts)	119
PD Dr. Gisela Drossbach, München Bild-Text-Kommunikation im „Liber Regulae“ des Hospitals von Santo Spirito in Rom (1. Hf. 14. Jh.).	120

▪ Graduiertenkolleg <i>Wissensfelder der Neuzeit</i>	
Stipendiatinnen und Stipendiaten	122
Promotions- und Forschungsprojekte	124
▪ Miszelle	
<i>Theo Stammen</i> Satirische Lexikographie – Einige Anmerkungen zu Christian August Vulpius’ <i>Glossarium für das Achtzehnte Jahrhundert</i>	137
Anschriften der Autorinnen und Autoren	143

Editorial

Dem aufmerksamen Leser aktueller literatur- oder kunstwissenschaftlicher, ästhetiktheoretischer oder philosophischer Schriften wird nicht entgangen sein, dass neuestens das Thema „Aufmerksamkeit“ interdisziplinäre Konjunktur genießt. Unlängst publizierte der englische Kunstwissenschaftler *Jonathan Crary* sein Werk „Aufmerksamkeit, Wahrnehmung und moderne Kultur“ in deutscher Übersetzung (Frankfurt 2002), kurz vorher war im Rahmen der Buchreihe „Archäologie der literarischen Kommunikation“ als Band VII „Aufmerksamkeiten“, herausgegeben von *Aleida und Jan Assmann*, erschienen (München 2001).

In der Einleitung zu diesem Band bietet Aleida Assmann eine Übersicht über den aktuellen interdisziplinären Forschungsstand zu dieser Thematik, aus der sie einige Optionen und Konsequenzen für die weitere Forschung ableitet. Sie macht vor allem deutlich, dass dem Thema „Aufmerksamkeit“ aktuell im Kontext der modernen Informations- und Mediengesellschaft große Bedeutung beigemessen wird; so hat *Georg Franck* eine „Ökonomie der Aufmerksamkeit“ (1998) vorgelegt, in der er nachweist, dass die „Ressource Aufmerksamkeit“ in der modernen Mediengesellschaft wie entsprechend in der Medienwissenschaft zentrale Geltung zukommt dergestalt, dass die (von ihm und anderen begründete) „Aufmerksamkeitsökonomie“ als die maßgeblich neuartige Ökonomie-Art des modernen „Aufmerksamkeitszeitalters“ anzusehen sei. Ähnlich spricht der empirische Literaturwissenschaftler *Siegfried J. Schmidt* von der „Aufmerksamkeit“ als der „Währung der Medien“ (S. 183 ff.).

Gegenüber dieser offensichtlichen „Engführung“ des Aufmerksamkeits-themas ganz auf die heutige Aktualität der Mediengesellschaft verfolgen *Aleida und Jan Assmann* mit ihrer Aufsatzsammlung „Aufmerksamkeiten“, an dem deutsche und ausländische Wissenschaftler vorwiegend aus geisteswissenschaftlichen Disziplinen mitgearbeitet haben (der Plural „Aufmerksamkeiten“ ist so kein Zufall, sondern Programm), im Rahmen ihrer „Archäologie der literarischen Kommunikation“ die entschieden weiterreichende Absicht, „möglichst viele Facetten und Erscheinungsformen des Problems („Aufmerksamkeiten“) in unterschiedlichen *Bereichen, Epochen und Kulturen* vergleichend in den Blick zu bekommen“ (S. 12). Das ist ihnen auch gelungen, und macht ihr Unternehmen auch für uns bedeutsam.

Zu diesem Zweck haben sie auf das bereits 1985 erschienene Buch des englischen Literaturkritikers *Frank Kermode* „Forms of Attention“ zurückgegriffen, das „Aufmerksamkeit“ noch nicht einseitig als „Ressource des *Informationszeitalters*“ untersucht (S. 12), sondern in den Kontext literatur- und geisteswissenschaftlicher Forschung hineinstellt.

Dabei leitet ihn die einfache Frage, „warum wir einigen Werken der Kunst und Literatur mehr *Aufmerksamkeit* schenken als anderen“, um auf diese Weise herauszufinden, „was diesen Selektionsmechanismus kultureller Wertschätzung steuert“ (S. 12). Er kommt dabei zu der Einsicht, dass die kanonische, vorbildhafte Geltung einzelner Werke stets nur „durch wiederholte Versuche der *Interpretation* gesichert“ werden kann, dass man z.B. einzelne Werke der Weltliteratur immer neu interpretieren müsse, „um sie von Generation zu Generation im kulturellen Gedächtnis zu erhalten“. Die wichtigste Funktion solcher wiederholter Interpretationen sei so die „*Verstetigung der Aufmerksamkeit*“, und Aufmerksamkeit sei das Medium, in dem vorbildliche und wertgeschätzte Werke am Leben erhalten würden. Kermode entwickelt - Aleida Assmann zufolge - so eine besondere „Hochachtung für Aufmerksamkeit“ als für eine zentrale und nachhaltige Ressource *kultureller Wertschöpfung*, ohne die kein kulturelles Gedächtnis dauerhaft denkbar sei (S. 13).

Hier wird dieses Unternehmen unmittelbar für die *Kulturgeschichte* ausgesprochen interessant und relevant. Denn mit dieser forschungsstrategischen Wendung von der Aufmerksamkeit als „Ressource des Medien- und Informationszeitalters“ der aktuellen Gegenwart zur „Ressource des Druckzeitalters“ der europäischen Frühen Neuzeit machen Aleida und Jan Assmann klar, dass das Thema „Aufmerksamkeit“ über die Literatur- und Kunstwissenschaften, über Ästhetik und Philosophie hinaus ein ernstzunehmender Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaft allgemein und der europäischen Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit im Besonderen ist und daher seinerseits gerade unsere Aufmerksamkeit als Institut für Europäische Kulturgeschichte verdient.

Theo Stammen

**„De finibus imperii Germanici“.
Die frühneuzeitliche Diskussion über die Grenzen
des Heiligen Römischen Reiches**

Merio Scattola

Die Bestimmung, Erörterung und Begründung des Begriffs ‚öffentliche Grenze‘ sind so eng mit der Geschichte des frühneuzeitlichen politischen und juristischen Denkens verbunden, dass man leicht zu dem Schluss verleitet wird, die Erscheinung der staatlichen Grenze in der gelehrten Diskussion sei die eigentliche ‚Grenze‘ der Moderne gegenüber früheren Epochen.¹ Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nämlich wurde dieses Thema zum festen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches sowie in ganz Europa. Die komplexe Verfassung des Reiches und dessen langwierigen Auseinandersetzungen mit den europäischen Mächten im Zeitraum zwischen dem Dreißigjährigen und dem Siebenjährigen Krieg verliehen dieser Frage eine besondere Bedeutung auch im Hinblick auf Probleme und Begebenheiten, die auf der Tagesordnung standen. In der frühen Neuzeit begegnet man daher in den deutschen Territorien einer ziemlich reichen Literatur über die öffentliche Grenze, die im Laufe der Zeit stets an Umfang und systematischer Konsistenz gewinnt. Sie umfasst zwei Gruppen von Texten oder Textgattungen: einerseits Abhandlungen, die eine allgemeine juristische Lehre der Grenze bieten, andererseits Schriften über die besonderen Grenzen des Heiligen Römischen Reiches.

1. Der Begriff ‚Grenze‘ in den Quellen der Antike

Grenzen, Grenzstreitigkeiten, Grenzbestimmungen bzw. -berichtigungen sind in der juristischen Literatur der römischen Welt gut bekannte und umfassend abgehandelte Themen. Der Begriff ‚Grenze‘ und die mit ihm gebundenen Fragen werden vor allem in zwei literarischen Bereichen erörtert: in den Schriften der Rechtsgelehrten, die in das *Corpus iuris civilis* aufgenommen wurden, und in den

¹ Diese These wird in Merio Scattola: Die Grenze der Neuzeit. Ihr Begriff in der juristischen und politischen Literatur der Antike und Frühmoderne, in: Markus Bauer und Thomas Rahn (Hg.): Die Grenze. Begriff und Inszenierung, Berlin 1997, S. 37-72 entwickelt. – Ich möchte Wolfgang Weber für die Aufnahme dieses Aufsatzes in die Zeitschrift des Instituts für Europäische Kulturgeschichte und für seine freundliche Hilfe bei der Verbesserung des Textes herzlich danken.

Werken der Landmesser, die auch ihrerseits ein *Corpus agrimensorum Romanorum* bildeten. In beiden Fällen werden aber ausschließlich und ausdrücklich Fragen und Probleme hinsichtlich der privaten Grenzen thematisiert, so dass eine allgemeine Lehre der öffentlichen Grenzen in diesen Schriften nicht zu finden ist.

Die politische und juristische Sprache der Römer kennt zwar eine Vielzahl von Termini, die diesen Begriff mit unterschiedlichem Akzent und Bedeutungsgehalt bezeichnen: ‚finis‘ oder ‚fines‘, ‚ager‘, ‚territorium‘, ‚pomerium‘, ‚limes‘, ‚ripa‘, ‚terminus‘.² Bei den meisten dieser Wörter sind Überschneidungen zwischen privatrechtlicher und öffentlicher Bedeutung zu vermerken. ‚Finis‘ bedeutet vorwiegend die Grenzen einer Stadt, aber bezeichnet in der Jurisprudenz und Feldmesskunst ausschließlich private Grenzen.³ Eine andere Entwicklung ist bei dem Terminus ‚limes‘ zu beobachten, der anfänglich den Feldweg zwischen zwei

² Johannes Bauer: Finis, in: Thesaurus linguae Latinae, Lipsiae, Bd. 6, 1912-1926, pars 1, Sp. 786-799; Wilhelm Bannier: Ager, in: Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, hg. von Georg Wissowa, Bd. 1, Stuttgart 1894, Sp. 781; H. Jordan: Topographie der Stadt Rom im Altertume, Berlin 1878, I, 2, S. 166-171 (‚pomerium‘); V. Blumenthal: Pomerium, in: Paulys Real-Encyclopädie (wie Anm. 2), Bd. 42, 1952, Sp. 1867-1876; Theodor Mommsen: Der Begriff des Limes, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 13 (1894), S. 134-143; Fabricius: Limes, in: Paulys Real-Encyclopädie (wie Anm. 2), Bd. 25, 1926, Sp. 571-671; E. Marbach: Terminus, in: Paulys Real-Encyclopädie (wie Anm. 1), Reihe 2, Bd. 25, 1934, Sp. 782-784.

³ Vgl. Bauer: Finis, in: Thesaurus linguae Latinae (wie Anm. 2), Sp. 788-789: „I. Proprie: A. spectat ad locum (i. q. ὄρος): 1. terrae, civitatis, territorii, municipii sim. (significat et lineam ipsam, quae dirimit territoria, et [imprimis plur.] partem extremam territorii, quae adiacet huic lineae, usurpatur et sing. et plur. [...]. plur. –es id quod –bus includitur, territorium, regio sim. (opponuntur saepe –es [i. agri] et urbs vel coniunguntur, ut totum territorium significetur) [...]. 2. fundi, agri possessionis privatae, plur. saepe i. q. fundus, ager, praedium [...]. observatur terminis, arboribus, viis, rivis sim.“; Scattola: Die Grenze der Neuzeit (wie Anm. 1), S. 37. Vgl. Digestum, L, 16, 239, 8 (Pomponius): „Territorium: est univesitas agrorum intra fines cuiusque civitatis: quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent.“

benachbarten Landgütern bezeichnet⁴ und dann zum offiziellen Ausdruck für die Grenzen des späten römischen Reiches wird.⁵

Die Idee, dass die Völker der Erde durch natürliche oder imaginäre Linien eingeteilt sind, dass abgeschlossene Gebiete daraus entstehen und dass eine gewisse Einheit innerhalb dieser Territorien herrscht, war den Römern nicht unbekannt. Ihre Sprache besaß also den Begriff einer öffentlichen Grenze. Während aber die private Grenze durch eine zum Teil reichhaltige Lehre bestimmt und umfassend diskutiert wurde, kannte die antike Welt keine vergleichbare Theorie der öffentlichen Grenzen und noch weniger eine völkerrechtliche Lehre der Grenze. Die Vorstellungen, dass eine Grenze von zwei oder mehreren Völkern anerkannt wird, dass sie Verpflichtungen im gegenseitigen Verkehr voraussetzt und dass sie Teil eines umfassenden Rechtes der Völker ist, waren den Römern und der antiken Welt fremd.

Im *Corpus iuris civilis* werden ausdrücklich Fragen in Bezug auf die privatrechtlichen Grenzen in *Digestum*, X, 1: *Finium regundorum*, in *Codex*, III, 39: *Finium regundorum* und in *Digestum*, XLVII, 21: *De terminis* erörtert, obwohl Hinweise auf dieses Thema überall zu finden sind.⁶ Diese Stellen bilden ein geschlossenes System, dessen Grundlage die ‚actio finium regundorum‘ ist, eine besondere Art der Teilungsklage.⁷ Bei dieser juristischen Verhandlung ging es

⁴ Monika Balzert: Limes, in: Thesaurus linguae Latinae (wie Anm. 2), Bd. 7, 1956-1979, pars 2, Sp. 1409-1417, bes. 1410: „Notione originaria i. q. via, trames sim“; Mommsen: Der Begriff des Limes (wie Anm. 2), S. 134-143. Im *Corpus agrimensorum Romanorum* befinden sich mehrere Erklärungen dieses Wortes. Vgl. Iulius Frontinus: De limitibus, in: *Corpus agrimensorum Romanorum* (wie Anm. 15), S. 13, 2-7; Hyginus Gromaticus: Constitutio ‚limitum‘, in: ebd., 5, S. 132, 20-133, 4; Siculus Flaccus: De conditionibus agrorum, in: ebd., 5, S. 117, 5-7. Vgl. auch Sextus Pompeius Festus: De verborum significatu quae supersunt cum Pauli epitome, hg. von Wallace M. Lindsay, Stuttgartiae et Lipsiae 1997 (1. Aufl. 1913), 116, S. 103: „*Limis* obliquus, id est transversus; unde et *limina*. *Limites* in agris nunc termini, nunc viae transversae.“

⁵ Zu den ‚limites imperii‘ vgl. Tacitus: Agricola, 41, 2 und Annales, I, 11. Indem er sich auf die Endergebnisse dieser begriffsgeschichtlichen Entwicklung stützte, konnte A. Rudorff behaupten, dass ‚limes‘ ausschließlich die öffentliche und ‚finis‘ nur die private Grenze bezeichnet. Vgl. Rudorff: Gromatiche Institutionen (wie Anm. 15), S. 433: „Die dritte Controverse betrifft den ‚Finis‘. Dies ist der äußerste Saum einer ländlichen Besetzung (98. 3. 4. Note 3), er besteht in einer geraden oder krummen Linie (98, 5-9). Von dem ‚Limes‘ unterscheidet sich der ‚Finis‘ dadurch, dass jener die Regionen und Centurien der Feldmark, dieser die Besitzungen der Eigenthümer scheidet, jener öffentliche, dieser Privat-Anstalt ist, jener nur auf limitierten Gebieten, dieser überall vorkommt (151, 17). Daher kann der ‚Limes‘ eine Besetzung durchschneiden und umgekehrt der ‚Finis‘ in die Mitte einer Centurie fallen.“

⁶ Institutiones, IV, 17, 6; *Digestum*, XVII, 1, 5 (Paulus); *Digestum*, XX, 1, 24 (Modestinus); *Codex*, VIII, 44 (45), 10.

⁷ Max Kaser: Das römische Zivilprozeßrecht, in: Rechtsgeschichte des Altertums, T. 3, Bd. 4, München 1966, S. 265-266.

hauptsächlich darum, wie und wem ein ungewisser Grenzboden zugesprochen werden sollte, wie eine ungewiss gewordene oder umstrittene oder mit List verstellte Grenzlinie berichtigt werden sollte oder wie und von wem das zwischen zwei anliegenden Grundstücken freigelassene Gelände (‘confinium’)⁸ benutzt werden durfte.⁹

Im *Corpus iuris civilis* begegnet man auch Stellen, in denen eine staatsrechtliche Funktion der Grenze angedeutet wird. Betrachtet man aber diese Fälle näher, dann ergibt sich, dass die privatrechtliche Bedeutung immer dominiert. Ulpian (Digestum, L, 10, 5, 1) unterschied zu Beginn des dritten Jahrhunderts n. Chr. ‚fines privati‘ und ‚fines publici‘; mit dem letzten Ausdruck meinte er aber nicht die Staatsgrenzen, sondern die Grenzen des öffentlichen Eigentums gegenüber privaten Besitzungen.¹⁰

Die Tatsache, dass eine öffentliche Grenze nur oder vorwiegend im Hinblick auf privatrechtliche Angelegenheiten von der römischen Jurisprudenz betrachtet wurde, wird in der Erörterung der Frage ‚de postliminio‘ besonders deutlich. Hier ging es um das Recht eines in Gefangenschaft geratenen und anschließend befreiten römischen Bürgers, alle seine vorigen Rechte unverkürzt zu genießen.¹¹ Das

⁸ Vgl. R. Leonhard: Confinium, in: Paulys Real-Encyclopädie (wie Anm. 2), Bd. 4, 1901, Sp. 871.

⁹ Vgl. zum Beispiel Digestum, X, 1, 2, 1 (Ulpianus) und X, 1, 10 (Iulianus).

¹⁰ Digestum, L, 10, 5, 1 (Ulpianus): „Fines publicos a privatis detineri non oportet. curabit igitur praeses provinciae, si qui publici sunt, a privatis separare et publicos potius reditus augere: si qua loca publica vel aedificia in usus privatorum invenerit, aestimare, utrumne vindicanda in publicum sint an vectigal eis satius sit imponi, et id, quod utilius reipublicae intellexerit, sequi.“ Im *Codex* wird das Wort ‚limes‘ mehrmals als Bezeichnung der Reichsgrenze benutzt, und die zu ihrer Verteidigung bestimmten Legionäre werden als ‚limitanei‘ bezeichnet. An diesen Stellen folgt also die römische Jurisprudenz jener allgemeinen Entwicklung der lateinischen Sprache, die oben angedeutet worden ist. Vgl. *Codex*, I, 27, 2, 5; I, 27, 7; I, 27, 8; I, 27, 10; I, 27, 13 und I, 27, 17; *Codex*, II, 7, 13; X, 16, 6 und X, 48 (47), 12, 2.

¹¹ Vgl. Gaius: Institutionum commentarii quattuor, hg. von Eduardus Böcking, 3. Aufl. Bonn 1850, I, 129, S. 39; Institutiones, I, 12, 5: „Si ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus hostium fiat, tamen pendet ius liberorum propter ius postliminii: quia hi, qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt. idcirco reversus et liberos habebit in potestate, quia postliminium fingit eum qui captus est semper in civitate fuisse. [...] dictum est autem postliminium a limine, et post, ut eum, qui ab hostibus captus in fines nostros postea pervenit, postliminio reversum recte dicimus. nam limina sicut in domibus finem quandam faciunt, sic et imperii finem limen esse veteres voluerunt. hinc et limes dictum est, quasi finis quidam et terminus. ab eo postliminium dictum, quia eodem limine revertebatur, quo amissus erat. sed et qui victis hostibus recuperatur, postliminio rediisse existimatur.“ Vgl. auch *Codex*, VIII, 51: De postliminio reversi et redempti ab hostibus und Digestum, XLIX, 15: De captivis et de postliminio, et redemptis ab hostibus, bes. Digestum, XLIX, 15, 19, pr. 4 (Paulus): „Postliminium est ius amissae rei recipiendae ab extraneo et in statum pristinum resti-

„postliminium“ übernahm wahrscheinlich seinen Namen von „limen“ (Schwelle) und bedeutete anfänglich die „Rückkehr hinter die häusliche Schwelle“.¹² Dieses zuerst dem Auswanderer zuerkannte Rückkehrrecht wurde später, vielleicht im dritten Jahrhundert v. Chr., auch dem Kriegsgefangenen übertragen.¹³ Auch bei diesem Rechtsgebilde kommt aber die Staatsgrenze ausschließlich wegen ihrer Folgen für den Bereich des Privatrechts vor; sie wirkt nur als Auslöser eines zivilrechtlichen Handelns.

Zu betrachten ist schließlich die wichtige Stelle am Anfang des *Digestum*, in der Hermogenianus, ein Rechtsgelehrter des dritten Jahrhunderts n. Chr., den Gehalt des Völkerrechts beschreibt.

Ex hoc iure gentium introducta bella, discretæ gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata, commercium, emptiones venditiones, locationes conductiones, obligationes institutæ: exceptis quibusdam, quæ a iure civili introductæ sunt.¹⁴

Auch in diesem Fall tritt die Grenze als eine privatrechtliche Erscheinung auf, weil sie lediglich Privatbesitzungen betrifft. In der Entstehung der Völker („discretæ gentes“) und in der Gründung der ersten Reiche („regna condita“) haben also die Grenzen keine öffentlich-politische Funktion ausgeübt, und die „termini“ wurden nur Landgütern und Besitztümern auferlegt.

tuendæ inter nos ac liberos populos regesque moribus legibus constitutum. nam quod bello amisimus aut etiam citra bellum, hoc si rursus recipiamus, dicimur postliminio recipere. idque naturali æquitate introductum est, ut qui per iniuriam ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos redisset, pristinum ius suum reciperet. Indutiæ sunt, cum in breve, et in præsens tempus convenit, ne invicem se lacessant: quo tempore non est postliminium. A piratis aut latronibus capti, liberi permanent. Postliminio redisse videtur, cum in fines nostros intraverit, sicuti amittitur, ubi fines nostros excessit. sed et si in civitatem sociam amicamve aut ad regem socium vel amicum venerit, statim postliminio redisse videtur, quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat. Transfugæ nullum postliminium est: nam qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit, hostium numero habendus est.“ Vgl. auch Marcus Tullius Cicero: *Topica*, VIII, 37, in: Cicero: Cicero in Twenty-Eight Volumes. II. De inventione. De optimo genere oratorum. *Topica*, hg. von H. M. Hubbel, Cambridge/Mass. 1968, (1. Ausg. 1949), S. 408-410.

¹² H. Kreller, „Postliminium“, in: *Paulys Real-Encyclopädie* (wie Anm. 2), Bd. 43, 1953, Sp. 865.

¹³ Ludwig Mitteis: *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians: Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen*, Leipzig 1908, ND Aalen 1994, S. 127-135; Max Kaser: *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und das klassische Recht*, 2. Aufl. München 1971, S. 290-291.

¹⁴ *Digestum*, I, 1, 5.

Die privatrechtliche Bedeutung der Grenze in der römischen Welt tritt noch deutlicher im *Corpus agrimensorum Romanorum* hervor, einer Sammlung von agronomischen Texten verschiedener Verfasser, die zum Teil aus trajanischer und hadrianischer Zeit stammen.¹⁵ Die hier überlieferten Schriften über die Feldmesskunst gliedern ihren Stoff in drei Haupttitel: *De qualitate agrorum*, *De limitibus constituendis* und *De controversiis agrorum*.¹⁶ Weitere bevorzugte Gegenstände sind: die Flurkarten, die Lehre von den Grenzsteinen, die Flächenmaße und ihre geometrische Behandlung und die juristischen Vorschriften über die Grenzfrage.¹⁷

Eine interessante Lehre von den Eigenschaften der Grundstücke und der entsprechend unterschiedlichen Grenzen wird von Hyginus und Siculus Flaccus vertreten, die am Anfang des zweiten Jahrhunderts n. Chr. wirkten. Laut diesen Agrimensoren können die Grundstücke nach der Art ihrer Entstehung von dreier-

¹⁵ Die erste moderne kritische Ausgabe ist: Gromatici veteres, hg. von Carolus Lachmann, in: Die Schriften der römischen Feldmesser, hg. von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff, Bd. 1, Berlin 1848; F. Blume, K. Lachmann, Th. Mommsen und A. Rudorff: Erläuterungen zu den Schriften der römischen Feldmesser, in: Die Schriften der römischen Feldmesser, Berlin, 1852, Bd. 2. Eine zweite, unvollständig gebliebene kritische Ausgabe erfolgte 1913: *Corpus agrimensorum Romanorum*. Vol. I. fasc. I. *Opuscula agrimensorum veterum*, hg. von Carolus Thulin, Lipsiae 1913. Über die alten Landmesser im Allgemeinen vgl. Barthold Georg Niebuhr: *Römische Geschichte*, Berlin 1812, Bd. 2, S. 349-394 und 532-533; A. Rudorff: *Gromatiche Institutionen*, in: Blume, Lachmann, Mommsen und Rudorff: *Erläuterungen zu den Schriften der römischen Feldmesser* (wie Anm. 15), S. 227-478; Kubitschek: *Agrimensores*, in: *Paulys Real-Encyclopädie* (wie Anm. 2), Bd. 1, 1894, Sp. 894-895; Martin Schanz und Carl Hosius: *Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian*. Zweiter Teil: *Die römische Literatur der Zeit der Monarchie bis auf Hadrian*, in: *Handbuch der Altertumswissenschaft*, Abt. 8, T. 2, München 1935, S. 795-804; Dieter Flach: *Römische Agrargeschichte*, in: *Handbuch der Altertumswissenschaft*, Abt. 3, T. 9, München 1990, S. 347.

¹⁶ Vgl. Iulius Frontinus: *De agrorum qualitate*, in: *Corpus agrimensorum Romanorum*, hg. von Thulin (wie Anm. 15), S. 1-3; Hyginus: *De condicionibus agrorum*, in: ebd., S. 74-98; Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum*, in: ebd., S. 98-130; Aggenus Urbicus: *Commentum de agrorum qualitate*, in: ebd., S. 51-58; *Liber coloniarum I.*, „*Nomina agrorum*“, in: *Gromatici veteres*, hg. von Lachmann (wie Anm. 15), S. 246-247; Isidorus: *De agris*, in: ebd., S. 368-370; Iulius Frontinus: *De limitibus*, in: *Corpus agrimensorum Romanorum*, hg. von Thulin (wie Anm. 15), S. 10-15; Hyginus: *De limitibus*, in: ebd., S. 71-73; Hyginus Gromaticus: *Constitutio limitum*, in: ebd., S. 131-171; *Liber coloniarum I.*, „*Nomina limitum*“, in: *Gromatici veteres*, hg. von Lachmann (wie Anm. 15), S. 247-249; *Ratio limitum regundorum*, in: ebd., S. 358-370; Iulius Frontinus: *De controversiis*, in: *Corpus agrimensorum Romanorum*, hg. von Thulin (wie Anm. 15), S. 4-10; Aggenus Urbicus: *De controversiis agrorum*, in: ebd., S. 20-51; Aggenus Urbicus: *Commentum de controversiis*, in: ebd., S. 58-70; Hyginus: *De generibus controversiarum*, in: ebd., S. 86-98.

¹⁷ Vgl. Schulten: *Gromatici*, in: *Paulys Real-Encyclopädie* (wie Anm. 2), Bd. 4, 1912, Sp. 1895.

lei Art sein: ‚occupatorii‘, ‚quaestorii‘ oder ‚divisi et adsignati‘. Die ‚agri occupatorii‘ gehen unmittelbar auf die erste Teilung des Bodens und auf die Bestimmungen des Völkerrechts zurück. In diesem Fall entspricht die Ausdehnung des besetzten Landes jeweils den jedem Besitzer zur Verfügung stehenden Kräften. Die daraus entstehende Grenze ist nicht juristisch begründet und gerechtfertigt – ‚nulla mensura continetur‘¹⁸ –, sondern entstammt einer willkürlichen Besitznahme oder bestenfalls einem Abkommen, das nicht verbindlich ist,¹⁹ und beruht letzten Endes auf der eigenen Gewalt oder einer sakralen Verpflichtung der Nachbarn.²⁰ Diese erste Art der privaten Grenze ist ganz auf die Übereinkunft der Besitzer

¹⁸ Iulius Frontinus: *De agrorum qualitate* (wie Anm. 16), S. 1, 1-5: ‚Agrorum qualitates sunt tres: una agri divisi et adsignati, altera mensura per extremitatem comprehensi, tertia arcifini, qui nulla mensura continetur.‘ Dieselbe abweichende Einteilung der Grundstücke wird auch von Aggenus Urbicus in seinem Kommentar zum Werk des Frontinus vertreten. Vgl. Aggenus Urbicus: *Commentum de agrorum qualitate* (wie Anm. 16), S. 51, 7-53, 12.

¹⁹ Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 102, 1-15: ‚Occupatorii autem dicuntur agri, quos quidam arcifinales vocant, [hi autem arcifinales dici debent.] quibus agris victor populus occupando nomen dedit. bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos eiecerunt, publicavere atque universaliter territorium dixerunt, intra quos fines iuris dicendi ius esset. deinde et quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo [vero] vicinum, arcifinale[m] dixit. Horum ergo agrorum nullum [est] aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat, quoniam non ex mensuris actis unus quisque [miles (P)] modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spe colendi occupavit. quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis, nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria.‘ Hyginus, *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 78, 7-17 bietet eine ähnliche Erklärung: ‚Arcifinales agri dicuntur qui arcendo, hoc est prohibendo, vicinum nomen acceperunt. Occupatorii vero ideo hoc [est] vocabulo utuntur, quod, vicini urbium populi seu possessores, cum adhuc nihil limitibus terminaretur, praesumptione certaminis cum de locis adversum se repugnantes agerent, quo usque pulsati vel cedere[n]t vel restituisse[n]t, victoriae terminus fieret, victos aut praesidium collis aut rivi interstitium aut fossae munimen resistere pateretur et hoc genere naturae aut cursus docti securae perpetuitatem possessionis efficerent.‘

²⁰ Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 105, 5-19: ‚Cum enim terminos disponerent, ipsos quidem lapides in solidam terram rectos conlocabant proxime ea loca, in quibus fossis factis posituri eos erant, et unguento velaminibusque et coronis eos [c]or[o]nabant. in fossis autem, in quibus eos posituri erant, sacrificio facto, hostiaque inmolata atque incensa facibus ardentibus, in fossa cooperti sanguinem instillabant, eoque tura et fruges iactabant: favos quoque et vinum aliaque, quibus consuetudo est Termini[s] sacrum fieri, in fossis adiciebant, consumptisque igne omnibus dapibus, super calentes reliquias lapides conlocabant atque ita diligenti cura confirmabant. adiectis etiam quibusdam saxorum fragminibus circum calcabant, quo firmiter starent. tale ergo sacrificium domini, inter quos fines dirimebantur, faciebant.‘

(*convenientia possessorum*) angewiesen, und das gilt umso mehr für die entsprechenden Grenzbezeichnungen, die also vollkommen konventionell sind.²¹

Die übrigen zwei Arten der Grenzen setzen eine *limitatio*, also das Bestehen und das Wirken des römischen Rechtes, voraus.²² Die *agri quaestorii*²³ und die *agri divisi et adsignati*²⁴ werden durch einen römischen Staatsakt bestätigt.²⁵ Wenn ein Gebiet durch das römische Herr erobert und in die Territorien der *res publica Romana* eingeschlossen wurde, verloren sämtliche bis dahin bestehende Grenzen ihre Gültigkeit, und nur jene wurden anerkannt, die von einem Staatsakt herrührten und einem *instrumentum publicum* entstammten. Nur die *agri terminati et adsignati* besaßen diese Eigenschaft; sie umfassten die Landgüter, die die römischen Behörden entweder den Veteranen zuwiesen oder den früheren Besitzern zurückgaben. Die *agri arcifinii* und *occupatorii*, die aus dem Völkerrecht und aus einer nicht verbindlichen Vereinbarung entstanden, mussten sich in *agri terminati et adsignati* verwandeln. Somit wurden sie durch das römische Privatrecht bestätigt, unter dessen Schutz sie weiter bestehen konnten.²⁶

Diese von den römischen Agrimensoren entwickelte Lehre von Eigenschaften und Verwandlung des Grundbesitzes ist um so beachtenswerter, weil sie das allgemeine Prinzip für das Bestehen einer Grenze zeigt: Diese wird nämlich erst dann (juristisch) anerkannt, wenn sie auf eine höhere Rechtsgemeinschaft hinwei-

²¹ Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 102, 16-17: „Hi tamen finiuntur terminis, et arboribus notatis, et ante missis, et superciliis vepribus viis et rivis et fossis.“

²² Zur *limitatio* vgl. Moritz Cantor: *Die römischen Agrimensoren und ihre Stellung in der Geschichte der Feldmeßkunst. Eine historisch-mathematische Untersuchung*, Leipzig 1875, ND Wiesbaden 1968, S. 63-139; Fabricius: *Limitatio*, in: *Paulys Real-Encyclopädie* (wie Anm. 2), 1926, Bd. 25, Sp. 672-701; Foche Tannen Hinrichs: *Die Geschichte der agrarischen Institutionen. Untersuchung zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich*, Wiesbaden 1974, S. 49-75.

²³ Hyginus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 78, 17-20: „Quaestorii autem dicuntur agri, quos populus Romanus devictis pulsisque hostibus possedit, mandavitque quaestoribus ut eos venderent [...]. eosdem in quinquagenis iugeribus quadratos cluserunt limitibus, atque ita certum cuique modum vendiderunt“; Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 100, 7-13 und 116, 20-24.

²⁴ Iulius Frontinus: *De agrorum qualitate* (wie Anm. 16), S. 1, 6; Hyginus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 80, 14: „Divisi et adsignati agri sunt qui veteranis aliisque personis per centurias certo modo adscripto aut dati sunt aut redditi quive veteranis possessoribus redditi commutatique pro suis sunt. hi agri leges accipiunt ab his qui veteranos deducunt, et ita propriam observationem eorum lex data praestat“; Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 118, 11-15.

²⁵ Hyginus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 97, 5; Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 128, 16.

²⁶ Rudorff: *Gromatische Institutionen* (wie Anm. 15), S. 254.

sen kann. Aus demselben Grundsatz erklärt sich auch das einseitige Interesse der römischen Jurisprudenz und Feldmesskunst für die private Grenze.

Das Vorhandensein einer Rechtsgemeinschaft ist die unentbehrliche Bedingung für die Entstehung einer Grenze, weil alle Parteien sich gegenseitig anerkennen müssen. Die römischen Bürger konnten Grenzen zwischen ihren Besitzungen abstecken, weil sie alle an einer einzigen ‚communio iuris‘ teilhatten. Wo aber keine solche Rechtsgemeinschaft besteht, kann es kein gemeinsames Rechtsverständnis geben, und folglich werden auch gemeinsame Grenzen undenkbar. Zwischen den Römern und den anderen Völkern besteht zwar eine Rechtsgemeinschaft im Hinblick auf das Privatrecht, aber keine in Bezug auf das öffentliche Recht. Dieser Unterschied erklärt sich aus der besonderen Beschaffenheit des privaten und des öffentlichen Rechtes. Allgemein ist nämlich nur das Privatrecht, und daher sind sowohl das Natur- als auch das Völkerrecht – also diejenigen Normen, die alle Menschen betreffen – lediglich Teil des Privatrechts, während das ‚ius publicum‘ kein ‚ius publicum naturale‘ oder ‚gentium‘ vorsieht. Als ‚ius publicum‘ gilt im *Corpus iuris civilis* nur das Staatsrecht des römischen Gemeinwesens,²⁷ und daher fehlen in der römischen Jurisprudenz sowohl eine allgemeine Theorie des Staates als auch eine Lehre von den juristischen Beziehungen unter den Völkern, was seit der frühen Neuzeit als ‚allgemeines Staatsrecht‘, ‚Staatslehre‘ und ‚Völkerrecht‘ bezeichnet wird.

Diese Ungleichheit im römischen Rechtsbegriff hat tief greifende Folgen: Während das römische Zivilrecht alle möglichen Verhandlungen zwischen römischen Bürgern regeln kann, hat das öffentliche Recht der Antike keine allgemeine Gültigkeit. Auf der Basis des ‚ius gentium‘, das allen Menschen gemeinsam ist, kann eine private Grenze nicht nur unter römischen Bürgern, sondern auch unter Bürgern von Rom und von anderen Städten gelten. Das öffentliche Recht wird dagegen nur vom römischen Gemeinwesen anerkannt und kann keine Rechtsgemeinschaft mit anderen Staaten stiften. Durch juristische Mittel kann daher die Grenze zwischen zwei Staaten nicht geregelt werden, denn die juristischen Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen betreffen nur das römische Gemeinwesen.

²⁷ Digestum, I, 1, 1, 2 (Ulpianus): „Huius studii duae sunt positiones, publicum et privatum. publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. privatum ius tripartitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium et civilibus.“ Diese Definition des Ulpian wurde auch in *Institutiones*, I, 1, 4 aufgenommen. Vgl. Merio Scattola: *La nascita delle scienze dello stato. August Ludwig Schlözer (1735–1809) e le discipline politiche del Settecento tedesco*, Milano 1994, S. 131 und Merio Scattola: ‚Imperium virtutis‘. *Idee della politica nell’età moderna*, Milano [im Druck], Kap. 4, §§ 7-8. Eine abweichende Auslegung wird von Christoph Link: *Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre*, Wien 1979, S. 45 vorgeschlagen.

Wenn also eine Staatsgrenze juristisch betrachtet wird – und solche Grenzen sind in der Literatur wohl bekannt –,²⁸ ist dies nur eine innere Angelegenheit des römischen Staatswesens. Deswegen ist es auch nicht nötig, die staatlichen Grenzen gegenüber anderen Völkern zu bestimmen.²⁹

Eine öffentliche Grenze, wie sie in der Geschichte der modernen Staaten bekannt ist, kann nur dann gezogen werden, wenn die Völker und die Staaten ein gemeinsames öffentliches Recht anerkennen. Diese Anerkennung ist aber das eigentümliche Kennzeichen der neuzeitlichen politischen Geschichte sowohl in real- als auch in ideengeschichtlicher Hinsicht.³⁰ Diese Idee, die ihre konsequenteste Anwendung durch die Praxis des Mächtegleichgewichts des 17. und 18. Jahrhunderts fand, wurde in der neuzeitlichen Völkerrechtslehre systematisch ausgebaut.³¹ Wie alle Privatbürger Grenzen zwischen ihren Besitzungen anhand des privaten Rechtes ziehen können, weil sie einer einzigen Rechtsgemeinschaft angehören, so können auch die Staaten der Neuzeit ihre Grenzen gegenseitig festlegen, erklären und verteidigen, weil sie als Individuen betrachtet werden, die ei-

²⁸ Staatsrechtliche Grenzen werden in den agronomischen Schriften unter anderem auch von Siculus Flaccus erwähnt. Vgl. Siculus Flaccus: *De condicionibus agrorum* (wie Anm. 16), S. 128, 8-19: „Territoria inter civitates, id est inter municipia et colonias et praefecturas, alia fluminibus finiuntur, alia summis montium iugis ac divergis aquarum, alia etiam lapidibus positus praesignibus, qui a privatorum terminorum forma differunt: alia[e] etiam inter binas colonias limitibus perpetuis diriguntur. de quibus, id est territoriis, si quando quaestio movetur, respiciuntur leges civi[tati]bus datae, id est coloniis municipiisque et praefecturis. nam invenimus saepe in publicis instrumentis significanter descripta territoria: vocabulis enim aliorum locorum comprehensis incipiunt ambire territoria.“ An dieser Stelle bezeichnet aber die öffentliche Grenze die inneren Einteilungen des römischen Reiches. Sie betrifft nicht das Verhältnis des römischen Volkes mit anderen Völkern, sondern die Beziehungen der inneren Teile des Reiches miteinander und mit dem Ganzen.

²⁹ Fabricius: *Limes* (wie Anm. 2), Sp. 575. Mommsen: *Der Begriff des Limes* (wie Anm. 2), S. 134-143 hat die Vorstellung vertreten, dass der ‚limes‘ eine zweifache Funktion ausübte und dass er sowohl nach außen gegen nicht-römische Völker als auch nach innen gegen die Ansprüche der privaten Besitzer gerichtet war. Über die Beziehungen der ‚res publica Romana‘ zum Ausland im Allgemeinen vgl. Theodor Mommsen: *Abriss des römischen Staatsrechts*, 2. Aufl. Leipzig 1907, S. 291-294.

³⁰ Zur Entstehung des modernen Völkerrechts vgl. beispielweise: Ernst Reibstein: *Die Anfänge des neueren Natur- und Völkerrechts*, Bern 1949; Ernst Reibstein: *Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis. I. Von der Antike bis zur Aufklärung*, Freiburg 1958, S. 237-481; Wolfgang Preisler, Ernst Reibstein und Ulrich Scheuner: *Völkerrechtsgeschichte*, in: *Wörterbuch des Völkerrechts*, hg. von Hans-Jürgen Schlochauer, Berlin 1962, Bd. 3, S. 680-761, bes. S. 695-721; Wilhelm G. Grewe: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 163-322; Otto Kimminich: *Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts*, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen. Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung*, hg. von Iring Fetscher und Herfried Münkler, München 1986, S. 73-100.

³¹ Kimminich: *Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts* (wie Anm. 30), S. 74-75.

ner oberen Rechtsgemeinschaft angehören – der des Natur- und Völkerrechts –, und daher einer juristischen Verhandlung fähig sind.³² Das theoretische Interesse für die öffentliche Grenze gehört also ausschließlich zur Neuzeit und ist Zeichen eines grundlegenden Umbruchs in der Geschichte des politischen und juristischen Denkens.

2. Editionen und Traktate der frühen Neuzeit

Mit der Verbreitung des römischen Rechtes im 16. Jahrhundert entwickelte sich eine vielfältige Diskussion über die Grenze und die mit ihr verwandten Fragen, welche in mehreren Literaturgattungen Wiederhall fand. Drei davon trugen in besonderem Maße zur Ausbildung einer modernen Lehre der Grenze bei: die Sammlungen und Ausgaben des *Corpus agrimensorum Romanorum*, die allgemeinen Traktate über die Grenzen und die einschlägigen akademischen Dissertationen.

Die Schriften der römischen Landmesser, deren älteste Handschriften aus dem sechsten Jahrhundert stammen,³³ wurden 1554 von Adrien Turnebe,³⁴ 1614 von Nicolas Rigault³⁵ und 1674 von Willem Goes veröffentlicht.³⁶

³² Christian Wolff: *Ius gentium methodo scientifica pertractatum* [...], Halae Magdeburgicae 1749, ND in: Wolff: *Gesammelte Werke*, Abt. II, Bd. 25, hg. von Marcel Thomann, Hildesheim 1972, §§ 1-3, S. 1-2; Christian Wolff: *Institutiones iuris naturae et gentium* [...], Halae Magdeburgicae 1750, ND in: Wolff: *Gesammelte Werke*, Abt. II, Bd. 26, hg. von Marcel Thomann, Hildesheim 1969, § 1088, S. 679; Johann Stephan Pütter und Gottfried Achenwall: *Elementa iuris naturae additis iuris gentium Europaeorum practici primis lineis* [...], 2. Aufl., Göttingae 1753 (1. Aufl. 1750), §§ 889-892, S. 337-338; Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, 1797, hg. von Paul Natorp, in: Kant: *Gesammelte Schriften*, hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1907, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, II, 2, § 53: *Das Völkerrecht*, Bd. 6, S. 343-344. Vgl. in diesem Text unten Abschnitt 3.

³³ Vgl. Karl Thulin: *Die Handschriften des Corpus agrimensorum Romanorum*, in: *Abhandlungen der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse*, Berlin 1911; Karl Thulin: *Conspectus notarum*, in: *Corpus agrimensorum Romanorum*, hg. von K. Thulin (wie Anm. 15), S. III-IV; Lucio Toneatto: *Codices artis mensurae: i manoscritti degli antichi opuscoli latini d'agrimensura (V-XIX secolo)*, Spoleto 1994, Bd. 1-3.

³⁴ *De agrorum conditionibus, et constitutionibus limitum* [...], hg. von Adriene Turnebe Parisiis 1554. Zu Adrien Turnebe (1512-1565), Professor des Griechischen in Paris und Herausgeber der *Imprimerie Royale*, vgl. Jean Pierre Nicéron: *Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres* [...], Paris 1729-1745, in: *Archives biographiques françaises*, hg. von Susan Bradley, Munich [1993], Fiche 1003, Nr. 406-432.

³⁵ *Auctores finium regundorum. Nicolai Rigaltii observationes et notae. Item glossae agrimensoriae*, hg. von Nicolas Rigault, Lutetiae 1614. Zu Nicolas Rigault (1577-1654), Nachfolger Isaac Casaubons als Aufseher der königlichen Bibliothek in Paris, vgl. Nicéron: *Memoires* (wie Anm. 34), Fiche 894, Nr. 390-408.

Diese drei Ausgaben, die sich durch ein vorwiegend antiquarisches Interesse auszeichnen, zeigen nichtsdestoweniger einen unmittelbaren Bezug zu frühneuzeitlichen politischen Fragen. Sowohl von Rigault, der sein Werk Ludwig XIII. widmete,³⁷ als auch von Goes, der seine gelehrten Anmerkungen zu einem selbständigen Buch, dem *Antiquitatum agrarium liber singularis*, gestaltete,³⁸ wird der Nutzen dieser Texte im Hinblick auf die Kolonisierung neuer Länder deutlich hervorgehoben. Die Thematik der Grenze wurde somit aus ihrem ursprünglichen privatrechtlichen Kontext entfernt und als ein staatsrechtliches Mittel verstanden, die Expansionsbedürfnisse des modernen Territorialstaates zu lösen. Goes beginnt seine Darstellung dementsprechend mit der Definition des Territoriums, welches das ‚corpus‘ der Stadt oder der Kolonie bildet und mit den Grenzen derer Jurisdiktion zusammenfällt. Dieser ‚politische Körper‘, der mit der Stadt oder dem Staat überhaupt übereinstimmt, wird sowohl von Rigault³⁹ als auch von Goes⁴⁰ als ein undurchdringliches Ganzes, als ein Körper verstanden, dessen Haut die Grenze ist.

Obwohl noch in Metaphern, zeigt sich in den Kommentaren und Anmerkungen zum *Corpus agrimensorum Romanorum* auch bereits der Ansatz einer modernen völkerrechtlichen Auffassung der öffentlichen Grenze. Von Rigault wird sie als die Berührungslinie der legitimen Staaten dargestellt, auf deren Bewahrung die Möglichkeit des allgemeinen Friedens beruht. Sie kann nur zwischen rechtmäßigen Subjekten bestehen und bildet daher einen durchaus juristischen Begriff. Da die (europäischen) Staaten ein gemeinsames Recht anerkennen, dürfen sie sich im Streitfall einem zuständigen Richter zuwenden. In der Lobrede Rigaults kann die-

³⁶ *Rei agrariae auctores legesque variae* [...], hg. von Willem Goes, Amstelredami 1674. Zu Willem Goes (1611–1686), Herrn von Boekhorst, Juristen und Richter, vgl. Abraham Jakob van der Aa: *Biographisch woordenboek der Nederlanden*, Haarlem 1852, ND Amsterdam 1969, deel 3, S. 77.

³⁷ Nicolas Rigault: *Ludovico regi Christianissimo*, in: *Auctores finium regundorum* (wie Anm. 35), Bl. a2^r3^v.

³⁸ Willem Goes: *Antiquitatum agrariorum liber singularis*, in: *Rei agrariae auctores* (wie Anm. 36), S. 1-120.

³⁹ Rigault: *Ludovico regi Christianissimo* (wie Anm. 37), Bl. a2^v: „Sed ut plenam et solidam pugilum valetudinem palaestrici campidoctores non probant, adeoque cibum deducunt, ne si in habitioem statum procedere natura nequeat, in maciem sublapsa referatur: sic et regna quantumvis licet optime constituta, quum ad summum tranquillae felicitatis gradum ascenderint, minime consistunt: ac, nisi velut de liberaliore succo paulatim aliquid deducatur, quum iam in melius proficere non possint, in deterrima quaeque perniciosissime deficiunt.“ Zur Metapher des politischen Körpers vgl. Gotthard Frühsorge: *Der politische Körper*, Stuttgart 1974, S. 59-74.

⁴⁰ Goes: *Antiquitatum agrariorum liber* (wie Anm. 38), S. 3-4: „Urbis coloniaeve cum suo territorio unum esse corpus, et una utriusque jurisdictionem [...]. Quocirca urbs agerque circumjacens, sive territorium ejus, antiquitus duo fuere unius corporis membra, quae uno eodem jure sub uno eodemque magistratu uterentur.“

ser Richterstuhl selbstverständlich niemand anderem als dem König von Frankreich gebühren.⁴¹

Die zweite Gruppe der frühneuzeitlichen Schriften über die Grenze umfasst wie gesagt die Traktate; unter diesen zeichnen sich vor allem die Werke von Girolamo Monti, Johann Oetinger und Johann Jodocus Beck aus.⁴² Was in den Kommentaren zu den römischen Agrimensoren nur angedeutet wird, wird in diesen Texten vollständig ausgebaut: Die Grenze wird zu einem staatsrechtlichen Thema.

Das Werk von Girolamo Monti (1556) ist die erste moderne Abhandlung über die Grenze, in der die Erörterung der privaten Grenze, obwohl noch mit praktischen Zwecken eng verbunden, auf eine allgemeine Theorie der Grenze gegründet wird. Trotz ihrer unbezweifelbaren Neuheit muss aber die Lehre Montis eher noch als eine Einleitung oder ein Anlauf zur modernen Grenzauffassung angesehen werden, weil diese nicht in allen ihren Folgerungen durchdacht wird und in einer mittelalterlichen Auffassung der Herrschaft eingebettet bleibt. Eine neue Lehre der Grenze lehnt sich also noch an eine alte Lehre des Gemeinwesens an.

Monti führt das Bestehen jeder öffentlichen Grenze auf das Völkerrecht des *Corpus iuris civilis* zurück. Die Menschen, die von Natur aus in einer politischen Gemeinde leben, benötigen zur Ausübung des guten Lebens eine Obrigkeit, die über zweifelhafte Fälle urteilen soll. Diese rechtsprechende Instanz könnte theoretisch über die ganze menschliche Gattung herrschen, wird aber von den natürlichen Hindernissen und von der Unvollkommenheit der Menschen beschränkt und kann sich daher nur bis zu einer bestimmten Reichweite erstrecken.⁴³ Auf der Erde mussten sich daher mehrere Jurisdiktionen bilden, aus deren Verteilung die verschiedenen Völker entstanden sind.⁴⁴

⁴¹ Rigault: Ludovico regi Christianissimo (wie Anm. 37), Bl. a2^v.

⁴² Girolamo Monti: Tractatus de finibus regundis civitatum, castrorum, ac praediorum, tam urbanorum, quam rusticorum [...], Coloniae Agrippinae 1590 (1. Aufl. Venetiis, 1556); Johann Oetinger: Tractatus de jure et controversiis limitum, ac finibus regundis. Oder Gründlicher Bericht, Von den Gräntzen und Marcksteinen [...], Ulm 1642; Johann Jodochus Beck: Tractatus de jure limitum, Von Recht der Gräntzen und Marksteine. [...], Nürnberg und Franckfurt 1723.

⁴³ Die Vielzahl der Jurisdiktionen wird von Monti mit dem Argument gerechtfertigt, dass ein einziger Richter nicht in der Lage wäre, alle Klagen und alle Verbrechen der Welt zur Kenntnis zu nehmen und zu beurteilen. Vgl. Monti: Tractatus de finibus regundis (wie Anm. 42), S. 4: „Et ideo [...] propter publicam utilitatem divisiones factae fuerunt, ut recte officiorum singulorum gereretur administratio. Neque enim humani generis conservatio poterat alia ratione subsistere, nisi huius magnae causae differentiae ordo servaretur. Nam si iudex quilibet de omnibus causis cognosceret, non habita personarum, locorum, causarumque distinctione, ex hoc iurisdictionum confusio resultaret, ac dissensiones et scandala orirentur contra iura.“

⁴⁴ Ebd., S. 2: „Et ne quid praeteriisse videar, non solum de publicis, sed etiam de privatis finibus in hoc tractatu discutiendum erit. Ac ut planum iter faciam, sigillatim omnia exponam. Dominia igitur tam Regnorum, quam Provinciarum, Civitatum, Territoriorum,

Jede rechtsprechende Instanz herrscht über ein Rechtsgebiet oder ‚territorium‘, das von Monti als ein ‚terrae spacium, iurisdictione munitum et armatum‘ definiert wird.⁴⁵ Wo zwei oder mehrere dieser Rechtsgebiete zusammenkommen, da entsteht eine Grenze. Die öffentliche Grenze beruht also auf dem Territorium und ist eine Folge der Jurisdiktion, die ihrerseits der ursprünglichen und im ‚ius gentium‘ gerechtfertigten Einteilung der Erdoberfläche entspringt. Als Wirkungsgebiet der Jurisdiktion bezieht sich die Grenze in erster Linie auf Königreiche, Markgrafschaften, Landgrafschaften, Bezirke und Städte. Sie ist daher ein durchaus staatsrechtlicher Begriff.

Et quia propter divisiones dominiorum et gentium vel regnorum distinctionem a iure termini inventi fuere, [...] ideo erit videndum, quid sit terminus, limes vel confinis. Et dicas esse signa cuiuscunque finis demonstrativa [...]. Et dicitur terminus ex eo, quod terrae mensuram determinat, declarat et designat; quia in iis finium testimonia intelliguntur et agrorum, aliarumque rerum certamen aufertur: et sic quisque suis terminis contentus esse debet.⁴⁶

Durch dieselbe Lehre, laut der eine ursprünglich einheitliche Rechtsprechung unter den Völkern etabliert wurde, kann Monti auch die Frage nach der Geltungsgrundlage von Grenze und Territorium beantworten, die das Hauptproblem bei jeder völkerrechtlichen Begründung der Grenze darstellt. Monti kann diese Aufgabe leicht lösen, indem er auf die Lehre der vier Monarchien zurückgreift und somit eine einheitliche staatsrechtliche Rechtsgemeinschaft voraussetzt.⁴⁷

Über die ganze Erde herrscht seit der Erschaffung der Welt ein einziges Reich. Das alte Reich der Römer, das die Reihe der vier Weltmonarchien (Baby-

Districtuum, Comitatum et curiae, quam agrorum et aliarum rerum particularium de iure gentium distincta fuere.“ Zu Girolamo Monti (? -1522), apostolischer Protonotar, Richter und Vikar des Bischofs von Bergamo, vgl. Vincenzo Peroni: Biblioteca bresciana, 1818-1823, in: Archivio biografico italiano, hg. von Tommaso Nappo, München [1993], Fiche 643, Nr. 49.

⁴⁵ Monti: Tractatus de finibus regundis (wie Anm. 42), S. 17-20: „Et territorium [...] dicitur agrorum universitas intra fines cuiusque universitatis et a terendo vocatur. Et [...] territorium nil aliud est, quam terrae spacium, iurisdictione munitum et armatum. [...] Territorium aliquando accipitur pro iurisdictione et tenimento et illud quod est factum in territorio potest dici factum in civitate, quia civitas inest territorio et territorium inest civitati [...]. Et territorium est dominorum quo ad iurisdictionem, quo vero ad pasqua et onera est civium.“

⁴⁶ Monti: Tractatus de finibus regundis (wie Anm. 42), S. 42.

⁴⁷ Zur Lehre der vier Reiche vgl. Horst Dreitzel: Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz. Band 1: Semantik der Monarchie, Köln 1991, S. 172-182. Zur Ausbreitung dieser Lehre im 16. und 17. Jahrhundert vgl. Edgar Marsch: Biblische Prophetie und chronographische Dichtung, Berlin 1972, bes. S. 125-210.

lonier, Perser, Griechen und Römer)⁴⁸ abschließen muss, ist nicht untergegangen, sondern lebt im Papsttum und im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation fort. Aus der Einheit des ‚imperium‘ folgt die Einheit der ‚iurisdictio‘: Alle Rechtsprechung steht dem Kaiser bzw. dem Papst zu, und die ganze Welt bildet das Territorium der kaiserlichen oder päpstlichen Hoheit. Die Gemeinwesen der Erde gelten als Einteilungen der Universalmonarchie und besitzen nur eine mittelbare Jurisdiktion, die sie vom Papst oder vom Kaiser bekommen haben.

Iurisdictio dicitur potestas de iure publico introducta cum necessitate iurisdicendi et aequitatis statuendae [...]. Et fuit inventa de iure gentium [...]. Et omnis iurisdictio a Papa, vel Imperatore dependet [...]. Et [...] omnis iurisdictio originaliter est in Papa, et solum exercitium temporalis iurisdictionis est in Imperatore, isti autem sunt duo luminaria magna praesidentes [...]. Et quia non possunt singulorum causis interesse, [...] ideo per diversa territoria orbem dividerunt, sicut bonus paterfamilias dividit fundum suum in plures agricolas facilioris culturae gratia.⁴⁹

Die Staatsgrenzen müssen daher als die Unterteilungen eines einzigen Reiches verstanden werden und dürfen nur vom Kaiser oder vom Papst verändert oder berichtigt werden: „In eius erit potestate terminos territoriorum in sua iurisdictione mutare, prout etiam voluit.“⁵⁰

Die ursprüngliche Einteilung der Erde unter die Völker, die anscheinend auf der Basis des ‚ius gentium‘ erfolgte, zeigt sich somit als eine privatrechtliche Handlung innerhalb einer oberen Rechtsgemeinschaft. Der einzige Richter, der am

⁴⁸ Monti: *Tractatus de finibus regundis* (wie Anm. 42), S. 5-6 schlägt eine von der Tradition abweichende Reihenfolge vor: Babylonier, Griechen, Karthager und Römer. Die Frage nach dem wahren Gehalt der Prophezeiung von Daniel, 2 und 7 wurde in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches intensiv abgehandelt, nachdem Bodin in seiner *Methodus* eine historisch-kritische und reichsfeindliche Auslegung vertreten hatte. Vgl. Jean Bodin: *Methodus ad facilem historiarum cognitionem*, Parisii 1566, S. 346-361; Matthaeus Dresserus: *Oratio de quatuor monarchiis, sive summis imperiis, a Daniele propheta expressis. Contra veterem Iudaeorum errorem, hoc tempore a Ioanne Bodino Gallo, in methodo historica renovatum* [...], Lipsiae 1581; Christoph Helwig: *Theatrum historicum sive chronologiae systema novum* [...], Giessae Hessorum 1609; Christoph Helwig: *Synopsis historiae universalis, ab origine mundi per quatuor summa imperia (quas monarchias appellant), ad praesens tempus deducta* [...], Giessae 1612; Peter von Andlau: *De imperio Romano, regis et augusti creatione, administratione, officio et potestate Electorum; aliisque imperii partibus, juribus, ritibus et ceremoniis, libri duo* [...], Argentorati, 1612, I, 4, S. 14-18; Dietrich Reinking: *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Ad statum praesertim S. Imperij Romani*, Marpurgi 1641, (1. Ausg. 1619), I, 2, 1-4, S. 24-56; Johannes Svaningius: *Colossus Nebucadnetzar magni: hoc est de IV. monarchiis, seu summis et sacris imperiis 1. Assyriorum, 2. Persarum, 3. Graecorum, et 4. Romanorum. libri XXV.* [...], Hafniae, 1634; Johann Christoph Beckmann: *De quarta monarchia, resp. Gottfried Keckerbart, [Francofurti ad Oderam] 1671.*

⁴⁹ Monti: *Tractatus de finibus regundis* (wie Anm. 42), S. 30-31.

⁵⁰ Ebd., S. 55.

Anfang der Zeit über die ganze Erde hätte gebieten sollen, sofort aber von der Vielzahl der Jurisdiktionen verdrängt wurde, erweist sich jetzt als der Kaiser oder, besser, der Papst. Die Jurisdiktionen, die ‚territoria‘ und die mit ihnen verbundenen politischen Grenzen wachsen daher nicht von unten her, wenn die Völker in Berührung kommen und sich gegenseitig beschränken, sondern sie werden von oben, durch einen hoheitlichen Akt, begründet.

Somit stellt die Grenzlehre von Girolamo Monti nur den Ansatz einer frühneuzeitlichen Lehre der Grenze dar. Obwohl die Grenzen bewusst in staatsrechtlicher Hinsicht behandelt werden, gelten sie letzten Endes immer noch als partikulare oder privatähnliche Trennungslinien innerhalb eines breiteren und übergeordneten öffentlichen Bereichs. Eine Juridifizierung des öffentlichen Grenzbegriffs findet zwar statt, geschieht aber noch nach dem Muster der römischen Jurisprudenz, indem man der Vorstellung von der ‚respublica Romana‘ als allgemeiner Rechtsgemeinschaft verbunden bleibt.

Was bei Monti noch unvollkommen blieb, wurde von Johann Oetinger 1642 konsequent durchgeführt. Obwohl die Struktur der Argumentation und die Begrifflichkeit zum Teil sehr ähnlich sind, unterscheidet sich Oetinger in zwei wesentlichen Punkten von dem italienischen Rechtsgelehrten: er knüpft die Lehre der Grenze an die Theorie der Souveränität und benutzt für seine Erklärungen ein vortaturrechtliches Muster.

Auch Oetinger bedient sich der Lehre der vier Monarchien, um das Bestehen der vorhandenen Grenzen zu erklären. Er schwächt sie aber so stark ab, dass sie nur noch als leere Hülle wirkt. Aus der Tatsache, dass alle europäischen Staaten aus römischen Provinzen oder aus deutschen Grafschaften hervorgegangen sind, schließt Oetinger kein Vorrecht, sondern nur einen Vorrang des Heiligen Römischen Reiches gegenüber allen anderen Königreichen Europas.⁵¹ Die vier Monarchien, an deren Ende sich das ‚Sacrum Romanum Imperium‘ befindet, bilden nicht das einzige Gemeinwesen auf der Erde, sondern sind lediglich als die größten und mächtigsten Republiken in der menschlichen Geschichte anzusehen.⁵² Die

⁵¹ Oetinger: *Tractatus de jure et controversiis limitum* (wie Anm. 42), S. 22-24. Über Johann Oetinger (geb. 1590), von dem nur dieser Traktat bekannt ist, vgl. Christian Gottlieb Jöcher: *Allgemeines Gelehrten-Lexicon* [...], Leipzig 1751, ND Hildesheim 1961, Th. 3, Sp. 1058 und Christoph Johann Adelung und Heinrich Wilhelm Rotermund: *Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexikon* [...], Bremen 1816, ND Hildesheim, 1961, Bd. 5, Sp. 993.

⁵² Oetinger: *Tractatus de jure et controversiis limitum* (wie Anm. 42), S. 18: „Als haben die Völcker/ damit sie besser leben möchten/ unter ihnen selbst ein Oberhaupt erwehlet und auffgeworffen/ in welches sie allen Gewalt zu Gebieten und Verboten gestellt. Dannenher seyen am ersten die Könige und Königreich entstanden/ deren zwar hernacher in allen Theilen der Welt viel unterschiedliche auffgerichtet/ aber auß sonderer Verordnung Gottes/ vier Vornehme mächtige Reich vor den andern allen erhaben und vorgezogen worden/ welche man Monarchien genandt. Sonsten ist eigentlich Monarchia

Erfahrung lehrt uns nämlich, dass mehrere Staaten gleichzeitig auf der Erde sind, die keiner fremden Herrschaft unterworfen sind. Dasselbe Argument gilt auch für die Fürstentümer im Deutschen Reich, die als selbständige Staaten von der kaiserlichen Jurisdiktion frei sind.

Alle Reich/ Fürstenthumb, Graff- und Herrschafften haben ihren gewissen Bezirk und bestimmte Landschafften/ welche mit öffentlichen bekandten Gränzen und Marcken unterschieden und eingeschlossen sind/ und was jinnerhalb solchem Begriff gelegen/ so nit besonders gefreyt und außgenommen/ das ist dem Herrn desselbigen Lands/ mit aller Obrigkeit unterworfen/ daß er darinn zu gebiethen und verbiethen hat/ daher es ein Gebieth, im Latein ‚Territorium‘ genandt wird.⁵³

Trotz des Fortwirkens einer juristischen Begründung, die die ‚superioritas territorialis‘ mit der ‚iurisdictio‘ und nicht mit dem ‚merum imperium seu ius gladii‘ gleichsetzt,⁵⁴ wird die Staatsgrenze als Grenze der reinen Souveränität, nicht nur der Rechtsprechung verstanden: Auf demselben Territorium wirken zwar mehrere hoheitliche Befugnisse, die unterschiedliche Grenzen haben; unter ihnen aber genießt die Landeshoheit oder ‚superioritas territorialis‘ den Vorrang.

Die Obrigkeit/ welche dem Gebieth anhänget/ wird offtermaln bey jetzigem Zustand deß Römischen Teutschen Reichs/ der Gränzen halber strittig gemacht/ und etwan weiter/ auch auff mehrere Fäll extendiert/ als man befugt und herkommen ist/ das dann gemeinlich geschicht/ da nicht alle völlige Obrigkeit einer Herrschafft allein zuständig ist/ und die mancherley Graden der Obrigkeit nicht wol von einander unterschieden werden. [...] Und zwar nach jetzigen Gebrauch im Teutschen Reich/ ist der vornembst und höchste Grad/ die Landsfürstliche: oder hohe Lands-Ober und Herrlichkeit/ welche ist ein hoher völliger Gewalt eines Fürsten oder Herren/ vermittelt dessen er über alle in seinem Land gesessene Unterthanen und Persohnen/ in allen zutragenden Fällen/ so weit sich sein Grund und Boden erstreckt/ zu gebiethen hat/ wafern nicht jemand dessen befreyet/ und besonders darvon außgenommen/ ‚Jus Territorii‘ und ‚Superioritas Territorialis‘ genandt.⁵⁵

ein solch Regiment/ da einer über ein Volck und Land allen Gewalt und Herrschafft einig und allein hat/ keinen Gesetzen unterworfen ist/ und der Niemand für seinen Oberherrn erkennt. Aber in obigem Verstand werden die Mächtige Reich/ welche alle andere an Hoheit/ Gewalt/ Grösse und Menge der Länder und Unterthanen übertreffen/ auch Monarchien/ ‚secundum excellentiam‘, wie die Gelehrte davon reden/ genennt. Und dieser hohen vornehmen Reich/ oder Monarchien seyen/ so lang die Welt stehet/ Vier gewesen.“

⁵³ Ebd., S. 50.

⁵⁴ Ebd., S. 74-88, bes. S. 76.

⁵⁵ Ebd., S. 64.

Die Grenze fällt daher nicht einfach mit der Jurisdiktion zusammen, sondern verkündet auch das Wirken aller anderen Eigenschaften der Landeshoheit: Steuerrecht, Gesetzgebung und Verteidigung.⁵⁶

Nachdem das Wesen der politischen Territorien auf die Hoheitsrechte zurückgeführt worden ist, muss das Bestehen unabhängiger Territorien erklärt werden. Eine rein historische Begründung, die sich auf erworbene Rechte bezieht, lehnt Oettinger ab, weil in diesem Fall vorausgesetzt werden muss, dass alle Herrschaft vom Kaiser herkommt und dass alle Könige und Fürsten gleichsam Untertanen des Kaisers sind.⁵⁷ Die Selbstständigkeit der Landeshoheit würde dadurch tief gefährdet. Die Landeshoheit – wie die Existenz mehrerer unabhängiger Staaten beweist – ist aber etwas Absolutes, das von keiner anderen menschlichen Instanz beschränkt werden kann.⁵⁸ Folglich kann sie von keiner menschlichen Quelle kommen. Um diese Frage zu lösen, greift Oettinger zum Naturrecht und zur Theologie.

Nach der Schöpfung der Welt hat Gott den Menschen die Erde, also auch den Erdboden, zum gemeinsamen Nutzen gegeben. Im Urzustand genossen die Menschen eine vollkommene Gemeinschaft aller Güter.⁵⁹ Nach der Sintflut erwies sich dies aber als „den Natürlichen und Göttlichen Rechten zu wieder“,⁶⁰ daher wurde

⁵⁶ Ebd., S. 65-66 und 73. Oettinger nimmt den Landeshoheitsbegriff in seinem Werk auf, der in der juristischen Literatur des späten 16. Jahrhunderts gebildet wurde. Vgl. Dietmar Willoweit: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Wien 1975, S. 17-63 und 121-172.

⁵⁷ Oettinger: *Tractatus de jure et controversiis limitum* (wie Anm. 42), S. 87-88.

⁵⁸ Ebd., S. 18 lehnt sich unmittelbar an Bodin. Vgl. Jean Bodin, *De Republica libri sex* [...], Parisii 1586, II, 1, S. 174-187 und Christoph Besold: *De iurisdictione imperii Romani discursus: ad praesentem reipublicae Germanicae status faciem accomodatus*, Francofurti 1616, qu. 16, S. 44-46 und qu. 18, S. 49-56: „Sed porro accuratius imperium hoc adspiciamus; quod quidem alias, ius superioritatis, vel summa politica potestas, ius item territorii, ius principum aut summa iurisdictione, die Lands-Fürstliche/ oder Lands-Obrigkeit indigitatur [...]. Imperium nihil aliud est, quam omnis potestas, omneque ius in aliquo territorio particulari, domino territorii competens, simile et aequale illi imperio, quod imperator sive supremus rex in regno suo sive imperio habet universim: quo nomine imperii status, Caesarem ipsum in suis territoriis [...] repraesentare dicuntur“ (qu. 18, S. 49). Oettinger zitiert auch Johannes Althusius: *Politica methodice digesta* [...], Herbornae Nassoviorum 1614, ND Aalen 1981, XXXIX, 4, S. 944: „Monarchicus magistratus summus est, qui solus, sine socio, est summus magistratus, in subditos omnes universos et singulos imperium, cum administratione regni, tenens.“

⁵⁹ Oettinger: *Tractatus de jure et controversiis limitum* (wie Anm. 42), S. 10 und 11: „Den Erdboden hat der gütige Gott den Menschen zu besitzen eingegeben/ und also weißlich außgetheilt/ daß die Völcker nach jhrer Art unterschiedliche Wohnungen darinnen haben können. [...] Nun ist zwar Anfangs die Erde zu einem gemeinen Vatterland und Geburtstatt allen Menschen geordnet.“

⁶⁰ Ebd., S. 11: „Nach dem aber das Menschlich Geschlecht nach der Sündfluth mercklich gewachsen und zugenommen/ und die Menschen in die länge ohn gefährliche Unord-

die Erde unter die Menschen verteilt, und das Eigentum entstand. Auf dieselbe Weise wurden auch die Königreiche gegründet, die also ihren letzten Ursprung in Gott selbst haben. Dass die Verteilung des Erdbodens unter den Menschen und Völker dem göttlichen Willen entsprach, kann auf zweierlei Weise bewiesen werden: Einerseits ist Gott der Urheber des Völkerrechts, das die Prinzipien für die Urteilung von Gütern und Ländern umfasst; andererseits hat Gott selbst durch seine Gebote die Völker auf der Erde verstreut und ihnen gewisse Grenzen gesetzt.

Zum Vierterden/ hat das allgemeine Recht der Völker geordnet/ daß die Gemeinschaft aufgehoben/ und die Güter zu eigener Besetzung einem jeden eingeräumt werden sollen. Dieweil dann vornehmlich und zum Fünften/ der Allweise Gott selbst der Erste Urheber der Abtheilung aller Ding in dieser Welt gewesen/ der nicht allein den Fischen das Wasser; den Vögeln die Luft/ den Thieren das Erdreich/ nach eines jeden Natur eingegeben: Sondern auch die Völker hin und wieder in alle Länder zerstreuet/ von einander unterschieden und jhnen Gränze gesetzt/ darzu befohlen/ daß den Kindern Jsrael das Land Canaan/ nach den zwölf Stämmen außgetheilt werden solle: So haben demnach die Herrschafften über Königreich/ Fürstenthumb/ Landschaften/ Provinzen und Städt/ auch die Besetzung der Privatgüter/ jhren Ursprung auß den Göttlichen und Natürlichen Rechten genommen/ und seyen hernacher durch das allgemeine Recht der Völker in sonderbare Oberkeiten und Aempter unterschieden/ und endlich mit Königlichen/ Bürgerlichen und Käyserlichen Gesetzen und Ordnungen bestätigt und erhalten worden.⁶¹

Die Landeshoheit kommt daher unmittelbar von Gott: Sie darf also von keiner menschlichen Anstalt begrenzt werden. Nur wer ihr überlegen ist, könnte sie beschränken, aber sie erkennt nur Gott über sich an. Der göttliche Ursprung der Landeshoheit ist damit die Voraussetzung dafür, dass die politische Herrschaft auf dieser Welt vollkommen unabhängig und selbstbezogen ist.

nung und entstehende Wiederwertigkeiten/ bey einander friedlich nicht wohnen/ noch in Einigkeit beysammen leben können/ hat Gott der Herr ihre Sprachen verwirt/ sie in alle Länder zerstreuet/ und von einander außgescheiden/ daß jede Nation in jhrem eingenommenen und besondern eignen Lande/ jhr Heimwesen beständig gegründet und angeordnet. Und ob wol damaln auch ein Gemeinschaft aller Dingen unter den Menschen und was zur täglichen Nothdurfft bedürfftig/ frey und menniglichen zu gebrauchen/ gemein gewesen: So hat doch endlich auß erheblichen Ursachen solches keinen Bestand haben mögen/ sondern von deß gemeinen Nutzen wegen/ dermal einest geendet/ und die gemeine Güter/ was einer davon eingenommen/ eigen gemacht werden müssen. Denn für Eins/ laufft die Gemeinschaft aller Ding den Natürlichen und Göttlichen rechten zu wieder.“

⁶¹ Ebd., S. 11-12.

Den Königen ist die Obrigkeit gegeben von dem Herrn/ und die Gewalt von dem Höhesten: Der sie mit besonderer Majestät und hohem Ansehen/ gleichsam mit unüberwindlichen Waffen angezogen/ und gewapnet [...]. Deswegen auch die Könige und Fürsten Gottes deß Herrn Reichs Amptleuth: und Gottes Stadthalter; Das Ebenbild der Göttlichen Majestät. Ein Stral deß Göttlichen Glantzes; Ein Brunnquell aller heilsamen Rathschläg und rechten Verstands/ und ein Richtschnur aller guten Ordnungen genennt worden. So ist demnach ausser allem zweiffel (was auch die Sternseher/ Wiedertäufer und andere Winckelgeister darwieder schwermen) daß die hohe Obrigkeit und Gewalt über viel Menschen zu herrschen/ von Gott dem Herrn ursprünglich herfliesse/ und auß dem Liecht der rechten Vernunft/ zur Wolfart deß gemeinen Nutzens und Erhaltung guter Policey nothwendig angeordnet worden/ ohne welche kein Haushaltung/ kein Stadt/ kein Volck/ noch das gantz Menschlich Geschlecht bestehen mögen.⁶²

Wie die Landeshoheit durch keine Menschenhände berührt werden darf, so sind auch ihre Grenzen unantastbar.⁶³

Obwohl Oetingers Traktat eine schon moderne Theorie der staatlichen Grenze bietet – d.h. eine Theorie der Grenze, die auf eine Theorie des Staates gegründet ist –, muss seine Argumentationsweise jedoch noch als ‚vornaturrechtlich‘ bezeichnet werden, weil die Souveränität der Staaten aus dem göttlichen Willen hergeleitet wird. Der nächste Schritt dieser historischen Entwicklung geschieht, wenn der Wille Gottes durch eine vernünftige Vereinbarung der Menschen ersetzt wird. Dieser Schritt wird in den juristischen Dissertationen vollzogen.⁶⁴

3. Grenzen und Naturrecht in den juristischen Dissertationen

Die frühneuzeitlichen Dissertationen über die Grenze unterteilen sich nach ihren formalen und inhaltlichen Eigenschaften in zwei große Gruppen: jene, die Themen und Systematik des *Corpus iuris civilis* streng beachten, und jene, die eher dem Muster des Traktats folgen. In den Dissertationen der ersteren Art werden vorwiegend besondere juristische Fragen abgehandelt, unter denen die ‚lex de quinque pedibus‘⁶⁵ und die Klage ‚finium regundorum‘⁶⁶ zu erwähnen sind. Die

⁶² Ebd., S. 17-18.

⁶³ Ebd., S. 50.

⁶⁴ Die dritte große frühneuzeitliche Abhandlung über die Grenzen, der *Tractatus de jure limitum* von Johann Jodochus Beck, ist vorwiegend technischen und privatrechtlichen Themen gewidmet. Der Verfasser setzte sich tatsächlich das Ziel, eine umfassende Darstellung der Landmesskunst zu liefern.

⁶⁵ Heinrich Hahn: *De quinque pedum praescriptione* [...], resp. Chr. Weselovius, *Helmetadii* 1673 und Peter Müller: *Dissertatio de interstitio praediorum* [...], Jenae 1679. Das Muster dieser Abhandlungen ist: Andrea Alciato: *Tractatus finium regundorum, seu quinque pedum praescriptione* Andreae Alciati I.C. clarissimi, in: Monti: *Tractatus de finibus regundis* (wie Anm. 42), (1. Ausg. Lugduni Batavorum 1529), S. 357-397.

Dissertationen der zweiten großen Gruppierung betrachten dagegen die Grenze im Allgemeinen und spiegeln alle Phasen der modernen Geschichte dieses Begriffs wider.⁶⁷

Besonders aufschlussreich im Hinblick auf die staatsrechtliche Diskussion sind die Schriften von Johannes Brunnemann (1665) und Bartholomäus Mauselin (1677). Beide Dissertationen unterscheiden die private von der öffentlichen Grenze mit großer Genauigkeit, verzichten auf die ältere Vielzahl der öffentlichen Grenzen und lassen nur eine einzige, die mit dem Territorium zusammenfallende Staatsgrenze, gelten.

Limites autem dividuntur, quod vel sint distincti lapidibus publicis, aut privatis, vel communibus seu mixtam naturam habentibus. Publici lapides sunt, qui eo fine a duobus vicinis Principibus vel Civitatibus ad dividenda territoria constituti sunt, nec per se sunt publici sed signis vel testibus adjectis. *Krafft ihrer Belag, Beylagen, Zeugen, Eyer oder Gernerck* circa illas partes lapidis, quae utriusque ponentis respiciunt regiones [...]. Et quamvis respectu limitum publicorum possit differentia videri inter territorium, limites, marcas, fossas, fines, districtus, Jurisdictiones, *unter Landgraben, Landwehr, Landsteine, Landgräntz, Landmarck, Marck, Bezirck, Gräntze, Gebiet, Zaun und Boden* fere tamen pro uno et eodem promiscue usurpantur, et in effectu nihil aliud sunt, nec significant quam hoc ipsum quod

⁶⁶ Vgl. Albertus Iucherus: *Themata ex ff. et C. finium regundorum et familiae eriscundae* [...], Helmaestadii 1586, in *Axiomata sive enunciata digestorum, iuris civilis Romani, disputationum exercitio in incluta academia Iulia, quae est Helmstadij, proposita, Helmstadii, 1585, disputatio XXVII*; Heinrich Cosel: *Actionis finium regundorum delibatio* [...], resp. Johannes Fridericus Rhetius, *Wittebergae* 1653; Johann Friedrich Eisenhart: *Dissertatio iuridica inauguralis ad Leg. XIII. D. finium regundorum* [...], resp. Henricus von Aschen, *Helmstadii* [1761]; Samuel Friedrich Junghans: *De finibus regundis circa causas minutas in foris Saxonis elect. dissertatio inauguralis* [...], Lipsiae [1805].

⁶⁷ Christian Klengel: *Lapis iuridicus, sive de jure limitum: dissertatio* [...], resp. Christophorus Siricus, *Wittebergae* 1664; Johann Brunnemann: *Disputatio iuridica de limitibus* [...], resp. Laurentius Arnoldus Meinhardt, [Francofurti ad Viadrum] [1665]; Bartholomaeus Mauselin: *Disputatio inauguralis iuridica de limitibus, Von Gräntzen, Marcken et c.* [...], Argentorati [1677]; Heinrich Linck: *Jura finium. Die Gräntz-Rechte* [...], resp. Johannes Ernestus Hake, *Jenae* 1718; Georg Heinrich Ayser: *De limitum praescriptione* [...], resp. Alexander Andreas de Ramdohr, *Gottinae* [1746]. Vgl. auch die Dissertationen und Schriften zu besonderen Themen des Grenzrechts: Antonio Fernandez De Otero: *Tractatus de pascuis et jure pascendi* [...], Coloniae Agrippinae 1705; Heinrich Hildebrand: *Dissertatio iuridica de diversitate lapidum finalium eorumque jure. Von Unterscheid der Grentz und Marck-Steine und deren Befugnüs* [...], resp. Christophoro Adam Rinder, *Altorf Noricorum* [1710]; Reinhard Goclenius: *De homicidio commisso in confinio* [...], resp. Georg Gerlach Roth, *Burgo-Steinfurti*, 1706, in: Goclenius: *Opera iuridica, in tres partes scissa* [...], Osnabrugae 1715; Reinhard Goclenius: *Disputatio iuridico practica de finibus venationum regundis. Von Jagt und Forst-Steinen* [...], resp. Herbertus Dalmollenius, 1707 *Burgo-Steinfurti*, in: ebd.; Adam Grentius: *Commentatio de arboribus potissimum terminalibus* [...], Dresdae 1743.

apud Ictos, territorium vel districtus dicitur *eine Landwehr* agrorum scilicet universitas intra fines vel limites Civitatis.⁶⁸

Demzufolge wird das Wort ‚Grenze‘ jetzt hauptsächlich oder sogar ausschließlich in Bezug auf die öffentlichen Grenzen benutzt.

Non nullis autem distinctionem ponere ad verbum Grentzen placet, quod tantum de regnis et principatibus intelligendum, non autem in vero sensu limitibus privatorum quadrare.⁶⁹

Die römischrechtliche Auffassung der Grenze wird damit völlig preisgegeben: Im *Corpus iuris civilis* hatte die Grenze nur eine privatrechtliche Funktion; in der Neuzeit wird diese privatrechtliche Bedeutung ausgeschlossen, und Grenze im eigentlichen Sinn nur noch als eine staatsrechtliche Anstalt verstanden.

Der Begriff ‚Grenze‘ konnte diese neue Bedeutung in sich aufnehmen, weil ein neues Verständnis des Rechtes im Allgemeinen geschaffen wurde. Da die Staaten sich gegenseitig als Mitglieder einer höheren Rechtsgemeinschaft anerkennen, können sie auch die gemeinsamen Grenzen rechtlich begründen und die daraus entstehenden Streitigkeiten entscheiden. Diese allgemeine Rechtsgemeinschaft wurde vom modernen Völkerrecht ermöglicht, das im Werk von Hugo de Groot seine erste Formulierung fand.⁷⁰ Die frühneuzeitliche Lehre des ‚ius naturae et gentium‘ stellt sich eine Vielzahl öffentlicher Subjekte vor, die auf dieselbe rationale Weise handeln. Die Grenzen sind die Berührungslinien dieser öffentlichen Rechtssubjekte und möglich, weil sie letzten Endes demselben Vernunftrecht entspringen. Die frühneuzeitlichen Dissertationen über die Grenze zeichnen sich demzufolge dadurch aus, dass sie unmittelbar auf die neue Disziplin des Natur- und Völkerrechts Bezug nehmen. So leitet Mauselin den Ursprung der Grenze aus

⁶⁸ Brunnean: *Disputatio juridica de limitibus* (wie Anm. 67), II, 1, Bl. B1^v-2^r. Vgl. auch Mauselin: *Disputatio inauguralis iuridica de limitibus* (wie Anm. 67), th. 7, S. 5.

⁶⁹ Brunnean: *Disputatio juridica de limitibus* (wie Anm. 67), II, 8, Bl. B2^r. Vgl. auch Mauselin: *Disputatio inauguralis iuridica de limitibus* (wie Anm. 67), th. 8, S. 6: „Divisionem limitum nonnullae excipiunt differentiae: quarum prima esto inter limen et limitem; illum ad privata, hunc ad publica referri testis est Grotius de I. B. et P. lib. 3. cap. 9. n. 1. [...]. Secunda inter fines et limites; ita quidem, ut isti distinctioni territoriorum adhibeatur, hi vero plerunque privatis agris tantum [...]. Tertia, inter limites territoriorum et fines vicinales.“ Vgl. Hugo de Groot: *De jure belli ac pacis libri tres* [...]. Cum annotatis auctoris [...] nec non Joann. Frid. Gronovii V. C. notis [...]. Notulas addidit Joannes Barbeyrac [...], Amstelædami 1720 (1. Aufl. 1625), III, 9, 1, S. 767-768.

⁷⁰ Ebd., Prolegomena, §§ 23 und 26, S. XV-XVI und XVII-XVII: „Si nulla est communitas quae sine jure conservari possit, quod memorabili latronum exemplo probabat Aristoteles, certe et illa quae genus humanum aut populos complures inter se colligat, jure indiget: quod ille vidit qui dixit foeda ne patriae quidem causae facienda esse. [...] Si leant ergo leges inter armas, sed civiles illae et iudiciariae et pacis propriae, non aliae perpetuae et omnibus temporibus accommodatae.“

dem ‚ius gentium‘, das heißt aus der Vereinbarung zwischen den Menschen, die schon das ‚ius naturale‘ genießen, her.⁷¹

Der Anteil naturrechtlicher Argumentationsmuster wird im 18. Jahrhundert immer größer, und die Grenze wird immer eindeutiger als ein naturrechtlicher Begriff verstanden. Mitte des 18. Jahrhunderts gründet Georg Heinrich Ayrer seine Theorie der Grenze ausschließlich auf Prinzipien des ‚ius naturae et gentium‘; seine Quellen sind: Groot, Pufendorf, Leibniz, Thomasius, Barbeyrac.⁷² Als Grundlegung wird das Argument John Lockes über die Entstehung des Eigentums verwendet: Die Grenze sei nur ein Zeichen des Eigentums und Letzteres sei durch die Arbeit, die man an die rohe Natur anlege, gerechtfertigt.⁷³ Dieser allgemeine Grundsatz wird sowohl für private als auch für öffentliche Grenzen als geltend angesehen. Damit wird eine Rechtsebene bestimmt, auf der sich die Staaten auf ein für alle Beteiligten verbindliches Recht berufen und damit ihre Grenzen juristisch anerkennen können.⁷⁴

Der enge Zusammenhang von Völkerrecht, Naturrecht und öffentlichen Grenzen in der modernen Staatstheorie ist in den Darstellungen des ‚ius naturae et gentium‘ besonders deutlich. Mitte des 18. Jahrhunderts definieren Gottfried Achenwall und Johann Stephan Pütter das Völkerrecht als das Recht der Völker, insofern jedes von ihnen durch den Unterwerfungsvertrag eine einzige Person („persona mystica“) darstellt. Als Individuen sind die Völker oder, besser, die Staaten frei und voneinander unabhängig. In ihrem gegenseitigen Verkehr genießen sie dieselben Rechte, die die Menschen im Naturzustand innehaben. Das Völkerrecht der Staaten unterscheidet sich daher nicht vom Naturrecht der einzelnen Menschen: Das Völkerrecht ist das Naturrecht, wenn es auf die Staaten angewandt wird, und die Staaten befinden sich in demselben Naturzustand, in dem die Menschen lebten, bevor sie sich dem Souverän unterwarfen.

⁷¹ Mauselin: *Disputatio inauguralis iuridica de limitibus* (wie Anm. 67), th. 10, S. 6: „Caeterum juri naturali an juri gentium positio limitum adscribenda veniat, non omnium eadem est sententia. Siquidem juri naturali, quod etiam jus gentium primaevum indigitari solet, § 11. I. de rer. divis. [Institutiones, II, 1, 11] quodque alias merum et commune dici consuevit, l. 31. pr. ff. deposit. [Digestum, XVI, 3, 31, pr.], § 7. I. de nupt. [Institutiones, I, 10, 7], § 1. de I. N. G. et C. [Institutiones, I, 2, 1] eam acceptam ferendam esse, haud invalidi evincere videntur textus, vid. l. 1. pr. ff. de A. R. D. [Digestum, XLI, 1, 1], § singulorum 11. de R. D. [Institutiones, II, 1, 11]. Verum enim vero hisce non attentis, rectius eam juri gentium assignari existimo.“

⁷² Ayrer: *De limitum praescriptione* (wie Anm. 67), II, 11-12, S. 24-28.

⁷³ Ebd., I, 2, S. 2. Die öffentlichen Grenzen unterscheiden sich freilich dadurch, dass sie mit einem Territorium verbunden sind. Vgl. ebd., II, 23, S. 61.

⁷⁴ Ebd., II, 24, S. 67: „Non minus territoria, quam privatorum possessiones, vicissitudinibus obnoxia sunt. Igitur qui iniuria sibi ereptam aliquam territorii partem, finesque facto vicini illicito turbatos esse, queritur; is, si solummodo probet, antiquitus suum fuisse, non autem alteram probationem subiiciat, iniuste suum esse desiisse, omnino non audiat.“

Civitas libera, quatenus ut una persona consideratur, hoc est, respectu exterorum vocatur gens. Gens est 1) societas: hinc respectu exterorum ut persona mystica seu moralis, consequenter ut una persona considerari debet, 2) est libera: eaque propter iuribus hominis in statu naturali degentis est instructa. Pone duas pluresve gentes: pones duas pluresve personas, quae singulae in statu naturali vivunt. Hinc gentes erga se invicem utuntur iuribus et tenentur obligationibus iisdem, quibus tenentur homines individui in statu naturali. Itaque ad gentes adplicari potest ius naturale singulorum hominum, quod actu adplicatum vocatur ius gentium. Quatenus itaque singularis homo in statu naturali et gens integra inter se conveniunt: eatenus ius naturae singulorum hominum seu ius naturae in specie et ius gentium sunt unum idemque. Quatenus autem individuum humanum et gens inter se differunt: eatenus etiam a singulorum hominum iure naturali distat ius gentium. Differt ius gentium a iure naturali singulorum hominum non ut a specie genus, sed ut a cospecie cospecies.⁷⁵

Am Ende dieser Argumentation erscheinen aber die Völker paradox als unkörperliche Körper, als ‚personae mysticae‘, die nur im Willen ihrer Mitglieder bestehen, aber keine materiale Ausdehnung haben. Dies ist also ein ‚ius gentium absolutum‘,⁷⁶ ein rein theoretisches Völkerrecht, das hauptsächlich auf die Erhaltung des Volkes als selbständigen Subjekts hinzielt.⁷⁷

Ein Volk besteht aber keineswegs aus einer rein abstrakten Vereinigung von Menschen, sondern es hat auch eine physische Ausdehnung, indem es alle Güter ihrer Mitglieder, beweglich und unbeweglich, umfasst. Zum Volk und zum Völkerrecht gehört daher auch das Eigentumsrecht, das ‚dominium‘, und dessen Summe oder Voraussetzung, das Territorium.

Gentem absque rebus propriis cogitare velle, chimaericum est. Quaecumque res mobiles vel immobiles ante constitutam civitatem singulis privatis et familiis propriae factae, exoriente civitate respectu exterorum sunt in dominio gentis. Ex praediis potissimum privatorum sedes fixa civitatis enata, enatum gentis territorium. Itaque territorium est in gentis dominio.⁷⁸

Das Territorium und das aus ihm hergeleitete ‚ius gentium hypotheticum‘⁷⁹ bestehen hauptsächlich in dem Recht eines Staates, frei über alles zu verfügen, was sich innerhalb seiner Grenzen befindet.⁸⁰ Der Begriff der Grenze ist somit unentbehr-

⁷⁵ Pütter und Elementa iuris naturae (wie Anm. 32), §§ 889-892, S. 337-338.

⁷⁶ Ebd., S. 343.

⁷⁷ Ebd., §§ 905-906, S. 343.

⁷⁸ Ebd., § 916, S. 349.

⁷⁹ Ebd., S. 349. Die vom ‚ius gentium hypotheticum‘ vorausgesetzte Hypothese ist, dass ein oder mehrere Völker tatsächlich existieren. Das ‚ius gentium absolutum‘ würde bestehen, auch wenn kein Volk auf der Erde wäre.

⁸⁰ Ebd., § 917, S. 349: „Gens, qua domina territorii sui, habet ius 1) qualemcumque utilitatem ex territorio suo capiendi, 2) libere de eodem disponendi, 3) externos quoslibet de eo arcendi. Ex hoc iure territoriali colligitur 1) nulla gentem intrare vel transire alienum

lich, um den Begriff des Völkerrechts zu bestimmen: Dieses kann nur da wirklich gelten, wo Grenzen gezogen werden.

Grenze und Territorium beruhen ihrerseits auf dem eigentlichen Kern des Naturrechts, auf dem Unterwerfungsvertrag. Auch auf diese Weise erweist sich das Völkerrecht als ein Produkt des ‚ius naturae‘, das heißt als eine Anwendung der naturrechtlichen Kategorien auf die Ebene des zwischenstaatlichen Verkehrs, die durch die Begriffe von Grenze und Territorium vermittelt wird. Nur das ‚pactum subiectionis‘ kann nämlich bewirken, dass das Territorium auch völkerrechtlich, d.h. in Hinblick auf andere Staaten, als das Eigentum eines Volkes betrachtet wird. Durch das ‚pactum subiectionis‘ erkennt jeder Bürger das ‚suum civile‘, das Eigentum, sowohl der anderen Mitbürger als auch der ‚civitas‘ im Allgemeinen an.⁸¹ Damit werden die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen abgesichert, und die Stadt wächst zu einem einzigen Körper. Die Mitbürger versichern sich nicht nur gegenseitig über den ungestörten Genuss ihres Eigentums, sondern versprechen sich auch gegenseitige Hilfe gegen feindlichen Angriff (‚salus communis‘).⁸² Der Unterwerfungsvertrag erzeugt damit eine Gesellschaft, in der der Besitz sowohl nach innen als auch nach außen geschützt wird. Die Summe dieser durch den Vertrag geschützten Besitztümer ist das Territorium, das durch die Grenze bestimmt wird.

Diese Argumentation lässt aber einen Einwand zu. Als der Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag geschlossen wurde, gab es neben den vertragsmäßig abgesicherten Besitzungen auch Güter, die niemand in Anspruch nahm (‚res nullius‘). Als Dinge, die außerhalb des ‚pactum subiectionis‘ fallen, stehen diese Güter jedem, also auch anderen Staaten, zur Verfügung. Damit wäre aber die Effizienz des ‚summum imperium‘, das die ‚salus publica‘ sichern soll, in Frage gestellt, denn in demselben Territorium, das heißt in demselben Staat könnten nebeneinander zwei Hoheiten gleichzeitig wirken. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, muss man dem Unterwerfungsvertrag eine Bedingung hinzufügen: Was in einem Territorium vor dem Unterwerfungsvertrag ‚res nullius‘ war, wird mit demselben Vertrag Eigentum des Volkes.

territorium, aut 2) ullam ex alieno territorio utilitatem capere posse, nisi consentiente ea gente, quae territorii domina est.“

⁸¹ Ebd., § 711, S. 256-257: „Principium adaequatum iuris civitatis interni est 1) respectu totius civitatis: civitas suum civile tribuat singulis civibus, 2) respectu singulorum civium: quilibet civis tribuat concivibus et toti civitati suum civile. In specie principium adaequatum iuris publici universalis est: summum imperans et subditi civiles sibi invicem tribuant suum civile.“

⁸² Ebd., § 702, S. 252 und § 705, S. 253-254.

Quidquid intra limites seu particulas extremas territorii reperitur, et ante constitutam civitatem fuit nullius: id omne per pactum subiectionis iudicatur a gente occupatum et transit in gentis dominium. Huius rei ratio inde petenda. Gentis maxime interest, ne quid reperiatur intra limites territorii et in ipsis visceribus reipublicae, quod summo imperio non sit subiectum. Itaque pactum subiectionis continet factum, ex quo secure concluditur, velle gentem, ut id omne, quod intra limites territorii existit, et adhuc fuit nullius, fiat summo imperio obnoxium, ideoque intuitu exterorum fiat sibi proprium. Ergo illud omne a gente tacite est occupatum.⁸³

Die genaue Definition von Grenzen und Territorium bringt somit eine nähere Bestimmung des Unterwerfungsvertrags, des zentralen Begriffs in der Naturrechtstheorie, mit sich. Dieser ist nämlich nicht nur das Mittel, wodurch eine Gesellschaft zur gegenseitigen Absicherung des Rechtes entsteht, sondern auch das Verfahren, wodurch ein Staat oder ein Volk (,gens‘) seine Herrschaft über ein Territorium behauptet und damit sich selbst konstituiert. Am Ende bedingen sich Grenze/Territorium, Natur-/Völkerrecht und Vertragslehre gegenseitig. Das Produkt dieses theoretischen Zusammenhangs ist die Theorie des Staates als eines geschlossenen und undurchdringlichen Gebiets, das von seinen Grenzen umschlossen ist.

Itaque 1) res, quae intra limites territorii continentur, et intuitu civium sunt nullius, intuitu exterorum sunt res propriae gentis. Ergo 2) horum respectu intra territorium non datur res occupabilis, non vacua: omnia dominio gentis eminenti subiecta, hinc etiam 3) quidquid in territorio est, sub territorio esse praesumitur, seu omne territorium praesumitur clausum.⁸⁴

Noch eine letzte Frage muss beantwortet werden. Durch den Unterwerfungsvertrag entstehen mehrere Staaten, die ein absolutes Recht über ihr Gebiet ausüben. Aus welchem Grund erkennen sie einander den ungestörten Genuss dieses Rechtes zu? Da Naturrecht und Völkerrecht identisch sind, müssen die Normen des einen auch für das andere gelten. Im Naturzustand erwächst aus jedem einzelnen Recht, das die Menschen naturrechtmäßig beanspruchen können, eine entsprechende Verbindlichkeit für die anderen Menschen, dieses Recht anzuerkennen und seine Ausübung nicht zu verhindern oder sogar diese zu fördern.⁸⁵ Damit entsteht eine Gemeinschaft aller Menschen, die dieselben Rechte und Pflichten anerkennen. Dieselbe Schlussfolgerung muss auch hinsichtlich des ‚ius gentium‘ gezogen werden, weil dieses alles umfasst, was für das ‚ius naturae‘ gültig ist. Auch im zwischenstaatlichen Verkehr muss das Recht eines Staates daher eine gegenseitige Verpflichtung in allen anderen Staaten hervorrufen. Das absolute Recht auf das eigene Territorium setzt also voraus, dass alle Staaten über das eigene Gebiet

⁸³ Ebd., § 918, S. 351.

⁸⁴ Ebd., § 919, S. 351.

⁸⁵ Ebd., §§ 195-208, S. 61-65 und §§ 272-273, S. 88.

absolut verfügen, dass sie einander solches Recht anerkennen und dass sie somit einer einzigen Gemeinschaft der völkerrechtlichen Pflichten und Rechte angehören.

Die Idee der Rechtsgemeinschaft gilt für alle Völker auf der Erde; sie gilt umso mehr für die europäischen Staaten, weil diese neben dem ‚ius gentium universale‘ auch ein ‚ius gentium Europaeorum‘ gebrauchen, das sie freiwillig anerkennen.⁸⁶

4. Die Lehre von den Reichsgrenzen im 17. und 18. Jahrhundert

Neben einer allgemeinen Theorie der Staatsgrenzen entwickelte sich im 17. Jahrhundert auch eine Lehre der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, die eng mit der staatsrechtlichen Diskussion über die Form oder die Verfassung des Reiches verbunden war. Den Reichsgrenzen wurden so viele Abhandlungen in diesem Zeitraum gewidmet, dass Heinrich Gottlieb Franke 1732 eine eigenständige ‚Geschichte von der Lehre der Reichsgrenzen‘ veröffentlichen konnte: *Historia fatorum doctrinae de finibus sacri Romano-Germanici imperii*.⁸⁷ Das Verzeichnis der diese Frage anbelangenden Schriften nimmt in der *Litteratur des Teutschen-Staatsrechts* Johann Stephan Pütters (1783) nicht weniger als 24 Seiten ein.⁸⁸

Die Grenzen des Deutschen Reiches wurden von dieser Literatur in vielen Hinsichten betrachtet, und schon die frühen Autoren unterschieden eine ‚cognitio geographica‘ von einer ‚cognitio iuridica‘.⁸⁹

⁸⁶ Ebd., Appendix: *Prima lineae iuris gentium Europaeorum practici*, §§ 1-2, S. 365-366: „Inter gentes Europae hodiernas vigent plures agendi erga se invicem regulae, quae ex iure gentium universali deduci nequeunt, et tamen ab omnibus vel saltem a plurimis observantur. Hae normae agendi appellantur leges in sensu generali, et quatenus ex principiis universalibus non cognoscuntur, sunt positivae. Harum legum complexus efficit id, quod vocatur ius gentium Europaeorum positivum seu practicum, et Grotio dicitur voluntarium seu secundarium.“ Vgl. Groot: *De iure belli ac pacis libri tres* (wie Anm. 69), I, 2, 4, 2, S. 33.

⁸⁷ Gottlieb Franke: *Historia fatorum doctrinae de finibus imperii*, in: Nikolaus Hieronymus Gundling: *De iure imperatoris et imperii in magnum Etruriae ducatum* [...], hg. von Heinrich Gottlieb Franke, Lipsiae 1732, S. 3-24.

⁸⁸ Johann Stephan Pütter: *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, Göttingen 1783, III, 1, 1, §§ 799-822, Bd. 3, S. 1-24.

⁸⁹ Franke: *Historia fatorum doctrinae de finibus imperii* (wie Anm. 87), S. 4: „Et duplex quum sit finium cognitio, alia geographica et iuridica alia; haec quidem, quam iam ad me unice pertinet, diu mansit inculta.“ Vgl. auch Johann Wilhelm Goebel: *Adnotationes*, in: Hermann Conring: *De finibus imperii Germanici liber primus[-secundus]*, in: Conring: *Operum tomus I*. [...] continens varia scripta ad historiam et ius publicum imperii Germanici [...] spectantia [...], hg. von Johann Wilhelm Goebel, Brunsvigae 1730,

Die geographische Kenntnis wird vorbildlich von Johann Heinrich Boeckler in seiner *Notitia S.R. Imperii* (1670) definiert.⁹⁰ Der geographischen Betrachtungsweise der Grenzen sind auch alle jene Werke verpflichtet, die eine Beschreibung der europäischen Staaten, insbesondere des Deutschen Reiches darbieten und die in großer Menge im 17. Jahrhundert nach dem Vorbild von Boteros *Relazioni universali* verfasst wurden.⁹¹

Die ‚cognitio iuridica‘ der Grenze ist dagegen in erster Linie eine Kenntnis der Rechtsgrundlagen eines bestimmten historischen oder politischen Zusammenhangs. Sie ist eng mit der ‚historia iuris publici pragmatica‘ verwandt, die die Staatsrechtslehre an der Universität Halle seit ihrer Gründung (1690) kennzeichnete.⁹² Die ‚cognitio iuridica‘ wird von Franke folgendermaßen definiert.

Historiam itaque publici iuris pragmaticam, quae unius cuiusque doctrinae doceret origines, incunabula, progressus, partiumque studia, si quae sese immiscuere, una cum impedimentis atque damnis, eidem inde illatis, diu meditatus sum.⁹³

Der pragmatischen oder juristischen Erörterung der Reichsgrenzen können mehrere literarische Gattungen zugeschrieben werden: die Abhandlungen *De finibus im-*

I, 1, b, S. 129: „Finium imperii consideratio est vel geographica, vel iuridica et historica.“

⁹⁰ Johann Heinrich Boeckler: *Notitiae S.R. Imperii editio tertia* [...], Argentorati 1723 (1. Aufl. 1670), II, 1-2, S. 25-36, bes. II, 1, S. 25: „*De historia finium*. Hic locus constat. 1. designatione geographica per limites. 2. enumeratione per nomina. 3. notatione per tempora. Designatione geographica, etiam in tabulis relata est [...]. Debuissetque merito continuari labor ille per plura monumenta, incrementi et decrementi finium.“

⁹¹ Giovanni Botero: *Imperiorum mundi catalogus et descriptio simul cum eorum regali censu, aeriario, armis, potentia, magnitudine, finibus et forma regiminis* [...], Coloniae 1613, lat. Ausz. von: *Le relazioni universali*, S. 71-83: *Imperium Romanum*; Johann Dietrich von Gülich: *Der Europäische Justinus, Das ist: Eine wahre und gründliche Geographische/ Politische und Historische Beschreibung der Europaeischen Keyserthümer/ Königreiche/ Potentaten und Herrschafften. In welcher Nebst einer richtigen Geographischen Grantz-Beschreibung einer jeden Herrschafft in Europa, auch die wahre heutige RegierungsArt und die fürnehmste Geschichte sowohl voriger als jetziger Zeiten gründlich erzehlet und aus allerley neuen curieusen Scribenten/ Politicis und Historicis zum Nutzen und zur Belustigung des geneigten Lesers werden fürgetragen* [...], Franckfurt 1689, XXI-XXXIV, S. 331-107 (scil. 407). Die ältere statistische Literatur über das Heilige Römische Reich wurde von Johann Georg Meusel: *Litteratur der Statistik*, Leipzig 1806 (1. Aufl. 1790-1797), Bd. 1, S. 84-162: *Das Deutsche Reich*, 163-401: Die einzelnen deutschen Territorien, gesammelt.

⁹² Vgl. Notker Hammerstein: *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972, S. 91-120 (Christian Thomasius), 177-195 (Johann Peter von Ludewig) und 216-227 (Nikolaus Hieronymus Gundling).

⁹³ Franke: *Historia factorum doctrinae de finibus imperii* (wie Anm. 75), S. 4.

perii, die Darstellungen des deutschen Staatsrechts, die Traktate und Dissertationen *De praetensionibus illustribus* und die statistischen Beschreibungen.

Zusammen mit dem allgemeinen Staatsrecht und den Policy- und Kameralwissenschaften prägte die Statistik das Bild der deutschen Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts.⁹⁴ Diese universitäre Disziplin, die von Hermann Conring und Johann Andreas Bode gegründet wurde und ihre Blütezeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlebte,⁹⁵ beabsichtigte eine möglichst genaue Darstellung aller wesentlichen Bestandteile der europäischen Staaten. Neben den geographischen Eigenschaften der verschiedenen Länder sammelte sie auch verfassungsrechtliche, ökonomische, politische und historische Angaben.⁹⁶ Auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war Gegenstand statistischer Beschreibung sowohl in den Sammlungen über sämtliche europäische Staaten⁹⁷ als auch in be-

⁹⁴ Vgl. Scattola: *La nascita delle scienze dello stato* (wie Anm. 27), S. 229-232 und Merio Scattola: *Die politische Theorie in Deutschland zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus*, in: Helwig Schmidt-Glintzer (Hg.): *Fördern und Bewahren. Studien zur europäischen Kulturgeschichte der frühen Neuzeit*, Wiesbaden 1996, S. 119-133. Zum System der politischen Disziplinen im 17. und 18. Jahrhundert im Allgemeinen vgl. Jutta Brückner: *Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts*, München 1977.

⁹⁵ Zur Entstehung der Statistik als universitäres Fach vgl. Arno Seifert: *Staatenkunde. Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort*, in: Mohammed Rassem und Justin Stagl (Hg.): *Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert*, Paderborn 1980, S. 217-244, bes. S. 217-222.

⁹⁶ Vgl. Gottfried Achenwall: *Staatsverfassung der Europäischen Reiche im Grundriße*, 3. Aufl. Göttingen 1756 (1. Aufl. mit dem Titel: *Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republiken*, Göttingen 1749), Vorbereitung, 3-4, S. 2-3: „Wenn ich einen einzelnen Staat ansehe, so erblicke ich eine unendliche Menge von Sachen, so darinnen als wirklich angetroffen werden. Unter diesen sind einige, welche seine Wohlfahrt in einem sehr merklichen Grade angehen, entweder daß sie solche hindern oder befördern: wir nennen selbige merkwürdig. Der Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staats macht seine Staatsverfassung im weitern Verstande aus, und die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelnen Staaten ist die Statistick. Man kann solche auch die historische Staatslehre nennen, um sie von der philosophischen Staatslehre, oder der eigentlichen Staatswissenschaft, welche sowohl das allgemeine Staatsrecht als die Staatsklugheit unter sich begreift, zu unterscheiden.“ Vgl. auch Gottfried Achenwall: *Vorbereitung zur Staatswissenschaft der heutigen fürnehmsten Europäischen Reiche und Staaten* [...], Göttingen 1748, §§ 2-5, S. 4-7. Dazu vgl. Scattola: *La nascita delle scienze dello stato* (wie Anm. 27), S. 243-246.

⁹⁷ Comino Ventura (Hg.): *Ditionum Romano imperatorum parentum descriptio*, in: *Thesaurus politicus: relationes, instructiones, dissertationes, aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum, provinciarum, omniumque quae ab iis dependet cognitionem pertinentibus tractatus complectens* [...], übers. aus dem Ital. von Kaspar Ens, Coloniae 1613 (1. ital. Aufl. 1593), Bd. 1, S. 125-146, bes. S. 126: *Germaniae fines*; Johann Friedrich Pöpping: *Orbis illustratus seu nova historico-politico-geographica imperiorum rerum-*

sonderen Darstellungen. Neben allen wichtigen statistischen Beschaffenheiten oder ‚Staatsmerkwürdigkeiten‘ wurden auch Territorium und Grenzen des Reiches in geographischer und politischer Hinsicht geschildert.⁹⁸

que publicarum per totum terrarum orbem descriptio. In qua praeter alia, imperiorum status, et hodiernae circa illum mutationes, rerumpublicarum admiranda, ratio status, divitiae et praetensiones [...] ordine et methodice exponuntur [...], Razeburgi 1668, S. 52-148, bes. S. 62-63; Philipp Andreas Oldenburger: Thesauri rerumpublicarum pars quarta, continens Imperium Romano-Germanicum, tam in genere quam in specie in Itinerario Germaniae politico, item Regnum Hungariae et Bohemiae, Genevae 1675, I, 1, S. 1-394, bes. I, 1, 6, S. 31-32; I, 1, 88-89, S. 223-235; I, 1, 99-100, S. 258-264 und I, 1, 193, S. 301-302. Die methodologische Literatur betrachtet die Beschreibung der Staatsgrenzen als einen unentbehrlichen Teil jeder statistischen Darstellung. Vgl. Hermann Conring: Exercitatio historico-politica de notitia singularis alicuius reipublicae, in: Conring: Operum tomus IV. [...] continens varia scripta politica et historica, inprimis descriptiones potiorum totius orbis rerumpublicarum et dissertationes iura maiestatica et quae ad commercia promovenda faciunt, illustrantes [...], hg. von Johann Wilhelm Goebel, Brunsvigae 1730, § 37, S. 20; Johann Andreas Bose: Introductio generalis in notitiam rerumpublicarum orbis universi [...], Jenae 1676, 24, S. 186-189, bes. 24, 1, S. 186-187: „Tertio loco in ditionibus considerari debent fines sive termini vel limites. Horum alii naturales, alii arbitrarii, sive manu facti sunt. Prioris generis sunt montes, flumina, mare; posterioris stipites, fossae, viae regales, termini sive lapides limitanei, et. c.“

⁹⁸ Vgl. August Friedrich von Zanthier: Staats-Erörterung Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation/ Darinnen Dessen remarquableste Staats-Veränderungen, Aelterer, Mittler und Neuerer Zeiten Wie auch Des Landes Gräntzen, Etendue, Eintheilung, vornehmste Praetensiones, natürliche Beschaffenheit, Naturell und Sitten der Einwohner, Reichthum, Commerciën, Manufacturen, Kriegs-Macht, mächtige und gefährliche Nachbarn, Interesse und Maximes et c. et c. Titulaturen, Vorzüge, Gerechtsame, Haupt und Glieder, Stände und Unterthanen, Regiments-Form, politische Verfassung, Reichs-Versammlungen, Gerichte, Archive, Creyß-Verfassungen et c. et c. Aus gründlichen Nachrichten beglaubter Geschichtschreiber und unverwerfflicher Urkunden, in möglichster Kürtze, Ordnung und Deutlichkeit vorgestellt werden [...], Goflar 1732, II, 1, S. 383-401: Von des Römisch Teutschen Reichs Gräntzen, Etendue und Eintheilung. Zu dieser Gruppe gehören auch die zwei *Specimina notitiae S. R. Imperii* von Johann Werlhof, die als Zwischenstufen zwischen der staatsrechtlichen und der statistischen Beschreibung des Reiches anzusehen sind. Vgl. Johannes Werlhof: *Notitiae S.R. Imperii enucleatae et in succinctas theses memoriales digestae specimen primum*, Resp. Joh. Christophorus de Wulffen, Helmaestadii 1695, I, 1, 5, S. 3-4: „Notitia imperii Germanici nihil aliud designat, quam accuratam descriptionem politicam reipublicae Germanicae. Vulgo iuris publici nomine insignitur, appellatione veteri, significatione vero nova, nec omnino, ut videtur, commode. Ius publicum enim, si proprie et stricte loquimur, fere non nisi ea complectitur, quae circa statum publicum obligandi robur obtinent, legibus moribusque publicis constituta. Longe autem latius patet integra reipublicae alicuius notitia. Neque enim ad hanc sufficit scire, quid publice iustum sit, verum etiam, quid publice expediat, pernosendum est; non solum quid fieri debeat, sed etiam quid fiat et quare, tum quis universim reipublicae status habitusque ab origine fuerit, quibus hodie momentis idem constet, qua populi, qua terrae genium, qua internam reipublicae administrationem, qua

In der juristischen Beschreibung der Grenzen galt es nicht nur, die Grenzen eines Staates zu beschreiben, wie sie tatsächlich waren, sondern auch, wie sie sein sollten. Da viele Veränderungen der Grenzlinien zwischen zwei Staaten ‚de facto‘ oder mit Gewalt durchgeführt wurden, blieb die Frage nach dem Rechtsanspruch der neuen und alten Herrscher unbeantwortet. Die nicht öffentlich anerkannten und durch keine völkerrechtliche Verhandlung geschlichteten Verluste bildeten die ‚praetensiones illustres‘, die jedes europäische Herrscherhaus an die benachbarten Länder stellte. Diese Rechtsansprüche knüpften sehr häufig an Grenzfragen und Grenzstreitigkeiten an.⁹⁹

externam, qua religionem et sacra, qua situm regionis et limites, qua opes et vires; et ut verbo efferam, quicquid ullo modo publicae rei intellectum, usumque instruere potest.“ Werlhof bezieht sich hier ausdrücklich auf Boeckler: *Notitiae S.R. Imperii editio tertia* (wie Anm. 78), der sich aber trotz einer vielversprechenden Definition der ‚notitia Sacri Romani Imperii‘ noch auf eine verfassungsrechtliche Darstellung beschränkt. Vgl. ebd., I, 1, S. 4: „Intelligimus autem vocabulo ‚notitiae‘ quicquid ad descriptionem accuratam S.R. imperii, tam in materialibus, quam formalibus, ut loquuntur, pertinet: ab eo scilicet tempore, quo imperium Germanico elogio censetur, sive Romanos titulos in Germania intulit.“ Werlhof selbst beschreibt in seinem zweiten *Specimen* die Geschichte der germanischen Völker. Vgl. Johannes Werlhof: *Notitiae S.R. Imperii enucleatae et in succinctas theses memoriales digestae specimen secundum [...]*, Resp. Joh. Christophorus de Wulffen, Helmaestadii 1695, I, 2, 19-37, S. 34-41: *Fines veteris Germaniae*, I, 2, 69, S. 77-79: *Fines veteris Franciae*.

⁹⁹ Vgl. zum Beispiel: Jacques de Cassan: *Recherche des droits du Roi et de la Couronne de France sur les Royaumes, duchés, comtés, villes et païs occupés par le princes étrangers appartenans aux Rois Très-Chrétiens et c.*, Paris, 1632; Pöpping: *Orbis illustratus* (wie Anm. 97), S. 138-141; Christian Gastel: *De statu publico Europae novissimo tractatus, in quo una cum aliis nobilissimis atque utilissimis materiis iuris publici, practici magis quam speculativi, illustres controversiae, praetensiones, iudicia politica, praecedentiarum quaestiones et decisiones tam in comitiis imperii quam alibi agitatae reperiuntur [...]*, Noribergae 1675; Christian Matthias Knesebeck: *Prodromus iuris publicis universalis [...] continentis praetensiones illustres imperatoris et imperii, regum, principum ac rerumpublicarum totius Europae, maiori operi praemissus ad vindicanda S.R.I. iura adversus Mezeraeum, Hadr. Valesium, David. Blondellum, aliosque veluti primipilares iurium et rerum Gallicarum scriptores, quorum lapsus ea, qua par est, modestia deteguntur, rationibusque ex historia, iure naturali et gentium petitis confutantur, cunctaque diplomatibus non unis ex archivis depromtis, Limnaeo et Conringio nunquam visis, demonstrantur ac corroborantur [...]*, Rodopoli 1700; Christoph Hermann von Schweder: *Theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium, Oder Historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschafften in Europa*, fortges. von Adam Friedrich Glafey, Lipsiae 1727 (1. Aufl. 1712), Bd. 1-2; Zanthier: *Staats-Erörterung Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation* (wie Anm. 98), II, 2, S. 401-428: *Von des Römisch-Teutschen Reichs vornehmsten Praetensiones*; Johann Ehrenfried Zschackwitz: *Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen, derer Gecrönten hohen Häupter und anderer Souverainen in Europa*, Franckfurt und Leipzig 1733-1735, Th. 1-3. Vgl. Burkhard Gotthelf Struve:

Die juristische Bestimmung der Grenzen des Heiligen Römischen Reiches waren aber in erster Linie Gegenstand des öffentlichen Rechtes, das sich in den deutschen Territorien im 17. Jahrhundert zu einer eigenständigen und fortschreitend ausgebauten Disziplin entwickelte. Innerhalb dieser Lehre wurden auch besondere Traktate den Grenzfragen gewidmet. Die erste und berühmteste dieser Schriften sind Hermann Conrings *De finibus imperii Germanici libri duo* (1654), die mehrere Auflagen erfuhren,¹⁰⁰ maßgebend bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts blieben und anderen Abhandlungen dieser Art als Vorbild dienten.¹⁰¹ Conrings Werk blieb der einzige Versuch, die Materie der Reichsgrenzen in einem einzigen Traktat in jeder Hinsicht zu erschöpfen, und war so einflussreich, dass dieses Thema einen festen Platz, meistens ganz am Anfang, in den Darstellungen des Deutschen Reichsrechts gewann. Die Handbücher und Dissertationen zum öffentlichen Recht des frühen 17. Jahrhunderts erörterten dagegen das Thema eher sparsam, meistens in Verbindung mit dem alten römischen Reich,¹⁰² oder sie enthielten

Bibliotheca iuris selecta [...], hg. von Christian Gottlieb Buder, 8. Aufl., Ienae 1756 (1. Aufl. 1703), XVII, 14, S. 958-959.

¹⁰⁰ Hermann Conring: *De finibus imperii Germanici libri duo*. Quibus iura finium a primo imperii exordio ad haec nostra usque tempora propugnantur, Helmestadii 1654; weitere Auflagen: Francofurti 1680; Francofurti 1693. Der Text wurde auch in Conring: *Opera tomus I.* (wie Anm. 89), S. 129-485 abgedruckt. Er wird im Folgenden von der ersten Ausgabe zitiert. Dazu vgl. Michael Stolleis: Die Einheit der Wissenschaften – Hermann Conring (1606-1681), in: Stolleis (Hg.): *Hermann Conring (1606-1681). Beiträge zu Leben und Werk*, Berlin 1983, S. 17-21; Dietmar Willoweit: Kaiser, Reich und Reichsstände bei Hermann Conring, in: ebd., S. 321-334; Klaus Luig: Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: ebd., S. 355-395. Vgl. auch Philipp Andreas Oldenburger [Ps. Franciscus Irenicus], *Collegium juris publici imperii Romano-Germanici in Phil. Andreae Burgoldensis discursus historico-iuridico-politicus ad Instrumentum pacis Caesareum-Suevicum conscriptos. In quo de commodis, incommodis, arcanis, finibus imperii [...] inaudita [...] afferentur*, [o.O.], 1670.

¹⁰¹ Vgl. Johann Andreas Gerhard: *Dissertatio de statibus imperio exemptis, von denen Staaten und Ständen, welche sich als Glieder vom Römischen Reiche nach und nach absondert*, Ienae 1661; Brunnemann: *De origine, finibus et praetensionibus imperii* (wie Anm. 153); Moser: *Dissertatio iuridica inauguralis de dubiis regni Germanici finibus modernis* (wie Anm. 184); Karl Wilhelm von Karlowitz: *De insignioribus naevis politicis imperatorum Romano-Germanicorum in tuendis imperii finibus a tempore Ottonis M. usque ad Maximilianum I.*, Lipsiae 1764.

¹⁰² Vgl. Daniel Otto: *Dissertatio iuridico-politica de iure publico imperii Romani [...]*, Iena 1617, II, S. 38-39 und 41: „Est autem imperium Romanum primum sive vetus, et secundum sive ultimum. In primo considerandum venit materiale et formale. Materiale est orbis Romanus, cuius spectanda origo et quantitas [...]. De quantitate Romani imperii hoc singulariter notandum venit, quod ex minimis initiis et summis angustiis paulatim ad summam potentiam pervenit“; Christoph Beindorff: *Discursuum academicorum sextus. De Romani imperii initiis, progressu et ad Germanos translatione*. Auctore Christophoro Beindorffio, in: Domincus Arumaeus: *Discursuum academicorum de iure publico, in quibus de Romani imperii initiis et progressu, vicariatu, tutela, cura et administra-*

keine Beschreibung der Reichsgrenzen, sondern behandelten nur die Reichsverfassung und schilderten die aus ihr entstehenden juristischen Fragen.¹⁰³ In der Tat werden sowohl das Heilige Römische Reich als auch sein öffentliches Recht in diesen Abhandlungen als das Ergebnis einer langen Überlieferung verstanden, die nicht nur auf die Römer zurückgeht, sondern sich über die ganze (Heils)geschichte der Menschheit erstreckt und mit dieser zusammenfällt. Die Herrschaft der Deutschen über die europäischen Völker wird als Teil jener göttlichen Vorsehung gedeutet, die die Ordnung der Welt aufrechterhält und den Ablauf alle Geschehnisse steuert.

tione electorali, iure et privilegiis electorum, archiepiscoporum, episcoporum et principum, comitum palatinorum, regalibus dignitatibus, et feudis regalem dignitatem annexam habentibus, iurisdictione, bello, privilegiis militum et armatorum et togatorum, iure venandi, rebus in consilium principis deducendis, fine consiliorum principis, iure dominationis, constitutionibus principum, statu reipublicae mixto, aliisque ad statum publicum pertinentibus materiis tractatur, volumen tertium [...], Ienae 1621, § 29, S. 222-223: „Territorium Romanum vero perpendendum prout olim fuit, vel prout nunc est“; Johannes Limnaeus: Liber primus iuris publici imperii Romano-Germanici, De origine iuris publici, de translatione imperii in Germanos, de statu atque statibus, de legibus fundamentalibus, atque insignibus imperii [...], Argentorati 1629, in: Limnaeus: Tomus primus iuris publici imperii Romano-Germanici [...], Argentorati 1629, I, 9: De provinciis et civitatibus nonnullis ab imperio avulsis et aliis quae videntur avulsae, wo die ‚praetensiones illustres‘ des Reiches geschildert werden; Justus Sinold von Schütz: Disputatio I. De generalibus iuris status imp. Romani, resp. Christianus Kock, pp. 1-38, in: Sinold von Schütz: Collegium publicum de statu rei Romanae [...], Marpurgi Cattorum 1640, §§ 16-20, S. 19-30: „Imperii huius Romani consideratio ratione temporis duplex est, vel ut veteris vel novi, in illo origo, materiale et formale. Materiale est orbis Romanus, cuius quantitas maior est hodierno imperio. Formale in statu et administratione consideratur“ (§ 16, S. 19). Sinold von Schütz lehnt sich an den Text von Otto an und kommentiert ihn. Dieser wurde auch in den *Discursus academici* des Arumaeus nachgedruckt. Vgl. Daniel Otto: *Discursus secundus de iure publico imperii Romani methodice conscriptus a Daniele Ottone*, in: Dominicus Arumaeus: *Discursuum academicorum de iure publico*, in quibus de re monetali, conciliis, arcanis politicis, statuum omnium iuribus et privilegiis, aliisque materiis tractatur, volumen quintum [...], Ienae 1623, S. 41-218, hier S. 50-51.

¹⁰³ Vgl. z.B. Dominicus Arumaeus: *Discursus academici de iure publico*, in quibus de imperatoris, regis Romanorum electione, et potestate, electorum origine, et praeminentia, tutela, aliorumque principum successione, statuum in comitiis sessionibus, concurrentia iurisdictionis, confraternitatibus, omnium ordinum dignitate et nobilitate, pacificatione religionis, legationibus, iure belli, foederibus, consiliariis principum, aliisque ad statum publicum pertinentibus materiis tractatur. Volumen primum [...], Ienae 1621; Matthias Stephani: *Discursus academici ex iure publico, de imperatore, rege Romanorum, camera imperiali, electoribus principibus, aliisque statibus imperii, eorum iuribus et potestate* [...], Rostochii 1624. Zur Entstehung des neuen Faches des ‚ius publicum imperii Romano-Germanici‘ vgl. Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: Reichspublizistik und Policeywissenschaft. 1600-1800*, München 1988, S. 126-224.

Quaeritur hoc loco: Quomodo imperium Romanum ad Germanos pervenerit? Responditur: Duplex est causa, principalis seu prima, et minus principalis seu secunda. Principalis est Deus [...]. Deus enim ut est unicus et summus in et a se ipso dominus, monarcha et imperator, ubique praesens ac omnipotens, ita magistratus et gubernatores in terra omnes non in et ex se ipsis habent, sed ab illo unico et summo domino, ut essentiam et omnia bona, ita dominium, auctoritatem et potestatem imperandi [...]. Deus est, qui de gente in gentem regnum transfert, ac per illum reges regnant et iusta decernunt.¹⁰⁴

Das Reich und seine Grenzen sind also von Gott gewollt, und den Grund ihres Bestehens sowie die Erklärung ihrer besonderen Form muss in der durch den göttlichen Willen bestimmten Geschichte gesucht werden. Man versucht daher theologisch zu erklären, warum Gott den Römern und den Germanen die Herrschaft über die Welt gegeben hat.¹⁰⁵

Die spätere Literatur über die Grenze sah in diesen früheren Darstellungen von Reich und Grenze nur eine tadelnswerte Vermischung von Geschichte, römischem und kanonistischem Recht, die das Wesen der Grenze missverstand.

Publici enim iuris doctores primi Dominicus Arumaeus, Matthias Stephanus, Daniel Otto, Iustus Sinoltus, cognomine Schützius, Ioannes Limnaeus et alii plures, qui sub saeculi praeteriti initium ac medium floruerunt, non nisi Romani et canonici iuris principia edocti, haec, utpote quae magno addidicerant labore, et in iure publico iactabant ubique, non levem hoc modo ipsi inurentes maculam,* optimos contra patriae mores, instituta, historiam et acta denique publica cum ignarissimis quum scirent, fieri non poterat non, quin haec doctrina, quae, quanta est, tanta his unice nititur fundamentis, ipsis esset numeris Platonis longe obscurior.

¹⁰⁴ Otto: *Dissertatio iuridico-politica de iure publico imperii Romani* (wie Anm. 102), V, S. 92-93. Vgl. auch ebd., I, S. 3: „Omnis potestas a Deo, omnis potestatis fonte uberimo, primitus promanat ac deinceps semper dependet; sed vel mediate vel immediate [...]. Atque huius potestatis tanta et vis et necessitas, ut ea una fulcrum sit rerum humanarum, sine qua nec domus ulla, nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest. Cicero 3. de legibus [III, 1, 3]“; Beindorff: *Discursuum academicorum sextus. De Romani imperii initiis, progressu et ad Germanos translatione* (wie Anm. 102), §§ 5-6, S. 212-213: „Causa efficiens prima est Deus, a quo omnis potestas Roman. 13. [v. 1] [...]. Causa efficiens secunda et procreans est populus Romanus.“

¹⁰⁵ Sinold von Schütz: *Disputatio I. De generalibus iuris status imp. Romani* (wie Anm. 102), I, 15, C, S. 18-19 und I, 16, C, S. 20: „Origo principaliter Deo adscribitur, ut qui transfert regna de gente in gentem [...]. Deinde ipsis Romanis, qui propter virtutes suas a Deo hoc imperio digni effecti sunt [...]. In illis enim syncerus in patriam amor et integra in Rempublicam fides fuit, quae ex 4. praecepto decalogi bene dictionem moralem etiam ethnicis affert. Utinam nostri Germani hoc Dei munus his temporibus considerent, et eandem fidem patriae praestarent. 2. In ipsis fuit zelus iustitiae et sacratissima legum sanctio et observatio. 3. Fuit erga omnes civilis benevolentia.“

* Miscendo v. g. veteris imperii formulam cum praesenti ac imperii principes cum provinciarum praesibus imperii comparando, et quae sunt innumera plura eiusmodi publici iuris meteora.¹⁰⁶

Diese Literatur argumentiert aber schon aus der Perspektive der modernen Souveränität heraus: Sie versteht den Staat als eine rationale Anstalt, deren Handlungsvermögen in der Entscheidungsfähigkeit des Herrschers besteht. Dieser verfügt über die Staatsgrenze auf eben dieselbe Weise, wie er über alle anderen wichtigen, den Staat betreffenden Elemente verfügt. Sein Wille ist frei, und so soll auch seine Entscheidung in Bezug auf die Grenze sein. Er ist nicht an die historische Überlieferung gebunden und kann nur von gleichartigen Subjekten, also von anderen Souveränen, Staaten oder Völkern beschränkt werden.

Das Urteil von Franke ist deswegen ein Missverständnis über ein angebliches Missverständnis. Das ältere ‚ius publicum‘ konnte gerade zwischen den Grenzen des alten römischen und denen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation nicht unterscheiden, weil auf der Erde nur ein einziges juristisch und theologisch gerechtfertigtes Gemeinwesen bestehen konnte. Die Grenzen des einen mussten zugleich die Grenzen des anderen sein, und letzten Endes erstreckten sie sich über die ganze Welt, wie sich die Herrschaft Gottes über alle Menschen erstreckt.

Nec Romanum imperium includitur aut circumscribitur loco, multo minus in persona unius vel plurium imperium, sed in universo orbe consistit, sicuti anima in corpore. Ergo destructa aliqua parte mundi vel a barbaris hostibus occupata, sive uno vel pluribus captis imperatoribus, imperium totum nulla ratione potest dici extinctum esse.¹⁰⁷

5. Hermann Conring

Das Werk Hermann Conrings blieb maßgebend für ein Jahrhundert aus vielen Gründen und in vielen Hinsichten. Es wurde nach dem Vorbild des 1643 von Conring veröffentlichten *De origine iuris Germanici commentarius historicus*¹⁰⁸ als eine nüchtern-historische Übersicht der tatsächlich geltenden Rechte verstanden, in der die selbstverständliche Überlegenheit der römisch-rechtlichen Tradition ausgeklammert wurde. In beiden Büchern geht es nicht um die Einbettung von Rechtsgebräuchen oder Rechtsverhältnissen in die Systematik des *Corpus iuris civilis*, dem eine überzeitliche Geltung beigemessen wird, sondern man ist um die

¹⁰⁶ Franke: *Historia factorum doctrinae de finibus imperii* (wie Anm. 87), S. 4.

¹⁰⁷ Otto: *Dissertatio iuridico-politica de iure publico imperii Romani* (wie Anm. 102), V, S. 113.

¹⁰⁸ Hermann Conring: *De origine iuris Germanici commentarius historicus: obiter de Iustiniani iuris in scholas et fora reductione disseritur ac Nihusiani triumpho exploduntur, Helmestadii 1643.*

Entdeckung der historischen Verhältnisse bemüht, aus denen das zeitgenössische Recht teilweise in widersprüchlicher Vielfalt herangewachsen ist.¹⁰⁹ Über die Unzulänglichkeit des römischen Staatsrechts für die Verhältnisse im Heiligen Römischen Reich hatte sich Conring 1649 geäußert.¹¹⁰ Ausdrücklich stellt er sein Werk über die Reichsgrenzen als eine historische Rekonstruktion vor, die zum besseren Verständnis und Handeln in der Gegenwart führen soll.

Hactenus fines imperii Germanici ita descripsimus, ut quemadmodum quidem se illi ad Friderici II. Caesaris tempora usque habuerint, simus prosequuti: ibi vero quasi subsistentes secutorum temporum nullam pene rationem habuimus. Fecimus vero illud haud temere, aut quod arbitremur satis iam factum officio nostro. Nam utique id maxime nobis expediendum censemus, quae hodie demum sit conditio imperii finium, et hunc in usum potissimum a prima usque origine omnia arcessivimus; quod scilicet ita denique nostri temporis iura clare omnibus pateant, si quibus illa exordiis ceperint, ex tenebris, quibus involuta sunt, in apertam lucem fuerit protractum.¹¹¹

Das Werk Conrings erfüllt damit den Zweck dessen, was später als ‚*historia iuris publicis pragmatica*‘ bezeichnet wurde. Aus demselben Grund wählte Conring bewusst den Ausdruck ‚*Germanicum imperium*‘, nämlich um den Umstand zu betonen, dass zwischen römischem und Deutschem Reich keine historische Kontinu-

¹⁰⁹ Vgl. Michael Stolleis: Hermann Conring und die Begründung der deutschen Rechtsgeschichte, in: Hermann Conring: Der Ursprung des deutschen Rechts, hg. von Michael Stolleis, dt. Übers. von Ilse Hoffmann-Mecklenstock, Frankfurt a.M./Leipzig 1994, S. 253-267, bes. S. 262-263; Luigi Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte (wie Anm. 100), S. 391-395: „Mit Conring wird die ‚*historia iuris*‘ aus einer ‚*historia iuris Romani*‘ zu einer ‚*historia iuris Romani et Germanici*‘“ (S. 391); Erik Wolf: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963 (1. Aufl. 1939), S. 220-252, bes. S. 231-235.

¹¹⁰ Hermann Conring: Praefatio in editionem libelli Taciti, quae publicata est anno 1635, in: C. Cornelii Taciti: De moribus Germanorum cum notis criticis. Collectio monumentorum veterum de antiquo statu Germaniae. De notitia Germaniae antiquae eiusque usu epistolae quatuor. Omnia Hermanni Conringii cura, 3. Aufl., Helmestadii 1678, S. 1-51, bes. S. 12-13, auch in: Hermann Conring: De iuris publici Iustiniani in Germania auctoritate dissertatio ex prolegomenis ad Germaniam Taciti excerpta [1635]. Cum praefatione apologetica contra I.O. Taborem Ictum Argentoratensem [1649]. Edita Helmestadii Anno M.D.C.XLIX, in: Conring: De origine iuris Germanici liber unus. Editio quarta [...]. Adjecta sunt opuscula eiusdem argumenti varia, nova, et quaedam vetera, Helmestadii 1695, S. 265-284. Vgl. S. 276: „Videmus enim homines nonnullos clarissimos de imperii nostri constitutionibus iuribusque publicis, non nisi in subsidium testimoniumque Iustinianeis legibus advocatis, disserere: quasi hae norma sint ad quam publicae imperii res veniant exigendae. Itaque fere ad tertium quodvis verbum cernere est citatam ex illo volumine legem: ceu unicum veritatis robur inde sit petendum.“

¹¹¹ Conring: De finibus imperii Germanici libri duo (wie Anm. 100), II, 19, 1, S. 339-340.

ität bestand,¹¹² und dass also die Grenzen des Heiligen Römischen Reichs in der Geschichte der germanischen Stämme zu suchen waren.

Unum adiungo: ne quem turbet, quod imperium non Romanum ex recepto more sed Germanicum appellaverim. Feci illud, ne quis ambigua locutione deceptus opinetur, de veteris et proprie dicti Romani imperii finibus opere hoc actum. Sed et iam tum singulari libro ostendi, maiestatem vimque imperii nostri non Romanis deberis, sed Germanis vel solis vel ex parte praecipua, nomenque illud Romanum nulla gravi ratione ad universa huius imperii translatum esse.¹¹³

Conring hatte schon 1641 ausdrücklich die Lehren der ‚translatio imperii‘ und der vier Reiche abgelehnt,¹¹⁴ die im Staatsrecht¹¹⁵ und in der Geschichtsschreibung des

¹¹² Oldenburger: Thesauri rerumpublicarum pars quarta (wie Anm. 97), I, 1, 137, S. 300 fasst mit folgenden Worten die Lehre von Conring zusammen: „Non tamen Germaniae regnum in Romani imperii, per Carolum et Ottonem Magnum translati, vicem subiit et vehementer errant, quid id credunt. Germanicum enim et Italicum regnum, etsi Romani imperii appellationem susceperunt, urbi tamen Romae nihil debent, sed sunt peculiares et distinctae respublicae a Romano imperio toto coelo distantes: quae tamen hodie cum imperio Romano in unum coaluere corpus.“

¹¹³ Conring: De finibus imperii Germanici libri duo (wie Anm. 100), Benevolo lectori, Bl. (:):3^v-4^f.

¹¹⁴ Hermann Conring: Exercitatio de imperatore Romano-Germanico, habita IIX. Maji, anno 1641, resp. Bogislaus Otho ab Hoym, in: Conring: Operum tomus I. (wie Anm. 89), S. 528-542, bes. § 25, S. 532: „Non tantum vero nihil pene possessum tum fuit Romanis in toto Occidente, sed et ius omne deperdita recuperandi iam longo tempore expiraverat“, § 26, S. 532: „Si autem neque provinciae Occidentalis imperii veteris amplius tum in ditione fuerunt Romani populi, imo si nec ius aliquod in illas provincias populus habuit amplius; manifestum est, per imperatorium titulum Carolo magno neque possessionem neque ius aliquod in provincias illas aut esse concessum aut potuisse concedi“ und § 28, S. 533: „Quicquid autem sit de potestate, quam patricius habuit Carolus, haud difficile est probatu, per imperatorium titulum illi collatum ius omne in urbem, pontificem, exarchatum Ravennae, et alia oppida quaedam extra Longobardici regni fines posita, quae nempe fuerant Caesarum usque ad solemnem illam rebellionem, qua Gregorio II. papa sedente superstites imperii Romani reliquiae a Leone Isauro et sequitis Constantinopolitanis Caesaribus defecerunt.“ Die Ablehnung der ‚translatio imperii‘ hat eine erhebliche politische Bedeutung in Hinsicht auf die Interpretationen der kaiserlichen Herrschaft während des Dreißigjährigen Krieges. Vgl. ebd., § 53, S. 541: „Caeterum his, quae ultimo attulimus, nonnulla posse obici videntur. Primo enim sacris literis videtur praedictum, non interitum Romanum imperium ante ultimum diem. Ex legibus quoque Iustinianensis constat, imperatorem dominum esse orbis; certum vero est, nostros Caesares Iustiniani esse successores; itaque et nostris illis in orbem quoque universum eadem hodie iura sunt. Postremo si Caesares hodie reapse non nisi imperatorium titulum habent, haud videtur eorum esse aliqua prae aliis regibus dignitas ac praerogativa“ und § 55, S. 541-542: „Ad secundum respondemus. Eo argumenti genere usos quidem perquam multos, a Lotharii Caesaris usque temporibus ad nostram hanc aetatem; ex ordine eorum, qui Romani iuris doctrinam professi sunt, quorum nonnullis pene persuasum est, omnia omnino illa competere hodieque Caesaribus nostris, quae olim Iustiniano, imo

17. Jahrhunderts noch weit vertreten wurden.¹¹⁶ Den historischen Ursprung des Deutschen Reiches setzte er vielmehr in die Vereinigung des langobardisch-

Augusto imperatori, convenerunt. Verum haec quidem doctrina apta est concitandis bellis, movendis tumultibus, evertendae etiam nostrae reipublicae.“ Die *Exercitatio de imperatore Romano-Germanico* wurde zwei Jahre später zu einem Buch ausgebaut: Hermann Conring: *De Germanorum imperio Romano*, 1643, in: Conring: *Operum tomus I.* (wie Anm. 89), S. 26-107. Zur Lehre der vier Weltreiche vgl. ebd., XI, 12, S. 89. Conring vertritt hier die Meinung, dass sich das römische Reich zur Zeit Karls des Großen und Ottos des Großen nur über die Stadt Rom erstreckte und dass zwar der Name, aber nicht die schon längst eingebüßten Rechte der römischen Kaiser dem deutschen König übertragen wurden. Das moderne römische Reich bestehe daher aus der deutschen und aus der langobardisch-italienischen Krone samt dem Namen des römischen Kaisers. Vgl. ebd., XII, S. 90-99. Vgl. auch Hermann Conring: *Discursus de Imperatore Romano-Germanico*, [o.O.] 1642, dessen Autorschaft Conring ausdrücklich ablehnte. Vgl. Conring: *De Germanorum imperio Romano*, Benevolo lectori, S. 27.

¹¹⁵ Vgl. Otto: *Dissertatio iuridico-politica de iure publico imperii Romani* (wie Anm. 102), I: *Iuris publici cap. I. in quo continentur prolegomena de IV. monarchiis in genere*, S. 1-38 und V, S. 92-107: „Occidentale imperium est Romano-Germanicum, quod a Graecis ad Francos, et hinc ad familiam Othonum et gentem Saxoniam est translatum“ (S. 92); Dominicus Arumaeus: *Discursus III. [...] Quomodo imperium Romanum ad Germanos devenit?*, in: Arumaeus: *Discursus academici de iure publico* (wie Anm. 103), S. 14-17; Beindorff: *Discursuum academicorum sextus. De Romani imperii initiis, progressu et ad Germanos translatione* (wie Anm. 102), §§ 21-28, S. 218-222; Limnaeus: *Liber primus iuris publici imperii Romano-Germanici* (wie Anm. 102), I, 4-5, S. 14-29, bes. I, 4, 1, S. 22: „Hactenus demonstravimus, imperium Romanum nondum esse sublatum, restat ut excutiamus, ad quosnam illud pervenerit. Pervenisse autem ad Germanos modo diximus. Idem et hic reiteramus; quod uti divina providentia contigisse nullus unquam dubitavit [...]. Dudum huiusmodi translationem factam, Deus praemisso consilio, Romanum imperium gubernandum fore per Germanos, definivit“; Sinold von Schütz: *Disputatio I. De generalibus iuris status imp. Romani* (wie Anm. 102), I, 15, B, S. 16-18: „Obiectum iuris nostri publici est imperium Romanum, quod est una e quatuor a propheta praedictis monarchiis“ (S. 16). Noch 1663 fügte Johann Nikolaus Myler von Ehrenbach in sein Buch über den Ursprung der deutschen Stände ein Kapitel über die ‚translatio imperii‘ ein. Vgl. Johann Nikolaus Myler von Ehrenbach: *Archologia ordinum imperialium, seu de principum et aliorum statuum Imperii Rom. Germanici prisca origine liber singularis [...]*, Tubingae 1663, caput VI: *De imperii Romani occidentalis translatione a Graecis in Carolum Franciae regem [...]*, S. 47-66.

¹¹⁶ Die Schriften von Johannes Sleidanus und Christian Matthiae über die vier Weltreiche wurden bis in die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts wieder aufgelegt. Vgl. Christian Matthiae: *Theatrum historicum theoretico-practicum in quo quatuor monarchiae magnae describuntur*, Francofurti 1684 (1. Aufl. 1648); Johannes Sleidanus: *De quatuor monarchiis libri tres: cum notis H. Meibomii et G. Hornii*, Lugduni Batavorum 1669 (1. Aufl. 1556), auch in deutscher Übersetzung: Johannes Sleidanus: *Vier Monarchien: Worinnen kurtz alles verfasst/ was nach Erschaffung der Welt denckwürdig befunden/ Hievor vermehret durch Gabriel Tzschimmern und nach Anton Christian Fabricii Continuation, Auffß neu übersehen/ und biß auffß Jahr 1679. extendirt von Jac. Maurit. Warthung*, Dresden 1682. Während die geschichtstheologische Darstellung des Sleida-

italienischen mit dem deutschen Königtum und mit der römisch-kaiserlichen Würde, die durch die Karolinger und die sächsischen Kaiser zustande kam. Daher konnte er an der verfassungsmäßigen Einheit des Heiligen Römischen Reiches zweifeln, und dieses als eine persönliche Vereinigung oder Föderation dreier verschiedener Gemeinwesen verstehen.¹¹⁷ In der historischen Interpretation Conrings bildet der kaiserliche Titel eine Formel ohne besonderes Gewicht. Der wahre Kern der Reichsverfassung, das eigentümliche Reichsstaatsrecht, muss dagegen im deutschen Königtum und, mit einem gewissen Abstand, in der italienischen Krone gesucht werden.¹¹⁸

Somit konnte das Heilige Römische Reich als geographisch begrenzter Gegenstand nur in dem Maße aufgefasst werden, als es als historisch begrenztes Objekt umrissen wurde. Hauptvoraussetzung einer wissenschaftlichen Lehre der Reichsgrenzen war also die Begründung einer wissenschaftlichen Lehre des deutschen Staatsrechts, die sich ihrerseits an eine wissenschaftliche Reichsgeschichte anlehnen musste und nur durch die Ablehnung der tradierten Lehren von ‚translatio imperii‘ und vier Weltreichen entstehen konnte.

Die Wahl des Ausdrucks ‚imperium Germanicum‘ richtet sich zweifelsohne gegen das ‚ius publicum‘ des frühen 17. Jahrhunderts, das sich noch mit der Frage befasste: „An imperium hoc nostrum etiamnum Romanum, an potius Germanicum

nus eine unmittelbar eschatologische Funktion hat, weil sie die Schwäche des Heiligen Römischen Reiches und die konfessionellen Spaltungen des 16. Jahrhunderts als Zeichen des bevorstehenden Jüngsten Gerichts versteht, wirkt das Schema der vier Monarchien bei Matthiae als leerer Rahmen für eine historische Erzählung, der geschichts- oder politisch-theologische Deutungen fremd bleiben. Vgl. unten Anm. 163.

¹¹⁷ Conring: *Exercitatio de imperatore Romano-Germanico* (wie Anm. 114), §§ 27-52, S. 533-541: „Haec autem omnia quam longe sint certissima, nihil est, quod non aperte tandem pronunciemus; neque Germaniam neque Langobardicum Italiae regnum vere partes esse Romani imperii, sed respublicas ab illo distinctas, adeoque nec imperatorem, in quantum est imperator, esse vel Germanici vel Langobardici regni caputa aut magistratum, sed quatenus idem simul rex est. Nec vero ex illo, quod iam multis seculis vulgo Germania quoque et Italia illa Langobardica imperii Romani nomine audiat, sequitur quid est colligere. Familiare enim est et receptum, si multae respublicae coeant in unum foedus, ab una aliqua illarum omnibus commune nomen indere“ (§ 42, S. 537); Conring: *De Germanorum imperio Romano* (wie Anm. 114), VIII-X, S. 61-86; XII, 15, S. 96: „Quadamtenus igitur tres distinctae respublicae semper fuerunt, regnum Germaniae, regnum Longobardiae, ac imperium Romae; quadamtenus inquam: Omni enim ex parte non distinguuntur, quum habeant unum summum magistratum Caesarem; illius autem constituendi iura penes solam sint Germaniam.“

¹¹⁸ Conring: *Exercitatio de imperatore Romano-Germanico* (wie Anm. 114), § 56, S. 542: „Itaque quum dignitas haec et προεδρία non tam a Caesareo titulo, quam ab ipsa amplitudine imperii veniat, et vero Germanicum regnum in quiete eius honoris possessione hactenus fuerit, manifestum est, etiamsi hodie tollatur omne imperatorium et imperii nomen, (quod summum fuerit nefas) ius tantum suum Germanico regno permansurum integrum.“

dici debeat?¹¹⁹ und sie bejahend beantwortete.¹²⁰ Sie hatte gleichzeitig auch einen polemischen Einschlag gegen die französische Vormacht im Dreißigjährigen Krieg, die u.a. von Adrien de Valois unmittelbar erkannt und diskutiert wurde. Conring ging von der Annahme aus, dass die Franken ein deutscher Stamm waren und unter der Bezeichnung von ‚Catti‘ die moderne ‚Francia vel Franconia‘ bewohnten.¹²¹ Er dachte also, dass Frankreich seinen Namen von den Franken übernommen habe. Umgekehrt argumentierte Valois.

¹¹⁹ Otto: *Dissertatio iuridico-politica de iure publico imperii Romani* (wie Anm. 102), V, S. 107.

¹²⁰ Ebd., V, S. 107-113. Otto argumentiert aus politisch-theologischen und historisch-theologischen Voraussetzungen. Letzen Endes kann sich das Deutsche Reich auch ‚römisch‘ nennen, weil dies dem Willen Gottes und der göttlichen Ordnung der Welt entspricht. Vgl. ebd., V, S. 110-113: „Rationes pro hac sententia hae sunt. 1. Quia Romani imperii sede ab urbe translata Constantinopolin, Romanum tamen nihilominus semper fuit imperium [...]. 2. Non est in parietibus respublica, sed in aris et focus. Et maior est orbis quam urbis auctoritas [...]. 3. Imperium hoc praesens aut adhuc est Romanorum, aut prophetia Danielis c. 2. et 7. est falsa [...]. 4. Quia imperatores suis in mandatis et literis se Romanorum imperatores appellitant [...]. 5. Quemadmodum aquila senio non oppetit, nec aegritudine, sed fame [...] et immunis est a fulmine: ita huius imperii dignitas in omne aevum durabilis, ab extrema deletione prorsus libera futura est [...]. Nec Romanum imperium includitur aut circumscribitur loco, multo minus in persona unius vel plurium imperium, sed in universo orbe consistit, sicuti anima in corpore. Ergo destructa aliqua parte mundi vel a barbaris hostibus occupata, sive uno vel pluribus captis imperatoribus, imperium totum nulla ratione potest dici extinctum esse [...]. Concludo igitur, imperium nostrum recte etiamnum dici Romanum vel si mavis Romano-Germanicum. Romanum ratione originis; Germanicum ratione subiecti recipientis: quia a Romanis in Germanos fuit translatum.“ Vgl. Sinold von Schütz: *Disputatio I. De generalibus iuris status imp. Romani* (wie Anm. 102), I, 15, B, S. 16: „Nam et hodie recte Romanum dicitur.“ Auch Johann Heinrich Boeckler verteidigte 1663 den Ausdruck ‚imperium Romanum‘, aber zehn Jahre nach der Veröffentlichung der *De finibus imperii Romani libri duo* von Conring stützte er sich auf ein (rechts)historisches Argument, das die neue rechtsgeschichtliche Auffassung Conrings billigt: Das Reich muss als ‚römisch‘ bezeichnet werden, weil sich die ersten deutschen Kaiser in Rom krönen ließen. Vgl. Johann Heinrich Boeckler: *Sacrum Imperium Romanum, resp. Carolus Henricus Morawitzky, Argentorati 1663, Romanum*, S. 23-44, bes. S. 14: „Non opus fuerit, multum laborare, cur nostrum imperium Romanum dicatur, cum tamen Romae non subiecta sit aut fuerit Germania. Ratio enim haud dubie validior esset, quod Ottoni et omnibus ab eo imperatoribus Germanicis imperium in urbem Romam in perpetuum quaesitum est.“

¹²¹ Conring: *De finibus imperii Germanici libri duo* (wie Anm. 100), I, 2, S. 6-7: „Cum Germania omnis multos in populos sibi mutuo adversantes hactenus semper fuisset divisa, quicquid etiam eius cis Rhenum fuit, Germaniae primae et secundae, Belgicae item primae nominibus, pridem iam Romani tenuissent, rara armorum felicitate, per Francos primum, qui iam Galliam quoque uti post Italiam occupaverant, in unum tandem corpus cum Italia et Gallia coepit coalescere. Ipsi Franci ab antiquissimis usque temporibus, Catti tunc appellati, iam dudum tenerant eximiam Germaniae partem, quae hodieque Francia vel Franconia audit, a Bojohemo usque, cis Bacenim sylvam seu Thuringorum

Legi Conringii librum de finibus imperii Germanici [...]. Cuius libri titulum iure quis arguat. Nullum enim usquam imperium Germanicum fuit umquam, nullum est hodieque: nec imperator, etiamsi in Germania sedem habet, Germanorum imperator est, sed ut ipse more maiorum se appellat rex Germaniae et Romanorum imperator: Si tamen Romanorum imperator vocari debet, qui urbi Romae non imperat, et Romae de senatus populi que Romani sententia dudum desiit consecrari. Nihilominus Conringius imperio illi suo Germanico pene ipsum Francorum regnum (ne de ceteris loquar) velut in formulam provinciae redactum, aut beneficium aliquid attribuit, quod plane est caput pedibus, dominos rebellibus famulis subiicere; cum reges Francorum diu Germaniam, Noricum, Pannoniam, et regnum Longobardorum ac ducatum Romanum, omnia denique quae imperatores vestri possident, ac triplo etiam plura tenuerint, et regnum illud Germanicum occasione bellorum nostrorum civilium sit translatum ad externos, qui a Caroli Magni familia desciverant. Tanta quidem nominis Francici reverentia etiam post translationem hanc mansit in Germanorum animis ac Lothariensium, ut Regnum Germaniae diu, ac etiam sub Henricis regnum Francorum (nimirum orientalium) appellaretur, nec alibi quam in Francia, vulgo nunc Franconia dicta videlicet Moguntiaci aut Francofurti reges Germaniae (vel uti Conringio placet imperatores) maiestatem Francicam, cui sua omnia debent, sugillare, quandoquidem reges nostri, qui in omnia maiorum suorum iura successerunt, erepta eis regna armis repetere a regibus Germaniae iustius possunt, quam reges Germaniae aliquid in Franciam dominam quondam suam iuris sibi vindicare.¹²²

Conring, der die eigentlichen Grenzen des Deutschen Reiches nur in der Geschichte der deutschen Kaiser und nicht in der römischen Antike suchen will, wendet ein Aufstieg-Niedergang-Modell an. Von den Zeiten der germanischen Völker her sei das Reich allmählich zu seiner wahren Gestalt herangewachsen, die es tatsächlich unter der Regierung Friedrichs II. erlangt habe. Was die Grenzen und jede andere verfassungsmäßige Frage anbelangt, sei also die Zeit der Staufer als Maßstab zu setzen. Seit jener Epoche seien zwar die Reichsgrenzen vielfach

saltum, in hanc Saxoniam usque inferiorem exporrectam. Quibus cum Chamavi, Bructeri et Ampsivarii accessissent, omnis ille trans Rhenum tractus a Ducatu Bergensi usque in Wirtenbergensem, non minus in nomen quam in ius Francicum pervenit, idque florentibus iam tum Romanorum rebus, quemadmodum alibi multis ostendimus. Collabafascentibus inde paulatim Romanorum viribus et rege sibi creato, initio ripam reliquam omnem Rheni in Frisios usque, mox Rheno traiecto Germaniam secundam et potiora primae, Belgicam item utramque aliasque nonnullas Galliae provincias, in ditionem suam Franci iidem redegere.“ Vgl. auch Werlhof: Notitiae S.R. Imperii enucleatae [...] specimen secundum (wie Anm. 98), I, 2, 69, S. 77-79: Fines veteris Franciae.

¹²² Adrien de Valois: Epistola ad Iohannem Albertum Portnerum, S. Caesareae M.tis Consiliarium, Lutetiae Parisiorum, 1656, in: Knesebeck: Prodromus iuris publicis universalis (wie Anm. 99), Bl. II^v-2^v. Derselbe Brief ist auch in folgenden Werken abgedruckt: Wilhelm Göbel: Praefatio in tomum I. operum Conringianorum, in: Conring: Operum tomus I. (wie Anm. 89), Bl.)::(2^r. Franke: Historia factorum doctrinae de finibus imperii (wie Anm. 87), S. 7-8.

geändert und umgestaltet worden, ihre Rechtsgrundlage sei aber unverändert geblieben. Was also seit 1260 geschah, soll als Abweichung und Niedergang verstanden werden; die ursprüngliche Gestalt darf aber auf Grund eines gerechten Rechtsanspruchs wiederhergestellt werden.

Aus dieser Stellungnahme folgt eine besondere Gliederung der behandelten Themen, die auch in viele Schriften des 18. Jahrhunderts aufgenommen wurde. Conring teilt nämlich seine Abhandlung in zwei große Abschnitte. Im ersten Buch wird der ideale Zustand der Reichsgrenzen rekonstruiert, der zu der Zeit Friedrichs II. erreicht worden sei. Dabei versucht er auch auf einige Fragen zu antworten, die das frühneuzeitliche Reich betreffen: die Zugehörigkeit des ehemaligen burgundischen Königreichs zum Deutschen Reich (I, 12-13), die Unabhängigkeit des dänischen Königs (I, 14-16) und des ungarischen Königreichs (I, 17), und das feudale Verhältnis zu Polen (I, 18). Einige dieser Fragen, wie die Angehörigkeit von Schleswig, das Conring Dänemark zuerkennt (I, 15), wurden erst im 19. Jahrhundert ‚de iure‘ oder ‚de facto‘ gelöst. Im zweiten Buch werden die Verluste des Reiches in den darauf folgenden Jahrhunderten geschildert, und bei jedem Fall werden die rechtmäßigen Ansprüche auf Wiederherstellung des Urzustands bewiesen. Hier geht es um die italienischen Territorien des ‚Regnum Italicum‘ (II, 23) und der ‚cathedra Petri‘ (II, 20-22), das burgundische Königreich (II, 24-25), das lothringische Königreich (II, 26-27), die spanischen Niederlande und die Sieben verbündeten Provinzen (II, 28) der freien Niederlande, das böhmische Königreich, Polen, Preußen und Livland (II, 29).

Conrings Schrift über die Reichsgrenze ist wegen der Vielfalt ihrer Themen und der Fülle ihrer Beweisführung auch ein grundlegendes Werk über das Deutsche Reich überhaupt. Als solches wurde es auch von den Zeitgenossen verstanden: 1693 wurde sie mit zehn anderen *Exercitationes academicae de republica imperii Germanici*¹²³ veröffentlicht und stellte dabei das Hauptstück einer einheitlichen verfassungsrechtlichen Erörterung des Deutschen Reiches dar.¹²⁴ Maßge-

¹²³ Hermann Conring: *Opus de finibus imperii Germanici, quo iura finium, quibus illud continetur, a primo eius exordio usque ad haec nostra tempora illustrantur. Novissime huic editioni accesserunt I. Liber quartus continens varias easque novissimas finium mutationes, modernumque eorum statum, iuxta diversas recentesque Europae conventiones pacificas. II. Praeaudati Dn. Conringii exercitationes academicae de republica imperii Germanici infinitis locis emendatae et auctae, Francofurti et Lipsiae 1693.*

¹²⁴ [Anonym]: Praefatio novissimae huius editionis, in: Conring: *Opus de finibus imperii Germanici* (wie Anm. 123), Bl.):2^r: „Nec incongruum denique sed proficuum potius visum fuit, eiusdem autoris Dn. Conringii *Exercitationes academicae de republica imperii Germanici* hic simul adiungere, utpote non solum selectissimum opus, sed et exactissimum, quod connubiali velut vinculo Operi de finibus eiusdem imperii cohaeret. Ita etiam in uno corpus ipsum statumque regiminis illius imperii perlustramus, cuius fines eorumque iura et vicissitudines in altero operose perscripta leguntur. Congrua itaque et commoda haec connexio praedictorum operum habita fuit.“

bend wirkte dieses Werk besonders in Bezug auf das Reichsverständnis, das es vermittelte. Die zwei Bücher *De finibus imperii Germanici* enthalten in der Tat neben einer Beschreibung der Reichsgrenzen und der betreffenden Rechtsansprüche auch eine Lehre der Reichsverfassung, die die Verhältnisse zwischen Kaiser und Reichsständen in einem klaren theoretischen Rahmen darstellt.

Indem er sich konsequent auf seine politische Theorie bezieht, versteht Conring sein Werk nicht nur als eine Bestandsaufnahme des Existierenden, sondern vor allem als eine Beschreibung der in Frage kommenden Rechte. Dazu wird aber eine „publici iuris philosophia“ erforderlich.¹²⁵ Conring führt diese „philosophische Lehre des Staatsrechts“ und der Grenzen auf zwei Grundsätze zurück. Der letzte Grund jedes Rechtsanspruchs zwischen freien Staaten, also auch der letzte Grund jeder bestehenden Grenze, ist das Naturrecht, das auch unter den einzelnen Menschen herrscht, oder die freie Zustimmung.

Principio igitur ut acquirendae ita et amittendae possessionis iuri inter liberas civitates ac respublicas non alia arbitramur intercedere, quam illa quae vel natura omnibus hominibus iniunxit, vel mutuo quodam consensu gentes moratiores pepigere. Argumento est, ipsamet omnium qui sui sunt iuris populorum ἀπονομήα quae utique significat omnes illos nullis teneri civilibus legibus, nisi in quantum velint.¹²⁶

Es wird also von vornherein ausgeschlossen, dass das römische Recht von allen Gemeinwesen benutzt wird.¹²⁷ Es steht zweitens in der Macht eines Herrschers, die Grenzen seines Staates zu bestimmen.

Non minus porro quam res alias, integras quoque regiones et populos subditos (si quidem vere in ditone sint) ab eo penes quem civitatis alicuius summa est potestas, libere per donationes, per venditiones, per simplices permutationes, aliosque receptos modos transferri posse existimamus.¹²⁸

Letztere ist die eigentliche Voraussetzung für die frühneuzeitliche Theorie der Grenze und kann im folgenden Prinzip zusammengefasst werden: Der Souverän verfügt über die Grenzen. Andernfalls würde das Gemeinwesen als ein ewiges Wesen verstanden, das keine Veränderung litte. Daraus würde folgen, dass die ursprünglichen Grenzen zwischen ‚civitates et respublicae‘ keinesfalls rechtmäßig

¹²⁵ Conring: *De finibus imperii Germanici libri duo* (wie Anm. 100), II, 19, S. 340-341: „lubet vero institutum nostrum, ut non tantum de possessione sed et de ipsis illis possidendi iuribus simus solliciti [...]. Operae itaque pretium facturi videmur, si antea quam pergamus brevibus indicemus, quid ipsimet nos iuri aequitative omnibus in universum iis in rebus consentaneum existimemus: ut ad illa directis oculis, procul amore, procul odio, imperii limites deinceps eo promptius constituamus.“

¹²⁶ Ebd., II, 19, 1, S. 341.

¹²⁷ Ebd., II, 19, 2, S. 342-343.

¹²⁸ Ebd., II, 19, 2, S. 343.

verschoben werden könnten, so dass alle bisher geschehenen Veränderungen unrechtmäßig wären.

Conring versteht diese Befugnis des Herrschers eher als einen privaten Besitz; mit ihm knüpft er keine Theorie des souveränen Willens und unterscheidet sich dadurch von einem großen Teil der neuzeitlichen politischen Theorien, die eben in der ‚*unio voluntatis*‘ das Mittel und die Voraussetzung für das Entstehen der politischen Gemeinschaften sah, weil nur die politische Herrschaft durch ihr repräsentatives Handeln imstande sei, den Willen der Einzelnen zu vereinigen.¹²⁹ Trotz des Fortwirkens von privatrechtlichen Vorstellungen stellt aber die ‚*publici iuris philosophia*‘ Conrings eine mit der modernen Staatlichkeit durchaus kompatible und vollständige Erklärung der öffentlichen Grenze dar.

Zwei Einwände werden aber von der aristotelischen politischen Theorie gegen die geschilderte Argumentation erhoben und müssen erst beseitigt werden. Es scheint nämlich ungerecht zu sein, über freie Menschen zu handeln, sie zu verkaufen oder sie als Waren auszutauschen. Zweitens ist das Gemeinwesen unstrittig zum Besten aller seiner Glieder da; wenn aber einige Bürger verkauft werden, wird ein Teil der Republik beschädigt. Niemand kann also das Recht bekommen, ganze Provinzen oder Bevölkerungen zu veräußern. Nachdem Conring darauf hingewiesen hat, dass die Untertanen tatsächlich auf diese Weise von ihren Fürsten behandelt werden, formuliert er zwei Hauptargumente gegen die Einwände der Gegner.

Quod obiicitur, liberos homines in commercio non esse, fatemur: at omnem populum liberum esse et sui iuris longe falsissimum. Liber non est is qui in alterius est ditione: de quo solo tamen nobis est sermo est. Etsi enim ille omnis non serviat infamam servitutem, in quantum tamen caret iuribus maiestatis quadamtenus servit, atque in iure et in potestate est imperantium. Varii nimirum libertatis et servitutis gradus sunt speciesque. Falsissima etiam illa sunt etsi πολυθρύλλητα, omnem rempublicam subiecti populi usum spectare, aut omnem eiusmodi alienationem populo detrimentosam esse.¹³⁰

Die letzte Annahme lässt sich zwar für diejenigen Städte bestätigen, die den Zweck der Tugend und der Gerechtigkeit verfolgen. Neben diesen gerechten oder gesunden Verfassungsformen existieren faktisch aber auch ungerechte oder krankhafte Formen, in denen nicht das Gemeinwohl der Bürger, sondern nur der

¹²⁹ Vgl. Giuseppe Duso: *Introduzione: Patto sociale e forma politica*, in: Duso (Hg.): *Il contratto sociale nella filosofia politica moderna*, Bologna 1987, S. 7-49; Giuseppe Duso: *La rappresentanza: un problema di filosofia politica*, Milano 1988, S. 13-38; Merio Scattola: *Ordine e „imperium“: dalle politiche aristoteliche del primo Seicento al diritto naturale di Pufendorf*, in: Giuseppe Duso (Hg.): *Il potere. Per la storia della filosofia politica moderna*, Roma 1999, S. 95-111.

¹³⁰ Ebd., II, 19, 2, S. 345.

Nutzen des Herrschers bezweckt wird.¹³¹ Diese abartigen Verfassungen nehmen eine Schlüsselstelle in der politischen Theorie Hermann Conrings ein. Sie werden in mehreren Dissertationen abgehandelt und erweisen sich als die zentrale Kategorie in der Interpretation vieler Erscheinungen des frühmodernen Staates: die ‚ratio status‘, die Konzentration der Macht in den Händen des Fürsten, die Ausübung unumschränkter Herrschaft.¹³²

Die ältere politische Lehre konnte die Veräußerung eines Gebiets nur durch die Zustimmung des Volkes rechtfertigen. Für ‚respublicae heriles‘ kann diese von Grotius vorbildlich ausgearbeitete Erklärung keinesfalls gelten.¹³³ Conring

¹³¹ Conring: De finibus imperii Germanici libri duo (wie Anm. 100), II, 19, 2, S. 345-348: „Datur enim civitatis aliquod genus, idque haud iniustum, quod nonnisi per accidens populi commodum quaerit, per se vero et potissimum ad imperantium, sive unius sive paucorum sive complurium, facit utilitatem. [...] Eoque etsi haud sit fas ultro et sine causa vel servum unum vel populum aliquem in damnum conicere: si aliter tamen non possis saluti tuae consulere, citra tuam culpam damnum illud est, praesertim si iure non tenaeris noxam populi tuae anteferre, quod omnibus in universum herilibus imperiis est commune. Imo in eiusmodi dominiis licet imperantibus commodum suum quaerere, etiam cum aliquo incommodo subiectorum: utpote quum non teneantur illorum utilitatem spectare nisi per accidens et propter usum proprium, adeoque subditi isti sint iure obstricti in usum imperantium perinde atque servi dominis. Non idem tamen licet in civitatibus, quae institutae sunt causa eorum qui reguntur, non autem eorum qui regunt. Heic enim primario utilitas quaeritur populi, secundario autem duntaxat et per accidens imperantium. Eoque heic non est fas imperantibus cum populi incommodo sibi aliquid lucrari.“

¹³² Hermann Conring: De civili prudentia liber unus [...], Helmestadii 1662, V, S. 63-79, bes. S. 71-74; Hermann Conring: Propolitica [...], Helmestadii 1663, IV, S. 22-29; Hermann Conring: Dissertatio de rebuspublicis in genere, resp. Georgius Poch, 1639, in: Conring: Operum tomus III. [...] continens varia scripta politica [...], hg. von Johann Wilhelm Goebel, Brunsvigae 1730, §§ 26-32, S. 818-819, bes. §§ 28, S. 818: „Certum enim est, alias [scil. respublicas] quidem communem utilitatem spectare, alias tamen imperantium potissimum usui inservire, subditorum autem non nisi ex accidente, eo scilicet, quod nec imperantes queant esse salvi, nisi et subditis aliqua sit parte cautum“; Hermann Conring: Dissertatio de regno et tyrannide [...], resp. Conradus Ascanius von Marenholtz, Helmestadii 1640, in: Conring: Operum tomus III. (wie Anm. 132), §§ 15-21, S. 864-865 und § 43, S. 867; Hermann Conring: Dissertatio de regno [...], resp. Andreas Curtius, Helmaestadii 1650, in: Conring: Operum tomus III. (wie Anm. 132), §§ 6-14.

¹³³ Vgl. Groot: De iure belli ac pacis libri tres (wie Anm. 69), II, 6, 4, S. 273: „In partis alienatione aliud insuper requiritur, ut etiam pars, de qua alienanda agitur, consentiat. Nam qui in civitatem coeunt, societatem quandam contrahunt perpetuam et immortalem, ratione partium, quae integrantes dicuntur: unde sequitur has partes non ita esse sub suo corpore, ut sunt partes corporis naturalis, quae sine corporis vita vivere non possunt, et ideo in usum corporis recte absconduntur. Hoc enim corpus, de quo agimus, alterius est generis, voluntate contractum scilicet; ac propterea ius eius in partes ex primaeva voluntate metiendum est, quae minime credi debet talis fuisse, ut ius esset corpori partes et

spitzt aber seine Argumentation zu und behauptet, ein Recht zu Veräußerung des Territoriums stehe dem Herrscher in allen Fällen, auch in den gut geordneten Gemeinwesen, zu. Damit legt er die Grundlagen seiner Staatsauffassung dar und zeigt, wie groß der Unterschied zwischen seiner Lehre von Grenzen, Territorium und Souveränität und den älteren feudal- oder genossenschaftsrechtlichen Vorstellungen ist.

Grotius begründete die Behauptung, dass kein Territorium ohne Zustimmung der auf ihm lebenden Bürger veräußert werden kann, auf der Annahme, dass ein Gemeinwesen eine besondere Art von Körper bildet, deren Teile ein selbständiges Leben genießen.¹³⁴ Bei natürlichen Körpern – so argumentiert Grotius – wird man auf einen Teil ohne weiteres verzichten, wenn dies dem Ganzen nützlich oder notwendig ist. Dabei wird keine Ungerechtigkeit begangen, weil der Teil zu leben aufhört, sobald er vom Körper abgeschieden wird. Er kann gleichsam kein Unrecht leiden, weil er keinen selbstständigen Willen hat. Bei einem politischen Körper verhält es sich anders: Seine Teile äußern einen eigenen Willen und genießen eigene Rechte schon vor ihrer ‚Einverleibung‘. Sie haben sich dem politischen Körper angeschlossen, um ihr Recht ungestört weiter zu genießen, und wenn jener sie von sich abstößt, wird ihnen Unrecht getan, das sie als solches empfinden, weil sie auch getrennt weiter bestehen. Hier muss man sich das Gemeinwesen als eine Vereinigung von selbstständigen Teilen oder Bürgern vorstellen, die sich zusammenschließen und einen höchsten Magistrat erwählen, um ihre Rechte zu verteidigen. Daraus folgt, dass nur der Teil ein Recht hat, sich im Notfall vom Gemeinwesen abzutrennen, und dass jede Veräußerung oder Veränderung nur mit Zustimmung der Betroffenen zustande kommen darf.¹³⁵

abscindere a se, et alii in ditionem dare.“ In ebd., I, 3, 8, S. 85-101 erkennt Grotius die Existenz der ‚respublicae heriles‘ an.

¹³⁴ Die Frage nach der Veräußerung von öffentlichen Gütern beschäftigte sowohl Kanonisten als auch Legisten. Die ältere Literatur wird dokumentiert in Vasquez Menchaca: *Controversiarum illustrium, aliarumque usu frequentium libri tres*, I, 4, 1, Bl. 21^{vb}-22^{rb}.

¹³⁵ Groot: *De iure belli ac pacis libri tres* (wie Anm. 69), II, 6, 5-8, S. 273-278: „Sic vicissim parti ius non est a corpore recedere, nisi evidenter se aliter servare non possit: nam, ut supra diximus [II, 2, 6], in omnibus iis quae humani sunt instituti, excepta videtur necessitas summa, quae rem reducit ad merum ius naturae [...]. Atque hinc satis intelligi potest, cur hac in re maius sit ius partis ad se tuendam, quam corporis in partem: quia pars utitur iure quod ante societatem initam habuit, corpus non item. Nec dicat mihi aliquis, imperium esse in corpore tanquam in subiecto, ac proinde alienari ab eo posse ut dominium. Est enim in corpore, ut subiecto adaequato, non divisibiliter in plura corpora, sicut anima est in corporibus perfectis. Necessitas autem, quae ad ius naturae rem reducit, hic locum habere non potest; quia in eo iure naturae usus quidem comprehendebatur, ut esus, detentio, quae sunt naturalia, at non alienandi ius, quod facto humano introductum est, atque ideo inde mensuram accipit. At imperium in locum, id est, pars territorii, puta non habitata aut deserta, quo minus a populo libero alienari possit aut etiam a rege, accedente populi consensu, quid obstet, non video. Nam populi pars, quia liberam

Dass diese Lehre die Folge einer lehns- und genossenschaftsrechtlichen Vorstellung von Staat und Recht ist, wird in den *Controversiae illustres* von Fernando Vasquez Menchaca verdeutlicht.¹³⁶ Der spanische Rechtsgelehrte schließt die Möglichkeit eine Veräußerung ohne Zustimmung der Bürger besonders dann aus, wenn diese Vasallen des veräußernden Herrschers sind. In diesem Fall ruht die politische Einheit auf einem gegenseitigen Versprechen, das auch im Notfall eingehalten werden muss. Kein Teil darf also um des Ganzen willen geopfert werden: Im Gegenteil sieht der feudale Vertrag vor, dass eher das Ganze seine Existenz wagen soll, als dass einer seiner Teile beeinträchtigt wird.¹³⁷ Vasquez erkennt

habet voluntatem, ius quoque habet contradicendi: at territorium, et totum et eius partes sunt communia populi pro indiviso, ac proinde sub arbitrio populi. At imperium in populi partem si alienare populo non licet, ut iam diximus, multo minus regi imperium etsi plenum habenti, attamen non plene, ut supra distinximus. Quare subscribere non possumus iurisconsultis (Petrus Belluga: *Speculum principum*, pr., in rub. 8. p. 3. et 4. Rochus de Curte: *Enarrationes in capitulo Cum tanto, De consuetudine*, q. 5. col. 6. tom. 1. et alii allegati a Vasquio lib. 1. c. 4.), qui ad regulam de non alienandis imperii partibus adiciunt exceptiones duas, de publica utilitate, et de necessitate: nisi hoc sensu, ut ubi eadem est utilitas communis, et corporis, et partis, facile ex silentio etiam non longi temporis, consensus et populi, et partis intervenisse videatur, facilius vero si etiam necessitas appareat. At ubi manifesta est in contrarium voluntas, aut corporis, aut partis, nihil actum debet intelligi, nisi, ut diximus, ubi pars a corpore coacta est abscedere.“ Johann Friedrich Gronow waren diese Erklärungen kaum verständlich: „Dicit hae partes non ita esse sub suo corpore, ut sunt partes corporis naturalis, quae sine corporis vita vivere non possunt, et ideo in usum corporis recte abscinduntur. Hinc plane contrarium sequitur: quoniam enim hae partes sine hoc corpore vivere possunt, minore religione absconduntur, quam partes corporis naturalis, quae abscissae intereunt“, Johann Friedrich Gronow: *Notae, in: Groot: De iure belli ac pacis libri tres* (wie Anm. 69), II, 6, 6, n. 18, S. 274-275. Der eigentliche Sinn dieser Lehre wird von Barbeyrac erfasst: „At alia est ratio partium civitatis, quae in suam tantum utilitatem, et sua voluntate, corpori iunguntur; adeoque non censentur in id consentisse, aut corpori liceret, eas a se abscissas alterius civitatis membra facere“, Jean de Barbeyrac: *Notulae, in: Groot: De iure belli ac pacis libri tres* (wie Anm. 69), II, 6, 6, n. 18, S. 275.

¹³⁶ Andreas von Gail: *De pace publica, et eius violatoribus, atque proscriptis sive bannitis imperii libri duo* [...], Coloniae Agrippinae 1586 (1. Aufl. 1578), II, 15, 13-14, S. 323-324, der im Wesentlichen der Lehre von Fernando Vasquez Menchaca folgt. Vgl. ebd., II, 15, 13, S. 323: „Hinc quoque est quod princeps sive dominus in praeiudicium vasallorum, foedera et pacta cum aliis inire nequeat, aut eos alienare sine eorum consensu.“

¹³⁷ Fernando Vasquez Menchaca: *Controversiarum illustrium, aliarumque usu frequentium libri tres* [...], Francofurti ad Moenum 1572 (1. Aufl. Venetiis 1564), I, 4, 3-4, Bl. 23^{ab}: „Et refert utrum alienentur quidam ex vasallis, an quaedam ex rebus ad regiam coronam spectantibus. Primo casu semper nocet, quia naturaliter videmus maiorem esse charitatem erga subditos vasallos, vel cives antiquos, quam erga recentiores, idemque econtra. Praeterea ille demum est iustus et legitimus principatus, qui processit ex civium concessionem et voluntate spontanea [...]. Ergo cives qui unius principis imperio se commiserunt, et praeterea nemini, quoniam modo poterunt sub alterius ditione inviti aut inscii aut redigi. Nonne observandi erant ad unguem fines mandati et commissionis? [...] Nonne

aber auch den Fall an, in dem das veräußerte Gut nicht einem Vasallen, sondern unmittelbar der Krone gehört. Unter diesem Umstand ist die Veräußerung möglich, wenn die Untertanen ihre Zustimmung geben, oder wenn damit das gemeine Gut befördert wird.¹³⁸

Conring läßt nur diesen letzten Fall zu, als ob das Gemeinwesen ausschließlich aus nicht-feudalen Untertanen zusammengesetzt wäre und die Bürger unmittelbar und ohne vertragsmäßige Bedingungen dem Fürsten unterworfen wären. Der Herrscher eines Gemeinwesens verfügt nämlich über das Recht, das Gemeinwohl zu bestimmen.

Attamen nec in rebus publicis illis melioris ordinis quae potissimum eorum qui parent utilitatem sibi habent propositam, videtur requiri vel praevia cum populo consultatio vel eius consensio, nisi in sola democratia. Habent enim et in iis civitatibus hi penes quos est τὸ κέρτιον liberam agendi facultatem circa omnia quae salus exigit publica. Si haec itaque postulavit partis alienationem, instituere illam poterunt imperantes ex suo arbitratu.¹³⁹

electa illius principis a se delecti videbatur industria, probitasque? quonam modo in alium transferentur [...]. Item persona extrinsecus nunquam subintelligitur [...]: ergo quomodo adiicitur persona novi domini. Ad haec nonne hi cives, antequam sese huic principi commisissent, liberi erant, nullius imperio aut ditioni obnoxii aut ligati (ut fuse supra ostendimus), ergo quo pacto modo inviti fient subiecti. Id quod etiam praetextu aut ratione beneficii sibi ipsis collati intolerabile, incivile, et iniurium esset, cum invitis beneficium non detur [...]. Unde nec in aequae potentem, aut etiam potentiorum dominum transferri poterunt, et tandem quum omnis principatus, regnum, imperium nihil aliud sit, quam suprema iurisdictio ipsorum civium duntaxat, non etiam ipsius regentis utilitatem respiciens [...], iurisdictio autem nihil tam contrarium sit, quam iniuriae datio, eaque alienatio vel translatio iniuriae plena sit, ut fieri nefas sit, consequens est. Quinimo nec praetextu publicae utilitatis aut necessitatis fieri fas esset, nam aut vis ob utilitatem totius regni et regionis unum aut quaedam oppida alienare (ut non raro fit) et id fieri non licet, ne iactura et laesione quorundam universorum utilitas comparetur, cum iustius foret omnia impensa, damna, iactura aut periculo id fieri (ut supra attigimus) aut vis omnia regni oppida transferre ob ipsorummet utilitatem, et tunc ipsis annuentibus fas erit, renitentibus vero nefas et iniurium, iuribus et rationibus adductis. Sit ergo firma indubitataque regula, principem cives suae ditionis irrevocabiliter alienare non posse, non magis usque quam res omnino alienas, nisi ex consensu ipsorum, ut et aliena posset concedere dominorum permissu.“ Vgl. auch I, 5, Bl. 23^{vb}-27^{ra}.

¹³⁸ Vasquez Menchaca: *Controversiarum illustrium, aliarumque usu frequentium libri tres*, I, 4, 5, Bl. 23^{vb}: „Quoad secundum casum sit regula negativa, ut res regiae coronae similiter alienare nequeat, nisi accedente consensu, vel nisi ob publicam utilitatem, vel necessitatem vel nisi tam modicae sint, ut verosimile sit civium voluntati id non adversari, eosque id concessuros vel sub illa generali commissione tantum concessisse, et sic haec tertia exceptio comprehenditur sub prima, nempe sub consensu ipsorum civium, qui et si tacitus tantum sit, sufficit.“

¹³⁹ Conring: *De finibus imperii Germanici libri duo* (wie Anm. 100), II, 19, 3, S. 349-350.

Conring kann sich daher die größten und mächtigsten Staaten Europas als ‚regna absoluta‘ oder *πανβασίλεια* vorstellen, als Republiken, in denen die Entscheidung über das Gemeinwohl allein dem König zusteht, auch wenn sie das Wohl der Untertanen anstreben und gesunde Regierungsformen sind.¹⁴⁰ Vorbildlich in dieser Hinsicht ist das französische Königreich, in dem sich die königliche Gewalt im Laufe einer hundertjährigen Entwicklung von der Zustimmung der Stände befreit hat.¹⁴¹

Auch ein Familienvater – argumentiert Conring weiter – darf den eigenen Sohn verkaufen, wenn er ihn anders nicht ernähren kann. In diesem traurigen Fall ist eindeutig, dass die Entscheidung zugunsten des Sohnes fällt, obwohl sie so schrecklich aussieht. Auch in den Entscheidungen des absoluten Herrschers muss dieselbe Gewissheit hervorleuchten, dass ausschließlich das Gute der Untertanen bezweckt wird. Dies setzt aber voraus, dass das Gemeinwohl immer erkennbar ist und dass diese Erkenntnis allen, auch den Untertanen, zugänglich ist. Somit ist aber auch den Herrschenden eine Grenze gesetzt. Sie dürfen bei jeder Veräußerung oder Veränderung von Staatsgebieten eindeutig das Gemeinwohl verfolgen, sonst ist ihr Handeln ungültig, wenn das Volk nicht ihm ausdrücklich zustimmt.¹⁴²

¹⁴⁰ Hermann Conring: *Dissertatio de differentiis regnorum*, resp. Fridericus Nasser, 1655, in: Conring: *Operum tomus III.* (wie Anm. 132), §§ 11-12, S. 887-888; Conring: *Dissertatio de regno* (wie Anm. 132), § 24, S. 877: „Caeterum, ut *πανβασίλεια* sit, necesse est ita regimen penes unum esse, ut unus ille omnia pro suo arbitratu gubernandi liberimam habeat facultatem.“

¹⁴¹ Ebd., § 14, S. 875: „Praesentem Europae statum quod attinet, satis liquet, praeter Turcam et Moschorum Ducem, dominos in ea nullos reperiri. Regnum Galliae verum et absolutum regnum est. Nam penes regem, nisi infans, ut nunc, aut mente captus sit, belli et pacis arbitrium est, leges sancit et tollit, tributa et vectigalia imperat, impartitur gratiam a poenis et multis legalibus et c. [...] Actus tamen suos ad publicam salutem dirigit, ideoque consensum Parlamenti Parisiensis solet plerumque exspectare; id quod decepit Althusium J.C. *Politica*. c. 18. §. 69. ut statueret, Regem Galliae *παμβασίλεια* haud esse. In Hispania parili Rex potestate praeditus est, nec minus commune bonum procurat.“ Vgl. Althusius: *Politica methodice digesta* (wie Anm. 58), XVIII, 69, S. 301. Als absolute Monarchie erkennt Conring vor allem das Königreich Frankreich. Vgl. Hermann Conring: *De comitiis imperii Germanici*, 1666, resp. Arnoldus Henricus Engelbrecht, in: Conring: *Operum tomus II.* [...] continens varia scripta ad historiam, prudentiam civilem, et ius publicum Imperii Romano-Germanico spectantia [...], hg. von Johann Wilhelm Goebel, *Brunsvigae* 1730, §§ 4-5, S. 792: „Talia fere sunt hodie comitia regni Galliae; in quibus regi quidvis tantum non pro lubitu statuendi est potestas. Olim enim quidem comitia etiam illa Galliae in maiori fuerunt dignitate; sed a temporibus Ludovici XII. decrevit sensim magis magisque ordinum potestas, eoque exinde rarissima atque ea exiguae auctoritatis, in Gallia comitia fuerunt [...]. Sic igitur manifesto liquet, regna plane absoluta, quae Aristoteli *πανβασίλικά* dicuntur, comitia aversari.“

¹⁴² Conring: *De finibus imperii Germanici libri duo* (wie Anm. 100), II, 19, 3, S. 350: „Quod si tamen alienatio non vergat in salutem publicam, in illam nihil iuris est hisce

Nur die Demokratie, in der der Wille des Herrschers aus dem Willen der Untertanen unmittelbar hervorgeht, benötigt keine besondere Bestätigung. Bei jeder Grenzfrage kommt es also immer darauf an, wer die höchste Gewalt innehat und wie sie im Gemeinwesen verteilt ist.¹⁴³

Um eine vollständige Lehre der Reichsgrenzen zu entwickeln, ergänzt Conring seine ‚iuris publici philosophia‘ durch zwei weitere Bedingungen. Erstens können öffentliche Güter ihren rechtmäßigen Besitzern ausdrücklich oder stillschweigend verloren gehen,¹⁴⁴ und bei den ‚iura maiestatis‘ ereignet sich dieser Fall, wenn die entsprechenden Hoheitsrechte nicht ausgeübt werden.¹⁴⁵ Zweitens muss jeder Verstoß gegen das Recht dadurch behoben werden, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird; dies gilt sowohl für die Handlungen der Privaten im Zivilrecht als auch für den Verkehr der Völker im ‚ius gentium‘.¹⁴⁶

Auf dieser Grundlage kann die Frage nach der Lage und Beschaffenheit der Reichsgrenzen nunmehr erfolgreich beantwortet werden. Man muss nur vorausschicken, wer im Reich die höchste Gewalt, τὸ κύριον, hat. Mit Hinweis auf die Reichskapitulationen seit Karl V., auf Regierungsverträge von anderen Kaisern (375-381) und auf den Westfälischen Frieden geht Conring davon aus, dass das Deutsche Reich eine Mischverfassung von Monarchie und Aristokratie ist.¹⁴⁷ Dar-

quidem imperantibus; ideoque si quid tale moliantur, consensus ante populi captandus fuerit: cum cives invitos in damnum coniiicere haud liceat.“

¹⁴³ Ebd., II, 19, 4, S. 352.

¹⁴⁴ Ebd., II, 19, 5, S. 352-354.

¹⁴⁵ Ebd., II, 19, 5, S. 358.

¹⁴⁶ Ebd., II, 19, 7, S. 370-372.

¹⁴⁷ Conring: De comitiis imperii Germanici (wie Anm. 141), § 5, S. 793: „Quando regnum mistum est cum aristocrazia, ibi optimates praeter regem multum possunt. Hoc nostra republica Romano-Germanica confirmat: in qua summa potestas sic est divisa, ut ordines una cum imperatore, de iis quae ad τὸ κύριον pertinent, non ut magistratus, sed ut partes principales publici regiminis, deliberent.“ Bürger des Reiches im eigentlichen Sinn seien nur die Reichsstände. Vgl. Hermann Conring: De Germanici imperii civibus, 1641, resp. Christophorus Gulielmus Blume, in: Conring: Operum tomus I. (wie Anm. 89), § 6, S. 517: „Hisce praemissis obscurum nemini esse potest, quinam hodie in nostro Germanico imperio veri et genuini propriique sint cives. Ii videlicet, qui potestatem habent iudicandi de iis, quae ad τὸ κύριον vel summam reipublicae (versatur autem ea circa pacem et bellum, circa leges publicas rogandas vel derogandas, circa foedera cum peregrinis, circa vitam, mortem et exilium civium, denique circa bona civium aut confiscanda aut in commune distribuenda) pertinent. Hinc etiam non potest non patere, recte illos cives status et ordines imperii appellari: quia nempe sunt totius regni columnae, vel quod legitimam in comitiis Germaniae habeant standi personam.“ Die Entstehung der deutschen Mischverfassung und der Volksvertretung durch die Reichsstände wird historisch durch die Abschwächung der kaiserlichen Macht erklärt. Vgl. Hermann Conring: De ducibus et comitibus imperii Germanici, 1643, resp. Georgius Adamus Struvius, in: Conring: Operum tomus II. (wie Anm. 141), § 23, S. 760-761 („ius superioritatis, Landes Fürstliche Obrigkeit/ Landes Hoheit und Herrligkeit“) und §§ 32-34, S. 763 (ius

aus folgt, dass das Recht, Reichsterritorien zu veräußern, nicht dem Kaiser allein zusteht, sondern dass es von Kaiser und Ständen gemeinsam ausgeübt werden muss.

Hinc ne utemur quidem nunc operosis aliis argumentis, ut ostendamus, nullam fuisse iam ab aliquot seculis Caesaribus potestatem alienandorum imperii bonorum: qualia ceteroquin non pauca possunt peti ex illa summae potestatis ratione, quae in imperio iam dudum obtinuit. Illam enim nequaquam et iam olim fuisse et hodie esse in unius Caesaris manu, sed imperii ordines illam semper participasse, pene more antiquitus omnibus Germanicis populis recepto, liquido est manifestum (II, 19, S. 381).

Kaiser und Reichsstände haben nie auf die verlorenen Territorien verzichtet: Das Deutsche Reich darf also die Wiederherstellung der ursprünglichen Grenzen, wie sie unter Friedrich II. verliefen, als gerechten Anspruch aufstellen.

6. Die Literatur zu den Reichsgrenzen im 18. Jahrhundert

Conring entwickelte eine Lehre der Reichsgrenzen, die in ihren Grundzügen von den Autoren des 18. Jahrhunderts unverändert übernommen wurde. Alle späteren Abhandlungen dieser Materie weisen darauf hin, dass – sei es wegen der Ausführlichkeit des Werkes von Conring, sei es wegen der vielen inzwischen eingetretenen Veränderungen – kein anderer Schriftsteller gewagt hat, eine neue, eigene Ge-

suffragii de totius imperii rebus). Die Auslegung der Reichsverfassung als Mischform zwischen Monarchie und Aristokratie stammt von Lampadius. Vgl. Iacobus Lampadius (resp.), *De iurisdictione, iuribus principum et statuum imperii, praes.* Reinhard Bachoffen von Echt, Heidelbergae 1620, I, 61, S. 18: „Sed et tam in cultu numinis, quam rebus civilibus et bello tot sunt distincta genera et rerum partes, ut facillime separatae speciei imperia recipiant. Unde et unus et pauci et multi in separatis reipublicae partibus poterunt rerum potiri. Fieri etiam potest ut unus et multi; item pauci et multi; item unus et pauci rempublicam quisque in suo obiecto gubernent. Quod quia in nostro imperio accidit, et solius Caesaris et statuum Caesarisque commune imperium ex distinctis rerum generibus depingere fert animus. Ut ubi solius Caesaris est potestas ibi regale imperii genus; ubi commune statuum cum Caesare imperium, aristocratiam ibi liceat agnoscere.“ Die Dissertation genoss einen besonderen Erfolg als Traktat *De republica Romano Germanica*, der auch von Conring herausgegeben wurde. Vgl. Iacobus Lampadius: *Tractatus de republica Romano-Germanica* [...]. Editio secunda, Helmaestadii 1640, (angeführte Stelle: I, 61, S. 47); Iacobus Lampadius: *De republica Romano-Germanica liber unus*, hg. von Hermann Conring, Helmaestadii 1671; Iacobus Lampadius: *De republica Romano-Germanica liber. Cum remissionibus et supplementis I.G. Kulpis. Acc. eiusdem de unitate reipublicae S.R.I. tractatio*, Argentorati 1686; Iacobus Lampadius: *De republica Romano-Germanica, liber unus* [...] cum annotatis Hermanni Conringii [...], in: Conring: *Operum tomus II.* (wie Anm. 89), S. 22-237 und Hermann Conring: *Discursus ad Lampadium posterio ex manuscripto editus. Tractatus de republica Romano-Germanica*, in: Conring: *Operum tomus II.* (wie Anm. 89), S. 238-461.

samtdarstellung zu liefern.¹⁴⁸ Der von Conring entwickelte Komplex zeichnet sich durch die bereits angesprochenen Hauptelemente aus: 1. die Grenzen jedes Staates – und also auch des Reiches – werden vom Souverän bestimmt; 2. der Souverän des Deutschen Reiches sind Kaiser und Stände zusammen; 3. der Reichssouverän hat einen Rechtsanspruch auf die ursprünglichen Reichsgrenzen.

Dieses Schema wird sowohl in der *Notitia sacri Romani imperii* Johann Heinrich Boeklers (1663 und 1670) als auch in der Dissertation *De ss. imperii Romano Germanici ortu, appellatione, divisione, finibus et insignibus* von Georg Kaspar Kirchmaier (1678) angewandt.¹⁴⁹

Mit seinem *Prodromus iuris publici universali* (1700) versuchte Christian Matthias Knesebeck explizit, das Werk Conrings fortzusetzen, durch Heranziehung aller vorhandenen Belege auszubauen und es in eine allgemeine Lehre des ‚ius publicum universale‘ einzubetten.¹⁵⁰ Der Versuch scheiterte: Knesebeck konnte nur das Vorwort veröffentlichen, in dem die Literatur zu den *Praetensiones illustres* zusammengestellt wird. Laut dem beigefügten Inhaltsverzeichnis hätte das ‚maius opus‘ hauptsächlich die Streitigkeiten zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich um das burgundische Königsreich und das mailändische Herzogtum behandeln sollen. Das Torso gebliebene Buch von Knesebeck zeichnete sich auch durch eine besondere Auffassung vom im Titel zitierten ‚ius publicum universale‘ aus. Knesebeck versteht nämlich diese jüngst gegründete naturrechtliche Disziplin als eine historische Darstellung der besonderen Rechte, Vorrechte und Verfassungen einzelner Staaten, die ‚allgemein‘ ist, weil sie sämtliche europäische Gemeinwesen umfasst.¹⁵¹ Innerhalb des Naturrechts wurde das allgemeine Staatsrecht dagegen als eine allgemeine Staatstheorie angesehen, die die Voraussetzungen und Grundsätze der politischen Gemeinschaft darlegte, die allen möglichen Staaten gemeinsam sind.¹⁵²

¹⁴⁸ Göbel: Praefatio in tomum I. (wie Anm. 122), Bl.):():(1^v; Franke: *Historia fatorum doctrinae de finibus imperii* (wie Anm. 87), S. 10; Pütter: *Litteratur des Teutschen Staatsrechts* (wie Anm. 88), § 801, Bd. 3, S. 2-3.

¹⁴⁹ Georg Kaspar Kirchmaier: *De ss. imperii Romano Germanici ortu, appellatione, divisione, finibus et insignibus [...]*, resp. Godofredus Samuel Seyfried, *Wittebergae* 1678, II, 2, Bl. C4^v-D1^r schildert die Geschichte der Reichsgrenzen in drei Zeitabschnitten: 1. zur Zeit Karls des Großen, 2. „media aetate exeunte“, 3. „a temporibus Rudolphi I.“

¹⁵⁰ Knesebeck: *Prodromus iuris publicis universalis* (wie Anm. 99), Bl. A1-K2. Dieselbe Schrift wurde anonym und mit verändertem Titel neu aufgelegt: [Matthias Knesebeck]: *Discursus de studio iuris publici universalis et praetensionibus illustribus*, [o.O.] 1705.

¹⁵¹ Knesebeck: *Prodromus iuris publicis universalis* (wie Anm. 99), Bl. A2^v: „Adhaec si licet in academiis ius publicum internum profiteri, de forma sive statu S. R. imperii, de iuribus imperatoris, electorum ac principum impune disputare: quanto magis licebit iura imperii adversos externos tueri?“

¹⁵² Vgl. Scattola: *La nascita delle scienze dello stato* (wie Anm. 27), S. 131-147 und Scattola: *Die politische Theorie in Deutschland* (wie Anm. 94), S. 120-124.

Während Knesebeck die Geschichte des Reiches in drei Epochen zergliedert, teilt sie Jakob Brunnemann (1701)¹⁵³ in vier Perioden¹⁵⁴ und setzt den Höhepunkt des Deutschen Reiches mit der Regierung Kaiser Ottos I. gleich.¹⁵⁵ Dieser solle auch als der wahre Begründer des ‚imperium Germanicum‘ betrachtet werden, weil Karl der Große nur eine Vogtei über die römische Kirche, aber kein Befugnis über Gesetze, Magistraturen und Steuern gehabt habe.¹⁵⁶ Zwischen Otto I. und Friedrich II. habe das Deutsche Reich seine wahre Gestalt beibehalten; es habe aber wesentliche Teile seines Territoriums seit den Zeiten des letzten Hohenstaufers verloren. Die wahren Grenzen des Deutschen Reiches seien also aus jener Zeit zu ermitteln.¹⁵⁷ Aus diesem Zusammenhang ergebe sich ein gerechter Anspruch auf folgende Territorien: Rom, das Langobardische Königreich, das Herzogtum Florenz, die Herzogtümer Mailand, Mantua, Modena, Parma, die Republik Venedig, die Republik Genua und Sardinien, das Königreich von Arles, Burgund, Lothringen, die Spanischen Niederlande und Livland.¹⁵⁸

Während Knesebeck und Brunnemann das geschichtliche Schema Conrings beibehalten und es durch feinere Differenzierung ausarbeiten, entwirft Heinrich von Coccejus (1695)¹⁵⁹ eine durchaus neue Darstellung der Entstehung von Reich und Reichsgrenzen. Er lässt es aus sieben ursprünglichen germanischen Provinzen hervorgehen: Bayern („Bavaria“), Schwaben („Svevia“), Sachsen („Sassonia“), Mähren („Moravia“), Vandalenland oder die Mark („Vandalia seu Marchia“), Rheinland („provincia Rhenensis“) und Franken („Francia seu Franconia“).¹⁶⁰ Diese Provinzen waren in der Antike frei von der römischen Herrschaft, aus ihnen sind die zehn bzw. sechs Reichskreise entstanden. Das Territorium der ‚res Romano Germanicae‘ kann ferner entweder ‚principale‘ oder ‚accessorium‘ sein.

¹⁵³ Jakob Brunnemann: De origine, finibus et praetensionibus imperii, resp. Rud. Aug. de Lautensack, in: Brunnemann: Iurisprudencia publica in qua status S. Romano-Germanici imperii praesens iuxta leges novissimas in specie capitulationes Leopoldi et Iosephi delineatur, et hodiernae illustriores controversiae principum adiiciuntur [...], Halae Magdeburgicae 1701, S. 45-64.

¹⁵⁴ Ebd., § 1, S. 46: „Ad designandam primam imperii Romano-Germanici originem IV. periodi, in quibus Germania insignem mutationem status politici passa est, observandae sunt. Prima harum ab initiis gentis Germanicae usque ad regnum Francorum. Altera a regni Francici primordiis ad Carolum M. Tertia a Carolo M. usque ad Ludovicum Germanicum. Quarta a Ludovico hoc usque ad Ottonem M. deducenda est.“

¹⁵⁵ Ebd., § 10, S. 52-53.

¹⁵⁶ Ebd., § 7, S. 50-51.

¹⁵⁷ Ebd., § 13, S. 55.

¹⁵⁸ Ebd., §§ 14-28, S. 55-64.

¹⁵⁹ Heinrich Coccejus: Iuris publici prudentia [...], 3. Aufl., Francofurti ad Viadrum 1705 (1. Aufl. 1695).

¹⁶⁰ Ebd., Kap. III, S. 38-96.

Utrumque territorium est vel principale, provinciae scilicet (voce hac late accepta) in quibus primum ac primario imperium constitutum est; vel accessorium, ut terrae provinciaeque ei acquisitae, nec tamen pleno iure incorporatae.¹⁶¹

Das ‚territorium principale‘ des Deutschen Reiches (‚Germanicum regnum‘) ist Deutschland, dessen Grenzen ursprünglich durch die Wesel, die Donau, den Rhein und die Nord- und Ostsee bestimmt waren, und das von den sieben ursprünglichen Stämmen bewohnt wird.¹⁶² Das Heilige Römische Reich besteht also aus zwei Teilen: Die deutschen Territorien sind das wesentliche und ursprüngliche Element des Reiches; ihnen sind im Laufe der Zeit andere Gebiete zugegangen, die an der politischen Repräsentation und am öffentlichen Recht nicht Teil haben und nur im begrenzten Sinn Glieder des Reiches sind.

Quaedam earum [provinciarum] ius civitatis seu nationis Teutonicae habent; quaedam non habent: Illae, quae vel originariae Germaniae membra, vel in ius civitatis Germanicae publica autoritate ita receptae atque unitae sunt, ut comitiorum omniumque iurium publicorum, mediate vel immediate, participes fiant: Et hoc est quod dicitur das Reich teutscher nation. Hae, quae subiectae quidem regno, at non incorporatae, eoque nec comitiorum et dignitatum reipublicae capaces sunt: uti terrae ac provinciae iuris Slavici seu Vendici, Hungarici, Arelatensis, Gallici, Italici et c.¹⁶³

Das Deutsche Reich oder sein wesentlicher Kern in politischer und öffentlich-rechtlicher Hinsicht wird damit ausschließlich mit den deutschen Territorien gleichgestellt. In den fünfzig Jahren, die Coccejus von Conring trennen, vollzieht sich eine auffallende ‚Verdeutschung des Deutschen Reiches‘ in der Literatur über die Grenzen des Heiligen Römischen Reiches. Laut Conring besteht das Reich aus drei ebenbürtigen Elementen – dem deutschen Königreich, dem italienischen Königreich und der kaiserlichen Würde –, unter denen das deutsche Element ein Vorrecht (‚praerogativa‘) genießt, das es seinen Verdiensten um die Verteidigung und Errettung des italienischen Teils verdankt. Daraus folgt, dass die italienischen Fürsten eben dasselbe Mitspracherecht über die Veräußerung von italienischen Gebieten haben, das den deutschen Fürsten im Fall deutscher Territorien zusteht.¹⁶⁴ Brunnemann dagegen betont stärker das deutsche Element, indem er das

¹⁶¹ Ebd., I, 10, S. 22. Vgl. zur Wahrnehmung und Einschätzung der Reichskreise in der staatsrechtlich-politischen Theorie generell Wolfgang E.J. Weber: „Describere sine lacrimis vix liceat.“ Die Reichskreise in der Reichspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Wolfgang Wüst (Hg.): Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft?, Stuttgart 2000, S. 39-70.

¹⁶² Ebd., II, 2, S. 25: „At Germanici Regni territorium principale est ipsa Germania: cuius fines paulo sub Carolingis sunt immutati.“

¹⁶³ Ebd., I, 12, S. 22-23.

¹⁶⁴ Conring: De finibus imperii Germanici libri duo (wie Anm. 100), II, 19, 8, S. 385-389, bes. S. 389: „Quicquid vero huius sit hodie quidem; non videtur citra Germaniae con-

Deutsches Reich nicht von den fränkischen Königen, sondern von dem ersten deutschen Kaiser, Otto I., gegründet lässt. Coccejus schließlich verzichtet auf die Lehre der zwei königlichen Kronen und identifiziert das Deutsche Reich ausschließlich mit den deutschen Territorien, während die anderen Reichsgebiete zu einem Anhängsel des deutschen Kerns werden.

Die Idee, dass das Heilige Römische Reich mit Deutschland identisch sei, war nicht vollkommen unbekannt in der früheren Geschichtsschreibung, diente aber anderen Zwecken. Sie taucht bereits bei Johannes Sleidanus auf, bei dem sie in eng eschatologischem Sinn gedeutet wird. Im Buch über die vier Weltreiche kommt Sleidanus nämlich zu dem Schluss, dass das Reich im Laufe der Zeit alle übrigen Provinzen verloren hat und nur noch die deutschen Landschaften umfasst.

Ex iis igitur, quae commemoravimus, liquido apparet, quomodo Romanum imperium, quo nullum fuit nec erit potentius, prope sit omnino dissipatum [...]. Totum igitur illud, quod hodie imperii nomine censetur, intra Germaniae fines includitur; nam foris et extra limites illos nihil superest. Quanquam et intra ipsos fines tam modice circumscriptos videmus, quemadmodum non pauci tergiversantur et se suosque, quantum possunt, ab imperii ditone subducunt: ut interim de vicinis regibus et aliis nihil dicam, qui ab hoc ipso tam tenui et exsangui corpusculo, quod vix ossibus haeret, decerpunt et avellunt quotidie quantum possunt et suae ditonis efficere conantur, quod erat reipublicae.¹⁶⁵

Das römische Reich des 16. Jahrhunderts besitzt nur noch einen Bruchteil der Macht des alten römischen Reiches, das mit der Gewalt des Eisens, des vierten und stärksten Metalls der Prophezeiung von Daniel, 2, über alle Völker der Erde herrschen sollte. Einerseits drohen die Türken, die christlichen Völker zu unterjochen und das römische Reich zu stürzen, obwohl sie laut der Weissagung keine fünfte Monarchie gründen können.¹⁶⁶ Andererseits werden die wahren Christen

sensum ullam omnino hactenus imperii partem potuisse abalienari, ubicunque illa fuerit locorum sita: videtur tamen et Italicorum consensu opus, si quid in Italico regno fuerit alienandum. Burgundici et Lotharingi regni dispar ratio est; quoniam haec cum Germanico arctius coaluerunt, et quidem ita ut singularia sibi comitia publica ad modum Italici haud servaverint.“

¹⁶⁵ Sleidanus: *De quatuor monarchiis libri tres* (wie Anm. 116), III, S. 327-331.

¹⁶⁶ Ebd., III, S. 332-333 und 336-339: „Sumus et hoc experti: nam tenuem hanc et angustam imperii possessionem multi saepe conati sunt evertere: pontifices quoque Romani ac postremo etiam Turcae. Qui licet magna perfecerint et maiora sibi fortasse polliceantur, non conflabunt eiusmodi molem, quae cum Romana potentia conferri possit neque seminarium imperii, quod reliquum est, licet aridum et flaccidum, evertent: nec enim quinta constitui potest monarchia. Germania quidem sola titulum ac possessionem habet imperii, sed si vires coniungat et animos, vim omnem externam facile depellat, sicut non uno potest documento probari. Paucis abhinc annis ingentes fecerunt progressus, et superato Bosphoro Thracio, longe lateque sunt per Europam grassati Turcae [...]. Bellum facturi sunt sanctis et in Christianae professionis homines immanitate summa

verfolgt, und die Kirche wird durch religiöse Spaltungen zerrissen. Diese können nie geschlichtet werden, weil die Prophezeiung verkündet, dass die ‚Zerstreuung des heiligen Volkes‘ (Daniel, 12, 7) erst mit dem Jüngsten Gericht zu Ende gehen wird.¹⁶⁷ Alles scheint darauf hin zu deuten, dass die Worte Daniels bald erfüllt sein werden.¹⁶⁸

Auch Christoph Beindorff, ein Schüler des Dominicus Arumaeus, vertrat schon 1621 die Idee, dass das Territorium des Reiches in ‚territorium universale‘ und ‚territorium particulare‘ eingeteilt werden kann. Diese Auffassung hatte aber noch nicht dieselbe politische Bedeutung der Lehre von Coccejus und entspricht der staatsrechtlichen Gliederung des Reiches in Kreise.

Territorium Romanum vero perpendendum prout olim fuit, vel prout nunc est. Olim universa ditione, Orientem, Occidentem, Meridiem et Septentrionem spectante, terminabatur. Prout vero nunc est, potest dividi in universale et particulare. Universale sub se complectitur omnes provincias et ditiones, imperio Romano Germano subiectas; particulare sunt episcopatus, ducatus, comitatus, ditiones civitatum imperialium, in certos circulos distincti, quorum quisque exprimit vel electoratus vel archiepiscopatus, episcopatus, ducatus, comitatus, baronatus, civitatum imperialium districtus, imperatori immediate subiectos. Sunt autem circuli isti numero decem: 1. est Franciscus. 2. Bavaricus. 3. Austriacus. 4. Suevicus. 5. Superior Rhenanus. 6. Quatuor electorum ad tractum Rheni. 7. Westphalicus. 8. Superior Saxonicus. 9. Inferior Saxonicus. 10. Burgundicus.¹⁶⁹

Nach Coccejus wurde die Lehre von Haupt- und Nebenterritorium auch durch August Friedrich von Zanthier 1732 vertreten, der sie weiter verfeinerte. Das Hauptterritorium des Reiches, wobei Deutschland und das Deutsche Reich im

grassabuntur et durabit hic illorum furor ad finem usque mundi, sicut Daniel clare testatur“ (S. 336-338).

¹⁶⁷ Ebd., III, S. 340: „Vexabitur ergo populus Dei passim per orbem terrarum et affligentur pii diversis locis, quandiu terrarum orbis consistet. Quod quidem prophetae vel potius angeli testimonium spem nobis omnem praescindit conciliationis et aggregationis. Nam de dispersione et dissipatione perpetua loquitur et natis propter doctrinam ac religionem dissidiis tunc demum finem statuit, quum ipse Christus apparebit. Verum ut consoletur et erigat et substatet eos, qui tunc vivent, mox ab istis aerumnis mortuorum resurrectionem ponit: quam ut laetam experiamur atque salutarem, magnis precibus orandus est Deus.“

¹⁶⁸ Ebd., III, S. 340: „Cum ergo sint afflictissima haec nostra tempora, studiose cognoscendus est hic vates [scil. Daniel], qui nobis in hoc mundi postremo curriculo positus concionatur; ac diligenter introspiendus, ut in his praesentibus malis et adversum imminentes fluctus atque tempestates, vera nos et certa consolatione, tanquam vallo quodam et aggere praemuniamus.“

¹⁶⁹ Beindorff: Discursuum academicorum sextus. De Romani imperii initiis, progressu et ad Germanos translatione (wie Anm. 102), § 29, S. 222-223.

Sprachgebrauch gleichgestellt werden,¹⁷⁰ geht unmittelbar auf die Zeit der Reichsgründung zurück: in ihm hat sich die ursprüngliche Gestalt des Deutschen Reiches erhalten.¹⁷¹ Wesentliche Eigenschaft der Hauptterritorien ist, dass sie alle die deutsche Bürgerschaft genießen. Sie bilden daher ein ‚territorium clausum‘, in dem kein anderer Staat seinen Einfluss ausüben kann. Insofern ist das Deutsche Reich bzw. das Hauptterritorium des Deutschen Reiches ein in sich vollkommener und geschlossener Staat wie Frankreich oder Spanien.

Das Haupt-Territorium des Römisch-Teutschen Reichs ist ein geschlossenes Territorium, kan nach Belieben erweitert werden und hält sowohl alte als neue Staaten in sich. Das Haupt-Territorium unsers Reichs ist daher ein Clausum Territorium, weil darinn weder ein Staat, der nicht Germanicam civitatem hätte, anzutreffen, noch eine auswärtige Potentz in solchem was zu sagen hat.¹⁷²

Mit dem Kriterium der deutschen Bürgerschaft können auch die Veränderungen der deutschen Grenzen erklärt werden: Das Reich – wobei die Mitregierung von Kaiser und Ständen im Reichstag gemeint ist –¹⁷³ kann die deutsche Bürgerschaft auch neuen Ländern erteilen, oder die alten können die deutsche Bürgerschaft verlieren, was eine Erweiterung oder eine Verkleinerung des Hauptterritoriums zur Folge hätte.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Zanthier: Staats-Erörterung Des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation (wie Anm. 98), II, 1, 1, S. 383: „Teutschland hat wegen seiner mannigfaltigen Staats-Veränderungen nicht allezeit einerley Gränzen und Grösse gehabt“; II, 1, 2, S. 384: „Teutschland oder das Reich, kan füglich in sein Haupt-Territorium und Neben-Territorium getheilet werden.“

¹⁷¹ Ebd., II, 1, b, S. 384: „Durch des Reichs Haupt-Territorium werden diejenigen Lande verstanden, auf welchen das Reich noch würcklich bestehet und beruhet, und also bestehet das Teutsche Reich auf eben die Weise auf dem eigentlichen Teutschland, wie vormahlen das Römische alte Reich sich auf dem alten Latio gegründet.“

¹⁷² Ebd., II, 1, 3 und 3 a, S. 385.

¹⁷³ Ebd., II, 5, 4, b-c, S. 520-521: „Im Teutschen Reich machen Haupt und Stände, vermöge ihrer genauesten Verbindung, die formam dieses mächtigen Körpers aus. Jeder Stand vor sich geniesset in seinem abgetheilten Territorio die völlige Landes-Hoheit samt allen derselben anhängigen Regalien und Rechten. Seine Regierung vermag er nach denen mit seiner Landschaft getroffenen Recessen und Verträgen, willkürlich einrichten. Ohnerachtet einer solchen dem Scheine nach vereinzelt Hoheit aber, hat dennoch ein jeder Stand auf die Verknüpfung, seiner und der übrigen Staaten unter einander zu einem Reich, sein Haupt-Absehen zu richten. Vermöge eines solchen nexus darff kein Staat sich vom Reiche eingemächtig eximieren, vielmehr gebühret ihm dem erwehltten obersten Haupte des Reichs in gesetzmäßigen Fällen sich willig und gewärtig zu erzeigen, seine Lande von selbigen als Reichs-Lehne zu Lehn zu tragen, und solchergestalt in Gemeinschaft derer übrigen Mit-Stände mit dem Haupte ein Reich auszumachen, folglich einen unzertrennlichen Körper zu praesentiren. Dieser auf solche Art beschaffene Staats-Cörper zeigt sich in seiner Activität am meisten auf dem Reichs-Tage.“

¹⁷⁴ Ebd., II, 1, 3, b, S. 385-386.

Das Nebenterritorium, das mit den im 18. Jahrhundert noch bestehenden italienischen, burgundischen und lothringischen Reichslehen zusammenfällt,¹⁷⁵ ist dagegen von der deutschen Bürgerschaft ausgeschlossen und hat den Status eines Untertans oder ‚cliens‘ inne.

Das Reichs Neben-Territorium hat mit dem Haupt-Territorio nicht einerley iura zu geniessen, und kann nach Belieben gar wohl erweitert und auch vermindert werden. Die auswärtigen Lehn-Leute des Reichs haben nicht wie die Stände des Haupt-Territorii bey dem eigentlichen Reiche was zu thun, es fehlet ihnen Civitas Germanica, sie sind vielmehr Clienten und müssen ad differentiam der Teutschen Stände ihre Lehne in dem Reichs-Hofrath kniend empfangen, und dem Reiche Heerzüge und Kriegs-Steuren leisten. Frevelt ein solcher Staat, so erkennet das Reich die Acht wider ihn, die aber von der Reichs-Acht bey weitem unterschieden ist, wie man an den Staaten Mantua und Mirandula noch neue Exempel sehen kan.¹⁷⁶

Dieselbe Entwicklung lässt sich auch bei anderen Gelehrten im preußischen Dienst vernehmen. Nikolaus Hieronymus Gundling verzichtete 1712, am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs, in seiner statistischen Beschreibung der europäischen Staaten völlig auf eine Darstellung des Deutschen Reiches, das schon seit der Zeit des *Tesoro politico* von Comino Ventura in jeder *Notitia rerumpublicarum* den Ehrenplatz einnahm.¹⁷⁷ Stattdessen eröffnet Gundling sein Buch, das

¹⁷⁵ Ebd., II, 1, 6, a, S. 389-390: „Vor alters wurde Italien, der Römische Staat, ein Theil von Pohlen, die Nieder-Lande, Liefland, Preussen et. c. zum Neben-Territorio des Reichs gerechnet, heut zu Tage aber ist davon noch ein wenig in denen Lotharingischen, Burgundischen und Italiänischen Landen zu suchen, so Teutsche Lehnen sind. Z. E. Der Hertzog von Lotharingen und Savoyen sind des Reichs beständige Lehn-Leute, und die übrigen zum Reichs Neben-Territorio gehörigen Staaten müssen des Reichs Ober-Herrlichkeit noch dato erkennen. Genua und Lucca stehen annoch in einer ziemlichen Gestalt der Unterthänigkeit, und Mäyland, Mantua, Montferat, Modena, Parma, Mirandula nebst noch vielen andern, sind unläugbare oder doch leicht erweißliche Reichs-Lehne.“

¹⁷⁶ Ebd., II, 1, 7 und 7, a, S. 390-391.

¹⁷⁷ Ventura (Hg.): *Ditionum Romano imperatori parentium descriptio* (wie Anm. 97), S. 125-146; Pöpping: *Orbis illustratus* (wie Anm. 97), S. 52-148; Oldenburger: *Thesauri rerumpublicarum pars quarta* (wie Anm. 97), S. 1-393; [Johann Andreas Friedrich Randel], *Statistische Übersicht der vornehmsten deutschen und sämtlichen europäischen Staaten in Ansehung ihrer Größe, Bevölkerung, ihres Finanz- und Kriegszustandes [...]*, [o.O. o.J.], S. X-XIV. Johann Georg Meusel stellt in der ersten Auflage seiner *Litteratur der Statistik* die europäischen Staaten nach der schon von Achenwall benutzten geographischen Reihenfolge von Westen (Portugal) nach Osten (Russland) dar und behandelt das Deutsche Reich als ‚Staat von Teutschland‘ oder einfach ‚Teutschland‘ im neunten Kapitel. In der zweiten Auflage, die 1806 erschien, rückt Deutschland an die erste Stelle und wird als ‚Das Teutsche Reich‘ bezeichnet. Vgl. Johann Georg Meusel: *Litteratur der Statistik*, Leipzig 1790, Bd. 1, Kap. 9, S. 269-311; Meusel: *Litteratur der Statistik*,

nichts als ein Vorlesungsprogramm enthält, mit der Beschreibung von Österreich und Spanien zusammen. Das Deutsche Reich ist also nicht mehr als eine Fiktion, die von diesen beiden Mächten getragen wird.¹⁷⁸

Die Reflexion über die Reichsgrenzen entstand also mit Conring, als das Reich als ein gesonderter Staat neben anderen Staaten verstanden wurde. Conring argumentierte hauptsächlich anhand des öffentlichen Rechtes und der Verfassungsgeschichte. Das Deutsche Reich war ihm ein Rechtsgebilde, in dem das nationale Element wenig Achtung fand. Im Lauf kurzer Zeit wurde die Identifizierung von Staat und Volk jedoch immer stärker: das Deutsche Reich entwickelte sich schnell zu einem Reich der Deutschen oder zu einem Staat der Deutschen. Mag sein, dass diese Entwicklung durch die Konfrontation mit Frankreich im Spanischen Erbfolgekrieg befördert und beschleunigt wurde: die politische und juristische Theorie hat sie jedenfalls begleitet und durch ihre Begriffe gestaltet.

Die neue nationale Orientierung wurde im 18. Jahrhundert anscheinend durch die eher traditionelle Lehre von Conring überdeckt, die mit einigen Veränderungen noch bis in die dreißiger Jahre fortlebte. Johann Jakob Mascov, der sich auch als Historiker der Deutschen im Frühmittelalter und des Deutschen Reiches im Allgemeinen hervortat,¹⁷⁹ folgt in seiner Darstellung des deutschen öffentlichen Rechtes treulich dem Schema von Conring. Das heißt: 1. Er schickt einige Grundsätze aus dem allgemeinen Staatsrecht zur Bestimmung staatlicher Grenzen voraus.¹⁸⁰ 2. Er versteht das Reich als ein juristisches Gebilde, in dem mehrere Sub-

1806 (wie Anm. 91), Bd. 1, Kap. 2, S. 84-162; Achenwall: Staatsverfassung der Europäischen Reiche (wie Anm. 96).

¹⁷⁸ Nikolaus Hieronymus Gundling: Nicolaus Hieronymus Gundling [...] Eröffnet seinen künftigen Zuhörern Ein Collegium über den ieszigen Zustand von Europa, Darinnen er von den Interessen hoher Potentaten/ Praetensiones/ Streitigkeiten/ Macht/ Commerci-Unterthanen/ Armeen/ Reichthum/ und Schwäche/ Samt dem zwischen ihren Abgesandten fürfallenden Cerimoniel, in etlichen deutlichen Sätzen die Wahrheit entdecken wird, Halle im Magdeburgischen 1712, I, 24, S. 8: „Ob ihnen [scil. den Oesterreichern] die Kayserliche Würde einigen Vortheil schaffe.“

¹⁷⁹ Johann Jakob Mascov: Geschichte der Teutschen, Leipzig 1726-1737; Johann Jakob Mascov: Abriß einer vollständigen Historie des Röm.-Teutschen Reichs bis auf gegenwärtige Zeit: zum Gebrauch des darüber zu haltenden Collegii, [o.O.] 1738; Johann Jakob Mascov: Einleitung zu den Geschichten des Römisch-Teutschen Reichs bis zum Absterben Kaiser Carl des Sechsten: in 10 Büchern verfasst, 2. Aufl., Leipzig 1752. Zu Mascov vgl. Franz X. von Wegele: Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München und Leipzig 1885, (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, Bd. 20), S. 662-668; Hammerstein: Jus und Historie (wie Anm. 92), S. 284-288; Notker Hammerstein: Mascov (Mascovius), Johann Jacob, in: Adalbert Erler, Ekkerhard Kaufmann und Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1984, Bd. 3, Sp. 369-371.

¹⁸⁰ Johann Jakob Mascov: Principia iuris publici imperii Romano-Germanici [...], 4. Aufl., Lipsiae 1750 (1. Aufl. 1729), II, 1, 3-6, S. 34: „3. Circa mutationem obtinet regula: Quaecumque semel in potestatem rite venerunt, in illa aeternum ius est, nisi iusta muta-

jekte öffentlichen Rechtes vereinigt sind.¹⁸¹ 3. Die Erörterung der Reichsgrenzen verteilt er auf zwei Phasen: die Festlegung der wahren und eigentlichen Grenzen und die folgenden Veränderungen.¹⁸² 4. Er verteidigt endlich auch in besonderen Dissertationen die gerechten Ansprüche des Deutschen Reiches auf das burgundische Königreich, das lothringische Königreich und das Großherzogtum Tuskarien.¹⁸³

Lediglich in der Gliederung der Abhandlung führt Mascov Änderungen ein und teilt die Reichsgrenzen nach den Königtümern, die das Deutsche Reich bilden: das deutsche, das burgundische, das lothringische und das italienische Königreich.¹⁸⁴ Diese Lösung, die Conring aus seiner eigenen Perspektive verbessert, wurde auch von Franke aufgenommen und in seiner Abhandlung verwendet.¹⁸⁵

tio contigerit. 4. Haec vero induci non potest, nisi consensu partium; qui vel sponte vel per pacta declaretur, vel post solenne bellum interponatur. 5. Sed tamen et consensus tacitus sufficit, quando tacita sit alienatio [...]. 6. Adeoque et praescriptioni inter liberas gentes, ad regionum dominia in certo collocanda, locus est.“

¹⁸¹ Ebd., II, 1, 8, S. 34-35: „Itaque cum imperium hoc Germaniae, Italiae, Burgundiaequae coniunctione steterit, regnorum illorum nexus, limitumque designatio, pro fundamento erit.“

¹⁸² Ebd., II, 1, 7, S. 34: „In disquisitione de finibus imperii Romano-Germanici, primum constitutio eius, regnorumque et provinciarum fines explicari debent: tum ingens, quae consecuta est, mutatio.“

¹⁸³ Johann Jakob Mascov: *De nexu regni Burgundici cum imp. Romano-Germanico*, resp. Caspar Volckmar, Lipsiae 1720; Johann Jakob Mascov: *De iure imperii in magnum ducatum Etruriae*, resp. Thomas Frh. von Fritsch, Lipsiae 1721; Johann Jakob Mascov: *De nexum regni Lotharingiae cum imp. Rom. Germanico*, resp. Fridericus Augustus Leitzsch, Lipsiae 1728.

¹⁸⁴ Mascov: *Principia iuris publici imperii Romano-Germanici* (wie Anm. 180), II, 2: *De regni Germaniae, in specie sic dicti, origine et finibus*, S. 36-52; II, 3: *De regni Lotharingiae ad regnum Germaniae accessione, et diverso provinciarum eius ad imperium habitum hodierno*, S. 53-64; II, 4: *De regni Burgundiae cum regno Germaniae coniunctione*, S. 65-74; II, 5: *De Italiae cum Germaniae nexu*, S. 75-98.

¹⁸⁵ Franke: *Historia fatorum doctrinae de finibus imperii* (wie Anm. 87), S. 11: „Ast quum eiusmodi quid, in quo desideres nihil, hoc aevo nec inveniri nec expectari possit; ita et Conringii opus, lectissimum profecto, ita esse comparatum, ut omnibus sit absolutum partibus, nec specilegio detur locus, affirmare nemo facile audebit. Ita imperii nostri compagem e Romano Imperio, et Germaniae, Lotharingiae, Burgundiae, Italiaeque regnis, quorum unicuique separata sua erat formula, conflatam, inter se permiscens vir summus, confusionem, una cum erroribus inde natis, non potuit evitare, non dicam, quod et tempus post ipsum mutaverit multa. Quid quod infinita prorsus, quae post fata eius secuta est actorum et monumentorum publicorum copia, plurimis nobilissimae doctrinae locis, lucem accendit longe clariorem. Novum igitur argumento huic splendorem, novamque methodo concinnitatem dedit excellentissimus Io. Iacobus Mascovius, in Principiis iuris publici, ubi imperii Germanici systema accurate delineavit, et regnorum Germaniae, Lotharingiae, Burgundiae, Imperiique Romani et Italiae, fines, titulos, diversumque provinciarum habitum, explicuit. Quod eo loco breviter, sed uti solet, ele-

Viel positivistischer verhält sich Johann Jakob Moser, der das Thema 1737 in seiner Dissertation *De dubiis regni Germanici finibus modernis* und in seinem *Neuen Teutschen Staatsrecht* (1766) aufgriff. In der Dissertation versucht er vor allem, nach denjenigen Territorien zu forschen, deren Zugehörigkeit zum Deutschen Reich nach dem Westfälischen Frieden und den Friedensschlüssen von Nimwegen (1679), Ryßwick (1697), Rastatt und Baden (1714) unendlich geworden oder geblieben sind.¹⁸⁶ In seinem großen Werk hingegen geht er nahezu ins Unendliche und ermittelt jeden einzelnen Fall nach geographischer Methode.¹⁸⁷ Dieselbe lose Gliederung, obwohl in sehr vereinfachter Form, verwendet auch Johann Stephan Pütter in seiner *Literatur des deutschen Staatsrechts*. Pütter teilt die Materie in zwei Kapitel.¹⁸⁸ Deutschland oder das Deutsche Reich und „die Überbleibsel des ehemaligen Longobardischen Königreichs und Römischen Kaisertums.“¹⁸⁹ In dieser Einteilung fällt auf, dass das italienische Königtum nur ein Anhang ist, während alle anderen Glieder (lothringisches und burgundisches Königtum) unerwähnt bleiben. Auch die Sprache registriert eine Veränderung: der Ausdruck ‚Deutsches Reich‘ bedeutet nicht mehr ‚Kaiserreich‘, sondern ‚Königreich‘, und das ‚sacrum Romano-Germanicum imperium‘ wird jetzt als ‚Römisches Kaisertum‘ bezeichnet. Das ‚Deutsche Reich‘ ist also ein gewöhnliches ‚Königreich‘ wie das französische oder das spanische geworden.

Das kaiserliche Moment, das bei Conring noch eine so bedeutungsvolle Rolle innehatte, verschwindet damit völlig. Moser behauptet ausdrücklich, dass es keinen Sinn habe, sich mit den ‚praetensiones‘ des Heiligen Römischen Reiches zu befassen, die ins Unendliche gehen, aber in den meisten Fällen seit langer Zeit verloren sind.¹⁹⁰

ganter delineatum, variis dissertationibus, quas paulo post laudabo, fusius deduxit. Hanc ego methodum, haud dubie praestantissimam, sequi, et fata doctrinae de finibus unius cuiusque regni, quibus Imperium nostrum absolvitur, speciatim exponere in animum induxi meum.“

¹⁸⁶ Johann Jakob Moser: *Dissertatio iuridica inauguralis de dubiis regni Germanici finibus modernis*, resp. Iohannes Godofredus Boettiger, 2. Aufl., Lipsiae 1738, § 5, S. 8.

¹⁸⁷ Johann Jakob Moser: *Neues teutsches Staatsrecht*. Bd. 1: Von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt [...], Stuttgart: 1766, ND Osnabrück 1967, Kap. 2-5, S. 21-181.

¹⁸⁸ Pütter: *Litteratur des Teutschen Staatsrechts* (wie Anm. 88), III, 1, 1-2, §§ 799-822, Bd. 3, S. 2-3.

¹⁸⁹ Ebd., III, 1, 2, § 823, Bd. 3, S. 25.

¹⁹⁰ Moser: *Dissertatio iuridica inauguralis de dubiis regni Germanici finibus modernis* (wie Anm. 186), § 4, S. 8: „Denique nec hac vice vasto illi praetensionum regni Germanici et activarum et passivarum Oceano nos intromittimus. Dubii utique et harum terrarum respectu dici possunt fines Germaniae, at in iudicio tantum petitorio, cum altera litigantium pars in possessione saltem ab aliquo tempore non contradicta deprehendatur.“ – Es liegt auf der Hand, dass an dieser Stelle die Verknüpfung zur aktuellen Debatte um den Charakter des Alten Reiches geleistet werden müsste, was hier jedoch nicht unternom-

Das Deutsche Reich ist somit wenigstens auf dieser Ebene zu einem Staat wie jeder andere mutiert.

men werden kann, vgl. zu den Hauptdebattenbeiträgen Georg Schmidt: *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806*, München 1999; Heinz Schilling: *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377-395; Johannes Burkhardt: *Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches*, in: Matthias Schnettger (Hg.): *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, Mainz 2002, S. 297-316.

**Der Arme unter den Armen:
Methodische und philosophische Überlegungen
zur Geschichte der Augsburger Waisen**

Prof. Dr. Thomas Max Safley
Universität Pennsylvania
Philadelphia, Pennsylvania USA

Am 27. Mai 1586 traten Wolf und Hans Alber als Waisenkinder in das Augsburger Waisenhaus ein.¹ Ihre Mutter Anna war kurz vorher aus unbekanntem Gründen ins Spital aufgenommen worden; der Vater Hans, Bürger der Stadt und Weber, war bereits verstorben. Nach etwa anderthalb Jahren, am 7. Oktober 1587, starb auch Wolfs Bruder, Hans. Wolf allerdings, mit dem wir es hier im Weiteren zu tun haben werden, lebte noch ein Jahr im Waisenhaus, bis er am 2. Oktober 1588 *hinaus zu den [Webermeister] Vallentin Schmidt verdingt [wurde]; will bei ihm spülen*. Danach schweigt das Waisenbuch bis auf einen Vermerk aus dem Jahre 1596: [...] *ist Anno 1596 alhie mit Ruthen aus gehauen [worden] und jm Ellendt gestorben*.

Wolf Albers Leben war an sich nichts Außergewöhnliches. Seine Geschichte glich den Erfahrungen der Mehrzahl der Augsburger Waisenkinder. Er war einer von 269 Knaben der insgesamt 512 Kinder, die in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts aufgenommen worden waren. Von 5 734 Bedürftigen, die zwischen 1572 und 1806 in den Waisenbüchern der Stadt immatrikuliert worden waren, kamen 3 940 (68,7%) aus handwerklichen Verhältnissen und hier wiederum 1 534 (38,9% aller Handwerker) aus Weberhaushalten. Laut obrigkeitlicher Verordnung sollten nur vater- und mutterlose Kinder von Augsburger Bürgern als Waisen anerkannt und im Waisenhaus beherbergt werden.² Nichtsdestoweniger kamen zwischen 1572 und 1806 3 420 (59,6%) so genannte Halbweisen in die Augsburger Waisenhäuser, von denen mindestens 2 700 (79%) wie Wolf vaterlos waren. Entgegen den Erwartungen überlebte fast die Hälfte der Kinder ihren Aufenthalt im Waisenhaus: Während, wie Hans Alber, 52,9% aller Waisenkinder zwischen 1572 und 1806 im Hause starben, kam der Rest, 47,1%, wie Wolf mit dem Leben davon. Manche Waisen hatten ererbtes Vermögen und können deshalb nur im sozia-

¹ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Almosenam. Evangelisches Waisenhaus, 22. Waisenbuch, 1580-1676. Wolf u. Hans Alber, 27 May 1586.

² StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Almosenam. Evangelisches Waisenhaus, 1. Ordnung und Beschaffenheit der Waisenkinder so sich im Waisenhaus befinden alhier in Augsburg, 21. Januar 1638.

len Sinne als ‚arm‘ bezeichnet werden, und einige Waisenkinder waren sogar recht wohlhabend. Dennoch zählten 3 210 Kinder (56%) zu den ‚Habnitsen‘. Wolf gehörte zur wirtschaftlich benachteiligten Mehrheit unter den Waisen, doch gleichen die Augsburger Waisenhäuser diese Benachteiligung insofern aus, als alle Augsburger Waisen, ob reich oder arm, durch eine handwerkliche Ausbildung zur Selbstständigkeit geführt werden sollten. Die meisten Mädchen wurden im hauswirtschaftlichen Dienst eingesetzt, lediglich eine verschwindend kleine Zahl wurde zur Näherin oder ähnlichem ausgebildet. Die meisten Jungen hatten sich einer handwerklichen Lehre zu unterziehen und nur einige, die eine besondere Begabung aufwiesen, erhielten eine höhere Ausbildung an Universitäten oder in Handelskanzleien. Die Mehrheit der Waisenjungen ging erwartungsgemäß als Weberlehrling in die Textilindustrie, war diese doch bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges die größte Arbeitgeberin in Augsburg.

Offenkundig kann somit die Geschichte des Wolf Alber statistisch präzise analysiert und knapp zusammengefasst werden, weil er scheinbar nicht aus dem Rahmen einer Gesamtdarstellung Augsburger Waisen herausfällt. Der letzte Eintrag im Waisenbuch führt jedoch zu weiteren Fragen, denn Wolf Alber wurde, wie bereits gesagt, 1596 – also acht Jahre nach seiner Entlassung – *alhie mit Ruthen aus gehauen und [ist] jm Ellendt gestorben*. Erstens, was ist mit ihm in den acht Jahren passiert? Diese Frage deutet auf eine ganz individuelle Geschichte, auf persönliche Erfahrungen des Wolf hin. Zweitens, wie sind die Biographien und Lebenswege armer Menschen der Vergangenheit überhaupt zu untersuchen? Die Geschichtswissenschaft neigt bekanntlich dazu, arme Menschen nur als eine Bevölkerungsgruppe in ihrer Gesamtheit, das heißt, als ‚Arme‘ zu untersuchen. Drittens, was kann der Geschichte armer Menschen – ob als Individuen, ob als Gruppen – entnommen werden? Historiker neigen mehrheitlich noch immer zum Studium ‚historischer Individuen‘ resp. ‚großer Geister‘, deren Handeln – frei nach Hegel und von Ranke – die Weltgeschichte veränderte, und daher liegt der Zwang immer nahe, das Interesse an ‚kleineren‘, sonst namenlosen Menschen eigens rechtfertigen zu müssen.

An dieser Stelle soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, sich diesen Fragen aus einer ebenso grundsätzlichen wie spezifischen Perspektive zu nähern. Aufgabe eines Historikers ist es, Geschichte zu schreiben, wobei die Begründungen für seine Themenwahl und Zugangsweise eher im Hintergrund zu bleiben haben. Die Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Schicksale armer Leute während der frühen Neuzeit auf der Grundlage der Lebensläufe von etwa 6 000 Augsburger Waisen und ihrer Familien, also der Eltern, Geschwister, Gatten und Kinder, zwingen zum genannten Perspektivwechsel. Die Biographien wurden aus einem breiten Quellspektrum herausgefiltert, und zwar aus Waisenbüchern (wie die Matrikeln der Waisenhäuser üblicherweise genannt werden), aus Steuerbüchern, Grundbüchern, Oberpflegamtsbüchern, Zunftbüchern, Suppliken, Urgich-

ten, Bürgeraufnahmen, Almosenamtsprotokollen, Heiratsamtsprotokollen, Ratsprotokollen usw. Die daraus entstandene, enorme Datenmenge machte eine statistische Analyse mittels elektronischer Datenverarbeitung unabdinglich. Doch entsprachen die quantitativen Werte nicht den qualitativen Ergebnissen, da in jedem Einzelfall Details verloren gingen, die unentbehrliche Auskünfte über die Weltanschauungen und Lebenserfahrungen individueller Menschen enthielten. Das statistisch erarbeitete Gesamtbild deckte sich also fast nie mit den individuellen Lebenswegen, eine entsprechende Gesamtdarstellung Augsburger Waisen kann eigentlich gar nicht existieren, sie wäre ein Artefakt wissenschaftlicher Methoden. Diese Feststellung führt uns zu Wolf Alber und den eingangs angesprochenen Fragen zurück.

Wolf sagte im Jahre 1595 selbst aus, was er in den zurückliegenden sieben Jahren seit dem Antritt seiner Lehre erlebt hatte.³ Im genannten Jahr 1595 fiel er nämlich unter den Verdacht, Diebstahl sowie Bettelei betrieben zu haben und wurde, kaum 18 Jahre alt, gütlich am Anfang, peinlich zum Schluss, verhört. Als Waisenkind hätte er eigentlich das Weberhandwerk lernen sollen, weil ihn das Waisenhaus vor sechs Jahren bei einem Webermeister verdingt hatte, doch wollte dieser ihn am Ende nicht ausbilden.⁴ Mit den Worten Wolfs: [...] *wann er des Morgens aufgestanden, Feden an den Zettel abgestossen hab; damalen sei er des Handwercks noch nit bericht [bereit] gewesen.*⁵

Ungeschicklichkeit, wie wir es nennen dürfen, kam unter den Waisen Augsburgs recht oft vor. Von den 269 Jungen aus den 80er Jahren hatten mehr als 25% Schwierigkeiten bei der beruflichen Ausbildung.⁶ Entweder war die Lehre bei manchen Meistern zu hart oder einige Handwerke erforderten Fähigkeiten, über welche die Lehrlinge nicht verfügten, und schließlich taugten diverse Lehrlinge zum Handwerk prinzipiell nicht. Was auch immer die Ursache war, diese 25% mussten zwei, drei oder auch vier Handwerke ausprobieren, um etwas passendes zu finden, wobei die Mehrzahl am Ende aber durchaus erfolgreich war. Weniger als 2% aller 5 734 Waisenkinder zwischen 1572 und 1806 liefen vom Waisenhaus oder vom Handwerksmeister weg. Aufgrund einer solchen statistischen Auswertung muss Wolf Alber, der zunächst den meisten Waisen glich, nun als Ausnahmefall betrachtet werden.

³ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtensammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

⁴ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Almosenam. Evangelisches Waisenhaus, 22. Waisenbuch, 1580-1676. Wolf Alber, 27. Mai 1586.

⁵ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtensammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

⁶ Quantitative Auswertungen wurden anhand der Waisenbücher durchgeführt. StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Almosenam. Evangelisches Waisenhaus, 22. Waisenbuch, 1580-1676.

Wie die Waisenhausordnungen belegen, bildeten die Waisenhäuser Augsburgs ihre Kinder zur Arbeit aus.⁷ Die früheste noch vorhandene Waisenhausordnung aus dem Jahre 1599, die höchstwahrscheinlich auch für die 80er Jahre zutrifft, schreibt einen fast monastischen Rhythmus von Lernen, Arbeiten und Beten vor.⁸ Die Waisen standen in der Regel um sechs Uhr in der Früh auf, zogen sich nach dem Morgengebete an, nahmen eine Kleinigkeit als Frühstück zu sich und gingen dann zur Schule. Der Nachmittag war für weiteren Unterricht oder gegebenenfalls auch für Hausarbeit wie Putzen, Nähen, Spinnen und allerlei Hilfsdienste reserviert. Der Samstag gehörte dem Hausputzen, den Sonntag verbrachten die Kinder erwartungsgemäß in der Kirche. Zeit zum Spielen oder gar zum Entspannen gab es laut der Ordnungen bis ins 18. Jahrhundert nicht. Dreimal am Tag wurden die Kinder überprüft, um festzustellen, ob alle, jüngere wie ältere, Schritt hielten und ihre Aufgaben erledigten. Damit brachten die Waisenhäuser den in Obhut genommenen Kindern mehr als grundlegende Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen bei. Das detailliert geregelte Tagesprogramm bot eine fixierte, ordentliche Routine, die Stabilität oder Festigkeit, Beharrlichkeit oder Ausdauer sowie Pünktlichkeit oder Regelmäßigkeit voraussetzte und zugleich förderte. Es ist ein hervorragendes Beispiel für die Zeitdisziplinierung vor der Industrialisierung, wie sie von Edward Thompson definiert wurde, nämlich „the division of labour; the supervision of labour; fines; bells and clocks; [...] preachings and schoolings; the suppression of fairs and sports“, die eine neue Einstellung zur Arbeit bewirken sollte.⁹ Wie schon an anderer Stelle argumentiert, bildeten die Waisenhäuser Augsburgs somit nichts anderes als eine Schule der Arbeit.¹⁰

Wollte sich Wolf Alber dieser Disziplinierung entziehen? Seine Urgicht legt die Vermutung nahe, dass er sich möglicherweise zur Wehr setzte.¹¹ Auf die Frage, *wie oft man ime seiner Ungehorsame und frechen Weiß halben die Sprenger angelegt und sonst jnn ander weg auch strafen gegen im fürgenommen hab*, antwortete Wolf, *er wiß nicht, dß man im Sprenger angelegt oder straffen angethon, er sei klein und vergeßlich gewesen*. Die Frage bezog sich auf seine Jahre im Waisenhaus und die darauf gegebene Antwort klingt tatsächlich frech, denn konnte er

⁷ Siehe Thomas Max Safley, *Charity and Economy in the Orphanages of Early Modern Augsburg*, Boston 1996.

⁸ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Almosenam. Evangelisches Waisenhaus, 1. Ordnung in dem Waisenhaus wie es mit den Kindern gehalten wird auf alle tag wie auch andere ding im Waisenhaus durch das ganze Jahr, 17. Februar 1599.

⁹ Edward P. Thompson, *Customs in Common*, New York 1991, S. 394. Erstmals veröffentlicht unter dem Titel: *Time, Work Discipline and Industrial Capitalism*, in: *Past and Present* 38 (1967), S. 56-97.

¹⁰ Safley, *Charity and Economy* (Anm. 7), S. 247-273.

¹¹ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtsammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

eine derartige Behandlung wirklich vergessen haben? Vor diesem Hintergrund ist Wolfs Erklärung erneut zu lesen und zu interpretieren. Er war bezüglich der Arbeit *nit bericht gewesen*, nicht nur, wenn überhaupt, im Sinne seiner physischen Fähigkeiten, vielmehr noch im Sinne seiner psychischen Bereitschaft. Die Fortsetzung seines Lebensweges stützt diese Annahme. Nachdem Wolf von seinem Webermeister entlassen oder verjagt worden war, kehrte er nicht ins Waisenhaus zurück, wie dies die meisten Waisenlehrlinge taten, sondern er sei *mit frembden Leuten, die er nit gekent hab, von der Statt gehen Wien kommen*. Offensichtlich lehnte Wolf also das Regiment des Waisenhauses ab.

Dies dürfte in der Tat der Wendepunkt in seinem kurzen Leben gewesen sein. Die Augsburger Waisenhäuser waren eben nicht nur Schule der Arbeit, sondern auch „Hilfestationen“ für Arbeit, wo arbeitslose oder bildungsbedürftige Waisen, gleichgültig wie alt oder unter welchen Umständen, Unterstützung finden konnten.¹² Hier waren sie in der Lage, neue Stellen zu suchen, andere Handwerke zu erlernen oder auch in einer vertrauten Herberge unterkommen zu können. Wolf hätte jederzeit erneut im Waisenhaus wohnen können und einen neuen Meister oder ein neues Handwerk aussuchen dürfen, was er aber offensichtlich nicht wollte. Stattdessen verließ er Augsburg und ist in Wien *aufm Goldberg jnn die Shuel gangen, hab sich sonsten des allmuesens beholfen, zu Preßburg hab er vier wochen auf dem Schloß gearbeit und Ziegl decken helfen, sei umb St. Andreas Tag vershinen mit Landsknechten wider hieher kommen*.¹³

Wie sich Wolf Albers bisherige Geschichte wissenschaftlich auswerten lässt, ist eng mit dem Spannungsfeld von Selbstverständnis vergangener Fürsorge und aktuellem Forschungsstand verknüpft. Das Almosenamts Augsburg – ähnlich den meisten Armenanstalten der damaligen Zeit – bestand darauf, hausarme Leute, deren Unterstützung die städtische Gesellschaft belastete, durch Ausbildung oder auch mit Zwang zur Arbeit zu disziplinieren. Ziel war es, die Selbstständigkeit bzw. die Unabhängigkeit der Armen von öffentlicher Unterstützung zu erreichen. Das war unzweifelhaft eine Sisypusarbeit.¹⁴ Fortdauernde Preisinflation, periodi-

¹² Safley, *Charity and Economy* (Anm. 7), S. 247-273.

¹³ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtsammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

¹⁴ Cissie Fairchilds, *Poverty and Charity in Aix-en-Provence*, Baltimore 1976; Allen Forrest, *The French Revolution and the Poor*, Oxford 1981; Jean-Pierre Gutton, *La société et les pauvres: L'exemple de la généralité de Lyon, 1534-1789*, Paris 1971; Jean-Pierre Gutton, *L'état et la mendicité dans le première moitié du XVIIIe siècle: Auvergne, Beaujolais, Forez, Lyonnais*, Lyon 1973; Olwen Hufton, *The Poor of Eighteenth-Century France, 1750-1789*, Oxford 1974; Colin Jones, *Charity and Bienfaisance: The Treatment of the Poor in the Montpellier Region, 1740-1815*, Cambridge 1982; Colin Jones, *The Charitable Imperative: Hospitals and Nursing in Ancien Régime and Revolutionary France*, London 1989; Linda Martz, *Poverty and Welfare in Habsburg Spain: The Example of Toledo*, Cambridge 1983; Kathryn Norberg, *Rich and Poor in*

sche Fehlernten und politische Instabilität trugen dazu bei, dass die Armen eine latente Gefahr für den inneren Frieden bildeten, ein Problem, das der Staat der frühen Neuzeit nur zeitweilig zu kanalisieren, doch nie völlig zu lösen vermochte. Mangels zureichender Ressourcen durch Krisen bedroht, versuchten Städte wie Augsburg ihre Armenfürsorge durch die Differenzierung der Mittellosen in ehrliche und unehrliche – oder besser gesagt, in Menschen, die noch am ehesten nach den Vorschriften und Vorurteilen der Obrigkeiten Hilfe verdienten und Menschen, die eine solche Unterstützung nicht verdienten – in Grenzen zu halten.¹⁵ Dies aber setzte voraus, dass die Obrigkeiten die Verhältnisse ihrer armen Bürger einzeln untersuchen mussten, um die jeweilige Fürsorge oder Disziplinierung möglichst gezielt einsetzen zu können. Auch Wolf Alber unterlag dieser Überprüfung, erstens bei der Aufnahme in das Waisenhaus und zweitens bei der Untersuchung in der Fronfeste. Entgegen dieser das Individuum betreffende obrigkeitlichen Praxis behandelt die moderne Forschung arme Menschen fast ausschließlich als eine undifferenzierte und nur statistisch fassbare Masse, auf die soziale Ideologien und Institutionen – sei es konfessionalisierte Kirchen, moderne Staaten, hierarchische Ständegesellschaften oder kulturelle Rituale – Macht und Einfluss ausüben konnten.¹⁶ Die bisherigen Ergebnisse sind meines Erachtens mithin als durchaus teleo-

Grenoble, 1600-1814, Berkeley 1985; K. D. M. Snell, *Annals of the Laboring Poor: Social Change and Agrarian England, 1660-1900*, Cambridge 1985.

¹⁵ Armenanstalten kleinerer Staaten vermochten das Problem der Armut besser als die Großstaaten in den Griff zu bekommen. So argumentiert implizit Mack Walker. Diese These wird auch weit gehend von älteren wie neueren Lokalstudien bestätigt. Siehe Max Bisle, *Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands: Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte*, Paderborn 1904; Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert: Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg*, Göttingen 1979; Philip Gavitt, *Charity and Children in Renaissance Florence: The Ospedale degli Innocenti, 1410-1536*, Ann Arbor 1990; Robert Jütte, *Obrigkeithliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit: Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln*, Köln 1984; Werner Moritz, *Die bürgerlichen Fürsorgeanstalten der Reichsstadt Frankfurt am Main im späten Mittelalter*, Frankfurt/M. 1981; Brian Pullan, *Rich and Poor in Renaissance Venice: The Social Institutions of a Catholic State to 1620*, Cambridge 1971; Christoph Sachse/Florian Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge im Deutschland: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg*, Stuttgart 1980; Mack Walker, *German Home Towns: Community, State, and General Estate, 1648-1871*, Ithaca 1971.

¹⁶ Hermann Barge, *Die ältesten evangelischen Armenordnungen*, in: *Historische Vierteljahresschrift* 11 (1908), S. 193-225; Miriam Chrisman, *Urban Poor in the Sixteenth Century: The Case of Strasbourg*, in: Miriam Usher Chrisman/Otto Grundler (Hg.), *Social Groups and Religious Ideas in the Sixteenth Century*, Kalamazoo 1978, S. 59-67, 169-171; Natalie Zemon Davis, *Poor Relief, Humanism, and Heresy: The Case of Lyon*, in: *Studies in Medieval and Renaissance History* 5 (1968), S. 217-275; Franz Ehrle,

logisch zu begreifen. Phänomene der Vergangenheit werden durch Berufung auf die ihnen zugrunde liegenden Strukturen oder Ziele erklärt. Zum Beispiel wird die Reformation der Armenfürsorge als ein Bedürfnis des zu dieser Zeit fortschreitenden modernen Staates verstanden. Caritas wird etwa als Merkmal elitären Standesbewusstseins oder Sozialdominanz interpretiert. Die armen Menschen selbst werden dadurch quasi unsichtbar gemacht: sie wurden zu einem produktiven Lebenswandel diszipliniert; ihre Armut wurde durch Erziehung zur Arbeit ausgerottet.

Die Statistik wirkt wie Propaganda, insofern sie eine wissenschaftliche Objektivität vortäuscht, die im Grunde von der Legitimität der dahinter stehenden Fragen abhängt.¹⁷ Warum gehen Wissenschaftler davon aus, dass die Gleichheiten oder Gemeinsamkeiten einer Struktur wichtiger oder wahrer sind als die Ungleichheiten oder Einzelheiten diverser Individuen? Nach Michel de Certeau „findet die Statistik nur das Homogene.“¹⁸ Der Rückgriff auf quantitative Methoden, um arme Menschen zu erfassen und zu untersuchen, um Armut während der frühen Neuzeit zu bewerten und zu erklären, birgt in sich die aufklärerische Annahme der Gültigkeit und Tragfähigkeit von Naturgesetzen im Studium der menschlichen Gesellschaft. Das heißt, dass menschliches Denken, menschliches Handeln und menschliches Leben – kurz, menschliche Beziehungen und Zustände – durch erkennbare, regelmäßige, universal-geltende Gesetze überall und immer bestimmt

Beiträge zur Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881; Ludwig Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 32 (1908), S. 167-201; 33 (1909), S. 191-228; Fischer, Städtische Armut und Armenfürsorge (Anm. 15); Maureen Flynn, Sacred charity: confraternities and social welfare in Spain, 1400 – 1700, Ithaca u.a., 1989; Johann N. Förstl, Das Almosen: Eine Untersuchung über Grundsätze der Armenfürsorge in Mittelalter und Gegenwart, Paderborn 1909; Gavitt, Charity and Children in Renaissance Florence (Anm. 15); Harold J. Grimm, Luther's Contribution to Sixteenth-Century Organization of Poor Relief, in: Archiv für Reformationsgeschichte 61 (1970), S. 222-234; Robert M. Kingdon, Social Welfare in Calvin's Geneva, in: American Historical Review 76 (1971), S. 50-70; Carter Lindberg, There Should Be No Beggars Among Christians: Karlstadt, Luther and the Origins of Protestant Poor Relief, in: Church History 46 (1977), S. 313-334; Carter Lindberg, Beyond Charity: Reformation Initiatives for the Poor, Minneapolis 1993; Martz, Poverty and Welfare in Habsburg Spain (Anm. 14); Elsie McKee, John Calvin on the Diaconate and Liturgical Almsgiving, Geneva 1984; Felix Pischel, Die ersten Armenordnungen der Reformationszeit, in: Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), S. 317-329; Pullan, Rich and Poor in Renaissance Venice (Anm. 15); Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. Br. 1884; Richard C. Trexler, Public Life in Florence, New York 1980; Ronald Weissman, Ritual Brotherhood in Renaissance Florence, New York 1982; Otto Winckelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern, in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1912/13), S. 1-18.

¹⁷ Hans-Georg Gadamer, Truth and Method, New York 1999, S. 301.

¹⁸ Michel de Certeau, The Practice of Everyday Life, Berkeley 1988, S. xviii.

sind und dass daher eben menschliches Denken, menschliches Handeln und menschliches Leben stets unveränderlich und vorhersehbar seien. Dies ist das Grundgesetz jener Naturwissenschaft, jener induktiven Wissenschaft, von dem alle modernen Sozialwissenschaften ihren historischen und philosophischen Ausgangspunkt nehmen. An einer gemeinsamen Natur teilhabend, reagieren alle Menschen auf Naturgesetze gleich. Dementsprechend scheinen sie – in diesem Fall arme Menschen wie Wolf Alber und die Augsburger Waisen überhaupt – schlicht wie eine abhängige Variable unmenschlicher oder gar übermenschlicher Kräfte. Verloren gegangen sind jede Spur von Spontaneität und Eigentümlichkeit, von Selbstbestimmung und Freiheit. Noch schwerwiegender ist die Tatsache, dass diese Annahme, Naturgesetze seien in der Geschichte bestimmend, nicht nur menschliche Einflussnahme, sondern auch menschliche Verantwortung ausschließt. Hier gilt es, auf Überlegungen von Isaiah Berlin zu rekurrieren, der fragte, „[...] once we transfer responsibility for what happens from the backs of individuals to the casual or teleological operation of institutions or cultures or psychical or physical factors, what can be meant by calling upon our sympathy or sense of history [...]?“ Ausgehend von der Hypothese der Bestimmung durch Naturgesetze ist menschliches Handeln im engeren Sinnes des Wortes unmöglich, weil es schon im voraus festgelegt ist. Die Geschichte ist vorgeschrieben.

Hier schließt die zweite Frage an: Wie sind arme Menschen der Vergangenheit überhaupt zu erforschen? Es sind gerade die so genannten Ausnahmefälle, die der begrenzten, zur Einebnung tendierenden Perspektive der Statistik widersprechen und zum nachdrücklichen Überlegen zwingen. Wolf Alber ist nicht wie alle anderen Waisenkinder, eine nur quantitative Behandlung würde seine Eigenschaften, seine Wahrheit verdecken. Warum verwarf er die Hilfe des Waisenhauses? Die Antwort auf diese Frage, um die sich möglicherweise die ganze Geschichte seines Lebens dreht und aus der neue Ergebnisse zur Armut und zum Armsein in der frühen Neuzeit herzuleiten wären, kann nicht aus den Archivalien eruiert werden. Die Obrigkeiten haben sie durchaus negativ beantwortet, da Wolfs Verhalten ihrer Ansicht nach Ausdruck seines Ungehorsams und seines Müßiggangs war. Was aber Wolf selbst dachte, hat er nicht gesagt. Entsprang seine Not seiner Renitenz und seiner Faulheit oder etwa seinem Freiheitsstreben und seinem Selbstbewusstsein? Wenn auch eine definitive Antwort nicht gegeben zu werden vermag, so kann doch ein Spektrum an Möglichkeiten aus der kreativen Spannung von quantitativer und qualitativer Analyse, von Gruppen und Individuen, von Gleichheiten und Unterschieden festgestellt werden. Trotz aller Vorbehalte und Nachteile bleibt die Statistik ein wichtiges und zuverlässiges Werkzeug, weil die Bildung sozialer Gruppen und die Wirkung sozialer Kräfte durch Ähnlichkeiten, durch die vergleichbare Gruppen definiert werden können, ermittelt werden kann. Gleichzeitig müssen Erzählungen aus jenen Quellen, die individuelle Eigenschaften dokumentieren – seien es Biographien oder Teile von Chroniken –, hinzutreten, um

die Menschen in ihrer jeweiligen Eigenart erkennen und ihre Menschenwürde bewahren zu können. Wolf Alber und 5 734 weitere Waisen bezeugen, dass Statistik und Erzählungen nur selten übereinstimmen. Diese Spannung kann und sollte nicht aufgelöst werden, da sie die Grenzen von Modellen und Vorurteile ans Licht bringt sowie zur Reflexion ‚historischen Denkens‘ nötigt. Denn auch bei dem, was wir nicht wissen, nicht wissen können, kann es sich um historisch wichtige Fakten handeln, d.h. in den unbeantworteten Fragen und ergebnislosen Ergebnissen steckt letztlich die Menschheitsgeschichte.

Als Wolf Alber 1595 wieder in Augsburg auftauchte, war er ein Angehöriger der marginalisierten Gruppe der Bettler und Landsknechte geworden und somit aus der Perspektive des Magistrats völlig verdorben. Angeblich ging er täglich ins Weberhaus, doch fand er keinen Meister, der ihn aufnehmen wollte. Alles weitere, was er zur Selbstversorgung unternahm, wurde mit *ungunst* und *mistrauen* zu Protokoll gebracht. *Weil er nit arbeits und steets nur muessig umbspazier, soll er anzeigen, wer im gelt zu seiner underhaltung geb?* Wolf antwortete:

*Er hab sich des Betels beholfen, es haben jm überal
Frommen leut etwas geben [...] Sonsten hab man jm
4 Hülfen aus dem Allmußen Seckel geben, wie er
hieher kommen so habe im sein Mutter im Spital alhie
die Kost mitgetailt, und jnn Clöstern hab er unterweiln
holtz tragen und andere arbeits verrichten helfen, da man
jm dann auch zuessen geben, so hab im sein Vetter,
Leonhart Schweigger der Anshneider auf dem Rathaus
auch zu Zeiten etwas mitgetailt, dß er sich bisher
hinbringen künden.¹⁹*

Die Obrigkeit nahm an, dass Wolf nur Unehrlisches oder Verdächtiges im Sinne haben konnte, d.h. sie hielten ihn schon im Voraus für schuldig. Diese Perspektive beeinflusste sowohl Frage als auch Antwort, doch zugleich dienen beide als einzig vorhandene Quelle, um über die Erfahrungen und Wahrnehmungen dieses mittellosen Mannes Kenntnis zu erlangen. Was die Obrigkeit als *muessig* betrachtete, kann auch anders interpretiert werden. Wolf bettelte, ferner stützte er sich auf Mitglieder seiner Familie – Mutter und Vetter –, deren Solidarität für ihn eine, wenn auch bescheidene, Hilfe bedeutete. Und schließlich arbeitete er, wo es möglich war, im Tagelohndienst. Insgesamt spiegeln seine Tätigkeiten eine „economy of makeshifts“, eine Ökonomie des Notbehelfs, das heißt, die Bereitschaft, allen möglichen Beschäftigungen nachzugehen – ob legal oder illegal, ob lang- oder

¹⁹ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtensammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

kurzfristig –, um sich selbst versorgen zu können.²⁰ Obwohl solch hartnäckig verfolgtes Streben nach Selbstständigkeit den Erziehungsstrategien und -zielen des Waisenhauses und der Armenfürsorge entsprach, stimmte es mit dem gewünschten Lebenswandel eines Waisen, ganz zu schweigen mit dem eines Bürgers, nicht überein. Allerdings, und dies ist wesentlich, glich es den Erfahrungen, die alle arme Menschen machten.

Es folgte im Falle Wolf Albers tatsächlich eine Reihe von Diebstählen. Zunächst ging es um einige Kleidungsstücke, ein Leinwandtuch und ein Fässchen Schmalz. Wolf beteuerte unaufhörlich seine Unschuld, er habe diese Dinge gefunden bzw. geschenkt bekommen; zufällig habe er zwei Männer getroffen, die ihm aber nicht weiter bekannt seien. Hatte Wolf eventuell eine andere Sichtweise von Besitz und Eigentum, von Arbeit und Verdienst, von Glück und Gelegenheit, die er entweder aus Überzeugung oder aus Bequemlichkeit nicht aufgeben wollte? Dies muss zwar unbeantwortet bleiben, doch ist immerhin eines sicher: wollte man sich die Voreingenommenheiten der Obrigkeiten zu Eigen machen, müsste Wolf als Dieb angesehen werden. Dies würde jedoch zugleich bedeuten, seine Geschichte nicht mehr vorurteilsfrei lesen zu können. Mit anderen Worten, historisches Denken setzt ein Bewusstsein solcher und anderer Vorurteile, die das Verständnis beeinflussen, voraus, um die Quellen anschließend ohne Vorurteile bewerten zu können.²¹ Unter der Folter gab Wolf am Ende zu, dass die genannten Gegenstände gestohlen worden seien und seine beiden Diebesgesellen Georg Hechtel und Matheus Schleich hießen. Dass auch diese beiden Augsburger Waisenkinder waren, ist nicht weiter überraschend. Wiederholt gefoltert, hatte Wolf schließlich nichts mehr zuzugeben, am 2. Mai 1595 wurde er der Stadt verwiesen.

Not kennt allerdings solche Grenzen nicht, denn schon am 22. Mai wurde Wolf Alber zum zweiten Mal in der Stadt gefangen genommen und wiederum verhört. In diesem Verhör ging es um ein Wams, und Wolf erklärte weiter:

Er hab weiter nichts gestolen, alls bei 2 Pfund Schmalz jnn der Vorstatt beim Haintzelmann, 3 Hemmater beim Blatterhaus und ain mantel jm Pfaffengäßle, dises hab er jnn voriger seiner gefencknus angezaigt und wie er bericht worden, so hab man die Hemmater und den Mantel wider bekommen [...] Er hab

²⁰ Für die „economy of makeshifts“, siehe Hufton, *The Poor of Eighteenth Century France* (Anm. 14), S. 69-127; Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*, Göttingen 1994, S. 393f.

²¹ Gadamer, *Truth and Method* (Anm. 17), S. 299.

*dise Wammes umb 5 kr. von ein buben kaufft und hernach umb
9 kr. der Anna Voglerin wider verkaufft.*²²

Als bekanntem und sich selbst bezichtigenden Dieb wurde ihm kein Glaube geschenkt, zumal Zeugen ihn in Oberhausen gesehen hatten, als er und seine Genossen eine Zeche in Höhe von 10 fl. beglichen. Wie konnte ein armer Mann so viel Geld besitzen? Nochmals und nun mit angehängten Gewichten aufgezogen, gab er schließlich das zu, was die Obrigkeit erwartet hatte. Die 10 fl. habe er einer Frau gestohlen, die mit zwei Mägden auf dem Brotmarkt unterwegs war, und die ihre Geldbörse wegen eines Einkaufs unbeaufsichtigt auf die Theke gelegt hatte. Eine zweite Frau habe er vor der Ulrichskirche bestohlen. Sie trug ein rot gestricktes Säckel am Unterrock, das er abgeschnitten und in dem er 3 Taler gefunden habe. Beide Taten scheinen gut geübte Entwendungen gewesen zu sein. Die Diebe – Wolf Alber war stets in Begleitung von seinen Waisenhausgesellen Hechtel und Schleich – beobachteten ihre Opfer zunächst sorgfältig, dann lenkten Hechtel und Schleich diese ab, damit Wolf die Gelder stehlen konnte, die anschließend bei einem Umtrunk geteilt wurden. Die weitere Folterung brachte keine zusätzlichen Geständnisse zu Tage. Wolf wurde zum zweiten Mal ‚mit Ruten aus der Stadt gehauen‘ und der Stadt und des Etters verwiesen.

Wie ist Wolf Alber in die Geschichte der frühen Neuzeit einzuordnen? Im professionellen Sinne gehörte er zu diesem Zeitpunkt einer Räuberbande an, einer von mindestens vier Banden, die sich in den Augsburger Waisenhäusern zwischen 1572 und 1806 gebildet hatten. Allerdings muss die These bezweifelt werden, dass solche Banden ausgerechnet in der frühen Neuzeit schon als erste Beispiele organisierter Kriminalität zu bewerten seien.²³ Bei den in Augsburg identifizierten Waisenbanden fehlen die Hauptmerkmale krimineller Strukturen: sie zeigten weder eine innere Hierarchie noch eine langfristige Zugehörigkeit; sie übten Straftaten nur gelegentlich neben erlaubten bzw. legalen Beschäftigungen aus; sie unterhielten keine regelmäßigen Kontakte zu anderen Banden. Vielmehr scheinen solche Gruppierungen unter jenen Waisen, die keinen stabilen Status in der damaligen Gesellschaft zu erlangen vermochten, eine Art *sodalitas* zu bedeuten, das heißt, eine Ersatzfamilie, die mit gegenseitiger Unterstützung aushalf.

Ferner ist festzuhalten, dass Wolf im soziologischen Sinne fast sicher zur untersten Schicht der damaligen Gesellschaft gehörte. Er war ein echter ‚Habnit‘, der weder Nahrung, Eigentum noch Handwerk besaß. Dies bedeutet aber nicht, dass

²² StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtensammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

²³ Siehe Robert Jütte, *Abbild und Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber vagatorum (1510)*, Wien 1988; John L. McMullan, *Criminal Organization in Sixteenth and Seventeenth Century London*, in: *Social Problems* 29 (1981), S. 311-323.

er vollkommen ohne Ressourcen war. Seine Flexibilität und seine Fähigkeiten hielten ihn trotz Armut am Leben. Im moralischen Sinne gehörte er zu den unehrlichen Armen, denn trotz Bürgerrecht wurde er nicht als ‚hausarmer‘ Mitbürger angesehen, weil er zur Arbeit fähig gewesen wäre, aber keine Arbeit ausüben wollte. Dies ist die obrigkeitliche Einschätzung. Dagegen spricht Wolfs Aussage von einem Selbstbewusstsein, das seine angebliche Machtlosigkeit der Obrigkeit gegenüber relativiert. Diese zwei Kategorien – ‚Habnits‘ und ‚Hausarme‘ – sind mit Vorurteilen seitens der Obrigkeit wie auch der Wissenschaft behaftet und sind daher zu problematisieren.

Die Geschichtswissenschaft ist schon lange der Überzeugung, dass die ‚Habnits‘ und ‚Hausarmen‘ der frühen Neuzeit die mehr oder weniger passive Bodenmasse der modernen industriellen Wirtschaft und des modernen absolutistischen Staates bildeten. Ein Historiker beschrieb die Vertreter dieser Richtung als „a hard core of theorists still under the spell of Marx and Foucault“, die daran festhielten, dass die Armenfürsorge als Betäubungsmittel diene und die Reichen die Mittellosen zu kontrollieren versuchten.²⁴ Die Armut sei Ausdruck sozialer Produktionsbeziehungen, welche die Kapitalisten zu erhalten statt zu verbessern versuchten. Kapitalismus wiederum setze die politische und polizeiliche Unterstützung des Staates voraus, um die Armen als preiswertes Arbeitskräftereservoir bereitstellen zu können.²⁵ Ferner mache eine langfristige Armenfürsorge die Armen eher abhängig als unabhängig. Arbeitshäuser, Zuchthäuser, Nothäuser und Waisenhäuser erlegten bedürftigen Menschen unter strenger Beobachtung ein routiniertes Leben auf, dessen Regelmäßigkeit, Gleichförmigkeit und Stabilität stets betont und gelobt wurde mit dem Ziel, wirtschaftliche Ein- und Unterordnung sowie soziale Unterwürfigkeit zu erzeugen.²⁶ Dies sind die erwünschten Ergebnisse jener Sozialdisziplinierung, ob wirtschaftlich, politisch oder konfessionell, die die Interpretationen der heutigen Geschichtswissenschaft so massiv beeinflussen.²⁷ Tatsächlich wussten

²⁴ Frank Prochaska, Charitable Motives, in: Times Literary Supplement 4804 (1995), S. 27.

²⁵ Siehe Catharina Lis/Hugo Soly, Poverty and Capitalism in Pre-industrial Europe, Hassocks/Sussex 1979.

²⁶ Sherrill Cohen, The Evolution of Women's Asylums since 1500: From Refuges for Ex-Prostitutes to Shelters for Battered Women, Oxford 1992; Margaret DeLacy, Prison Reform in Lancashire, 1700-1850: A Study in Local Administration, Stanford 1986; Michel Foucault, Madness and Civilization, London 1967; Michel Foucault, Discipline and Punish: The Birth of the Prison, London 1977; Michael Ignatieff, A Just Measure of Pain: The Penitentiary in the Industrial Revolution, 1750-1850, Harmondsworth 1978; David J. Rothman, The Discovery of the Asylum: Social Order and Disorder in the New Republic, Boston 1971.

²⁷ Foucault, Madness and Civilization (Anm. 26); Foucault, Discipline and Punish (Anm. 26); Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Viertel-

sich arme Menschen aber zu wehren und manchmal auch zu behaupten. Doch bieten solche Beispiele nur den Beweis für die Standhaftigkeit der Unterdrückten sowie für die Hoffnungslosigkeit ihrer Lage. Selbst Historiker, die dem Schicksal der Armen emphatisch zugeneigt sind und die Armen keineswegs als passive Geschöpfe betrachten, stellen sie als Opfer historischer Prozesse dar.²⁸ Lediglich einige wenige Historiker gestehen ihnen jüngst eine zumindest tendenziell schon politisch selbstbestimmte Rolle zu.²⁹ In der Mehrheit aber bleiben Arme – ob Opfer oder Täter – so gut wie unsichtbar.

Das bedeutet nicht, dass geschichtswissenschaftliche Theorien nichts gebracht hätten. Sie bieten einen Kontext zur Analyse menschlichen Handelns. Wer will beispielsweise behaupten, soziale Strukturen und Kräfte spielten keine Rolle in der Geschichte oder beeinflussten nicht den Lauf des Lebens? Aber genau darin liegt das Problem, da dabei auf der einen Seite arme Menschen stets als eine undifferenzierte Menge ohne individuelle Eigenschaften und Behauptungen dargestellt werden müssen. Auf der anderen Seite werden historische Geschehnisse und Quellen durch die unkritische bzw. unreflektierte Anwendung solcher Theorien verdreht und falsch gedeutet. Um dies zu vermeiden, müssen wissenschaftliche Theorien nicht umgangen oder gar verworfen werden, was so nutzlos wie unmöglich sein dürfte. Theorien gehören zur wissenschaftlichen Tradition, die historisches Denken dialektisch bestimmen und bilden. Doch müssen Theorien wie auch andere Vorurteile beim ersten Lesen der Quellen beiseite geschoben werden, um den historischen Inhalt der Quellen möglichst vollständig enthüllen zu können. „Historisches Denken“ im Sinne von Hans-Georg Gadamer ist eine Hermeneutik, das heißt ein intellektuelles Verfahren, wobei ein einziges Ereignis in der Vergangenheit als Teil einer ganzen Geschichte interpretiert werden muss und umgekehrt, eine ganze Geschichte nur als Summe von verschiedenen einzelnen Ereignissen verstanden werden kann.³⁰ Dieser Prozess findet auf zwei Ebenen statt. Erstens gehören historische Phänomene auf dem faktischen, substanziellen Niveau in den entsprechenden Kontext. Abgeschnitten von der Geschichte der städtischen Wirtschaft, den Verordnungen und den Anstalten können arme Menschen wie Wolf Alber nicht verstanden und nicht verständlich gemacht werden. Zweitens sind historische Phänomene mit Hilfe geeigneter Theorien den richtigen wissen-

jahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1968), S. 329-347; Gerhard Oestreich, *Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat*, in: Brigitta Oestreich (Hg.), *Strukturprobleme der frühen Neuzeit*, Berlin 1980, S. 367-379; Thomas Max Safley, *Charity and Economy in the Orphanages of Early Modern Augsburg*, *Atlantic Highlands* 1997, S. 7-11.

²⁸ Siehe die Arbeiten von Edward P. Thompson.

²⁹ Siehe Wayne Te Brake, *Shaping History: Ordinary People in European Politics, 1500-1700*, Berkeley 1998.

³⁰ Gadamer, *Truth and Method* (Anm. 17), S. 171-379.

schaftlichen oder ideologischen Rahmenbedingungen zuzuordnen, seien es Vorbehalte der damaligen Obrigkeiten oder Vorurteile der aktuellen Wissenschaft. Um arme Menschen wie Wolf Alber historisch bewerten zu können, müssen diese Rahmenbedingungen zunächst möglichst erfasst und rekonstruiert werden, damit sie das Lesen des Textes nicht negativ beeinflussen, und erst nach dem aus dem Lesen gewonnenen Verständnis mit den Theorien abgeglichen werden. Nur so kann – wieder auf den vorliegenden Fall bezogen – die Würde Wolf Albers als Mensch und die Wichtigkeit Wolf Albers in der Geschichte bewahrt werden.

Wie so viele arme Menschen wurde Wolf Alber wiederholt aus Augsburg ausgewiesen. Dieses Verbot wieder übertretend kam er zum letzten Mal am 5. Juni 1595 in die Stadt. Nach der Festnahme sagt er aus:

[...] er sey nit jnn die Statt hereingangen sondern hab vor dem Rotten Thor eine Spitalerin zu seiner Muetter geschickt und dieselb umb ain alt hemmat bitten lassen. Die sei gleich wol zu jm heraus kommen, hab im aber mehr nit alls ain laiblin brot geben kinten [...] Er hab nur sein muetter noch ain mal zusehen begert.³¹

Zusammen mit der Äußerung seiner Absicht, sich in Österreich zu den Landsknechten zu begeben, versprach er, Stadt und Etter nie wieder zu betreten; dieses Versprechen dürfte er auch gehalten haben. Denn dem Waisenbuch zufolge ist er kurz darauf, wie gesagt, *jn Ellendt gestorben*. Er war nicht einmal zwanzig Jahre alt geworden.

Es ist eine tragische Geschichte. Wolf Alber begann als Handwerkslehrling, was auch aus der Perspektive der Obrigkeit ein hoffnungsvoller Anfang war; er stieg aber dann schnell in einen Abgrund von Not, Almosen, Diebstahl und Verbannung ab. Er trug damit selbst zu seinem Leben und Tod bei, war aber nicht allein verantwortlich dafür. Er hatte für sich entschieden, nicht ins Waisenhaus zurückzukehren und nochmals von vorne anzufangen. Zur Zeit seines Todes ist er schließlich einem breiten Bevölkerungsteil zuzurechnen, der während der frühen Neuzeit in bitterster Not und äußerstem Elend gestorben ist. Aus der Sicht herkömmlicher Geschichtswissenschaft bleibt er als Individuum freilich nichtsdestotrotz wissenschaftlich uninteressant. Diese kaum zufrieden stellende Perspektive führt uns zur dritten und letzten Frage.

Was kann aus der Geschichte Wolf Albers und der Augsburger Waisen gelernt werden? Was ist die Lehre ihrer Geschichte für die heutige Wissenschaft? Wie schon mehrmals erwähnt, liegt die Antwort auf der Ebene des historischen Denkens. Historiker müssen historische und wissenschaftliche Vorurteile oder

³¹ StadtA Augsburg. Reichsstadt Akten. Urgichtensammlung. 1595b, V, 6. Alber, Wolf, 21. April 1595.

Gesichtsfeldeinschränkungen erkennen und vorübergehend beiseite legen, um sie im Laufe des Erkenntnisprozesses wieder aufzugreifen, weil sie einen unentbehrlichen Beitrag der wissenschaftlichen Erforschung der Vergangenheit leisten. Sie versetzen den Historiker in die Lage, die Geschichte zu erschließen, angemessen zu verstehen und aktuell nützlich zu machen. Folglich sind arme Menschen der vorstehenden Art nach Forschungslogik sowohl als Opfer als auch als Täter anzusehen. Ihre Lebenserfahrungen weisen zugleich auf die Wirkungen und Gegenströmungen sozialer Strukturen und Kräfte hin. Sie litten Not, trugen aber auch zum Leiden bei. Sie erzielten Erfolg, mal wegen, mal trotz des eigenen Handels. Und schließlich haben sie in einem Kontext von Strukturen und Kräften, welche die Menschen bestimmen und von Menschen bestimmt werden, selbst vermittelt und Wirkungen entfaltet.

Eine Bilanz zu ziehen zwischen Strukturen und Individuen und zwischen Bestimmtheit und Freiheit ist heute besonders notwendig. Die heutige multikulturelle Welt fordert einen Lernprozess ein und lehrt Ungleichheiten und Eigentümlichkeiten schätzen zu lernen, denn wenn auch alle gleichberechtigt sind, so sind noch lange nicht alle gleich. Wolf Alber und die Augsburgs Waisen lehren, inwieweit diese Ungleichheiten und Eigentümlichkeiten von außen geschaffen und von innen bestimmt sind.

Kulturwissenschaft in Chabarowsk

Seit einigen Jahren unterhalten Fächer vor allem der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg fortschreitend enger werdende Beziehungen zur Pädagogischen Universität Chabarowsk im russischen Fernen Osten.

Zum Fächerangebot, welches diese in einem grundlegenden Reformprozess befindliche Hochschule aufweist, gehören auch zentral die Kulturwissenschaften. Die Redaktion hat deshalb Vertreter dieser Kulturwissenschaften gebeten, sich und ihre Forschungen allen interessierten Lesern vorzustellen.

Frau Prof. Dr. Eugenija W. Sawelowa hat überdies in Chabarowsk und Augsburg eine empirische Erhebung zum jeweiligen Verständnis von „Kultur“ durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls nicht vorenthalten werden sollen.

Wolfgang E. J. Weber



Eugenija W. Sawelowa

wurde 1965 geboren. Sie hat die Philologische Fakultät der Staatlichen Pädagogischen Universität Chabarowsk abgeschlossen und ist an dieser Universität seit 1989 tätig. 1997 hat Frau Sawelowa die Doktorarbeit: „Mythos als Parameter der modernen Kultur und Bildung“ verteidigt. Seit 2001 ist sie Lehrstuhlinhaberin für Theorie und Geschichte der Kultur. Ihre wissenschaftlichen Interessen liegen in den Bereichen Kulturtheorie, Kulturphilosophie, Philosophie der Bildung, Kultursociologie, Mythologie und Semiotik.

Das moderne Kulturparadigma: Bildung als Dialog. (Kulturtheorie und Kulturgeschichtsunterricht an der Staatlichen Pädagogischen Universität Chabarowsk)

Die verbreitet empfundene Krise in der Weltkultur an der Jahrhundertwende ruft ein Gefühl der Ungewissheit angesichts der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hervor. Die modernen dynamischen Prozesse in allen Bereichen der menschlichen Tätigkeit haben tatsächlich die Anzeichen einer globalen Zivilisationskrise und werden durch die Instabilität bei der Transformation von wirtschaft-

lichen, politischen und kulturellen Modellen, durch die Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit in der Veränderung der Stereotypen im öffentlichen Bewusstsein geprägt. Die Epoche des Rationalismus und der Objektzentrierung, die den Menschen im äußerlichen Raum und Informationsozean „aufgelöst“, das eigentliche menschliche Wesen aus seinem Leben verdrängt und einen großen Mangel am Existenzwissen sowie Selbstidentifizierungskrise hinterlassen hat, ist zu Ende.

„Die Zeit des Weltbildes“ (M. Heidegger), die Epoche „des Linsendenkens“, die in der europäischen Kultur seit dem 17. Jahrhundert geherrscht hat, hat sich in die Epoche des „Clipbewusstseins“ gewandelt, das die Welt in die Gestalten „aus Stückchen“ zersplittert und die „Stückchenkultur“ (culture-bits) [1, S. 7] schafft. „Postkultur“, „Plurikultur“, „Technokultur“, „Tektur“, „Quasikultur“ sind nur einige der Definitionen eines modernen kulturellen Raumes. Wir leben im Zeitalter „des existenziellen Vakuums“ [2, S. 24], wenn sich ein tiefes Gefühl des Sinnverlustes verbreitet und sich mit dem Gefühl der Leere verbindet. Diese Worte von Viktor Frankl definieren äußerst genau eine der besonders ernsten Tendenzen unserer Zeit und zwar den Verlust von Sinn- und Wertorientierung. Gerade diese Orientierung prägt existenzielle Erfahrungen und kulturschöpferische Tätigkeit des Menschen, die die Welt in Einheit und Ganzheit aller ihrer Strukturen darstellt.

Die Sinngebungen treten in der kulturellen Praxis der Menschheit als zentrierende Kategorien auf und sind auf dem mentalen Niveau, auf dem Zeichen- und Textniveau sowie auf dem bildlich-symbolischen Kulturniveau zu finden. Den Sinn kann man begreifen und rational ausdrücken, er kann aber auch an die unkontrollierbaren seelischen Tiefen adressiert und dort erfahren werden. In beiden Fällen bringt der Sinn Gerechtigkeit in die Welt, wobei er die Welt als ein ganzheitliches und harmonisches Gebilde darstellt. In der für Grenzepochen typischen Zeit der Wirren, wenn es zur Destabilisierung des kulturellen Sinnesraumes kommt, verliert der Mensch lebenswichtige Orientierungspunkte und kann weder seinen Platz noch den Platz der einzelnen Phänomene in der Welt definieren. In diesem Moment werden herkömmliche Werte umgewertet; man fängt an, kreativ nach neuen Sinnesmodellen zu suchen.

Eine ähnliche Situation ist auch in der modernen Kultur festzustellen. Gerade heute ist es äußerst wichtig, dem Menschen Fähigkeiten zu vermitteln, die es ihm ermöglichen, dem Sinnesvakuum sowie dem Leere- und Ziellosigkeitsgefühl zu widerstehen und in jeder Lebenssituation Sinn zu finden. Solche Fähigkeit kann dem Menschen helfen, eine ganzheitliche Weltanschauung, „ein ganzheitliches Weltbild, das eine einheitliche Grundlage hat“, zu erwerben [3, S. 420]. Die Vermittlung dieser Fähigkeit müsste unserer Meinung nach zur Aufgabe der Bildung werden. „[...] In den Zeiten wie unserer, [...] besteht die Hauptaufgabe der Bildung nicht darin, sich mit der Traditionen- und Wissensvermittlung zu begnügen,

sondern darin, die Fähigkeit [zu fördern], die es dem Menschen ermöglicht, die unikalen Sinngebungen zu entwickeln“ [2, S. 295].

Die Bildung ist ein bedeutender Bestandteil der allgemeinen Entwicklung der ganzen menschlichen Kultur, eine Art „Membran“, durch die Kultur in hohem Grade in die neuen Generationen übersetzt wird. Durch die Bildung werden sie der Kultur teilhaftig, die kulturelle Erbmasse der Menschheit wird aufbewahrt. Nicht zufällig meinte Hegel, die Bildung sei nicht nur „Lernen“ und „Lehren“, sondern auch „Gestaltung des Neuen“, „Entstehung einer neuen Bildung“. Gerade durch die Bildung gestaltet und begreift der Mensch sich selbst, baut sein individuelles Denken auf. Durch die Bildung entsteht das menschliche Selbstbewusstsein als Wert. Die Bildung ist ein Mittel, sein Ich zu erfahren und zu erwerben. Während der Mensch Schritt für Schritt die Entwicklung des menschlichen Gedankens erfasst und sich die Kultur als eine Zwischensubstanz, die zwischen ihm und der Welt steht, aneignet, kehrt er zu sich selbst und zu den Anfängen seiner inneren Welt zurück. In Bezug auf den Menschen „ist die Bildung eine unerschöpfliche Aufgabe“ [4, S. 35]. D.h. der Hauptsinn und das Hauptergebnis der Bildung besteht nicht darin, unzählbare Erscheinungen Phänomene der äußeren Welt durch die Erkenntnis zu verschlingen, sondern darin, an das Wissen vom Erlebten und Erfahrenen heranzuführen, was letztendlich mit dem Werden der menschlichen Persönlichkeit identisch ist.

Die Vertiefung von kulturellen und sozialen Widersprüchen im 20. Jahrhundert hat dazu geführt, dass das Existenzvakuum, das immer mehr Menschen in Anspruch nimmt, zu einer Herausforderung für die Bildung geworden ist. Die Krise des Menschen, der man hätte durch die Bildung zum Teil vorbeugen können, ist eingetreten und macht die Realität unseres Alltags aus. Heutzutage werden die Anforderungen an die Humanisierung der Bildung wieder in den Vordergrund gerückt. Das kommende 21. Jahrhundert soll von der UNESCO zum Jahrhundert der geisteswissenschaftlichen Bildung ernannt werden. Die geisteswissenschaftliche Bildung wird letztendlich als Begreifen von sich selbst und der vom Menschen geschaffenen Realität verstanden. Die Welt, die sich ständig ergänzt und durch wechselseitige Beziehungen geprägt ist, sowie der immer zunehmende Einfluss von Geisteswissenschaften führen dazu, dass sich das Bildungparadigma und -ideal allmählich und unvermeidlich ändern („vom gebildeten Menschen“ zum „Kulturmenschen“).

Man müsste das moderne Hochschulbildungsparadigma auf die Herausbildung von Persönlichkeit mit einem globalen Denken, das durch eine vielseitige intellektuelle, kulturelle, psychologische und soziale Entwicklung gekennzeichnet ist, ausrichten. Dabei müsste man die Qualität nicht nur durch die professionelle Ausbildung, sondern auch durch Geschichte-, Philosophie-, Soziologie-, Wirtschaft-, Kulturgeschichte- und Rechtkenntnisse bestimmen sowie (was noch wichtiger ist) dadurch, ob die Person fähig ist, mit den Krise- und Problemsituationen

umzugehen, zu reflektieren, in den nicht normativen kulturellen Bedingungen kreativ zu sein, und ob diese Person bereit ist, ein polykulturelles Gespräch zu führen, also mit unterschiedlichen Denkweisen und Ideen aus unterschiedlichen Kulturen zu arbeiten. Die geisteswissenschaftlich ausgerichtete Bildung spielt in diesem Prozess eine besondere Rolle, denn das Werden einer denkenden Persönlichkeit ist ohne soziokulturellen Kontext unmöglich. In jedem individuellen Bewusstsein sind sowohl traditionelle soziokulturelle Erfahrungen als auch die Tendenzen, die die zukünftigen Formen des kulturellen Daseins widerspiegeln, vertreten.

Das Studienfach Kulturtheorie und -geschichte kann und muss zur Vorstellung beitragen, dass die Werke der vorangegangenen Generationen und Zeitgenossen den Menschen und die Welt verbinden. Es kann die Studenten an die Kultur als eine innere Einheit von Sinngewebungen heranführen.

Den Status von Kulturtheorie und Kulturgeschichte sowie die Erkenntnismöglichkeiten und das Bildungspotential zu bestimmen bedeutet das Fach und die Funktionen der Kulturtheorie und -geschichte als Erkenntnisbereich und Studienfach zu erfassen. Die Kulturtheorie und Kulturgeschichte ist „die Wissenschaft, die sich im Grenzbereich des sozialen und geisteswissenschaftlichen Wissens über Mensch und Gesellschaft herausbildet und die Kultur als Ganzheit, als eine spezifische Funktion und Modalität des menschlichen Daseins erforscht“ [5, S. 371]. Diese Definition betont die Fähigkeit der Kulturtheorie und Kulturgeschichte, das soziale und geisteswissenschaftliche Wissen zu integrieren. Allerdings schöpft die Definition alles mögliche Herangehen an die Spezifik ihres Faches nicht aus. Die Forschungen, die den wissenschaftlichen Status der Kulturtheorie und Kulturgeschichte interpretieren, sind äußerst umfangreich und vielseitig. Unserer Meinung nach spielt die Kulturtheorie und Kulturgeschichte unter den geisteswissenschaftlichen Fächern (Literaturwissenschaft, Linguistik, Kunstwissenschaft, Semiotik, Philosophie u.a.) eine besondere Rolle und sondert „Sinn- und Wertaspekte aller Phänomene der Realität, des kollektiven und individuellen Bewusstseins, der Kreativität in beliebigen Bereichen der menschlichen Tätigkeit aus“ [5, S. 156]. Für die Kulturtheorie und Kulturgeschichte ist ein komplexes und vieldimensionales Herangehen an Kulturphänomene typisch, denn alles, womit der Mensch zu tun hat, wird „vermenschlicht“ und erwirbt das Sinn- und Wertdasein. So eine Kulturtheorie und Kulturgeschichte kann man im Unterschied zur sozialen, historischen angewandten Kulturtheorie und Kulturgeschichte logischerweise geisteswissenschaftlich nennen. Sie ist der Philosophie prinzipiell nah, weil sie eine Art „Meta-reflexion“ im System des geisteswissenschaftlichen Wissens ist.

Solches Verständnis von Kulturtheorie und Kulturgeschichte bestimmt auch den Kulturtheorie- und Kulturgeschichteunterricht an der Staatlichen Pädagogi-

sehen Universität Chabarowsk. Die Ausbildung im Fach Kulturtheorie und Kulturgeschichte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Probleme der Kulturtheorie und Kulturgeschichte auf dem theoretischen Niveau zu erfassen;
- Kenntnisse im Bereich russische Kultur und Weltkultur (Kultur als „Monokristall“) zu erweitern und zu systematisieren;
- die Werte und Sinngewandungen, die in anderen Kulturen dominieren und ihre historisch-kulturelle Eigenart ausmachen, auszuordnen sowie den Dialog zwischen unterschiedlichen kulturellen Traditionen zu organisieren;
- zur emotional-ästhetischen Wahrnehmung von Kunstwerken beizutragen;
- die Fähigkeit zur Reflexion und Selbstreflexion den Studenten zu vermitteln;
- das kreative Potential der Studenten zu aktualisieren;
- die Studenten mit der kulturellen Infrastruktur Chabarowsks bekannt zu machen.

Die Kulturtheorie und Kulturgeschichte wird an unserer Universität laut dem Staatlichen Hochschulbildungsstandard (2000) an der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Physik und Mathematik, der Fakultät für Chemie und Biologie, der Fakultät für Psychologie und Pädagogik, der Fakultät für asiatische Sprachen, der Fakultät für germanische und romanische Sprachen betrieben. Als Einstieg wird den Studenten ein Minifragebogen in Form eines Briefes angeboten. Sie müssen stichprobenweise einige Fragen beantworten (Was ist Ihrer Meinung nach Kultur? Was für ein Mensch ist ein Mensch von Kultur? Worin besteht der Unterschied zwischen Kultur und Zivilisation?)

Laut der Angaben der letzten Jahre ist es zu betonen, dass solche Fragen immer Interesse hervorrufen. Sie regen die Studenten, die das Seminarprogramm noch nicht kennen, zum Nachdenken an und tragen dazu bei, dass die Studenten ihre Einstellung zum Ausdruck bringen. In der Regel sind die Antworten kleinen Essays ähnlich, was für die geisteswissenschaftlichen Fakultäten besonders typisch ist. Es überwiegen historische sowie Sinn- und Wertdefinitionen, die deskriptiven Kulturdefinitionen sind selten zu treffen („Kultur ist die Spur, die jedes Volk, jede Epoche, jeder Mensch in Form höherer geistiger Werte hinterlässt“; „Das ist die Lebensweise eines Menschen und der Gesellschaft um ihn herum“; „Zu verstehen, wozu man lebt und wonach man strebt, mit welchen Mitteln man das erzielt und der Umgebung diese Gedanken erklärt, das ist vielleicht Kultur meiner Meinung nach“; „Kultur ist der Blick, der durch die ‚Linsen‘ der vorangegangenen Generationen in die Zukunft gerichtet ist“).

Diese Arbeitsform hilft dem Dozenten das Vorstellungsniveau der Studenten, sowie den Grad ihrer Offenheit und Emotionalität zu bestimmen und schafft eine vertrauensvolle Atmosphäre, die für die Bildung als Dialog notwendig ist.

Die Themen, die bei den Studenten einen besonderen Nachklang finden, sind die folgenden: „Der Garten der auseinanderlaufenden Pfade“ (Ch. Borches); „Die

wichtigsten Kulturkonzeptionen des 20. Jahrhunderts“, „Kultur und Natur: Harmonie oder Opposition?“, „Kultur, Zivilisation, Tektur: Die Wahl nach der Zukunftsstrategie“, „Wissenschaft, Religion, Kunst und Philosophie im Kultursystem“.

Der theoretische Teil beinhaltet den Überblick über die wichtigsten und interessantesten Kulturkonzeptionen des 20. Jahrhunderts (die symbolische, psychoanalytische, zeichensemiotische, religiös-theologische Konzeption sowie Sinn- und Wertkonzeption, Tätigkeitskonzeption, Spielkonzeption u.a.). Stützen sich die Studenten auf den durchgenommenen Stoff, so können sie das ganze Nachdenkenspanorama über die Kulturgrundlagen des 20. Jahrhunderts im Kontext des kulturgeschichtlichen Denkens sehen und Kultur definieren als eine universale Art, sich kreativ bei der Bestimmung von Sinngebungen zu behaupten und seine Einstellung in bezug auf dieses Konzept zu bestimmen. Im Unterricht wird den Studenten eine Reihe von Aufgaben, die einen nichtlinearen Diskussionscharakter haben, angeboten. Diese Aufgaben aktualisieren eine kreative Suche und trainieren die „Gedankenmuskulatur“, wie M.K. Mamardaschwili sagt [6, S. 1091]. Es wird u.a. angeboten, einige Kulturdefinitionen zu analysieren und so eine Definition zu wählen, die dem eigenen Verständnis am nächsten ist; sich Gedanken darüber zu machen, ob die Waffen, Urwald, der menschliche Leib, Vorstellungen über den Tod zu den Kulturelementen gezählt werden können; warum die moderne Kultur „Kultur der Anstrengung“ genannt wird; warum man Erstaunen den Kulturanfang nennen kann usw. Die Spielsituationen im Kunsttheorie- und -geschichteunterricht rufen bei den Studenten ein großes Interesse hervor. Während sowohl Dozenten als auch Studenten die Antwort auf die Frage „Wo verläuft die Grenze zwischen dem Natürlichen und Kulturellen im Menschen?“ zu finden suchen, spielen sie „Maugli“ und modellieren eine vollkommene Isoliertheit des Menschen von der Zivilisation (Robinson-Mythos), stellen die Kulturentwicklungsprognose nach der Variante „Panzerkappe“ zusammen, präsentieren in kreativen Minigruppen die Spezifik ihres Bereiches der soziokulturellen Erfahrungen (Wissenschaft, Kunst, Religion, Philosophie), suchen Argumente zum Schutz gegen provokative und negative Äußerungen, z.B. gegen solche Worte von Leo Tolstoj: „Die meisten Leute, die die Zeit dumm, nutzlos und oft unmoralisch vertreiben, d.h. Bücher schreiben und lesen, Bilder malen und betrachten, Musikstücke und Konzerte komponieren und abhören bzw. Theaterstücke schreiben und sich ansehen, sind sich absolut sicher, das sie etwas Kluges, Nützliches und Erhabenes machen.“

Auf diese Weise versuchen die Dozenten das für den Hochschulunterricht typische kommunikative Modell, dem eine einseitige Aktivität und Monologismus der Informationsquelle zugrunde liegen, zu verändern. Statt dieser Pseudobildungstätigkeit, die J.W. Gromyko „Herstellung eines „fiktiv-demonstrativen Produktes“ nennt („die Lehrer benehmen sich so, als ob sie lehren würden, und die

Schüler benehmen sich so, als ob sie lernen würden“ [7, S. 36]), entsteht ein Dialog zwischen interessierten Gesprächspartnern.

Im Teil Kulturgeschichte wird das historisch-kulturelle Material behandelt, das die Spezifik und angenommenen Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung der Weltkultur thematisiert. Die angebotenen Kulturtypen (Urkultur, die antike und mittelalterliche Kultur, Kultur der Renaissance und der Neuzeit, Kultur der 20. Jahrhunderts, die postmoderne Kultur) charakterisieren den Menschen vor allem vom Standpunkt seines geistigen und künstlerischen Könnens aus und bestimmen die Typen von Zeichen-, Wert- und Sinnggebungssysteme sowie die Weltbildtypen, die ein adäquates Bewusstsein voraussetzen. Um den Dialog verschiedener Kulturtraditionen und Bewusstseinstypen zu ermöglichen, wendet man im Unterricht das Verfahren „Versenken“ sowie die Modellierung einer Epoche an. Es hilft die sozial-geistigen Erfahrungen der Generationen in die eigenen Erfahrungen der Studenten zu verwandeln, die intellektuellen und kreativen Fähigkeiten im Dialog mit dem Kunstwerk, mit den Monokristallen „verschiedener Kulturepochen und Kunstrichtungen zu entwickeln.“

Mehrere zweckmäßig eingerichtete Unterrichtsräume ermöglichen es, die Ausschnitte aus den musikalischen Kunstwerke der entsprechenden Epoche, Dias und Videoausschnitte sowie mannigfaltige Abbildungen im Unterricht zu gebrauchen, was eine besondere emotionale Atmosphäre schafft und damit den Einstieg in das Thema erleichtert. Die Studenten haben die Möglichkeit, sich Fragmente des „Gesprächs über die russische Kultur“ von J.M. Lotmann, „Die Geschichte eines Meisterwerkes“, „Die Schätze des Moskauer Kremls“, „Die altrussische Ikone“, „Die russische Avantgarde“ u.a. anzusehen. Als Ergänzung zum Hauptprogramm wird den Studenten angeboten, die Videoführungen durch die größten russischen und ausländischen Museen (Ermitage, Louvre, Tretjakow-Galerie, Puschkkin-Museum, Prado-Museum) zu machen. Außerdem versuchen die Dozenten, die Studenten mit der kulturellen Infrastruktur der Stadt bekannt zu machen und sie nicht nur an die Meisterwerke der Vergangenheit, sondern auch an die Phänomene des modernen schöpferischen Prozesses heranzuführen. Der Kulturtheorie und Kulturgeschichteunterricht setzt auch Führungen im Archäologischen Museum sowie im Kunstmuseum Chabarowsk voraus. Die Themen „Das Anpassungsproblem bei den Urvölkern“, „Die Ethnokultur der nichtzahlreichen Amurvölker“, „Die Sammlung des Kunstmuseums Chabarowsk als Hilfe beim Weltkulturunterricht“ rufen ein besonderes Interesse hervor. Mindestens einmal pro Semester gehen die Studenten zusammen mit den Dozenten ins Theater (Weißes Theater, Drama-Theater) und besuchen Symphoniekonzerte und Ausstellungen in der Fedotow-Galerie. Ein professionelles Verdienst des Lehrstuhls für Kulturtheorie und Kulturgeschichte besteht darin, dass viele Studenten engagiert bei kreativen Aufgaben und Veranstaltungen (Abend der japanischen Kultur, Happening

„Frühlingsstimmung: Loblied der Freude“, Die Woche unter dem Motto „Kultur verbindet die Menschen“) mitmachen.

Es ist natürlich nicht möglich, im Rahmen des akademischen Kulturtheorie- und Kulturgeschichteunterrichts das Problem der kulturellen Selbstständigkeit zu lösen und die Studierenden dazu zu bringen, ihr eigenes „Nicht-Alibi“ in der Kultur definieren zu können, der Manipulation und Unifizierung der Mannigfaltigkeit der Sinngewebungen zu widerstehen. Aber man darf so etwas nicht ignorieren. Das ist unsere Chance, der Welt zu helfen, in das Zeitalter des MENSCHEN einzutreten.

1. Савицкая Т.Е. В поисках “новой рациональности”: “постмодернизм” как культурология современности (по материалам западных исследований конца 80 - начала 90-х годов) // Культура в современном мире: опыт, проблемы, решения. Вып. 1. - М., 1996.
2. Франкл В. Человек в поисках смысла - М., 1990.
3. Московичи С. Век толпы. - М., 1996.
4. Гессен С.И. Основы педагогики: введение в прикладную философию. - М., 1995.
5. Культурология. XX век. Энциклопедия. Т. 1. - СПб., 1998.
6. Мамардашвили М. К. Мысль под запретом // Вопросы философии. -1992. - № 4.
7. Громыко Ю. В. Московская методологическая школа: социокультурные условия возникновения, идейное содержание, проблемы развития // Вопросы методологии. - 1991. - № 4.



Leonid E. Blacher

Prof. Dr. Leonid Blacher (geb. 1965) hat seine Habilitationsarbeit der Kulturphilosophie und Kulturosoziologie gewidmet. Zur Zeit betreut er die Doktoranden am Lehrstuhl für Theorie und Geschichte der Kultur.

Die Paradoxe bei der Erforschung der sozialen Krisenrealität

Mittlerweile ist eine bedeutende Anzahl von philosophischen Arbeiten erschienen, die diesem Problem gewidmet sind. Diese sehr verschiedenen philosophischen Texte haben eins gemeinsam. Sie sind methodologisch ausgerichtet und kommen zur Schlussfolgerung, dass man eine prinzipiell neue Methodologie braucht, um die moderne Krise zu erfassen. Hat man vor einigen Jahren unter der neuen Methodologie „die Überwindung von marxistischen Dogmen“ verstanden, so begreifen heute immer mehr russische soziale Philosophen, dass die „unikale“ soziale Situation eine entsprechende unikale Methodologie der philosophischen Analyse erfordert.

Warum ist aber die Krisensituation, in die das moderne Russland geraten ist, unikal? Worin besteht das Paradox bei der philosophischen Erfassung dieser Situation? Die Krisensituation wird empirisch begriffen und emotional durchlebt. Um sie zu bergreifen, braucht man keine besonderen methodologischen Mittel. Es genügt, sich auf seine eigenen Gefühle und Stimmung zu stützen. Die Krise wird in vielen modernen philosophischen Arbeiten thematisiert. Ist aber die Sprache, in der dieses Thema behandelt wird, adäquat? Bis jetzt wurde diese Frage nur aufgrund der philosophischen Intuition gelöst. Methodologisch gesehen hat man aber nicht mit der Intuition, sondern mit der sozialen Welt gearbeitet, die aufgrund dieser Intuition strukturiert worden war. Obwohl die Erfassung der Krisensituation ohne jegliche Methodologie erfolgt, heißt das nicht, dass die sprachliche Form, in der nach der Krisensituation gefragt wird, keine methodologischen Regelungen braucht. Sonst kann es dazu führen, dass der Philosoph und die von ihm zu behandelnde Situation verschiedene Sprachen sprechen. Das bedeutendste Paradox, mit dem der sozial-philosophische Monolog konfrontiert wird, besteht darin, dass bei der Bezeichnung von Kategorien der Krisenrealität nicht adäquate Nominationen (Systeme der sozial-philosophischen Kategorien) gebraucht werden. Folglich bleiben die durch nicht adäquate Nominationen bezeichneten sozialen Phänomene

in Wirklichkeit nicht benannt. In solchen Fällen hört der Forscher nur eine Stimme, die „Stimme“ des von ihm geschaffenen Categoriesystems. Die anderen Stimmen hört er nicht. Im Raum „meiner Stimme“ haben sie keinen Platz, mein Nominationssystem schließt sie aus. Das existierende Nominationssystem ist durch ein gewisses System von Sinngebungen und ein bestimmtes Weltbild entstanden und kann nichts anderes in Betracht ziehen. Die weitere Forschung ist nicht auf die realen sozialen Prozesse, sondern auf ihr philosophisches Modell, das im Categoriesystem vorhanden ist, ausgerichtet. Alle Elemente der sozialen Realität, die in dieses Schema nicht passen, werden aus der sozialen Welt verdrängt. Es entsteht ein hermeneutischer Kreis. Um den neuen Zustand der Gesellschaft zu erfassen, ist der Forscher gezwungen, sie durch die Maßstäbe zu messen, die entweder den schon nicht mehr existierenden Zustand charakterisieren, oder er folgt den Maßstäben einer anderen Gesellschaft, deren Relevanz für die Situation in der vorhandenen Gesellschaft noch bewiesen werden muss. Es erfolgt eine spezifische Entzweiung des Philosophen in den sozialen Denker und das empirische Ich. Während das Letzte spürt, dass das vorhandene Bild der sozialen Realität nicht adäquat ist, ist der Erste von der Harmonie seines Modells fasziniert und merkt ihre Mängel nicht. Um diesen hermeneutischen Kreis zu zerstören, muss man die Termini einführen, die nicht nur meiner kreativen Tätigkeit, sondern auch dem Krisenzustand der Realität entsprechen.

**Angelina W. Bachtina**

wurde am 3. November 1978 in Chabarowsk geboren. Im Jahre 2001 hat sie die Philologische Fakultät, die Abteilung für Theorie und Geschichte der Kultur an der Pädagogischen Universität Chabarowsk absolviert. Momentan ist sie Doktorandin am Lehrstuhl für Theorie und Geschichte der Kultur und befasst sich mit Fragen der ethnischen Toleranz.

Ethnische Toleranz – Dialog der Kulturen

Nachdem der sogenannte „eiserne Vorhang“ gefallen ist, ist im modernen Russland wie auch in der ganzen Welt die Tendenz zu ständigen Wechselbeziehungen und tiefen Kontakten zwischen den Vertretern von verschiedenen Kulturen deutlich geworden. Das hat zur Entstehung einer neuen Situation geführt, die in psychologischer Hinsicht von einem Menschen und von der ganzen Menschheit das neue Verständnis der Welt fordert.

Infolge der interkulturellen Kontakten kann man eine einheitliche konsequente Linie beobachten, die aufzeigt, wie die Menschen allmählich mit den anderen ihnen nicht ähnlichen Menschen zusammenzuleben „lernten“ und wie der Übergang von der absoluten Unverträglichkeit der Kulturverschiedenheiten zu den immer komplizierteren Toleranzformen der Zusammenwirkung erfolgt ist. Die soziale und crosskulturelle Psychologie hat aber noch eine Frage zu beantworten, nämlich was den vollwertigen Kontakt der Kulturen ermöglicht, der keine von diesen Kulturen benachteiligt. Um eine andere Kultur verstehen zu können, muss man seine eigene Kultur hochschätzen, von ihrer positiven Bedeutung und ihrem Wert überzeugt sein und öfters Kontakte mit anderen Kulturen anknüpfen. Das sind die heutzutage bekanntesten und wichtigsten Komponenten der interkulturellen Toleranz.

Die Mitglieder der polyethnischen Gesellschaften müssen die Vorteile der kulturellen Verschiedenartigkeiten verstehen und einsehen können, denn es trägt zur positiven Konkurrenz bei und erhöht die Adaptationsfähigkeiten der Gesellschaft. Die Welt steht vor einem ernsthaften Dilemma: sie soll entweder eine „offene“ Gesellschaft oder nach dem Prinzip der ethnischen oder kulturellen Nähe/Entfertheit getrennt werden. Beide Tendenzen sind für die erfolgreiche Entwicklung wichtig. Der Sinn besteht aber darin, dass man beide Tendenzen vernünftig verbindet. Welche Tendenz bevorzugt wird, soll der Mensch selbst ent-

scheiden: jeder Bürger eines Staates muss das Recht auf eine vollwertige Entwicklung haben, unabhängig von seiner ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit. Das bedeutet heutzutage folgendes: wenn der Mensch einen Versuch macht, eine neue soziale Identität zu bekommen, wird er nicht gezwungen, seine ethnische oder bürgerliche Zugehörigkeit abzusagen. Die Aufbewahrung dieser wichtigen Komponenten der positiven sozialen Identität dient als Grundlage für die ethnische Toleranz und somit auch als Garantie des sozialen und ethnischen Friedens.

Die Kategorie „Kultur“ in der Wahrnehmung der deutschen Studenten

Von Prof. Dr. Eugenija W. Sawelowa
Lehrstuhlinhaberin für Theorie und Geschichte der Kultur
Staatliche Pädagogische Universität, Chabarowsk

Die Linguistik der XXI. Jahrhunderts erforscht aktiv eine wissenschaftliche Richtung, die die Sprache als den Kulturcode einer Nation betrachtet. Der linguokulturelle Kanal ermöglicht es, sowohl die Ansichten der antiken Menschen auf die Welt, die Gesellschaft und sich selbst, als auch die moderne Mentalität der Nation zu betrachten. Das Ziel der Forschungsarbeit ist es, den Kulturfond zu analysieren, der in einer Spracheinheit realisiert wird, in diesem Fall in der Kategorie „Kultur“. Die Grundlage der Untersuchung bilden die Ergebnisse einer Umfrage der Studenten von der Universität Augsburg (Deutschland, 2000-2002).

Die Dozenten des Lehrstuhls für Theorie und Geschichte der Kultur von der Chabarowsker Pädagogischen Universität beginnen in der Regel die Arbeit am Thema „Kultur“ mit einer Mini-Umfrage der Studenten. Die Frage lautet so: „Was verstehen Sie unter dem Begriff ‚Kultur‘? Die Antworten auf diese Frage helfen dem Lehrer, das Niveau der Vorstellungen der Studenten über die „Kultur“ zu bestimmen und aktuelle Probleme aufzudecken, die die Studenten mit diesem Begriff verbinden. Dieselbe Frage haben auch Studenten der Universität Augsburg im Jahre 2000 beantwortet. An der Umfrage haben 57 Studenten teilgenommen, die Germanistik, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Didaktik, Geschichte, Sport, Soziologie studieren. Für die Analyse der Definition des Begriffs „Kultur“ wurde die Methodik des amerikanischen Anthropologen A. Kroeber und C. Kluckhohn (A. Kroeber, C. Kluckhohn: Culture. A critical review of concepts and definitions, Cambridge/Mass. 1952) benutzt. Sie haben mehr als 150 Definitionen und Konzeptionen des Begriffs „Kultur“ analysiert, die verschiedene Aspekte dieses Begriffs betroffen haben. Diese Methodik, abgesehen von einigen Nachteilen, gibt eine adäquate Vorstellung über die Typen und Arten der Definition „Kultur“. A. Kroeber und C. Kluckhohn haben alle Definitionen in sechs Grundtypen geteilt, wo auch einige Gruppen ausgesondert wurden – historische, normative, strukturelle, psychologische, genetische.

Die Mehrheit (20) der befragten Studenten haben eine beschreibende Variante der Antwort gegeben. In den *beschreibenden Definitionen* des Begriffs „Kultur“ wird alles mitgezählt, was dieser Begriff umfasst. Als Beispiel kann man folgende Definition anführen: „Unter dem Begriff ‚Kultur‘ versteht man Musik, Theater,

Feste, Kunst, Religion, Normen, Wohnweise u.a.“ *Normative Definitionen* orientieren sich entweder auf die Idee der Lebensweise oder auf die Vorstellung über die Ideale und Werte. 18 Studenten haben diese Variante der Definition „Kultur“ bevorzugt. 14 von ihnen verstehen unter dem Begriff „Kultur“ vor allem die „Lebensweise“: „Kultur“ hingegen impliziert meiner Meinung nach die lokalen Sitten und Gebräuche, die Sprache und Literatur, die Kunst und Architektur sowie die gesellschaftlichen Traditionen eines Volks“. Vier Studenten haben unterstrichen, dass in diesem Begriff auch Ideale und Werte einbezogen sind: „Zur Kultur gehören Traditionen, Gebräuche und Wertvorstellungen, die eine Gesellschaft ausmachen“. In den *historischen Definitionen* liegt der Akzent auf dem sozialen Erbe der Kultur (neun Studenten), z. B.: „Die Kultur machen Traditionen, Sitten und Bräuche aus, die von einer Generation zu der anderen übergeben werden“. Einige Studenten haben mehrere Definitionsvarianten kombiniert, um den Sinn des Begriffs „Kultur“ auszudrücken. Es wurden neun normativ-historische und fünf beschreibend-historische Definitionen entdeckt. Viele Studenten haben vollständige, viel fassende Antworten/Überlegungen in Bezug auf die Grenzen der Kultur gegeben. Es gab auch sehr treffende aphoristische Antworten, z.B.: „Kultur ist ‚Sauerkraut‘ + ‚Weißwürstchen‘ für jedes Volk“, oder: „Kultur ist ein gemeinsamer Nenner von allem, was in der Geschichte der Menschheit passiert und passiert ist“. Zum Schluss lässt sich sagen, dass wir als Ergebnis der Umfrage sehr allgemeine Meinungen über den Begriff „Kultur“ bekommen haben. Jede von diesen Definitionen konzentriert sich auf einer wichtigen Seite bzw. Charakteristik des Kulturbegriffs. In der Regel schließen diese Definitionen einander gegenseitig nicht aus. Sehr oft war es ziemlich kompliziert, in den kurzen Antworten den Gedankengang des Befragten zu verfolgen. Aber es ist erfreulich, dass die Studenten mit Interesse auf die Fragen geantwortet haben. Sie haben auch versucht, zwei weitere Fragen zu beantworten: „Gibt es ihrer Meinung nach einen Unterschied zwischen den Begriffen ‚Kultur‘ und ‚Zivilisation‘?“ und „Was verstehen Sie unter ‚politischer Kultur‘?“ Die Studenten haben auch eine Literaturliste vorgeschlagen, wo es eine historische Analyse des Begriffs „Kultur“ in der deutschen Tradition gibt. Die Anzahl der Ergebnisse ist natürlich nicht ausreichend, um eine repräsentative wissenschaftliche Schlussfolgerung zu machen, aber solche Ergebnisse geben immerhin eine Möglichkeit, den Vergleich mit den analogen Überlegungen der russischen Studenten zu machen.

Fritz Krafft: Christus als Apotheker. Ursprung, Aussage und Geschichte eines christlichen Symbols (= Schriften der Universitätsbibliothek Marburg 104), Marburg: Universitätsbibliothek und Völker & Ritter 2001, X, 286 S., zahlreiche Abb. [Bezugsadresse: Prof. Dr. Fritz Krafft, Schützenstr. 18, D – 5096 Weimar/Lahn].

Der Autor – einer der verdienstvollsten Wissenschaftshistoriker Deutschlands – hat sich in diesem Band eines nur auf den ersten Blick eher marginalen Themas angenommen: des Bildmotivs „Christus als Apotheker“, das in höchst interessanter Metaphorik auch Aufschlüsse über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten katholischer und protestantischer Konfessionskultur gibt.

Als Erfinder des Motivs darf der evangelische Maler Michael Herr (*1591) angesehen werden. Es entstand 1619 offenkundig aus einem Gemäldeauftrag der Nürnberger Barbier- und Wundarztzunft. Seinen religions- bzw. ideengeschichtlichen Hintergrund bilden Bibelaussagen über die seelenheilende Rolle Christi, die in der protestantischen Trost- und Erbauungsliteratur in großer Fülle ausgebaut und variiert wurde, die Übertragung der heilenden Berufsrolle des Arztes auf den Apotheker spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und die von Luther erhobene Forderung, Christus müsse bevorzugt nicht als strafender Gott, sondern als göttlicher Helfer und Heiler dargestellt werden. Der Verfasser ist jedoch realistisch genug, um auch einen sozialen Kontext der Motiverfindung anzunehmen: Das Bild spiele darauf an, dass sich die ‚Kunden‘ der Barbieri und Wundärzte eben nur diese nichtakademischen, aus der Praxis erwachsenen Heiler, nicht akademische Mediziner und nicht teure Apothekenmedizin, hätten leisten können. Entsprechend sei kompensatorisch das jenseitige Heil und Christus als höchster Gewährer der besten Medizin dargestellt worden (S. 201). In jedem Fall ist mit dem Auftauchen und der Entwicklung des Motivs die Geschichte der Apotheke zu korrelieren, vielleicht sogar noch weitgehendender als der Autor dieses auch drucktechnisch gut illustrierten Buches es unternimmt.

Ausgehend von Unterscheidungskriterien wie dem ikonographischen oder paratextlichen Bezug auf Bibelverse, Psalmen, theologische Inhalte wie Rechtfertigungslehre und Heiligenverehrung, christliche Tugenden, liturgisches Gerät u.ä., kann der Autor ferner nachweisen, dass es bereits um 1650 zu einer katholischen Aneignung und Umformung des Motivs kam. Diese Rezeption begründete eine Tradition, die stärker ausfiel als ihr protestantisches Pendant, und in der Variante des Sinn- und Schmuckbildes für Apotheken oder Apothekerwohnungen bis in die Gegenwart reicht. Entsprechend bietet der Band neben einem vollständigen Bildverzeichnis auch zahlreiche Abbildungen einschlägiger österreichischer (tirolischer) Bilder der frühen und der späten Neuzeit, zuletzt ein Exemplar (Glasfenster) aus dem Jahre 1951. Schließlich findet der Leser ein ausführliches Namenregister und einen Index der einschlägigen Bibelstellen.

Fritz Krafft ist mit diesem Buch ein kulturhistorisches Kleinod im besten Sinne gelungen, dem weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Wolfgang E.J. Weber

Peter Nitschke: Einführung in die politische Theorie der Prämoderne 1500-1800, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2000, 178 S., € 24,90

Der schmale Band des Vechtaer Politikwissenschaftlers, der seine akademische Karriere noch als Historiker begonnen hatte, versteht sich als Lehrbuch. Hervorgegangen aus Vorlesungen und Seminaren, verfolgt es einen „Diskursansatz“ als „Verbindung der unterschiedlichen Theoreme“, aus denen die politische Theorie der „Prämoderne“ nach Ansicht des Autors netzwerkartig besteht: „Gerade darum ist diese Einführung geschrieben worden: sie soll zeigen, wie vielschichtig und interdependent politische Theorie in dieser Phase der Entwicklung europäischen Denkens ist“ (S. X). Der weitere angegebene Zweck der Darstellung ist Wissensvermittlung, wörtlich „der Versuch einer Vermittlung hinsichtlich der Relevanz von politischer Theorie im allgemeinen und der für die Prämoderne kennzeichnenden im besonderen“ (ebd.).

Wie bei einer genuin politikwissenschaftlichen Studie zu erwarten, wird nach einer Begriffs-, Konzeptions- und Methodenbestimmung systematisch vorgegangen. Das erste Kapitel führt „die christliche Politik“ vor, und zwar anhand Martin Luthers, Francisco de Vitorias, Jean Bodins und Gottfried Wilhelm Leibniz' (S. 15-39). Im zweiten Kapitel ist „die Machtfrage“ die leitende Perspektive; als ihre Denker sind Macchiavelli, Lipsius, Hobbes und Friedrich II. von Preußen (!) herangezogen (S. 40-63). Das dritte Kapitel leuchtet „die Utopie“ aus, nämlich anhand von Morus, Thomas Müntzer, Winstanley und Rousseau (S. 64-87). Viertens geht es um den „Vertrag“, exemplifiziert erneut an Bodin und Hobbes, ferner Locke und wieder Rousseau (S. 88-111). Fünftens wird „die Kritik“ als eigene politiktheoretische Perspektive eingeführt (Erasmus von Rotterdam, Montaigne, Spinoza, Hume; S. 112-134). Sechstens und letztens kommt „die Republik“ zur Erörterung, die wieder von Macchiavelli, ferner von Althusius und James Harrington, schließlich erneut von Montesquieu repräsentiert ist (S. 135-157). Den Abschluss des Bandes bilden ein Resümee, die Anmerkungen, ein Literaturverzeichnis und ein mit „Register“ überschriebener Namensindex.

Der Mut des Verfassers, eine eigene, ungewöhnliche Darstellungsgliederung zu entwickeln und umzusetzen, verdient zweifellos Anerkennung. Hinsichtlich der Grundlegung dieser Konzeption, der Profilierung der sechs Hauptdiskurse, „die man als Mainstreams bezeichnen kann“ (S. 12) und der sprachlichen Realisierung des Stoffes sind jedoch einige Mängel oder zumindest Schwierigkeiten festzustellen. Der Autor befließt sich streckenweise einer schlicht schauerhaften, kom-

plizierten, teilweise geradezu aufgequollenen Sprache, die offenbar politiktheoretische und wissenschaftsmethodische Souveränität belegen soll, in Wirklichkeit aber zu Lasten der Leitperspektive und der Präzision geht. Die Autoren- und Werkauswahl zur Repräsentation der Mainstreamdiskurse überzeugt nur teilweise. Eigentlich liegen diese Diskurse jeweils auf zu unterschiedlichen Ebenen, um eine plausible Reihe zu bilden. Warum ist z.B. nicht das Naturrecht als eigener Diskurs ausgewiesen? „Die Kritik“ in der Einleitung als „Skeptizismus“ auszuweisen und sie im gewählten Zugriff darzustellen, wirft fast mehr Fragen auf als beantwortet werden. Insgesamt bleibt undeutlich, inwiefern die frühneuzeitliche politische Theorie – eigentlich geht es ohnehin sowohl um Ideen mit und ohne theoretischen Status – stärker vernetzt – weniger diversifiziert – gewesen ist als die Spätmoderne. Die angestrebte Vermittlung von Einsicht in die Relevanz politischer Theorie bleibt eher begrenzt. Alles in allem ist also ein interessanter innovativer Versuch festzustellen, der allerdings leider nicht sehr weit vorangekommen ist.

Wolfgang E.J. Weber

Uwe Schmidt: Geschichte der Stadt Schorndorf. Mit Beiträgen von Rainer Lächele, Beate Sauerbrey und Thomas Vogel, Stuttgart: Theiss 2002, 732 S., € 36,-

Es ist keine leichte Aufgabe, die 750-jährige Geschichte einer Stadt aus reichhaltigstem Quellenmaterial und umfangreichster Literatur in verständlicher und klar strukturierter Form niederzuschreiben. Der ausgewiesene Historiker Uwe Schmidt hat sich mit seinen Beiträgern dieser mühevollen Aufgabe unterzogen und die Entwicklung der württembergischen Stadt Schorndorf bis in die heutige Zeit unter chronologischen und systematischen Gesichtspunkten gegliedert. Bei Letzteren wurden die Schwerpunkte auf Siedlungs- und Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Technischen Fortschritt, Kirchen- und Bildungsgeschichte, Kulturleben sowie Vereinsgeschichte gelegt.

Der erste Teil handelt die Entwicklung Schorndorfs von der Vorgeschichte bis heute chronologisch ab. Neben einem recht knapp gehaltenen Abschnitt zum Mittelalter wird im Kapitel zur Frühen Neuzeit die Aufmerksamkeit des Lesers auf den ‚Armen Konrad‘ sowie den Bauernkrieg gelenkt und die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe dieser Aufstände erklärt. Des Weiteren werden hier die frühneuzeitlichen Sittlichkeits- und Moralvorstellungen sowie Devianz und Strafen an Fallbeispielen illustriert. Breiten Raum genießen das 19. und 20. Jahrhundert, wobei die 1848er Revolution die Darstellung des 19. Jahrhunderts und die Weimarer Republik die des 20. Jahrhunderts beherrscht.

Nach einem Überblick über die Siedlungsgeschichte seit der Zeit der Alemanen beginnt der systematische Teil mit der Wirtschaftsgeschichte der Festungsstadt Schorndorf. Deutlich wird der Zusammenhang von wirtschaftlicher Prosperität und Weinbau, denn während Schorndorf noch Mitte des 16. Jahrhunderts bezüglich der Steuerkraft an zweiter Stelle in Württemberg hinter Stuttgart rangierte, verlor es nur ein Jahrhundert später infolge klimatischer Veränderungen und damit sinkenden Weinbaus an wirtschaftlicher sowie politischer Bedeutung. Der Weinhandel kam bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Prinzip zum Erliegen. An Wirtschaftskraft gewann die Stadt an der Rems erst wieder mit dem Anschluss an die Eisenbahn – hierzu wird ein eigener Abschnitt im Kapitel zum Technischen Fortschritt formuliert, der auch die Wasserversorgung, Elektrizität und die modernen Fortbewegungsmittel umfasst – und den ersten industriellen Ansiedlungen. Dass die Industrialisierung auch die Bevölkerungsentwicklung beeinflusste, zeigt deren Wachstum um 40 Prozent zwischen 1871 und 1895, wie im sozialgeschichtlichen Beitrag nachgelesen werden kann. Diesem sind ferner die Armenfürsorge in der Frühen Neuzeit, die Ausgrenzung von Bettlern, Vaganten und ‚Jaunern‘, also von Gaunern, die Darstellung der frühneuzeitlichen Knappheitsgesellschaft sowie des Gesundheitswesens subsumiert.

Kirche und Religion sowie die Bildungsgeschichte Schorndorfs werden in den folgenden Abschnitten thematisiert, wobei Letztere vor allem die Schuleinrichtungen seit dem 19. Jahrhundert bis heute beschreibt. Abgeschlossen wird der Band mit einem Blick auf das Kulturleben und die Vereine Schorndorfs.

Insgesamt wird die Geschichte Schorndorfs eindrücklich vermittelt, unterstützt durch die zahlreichen Quellenbelege, die an sich schon auf die Kärnerarbeit verweisen, die hinter bzw. in einer Stadtgeschichte stecken. Allerdings scheint diese Stadtgeschichte unter mehr oder weniger starkem Zeitdruck erarbeitet worden zu sein, worauf einige Rechtschreibfehler und falsche Artikel in Überschriften hinweisen – außer, wenn es in Schorndorf mundartsprachlich tatsächlich *der* und nicht *das* Spital heißt. Ärgerlich erscheint der zum Teil veraltete Forschungsstand. Die Beschreibung der „Revolution des ‚gemeinen Mannes‘ oder der so genannte ‚Bauernkrieg‘ 1525“ bringt zwar im Titel aktuelle Forschungsdiskussionen zur Sprache, aber deren Adaption wird unterlassen. Wie anders ist sonst zu verstehen, dass das genannte Kapitel mit der – so wohl kaum zu haltenden – Feststellung endet, nach dem Bauernkrieg habe sich das Los der Bauern verschlimmert, Fronen und Abgaben hätten noch schwerer gewogen und der Bauer (sic!) sei leibeigen und politisch rechtlos geblieben? Und hätte nicht ferner auch ein Blick auf die Sozialstruktur Schorndorfs gezeigt, dass sich ja nun die Bevölkerung eben nicht nur aus Bauern, sondern auch aus Handwerkern zusammensetzte?

Trotz dieser Mankos stößt man auf einen reichhaltigen Quellenfundus, der nicht nur Historikern, sondern allen an Geschichte Interessierten die Möglichkeit

eröffnet, sich vertieft mit dem einen oder anderen Aspekt der Geschichte Schorn-
dorfs zu befassen.

Anke Sczesny

100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1901-2001). Herausgegeben von Jakob Seibert (= Ludovico Maximilianeus. Forschungen 19), Berlin: Duncker & Humblot 2002, 228 S., € 28,-

Sammelbandtitel der vorliegenden Art lassen eine konventionelle Kombination von Institutionen- und Personengeschichte erwarten, die sich vor allem dadurch auszeichnet, dass sie nur für auf irgendeine Weise persönlich berührte – ehemalige Studenten, Bekannte, Freunde, Bewunderer – Leser interessant erscheinen. Tatsächlich entspricht die Kollektion über weite Strecken hinweg dieser Erwartung.

Die Herausgeberin der Reihe, deren unzweifelhafte Verdienste in der Stärkung der Universitätsgeschichte als einer Subdisziplin eigenen Wertes die Münchner Kollegen bekanntermaßen mit der Herabstufung ihres Lehrstuhls zu einer C3-Professur würdigten, skizziert in ihrem Geleitwort mit knappen Strichen die Perspektive einer Disziplinengeschichte des althistorischen Faches in München im bayerischen und deutschen wissenschafts- und universitätspolitischen, wissenschaftsgeschichtlichen und ordinarienhistorischen Spannungsfeld. Dann folgt nach einer institutions- bzw. seminargeschichtlichen Orts- und Entwicklungsbestimmung des Herausgebers eine Reihe mehr oder weniger detailfreudiger „Amtsbiographien“ der althistorischen Ordinarien Robert von Pöhlmann (in München 1901-1914), Ulrich Wilcken (1915-1917) und Walter Otto (1918-1941), deren Vorzug vor allem darin besteht, zum Teil aus den Akten erarbeitet zu sein und deshalb da und dort unbekannt Gewesenes mitteilen zu können. Ihr schließt sich indessen eine Serie weiterer Porträts an, die diesen geläufigen Ansatz verlassen: Die Biographien Helmut Berves (1943-1945), Alexander Graf Schenk von Stauffenberg (1948-1964), Fritz Rudolf Wüsts (1944-1962), Siegfried Lauffers (1949-1979), Hermann Bengtsons (1966-1977) und Hatto H. Schmitts (1978-1998) bzw. deren jeweilige Amtszeiten sind bewusst „von denen beschrieben [...], die sie selbst als Handelnde erlebt und mitgestaltet haben, auch wenn diese Berichte notwendigerweise subjektiv sein werden“, also jeweiligen Schülern und Mitarbeitern (S. 21). „Die ‚objektivierende Sicht‘ späterer Zeit auf Grund der Aktenlage bleibt künftigen Bearbeitern ungenommen. Doch diese ‚subjektive Sicht‘ lässt sich von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr nachholen“ (ebd.). Es ist genau dieses „Experiment“ (ebd.), welches diese Serie und damit den ganzen Sammelband wirklich interessant macht, wobei der Herausgeber in seltener Offenheit vermerkt, dass ein Ordinarius es überhaupt nicht und ein anderer, vom allgemeinen Publi-

kum durchaus als (gemäßigt) ‚progressiv‘ wahrgenommener, erst nach einer gewissen Bedenkzeit mit vollzog (ebd.).

Die als ‚subjektiv‘ relativierte persönliche Perspektive zeichnet sich nämlich vor allem dadurch aus, dass sie den konventionellen ‚amtsbiographischen‘ Tunnelblick der Gelehrtengeschichte wenigstens an einigen Stellen durchbricht bzw. ‚privatbiographisch‘ oder alltagsgeschichtlich auflöst. Was herkömmlicherweise als für das wissenschaftlich-akademische Profil eines Lehrstuhlinhabers als unerheblich oder gar irritierend angesehen und daher mit staunenswerter Selbstverständlichkeit z.B. auch in Briefeditionen ausgeblendet wird, kehrt jedenfalls bis zu einem gewissen Grad zurück, die Wissenschaftler werden von ‚Kopffüßlern‘ zu Menschen.

Bereits im seminargeschichtlichen Beitrag, dann in den Porträts der Ordinarien seit Berve werden zunächst die meist sehr knappen finanziellen Verhältnisse sowie die beengten räumlichen und Bibliothekszustände deutlich. Ferner wird nachdrücklicher als üblich die Rolle der Sekretärinnen hervorgehoben. Die Entwicklung der Lehre ist nahezu vollständig dokumentiert, jedenfalls was die Titel der Veranstaltungen betrifft. Ebenso lässt sich die Geschichte der Forschungsbereiche bzw. -schwerpunkte weitgehend nachvollziehen, während der Aspekt der akademischen Selbstverwaltung weniger ausführlich berücksichtigt ist. Schließlich, aber keineswegs zuletzt bieten eine Reihe von Beiträgen eine Vielzahl von Informationen zur Fachkultur, vor allem zu den Wahrnehmungen, Einschätzungen und Konditionierungen der Nichtordinarien durch die Lehrstuhlinhaber (z.B. Verpflichtung zur Teilnahme am Hauptseminar des Ordinarius, weil „weniger theoretische Einführungen den wissenschaftlichen Nachwuchs schule [sic!] als vielmehr das praktische Vorbild“ (S. 170), oder die „Ansicht, dass nur ordentlichen Professoren die Erlaubnis zur Abnahme des Staatsexamens oder zur Begutachtung von Dissertationen zustehe“ (S. 200), oder die mangelnde Resonanz auf einen Forschungsbericht bei Althistorikern, „da offenbar keiner gern zugibt, hier sich die erste Information verschafft zu haben“ (S. 201), also zur Ordinarienherrlichkeit, aber auch zu den personellen Verflechtungen und Kommunikationsstrukturen. So wird nachvollziehbar, welche Schulen das Fach in München bestimmten, auch wenn der Schulzusammenhang bei der Darstellung der alles entscheidenden Rufe kaum direkt angesprochen wird. Und auf S. 136 findet sich der äußerst selten explizit gemachte Hinweis auf die „stark personenbezogenen Strukturen deutscher Universitäten“ und den frühen „Tod des wissenschaftlichen Ziehvaters“ als „persönliche und wissenschaftliche Tragödie für den Schüler.“ Mit anderen Worten, hier wird die universitäre Realität eingebracht und nicht nur deren idealisierter Abklatsch beschworen. Sehr nüchtern ist auch die abschließende Reflexion über die Zukunft der Alten Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität gehalten.

Auf die kleinen Mängel und vielleicht Lücken der Darstellungen ist hier nicht einzugehen (der Titel des Beitrags zu S. Lauffer ist insofern unkorrekt, als Lauffer keineswegs nur apl. Professor war; bei der Erwähnung des Klassischen Philologen Richard Harder hätte darauf hingewiesen werden können, dass er derjenige war, der den NS-Schergen bei der Suche nach den Verfassern der Flugblätter der Geschwister Scholl das entscheidende, wissenschaftlich völlig korrekte und daher auch ‚erfolgreiche‘ Textgutachten lieferte). Entscheidend für den Stellenwert des Bandes ist wie angedeutet der Sachverhalt, dass solide aktengestützte biographische Porträts durch persönliche Zeugnisse ergänzt werden und die Publikation deshalb Literatur und Quelle zugleich ist.

Wolfgang E.J. Weber

Eric Voegelin: Ordnung und Geschichte, Bd. 1: Die kosmologischen Reiche des Alten Orients – Mesopotamien und Ägypten, hg. von Jan Assmann (aus dem Engl. von Reinhard W. Sonnenschmidt), München: Fink 2002, 286 S., € 25,90; Bd. 7: Aristoteles, hg. von Peter J. Opitz (aus dem Engl. von Helmut Winterholler), München: Fink 2001, 190 S., € 25,20

I.

Es gehört sicher zu den bemerkenswertesten Ereignissen der neuesten politischen Ideengeschichte in Deutschland, dass Eric Voegelins Hauptwerk, das 1956/57 mit drei Bänden unter dem Titel „Order and History“ auf englisch erschien und dem später noch zwei Bände folgen sollten, jetzt ungefähr ein halbes Jahrhundert nach seiner englischen Fassung auch in deutscher Übersetzung zu erscheinen beginnt. Dass dieses Unternehmen überhaupt in Angriff genommen werden konnte, ist fraglos dem überaus verdienstvollen Wirken von Voegelins Schüler Peter J. Opitz, Professor für Politikwissenschaft am Geschwister-Scholl-Institut der Universität München, zu danken. Mit dem Aufbau eines Eric-Voegelin-Archivs, der Begründung der Buchreihe „Periagoge“ im W. Fink-Verlag sowie mit der Herausgabe der „Occasional Papers“, die neue Ergebnisse der internationalen Voegelin-Forschung vorlegen, hat Peter J. Opitz die Voraussetzungen auch für die Edition der deutschen Übersetzung von Voegelins „Order and History“ gelegt. Zwar war schon 1988 eine Auswahl „Ordnung, Bewusstsein, Geschichte“ (Stuttgart 1988) erschienen, der einige Textstücke des Hauptwerkes bot, der indes doch nur einen begrenzten Blick auf die Architektur des ganzen Werkes eröffnet. Dieses Bild dürfte sich bald ändern, wenn die Einzelbände der kompletten deutschen Ausgabe unter dem Titel „Ordnung und Geschichte“ (München 2002ff.) sukzessive herauskommen. Im Unterschied zur amerikanischen, die in fünf voluminösen Bänden vorliegt, wird die deutsche Ausgabe zehn Bände umfassen. Zunächst erschienen

die Bände 1 und 7, die hier vorgestellt werden, inzwischen folgte bereits Bd. 4 (Platon); und Bd. 5 (Die Welt der Polis) ist in Vorbereitung. Die weiteren Bände sollen, von anerkannten Fachgelehrten betreut, in rascher Folge erscheinen, so dass in einer überschaubaren Zeit sämtliche zehn Bände von „Ordnung und Geschichte“ vorliegen werden.

II.

Aus dieser Situation ergibt sich – mehr oder weniger unabweisbar – die Frage, welchen Sinn und welche Funktion eine so späte Übersetzung von Voegelins Hauptwerk noch haben und erfüllen kann. Ist nicht die Gefahr gegeben, dass auch ein Werk der politischen Philosophie- und Ideengeschichte – angesichts eines wie immer gearteten wissenschaftlichen Fortschritts – überholt und veraltet ist? Um diese Frage angemessen beantworten zu können, wird man vorab den besonderen Charakter und damit die Sonderstellung von Voegelins „Order and History“ im Kontext der politischen Ideengeschichtsschreibung herausstellen müssen. Auch dazu hat Peter J. Opitz, aber auch Jürgen Gebhardt, ebenfalls Voegelin-Schüler und Professor für Politikwissenschaft an der Universität Erlangen, wichtige und erhellende Forschungen vorgelegt, die vor allem zwei Probleme umkreisen: einmal die *Genese* von Voegelins „Ordnung und Geschichte“, im Rahmen von Voegelins Werkgeschichte; zum anderen den besonderen philosophischen Zugriff, den Voegelin hier vorzeigt und den er selbst auf einem langen, hindernisreichen Weg gewonnen hat.

Was das *erste* Problem betrifft, so ist erst in den letzten Jahren herausgearbeitet worden, dass Eric Voegelin ziemlich von Beginn seines Exils in den USA zunächst an einer einbändigen „History of Political Ideas“ arbeitete, die einen wachsenden Umfang annahm und schließlich im Rahmen von Voegelins „Collected Works“ acht Bände mit mehreren tausend Seiten umfasst. Das Bemerkenswerte an dieser „History“ ist, dass Voegelin dieses Werk unvollendet abbrach, die ihm zugrunde liegende Konzeption verwarf und sich an eine grundlegend neuartige Konzeption machte, deren Leitbegriffe der neue Titel mit *Order* (Ordnung) und *History* (Geschichte) angibt, die im ersten Satz des Vorworts, zum Ganzen wie folgt in Beziehung gesetzt werden: „*Die Ordnung der Geschichte* enthüllt sich in der *Geschichte der Ordnung*“ (Bd. 1, S. 27). Es geht mithin nicht mehr – wie in der konventionellen (politischen) Ideengeschichte bis heute – um Ideen, sondern um konkretgeschichtliche Erfahrungen von Ordnungs- und Unordnungsphänomenen und deren sprachlich-symbolische Fassung sowie um zeitkritische normative (philosophische) Ordnungsreflexionen. Damit gewinnt die Voegelin'sche Konzeption von politischer Philosophie, die sich zunehmend als Philosophie des Bewusstseins artikuliert, eine deutliche Gegenposition zu allen verbreiteten Konzep-

ten von politischer Ideengeschichte, sei sie nun streng philosophisch-theoretisch, dogmengeschichtlich oder ideologiekritisch-sozialgeschichtlich angelegt.

Gerade von diesem Gesichtspunkt her scheint es bedeutsam und durchaus aktuell, dass – auch mit einer Verspätung eines halben Jahrhunderts – Voegelins „Order and History“ nun auf Deutsch erscheint. Man möchte wünschen, dass mit dieser Übersetzung eine neue und intensivere Rezeption dieses Werks einsetzt, denn die traditionelle politische Ideengeschichte (in ihren oben angedeuteten Hauptvarianten) bräuchte dringend einer philosophischen Herausforderung, wie sie in Voegelins Werk vorliegt.

III.

Der *erste Band* mit dem Titel „Die kosmologischen Reiche des alten Orients – Mesopotamien und Ägypten“, herausgegeben und mit einer aktuellen Einführung versehen von dem bekannten Ägyptologen Jan Assmann, macht bereits die Spannweite des Voegelin'schen Unternehmens „Ordnung und Geschichte“ deutlich. Der Band besteht aus drei Kapiteln, von denen das erste Mesopotamien, das zweite dem Reich der Achämeniden und das dritte (umfänglichste) Ägypten gewidmet ist.

Vorangestellt ist diesem Band eine *Einleitung* von Eric Voegelin, die mit dem Titel „Die Symbolisierung der Ordnung“ zugleich eine Einführung in das Gesamtwerk ist. Sie beginnt mit den Sätzen: „Gott und Mensch, Welt und Gesellschaft bilden eine ursprüngliche Gemeinschaft des Seins. Die Gemeinschaft mit ihrer Viererstruktur ist ein Datum menschlicher Erfahrung und ist es auch wiederum nicht. Sie ist ein Datum von Erfahrung, insofern sie dem Menschen kraft seiner Partizipation am Geheimnis ihres Seins bekannt ist. Sie ist kein Datum von Erfahrung, insofern sie nicht nach Art eines Objektes der Außenwelt gegeben ist, sondern nur in der Perspektive der Partizipation an ihr erkannt werden kann“ (S. 39).

Aus diesem Ansatz entfaltet Voegelin an einem breiten und (wie J. Assmann kritisch in seiner Einführung anmerkt) zeitbedingten und von der Forschung vielfach inzwischen überwundenen historischen Material das zentrale Thema der „Symbolisierung der Ordnung“ im alten Orient, die besonders dadurch charakterisiert ist, dass die *politische Ordnung* (königliche Herrschaft) durch die Spiegelung in *kosmologischer Ordnung* (göttliche Herrschaft) Struktur, Stabilität und Legitimation erhält.

Dass diese Beziehung zwischen kosmologischer und politischer Ordnung nicht einfach statisch und daher ohne Entwicklung ist, wird in dem abschließenden dritten Abschnitt des Ägypten-Kapitels mit dem Titel „Die Dynamik der Erfahrung“ entwickelt. Hier wird auch – in Vorbereitung auf die anderen Bände von „Ordnung und Geschichte“ – die grundlegende Bedeutung eines existentiellen Er-

führungskonzepts für die politische Ordnung und die zeitkritische Reflexion derselben beispielhaft exponiert.

IV.

Der zweite hier anzuzeigende, in der Gesamtreihe des Werkes der *siebte* Band ist einer späteren Epoche und einer Gründerfigur der europäisch-abendländischen politischen Philosophie-Tradition gewidmet: *Aristoteles*. Peter J. Opitz hat diesen Band selbst betreut und mit einem systematischen Nachwort versehen, das unter dem Titel „Philosophieren aus kontemplativer Distanz“ der „Stellung und Bedeutung von Aristoteles in der politischen Philosophie Eric Voegelins“ nachgeht. An dieser Themenstellung und im Vergleich zu dem inzwischen auch erschienenen *Band 6* (Platon) von „Ordnung und Geschichte“, der mit 389 Seiten den doppelten Umfang wie der über Aristoteles (190 Seiten) besitzt, wird schon andeutungsweise klar, dass Voegelin offensichtlich für die Gründung einer theoretisch anspruchsvollen politischen Philosophie der Leistung Platons einen höheren Rang vor Aristoteles einräumt. Das sieht in der stärker an Fortwirken und Rezeption interessierten traditionellen politischen Ideengeschichte meist anders aus; hier wird Aristoteles und dem Aristotelismus eine weit größere Bedeutung für die Schulen- und Traditionenbildung in der politischen Philosophie als Platon zuerkannt. Voegelin geht es hier indes mehr um die *Voraussetzungen* in der Polis-Welt und um die *Grundlegung* der politischen Philosophie in Griechenland; und da kommt Platon eine größere Bedeutung zu. Aristoteles wird demgegenüber in vier relativ schmalen Kapiteln bearbeitet: zunächst wird sein Verhältnis zu Platon untersucht; sodann – unter dem Titel „Wissenschaft und Kontemplation“ – das aristotelische Wissens- und Wissenschaftskonzept; das dritte Kapitel zielt auf die Wissenschaft von der Polis ab, während das abschließende vierte Kapitel „Über Charaktertypen und Skepsis“ geht.

V.

Noch liegen erst drei Bände von Voegelins „Ordnung und Geschichte“ in deutscher Übersetzung vor; weitere sieben müssen noch folgen, um komplett zu werden.

Man kann indes – vor allem auch aus dem ersten Band und dort vorzüglich aus der Einleitung „Die Symbolisierung der Ordnung“ – erkennen, wo das *Ungewöhnliche und Bemerkenswerte* des Voegelin'schen Unternehmens einer politischen Ideengeschichte liegt. Man wird jetzt auf die weiteren Bände gespannt sein dürfen. Für die Zwischenzeit sei daran erinnert, dass Eric Voegelin, als er 1958 nach seiner Rückkehr aus dem amerikanischen Exil den ersten Lehrstuhl für Politikwissenschaft an der Universität München antrat, ziemlich zeitgleich seine

„Neue Wissenschaft der Politik“ ebenfalls in deutscher Übersetzung vorlegte. Dort hat der Autor sein eigentümliches Programm politischer Wissenschaft in knapper und übersichtlicher Fassung vorgestellt. Vor allem mit dieser „Neuen Wissenschaft der Politik“, die einen alten Buchtitel aufgreift und variiert, hat Voegelin seine Stellung und seinen nie ganz unumstrittenen Rang in der deutschen Nachkriegspolitikwissenschaft begründet. Von der demnächst möglichen deutschen Rezeption des Hauptwerkes kann man durchaus neue Impulse für eine *Wiederentdeckung* des Werkes und *Wiederbelebung* der Voegelin-Rezeption in Deutschland erwarten.

Theo Stammen

Ulrich Wagner (Hg.): Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. I. Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, Stuttgart: Theiss 2001, 775 S., € 66,-

Das umfassende Werk schickt sich an, in 27 Aufsätzen und zehn Schlaglichtern die Geschichte des Bischofssitzes Würzburg von den Anfängen bis zum Beginn des Bauernkrieges abzuhandeln. Thematisch reichen die Beiträge dabei von der Siedlungsgeschichte über die Wirtschaftsgeschichte bis hin zur Sozial-, Kirchen- und Kulturgeschichte. Es ist an dieser Stelle nicht leistbar, jeden einzelnen Beitrag zu würdigen, so dass neben einem kurz gehaltenen inhaltlichen Überblick nur einige Aspekte der Geschichte Würzburgs präsentiert werden können, doch soll die Auswahl keine Aussage über die Validität der anderen Beiträge implizieren.

Die ersten zehn Aufsätze befassen sich in für Stadtgeschichten traditioneller Manier einerseits mit Würzburgs naturräumlicher Lage (R. Glaser, W. Schenk, P. Rückert, W. Schich) und mit der inneren und äußeren Entwicklung des Ortes von der Siedlung zur bischöflichen Landstadt andererseits (D. Rosenstock, A. Wendehorst, P. Herde, K. Arnold, U. Wagner, H. Muth). Dabei kommen Höhepunkte der Würzburger Geschichte wie beispielsweise die Hochzeit Friedrich Barbarossas mit Beatrix von Burgund im Jahre 1156 ebenso zur Sprache wie ‚dunkle Seiten‘, z.B. das Judenpogrom 1349, das der Judengemeinde ein Ende machte (dazu ausführlicher noch K. Müller). Auch und immer wieder wird das spannungsreiche Verhältnis von Bischof und Geistlichkeit auf der einen und Bürgern auf der anderen Seite reflektiert, wollten doch Letztere gegen den Willen der Geistlichkeit Würzburg zur Reichsstadt erhoben wissen. Die Konfliktsituation wurde zusätzlich durch immer wieder neue Steuerforderungen von der Obrigkeit angeschürt und entlud sich in der Schlacht von Bergtheim im Jahre 1400, die für die Bürger mit einer Niederlage endete. Dies wiederum verstärkte die schon Mitte des 14. Jahrhunderts beginnende Abwanderung der wirtschaftlich potenten Familien, wovon sich Würzburg nicht mehr erholen sollte.

Deutlich wird dies im wirtschaftsgeschichtlich orientierten Beitrag (R. Sprandel). Differenziert in verschiedene konjunkturelle Phasen – das Hochmittelalter lässt sich trotz spärlicher Quellengrundlage als eine Zeit des Aufschwungs bezeichnen, während der Zeitraum von 1250-1500 für Handel und Handwerk von einem zwar stabilen, aber aufgrund der obrigkeitlichen Steuerpolitik tendenziell stagnierenden Wirtschaftsleben geprägt war – kombiniert der Verfasser Ungeldeinnahmen, Weinproduktion und Zinsentwicklung, um den Wirtschaftsverlauf aus verschiedenen Perspektiven erklären zu können. Vor allem die genannte schrittweise Abwanderung des Kaufmann- und Handelspotentials, die schon Mitte des 14. Jahrhunderts begann, wirkte sich auf die Höhe der bischöflichen Steuereinnahmen wie auch auf den Export und den daraus zu erwartenden Einnahmen negativ aus, da mit dem Exodus der Handelsleute auch die Handelsverbindungen zurückgingen. Abgehandelt werden in diesem Beitrag ferner Handel sowie Handwerk und die Bedeutung der Getreide- und Holzversorgung für die Bischofsstadt. Insgesamt schafft dieser auf die Ökonomie Würzburgs zielende Beitrag einen guten Überblick nicht nur über die Details der Wirtschaft, sondern analysiert auch die Zusammenhänge von obrigkeitlicher Steuerpolitik, Handwerk und Handel.

Der die Sozialgeschichte behandelnde Aufsatz (H.-P. Baum) befasst sich zunächst mit der demographischen Entwicklung Würzburgs, die bis Ende des 13. Jahrhunderts ein starkes Wachstum verzeichnet, dann aber durch den „Rintfleischpogrom“ von 1298, den zweiten Judenpogrom von 1349 sowie infolge von Hungersnöten und Pestepidemien stark abgebremst wurde, so dass die Bevölkerungsverluste erst bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ausgeglichen werden konnten. Zu Beginn des Bauernkrieges betrug Würzburgs Einwohnerzahl in etwa 8.200 Personen, von denen ca. 6-7% in der Oberschicht und knapp 8% in der oberen Mittelschicht positioniert waren, während ein Drittel der unteren Mittelschicht und der Rest, also mehr als die Hälfte der Bevölkerung, der Unterschicht angehörten. Im Anschluss an diese Einteilung wird aufgeschlüsselt, wer zu den einzelnen Schichten gehörte und wie sich deren Zusammensetzung bis zum Spätmittelalter veränderte. Abgeschlossen wird dieser Beitrag mit kurzen Darstellungen zur öffentlichen Sicherheit, zum Armen- und Bettelwesen sowie zum Bruderschaftswesen.

Die weiteren Artikel befassen sich mit verschiedenen weltlichen und geistlichen Bauwerken in Würzburg wie dem Grafeneckart, dem Rathaus der Bischofsstadt (U. Wagner, A. Wendehorst, H.-P. Baum, S. Kummer), andere Beiträge zentrieren um Sprachgeschichte, deutsche und lateinische Literatur sowie den Dichter Konrad von Würzburg (R. Düchting, H. Brunner, N. R. Wolf). Dazwischen erfährt man Wesentliches zur Stadtverfassung und zum Gerichtswesen (D. Willoweit), zum Spital- und Gesundheitswesen (P. Kolb), zum Frömmigkeitsleben (R. Endres) oder zur Bildungssituation (R. Sprandel). Schließlich werden die Siegel Würzburgs abgehandelt (E. Bünz), das Verhältnis von Stadt und Kirche (A.

Wendehorst), die Frauenklöster (I. Heeg-Engelhart) und die Würzburger Burggrafen, Bischöfe, Bürgermeister, Stadtschreiber und Schultheißen (H. Kallfelz, E. Schöffler, U. Wagner). Eine Zeittafel zur Stadtgeschichte rundet den auch mit reichen Abbildungen versehenen Band ab.

Während die Beiträge zur stadtgeschichtlichen Entwicklung eine relative Geschlossenheit nicht zuletzt wegen des chronologischen Aufbaus aufweisen, ist die Anordnung der systematisch angelegten Artikel an einigen Stellen nicht so recht nachzuvollziehen, beispielsweise im Falle der Schlaglichter zu den geistlichen und weltlichen Bauwerken, die bei dem Beitrag zu Architektur und bildender Kunst besser angesiedelt gewesen wären. Auch der Aufsatz zu Volkskultur und Alltagsleben (W. Schneider) ist etwas unvermutet den sprachgeschichtlichen Überlegungen nachgeordnet. Ferner hätte manchem Beitrag eine etwas weniger traditionelle Geschichtsschreibung gut zu Gesichte gestanden, um etwas mehr Einblick in die Kultur der einfachen Leute nicht nur anhand von Geselligkeit zu erhalten. Schließlich wird auch an manchen Stellen ein Blick über die Stadtmauern hinaus auf Würzburgs Umland vermisst. Trotz dieser kleinen Anmerkungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass mit dem vorliegenden Sammelband und seinem Quellenreichtum eine Stadtgeschichte entstanden ist, die über den üblichen Rahmen solcher Arbeiten hinausweist. Man kann auf den zweiten Band gespannt sein.

Anke Sczesny

Klaus Zernack: Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen. Herausgegeben von Wolfram Fischer und Michael G. Müller (= Historische Forschungen 44). 2., akt. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot 2001, 291 S., € 48,-

Die Zweitauflage eines Aufsatzsammelbandes, der aus Anlass eines Gelehrtengeburtstages zusammengestellt war, ist ungewöhnlich. Die Herausgeber der vorliegenden, gegenüber der Erstausgabe um Nachträge in der beigefügten Personalbibliographie (S. 279-290) des Autors erweiterten Kollektion begründen sie mit der „wissenschaftliche[n] Aktualität“, welche der „beziehungsgeschichtlichen Forschung“ Klaus Zernacks, die „einen verbindlichen Standard für die historische Osteuropaforschung ebenso wie für die ostdeutsche bzw. westpolnische Landesgeschichte“ bilde, zukomme (S. V). Diese Einschätzung kann grundsätzlich geteilt werden.

Die Beiträge sind auf vier thematische Blöcke verteilt. Der erste Block (S. 1-83) ist der Konzeptualisierung der von den Herausgebern angesprochenen Beziehungsgeschichte des Autors gewidmet. Nicht ganz trennscharf folgt ihm ein Block zu „Preußen als beziehungsgeschichtliches Problem“ (S. 85-168), dann einer zum

Komplex „Landesausbau und mittelalterliche Nationsbildung im östlichen Mitteleuropa“ ebenfalls mit preußischem Schwerpunkt (S. 169-221). Das vierte, aus der Sicht des Rezensenten besonders interessante Kapitel befasst sich mit den „deutsch-polnische[n] Beziehungen und [dem] Staatensystem der Frühen Neuzeit“ (S. 223-278), ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung Preußens. Es enthält u.a. den 1974 erstmals vorgelegten Aufsatz, in dem der verdienstvolle Osteuropahistoriker den bis heute nicht unumstrittenen Begriff „negative Polenpolitik“ für die preußische und russische Außenpolitik des 18. Jahrhunderts prägte, und den bei seiner Erstveröffentlichung bahnbrechenden Aufsatz des Verfassers zum großen Nordischen Krieg und dem europäischen Staatensystem (S. 261-278).

Aus der Perspektive der vorliegenden Zeitschrift sind insbesondere drei Aspekte der Kollektion hervorzuheben. Erstens bezieht sie sich auf einen historisch-geographischen Problembereich, der die deutsche Geschichtswissenschaft sehr lange – viel zu lange – nachhaltig beschäftigt und geradezu gefesselt hat. Bei aller unerlässlichen Konzentration auf ihn und seine spezifischen Bedingungen: das Fehlen jeglichen komparativen Bezugs zu Südeuropa und von Hinweisen auf den gewiss hohen, aber doch keineswegs ausschließlichen Stellenwert der preußischen und osteuropäischen für die deutsche Geschichte macht klar, dass diese Sichtweise einer älteren historiographischen Schicht angehört. Zweitens erscheint verwunderlich, dass Klaus Zernack trotz seines eigenen kritischen, im besten Sinne revisionistischen Zugangs mit den bedenklichen Hervorbringungen der älteren Ostforschung doch sehr behutsam umgeht. Zumindest seit Ende der 1980er Jahre dürfte mittlerweile eine deutlichere Sprache zulässig gewesen sein. Drittens ist festzuhalten, dass sich die hier vorgeführte Beziehungsgeschichte einerseits noch sehr stark an der politischen und rechtlichen Dimension derartiger Beziehungen und andererseits im Kern an ‚nationalen‘ Vorstellungen orientiert, während die neue Transfer- und Austauschforschung der kulturellen Perspektive die höchste Bedeutung zuspricht und unterhalb einer wie immer gearteten – vielfach unzutreffend unterstellten – ‚nationalen‘ Ebene konkretere Akteursgruppen und -schichten zu unterscheiden sich bemüht. Mit anderen Worten, die Beziehungsgeschichte Klaus Zernacks markiert tatsächlich einen gewissen Standard und Höhepunkt der (historistischen) Osteuropahistoriographie und hat insofern der neueren Kulturgeschichte Wesentliches mitzuteilen. Sie bedarf jedoch unzweifelhaft der Ergänzung durch neueste Perspektiven, obwohl diese ihre Tragfähigkeit zumindest teilweise erst noch erweisen müssen.

Wolfgang E.J. Weber

Colloquium Augustanum

VORTRAGSREIHE DES INSTITUTS

Prof. Dr. Katherine Walsh, Innsbruck
(28. Oktober 2002)

***Professors in the parish pulpit:
Zum Wirken spätmittelalterlicher
Akademiker in der Seelsorge***

Vor allem am Beispiel von Thomas Ebendorfer (1388–1464), der neben seiner vielseitigen Tätigkeit als Theologieprofessor, Geschichtsschreiber und Diplomat, durch dreißig Jahre als Pfarrer von Perchtoldsdorf, einer Winzergemeinde unweit von Wien, wirkte, wurde in diesem Vortrag eine alte Klischeevorstellung in Frage gestellt werden. Dieser zufolge gehörte es zu den Missständen der vorreformatorischen Kirche, dass studierte Geistliche, denen wichtige Aufgaben an den Universitäten oder bei Hof anvertraut waren, die Einträge von reichen Pfründen einstrichen, aber die pastorale Betreuung ihrer Pfarrkinder einem *curatus igno- ratus*, also einem ungebildeten Leutpriester, überließen. Im Falle von Ebendorfer sind jedoch mehrere hundert Predigten überliefert, die er persönlich an den Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres in der Volkssprache gehalten hat, aufgeschrieben zunächst für den Eigenbedarf, dann auch für eine weitere Verbreitung in lateinischer Sprache. Diese sogenannten „Perchtoldsdorfer Predigten“ sind daher handschriftlich weit verbreitet. Ein Teil davon wurde 1478 in Strassburg

in der Offizin des Heinrich Knobloch- zerk gedruckt und in zwei stattlichen Bänden verlegt, was zur weiteren Bekanntheit dieser Texte beitrug.

Da Ebendorfer regelmäßig in der Adventzeit und zu Weihnachten, aber auch in der Fastenzeit in Perchtoldsdorf predigte, ist es klar, dass er seine Pfarre nicht nur als angenehme Sommerfrische und als Quelle für guten Wein in der Weinlesezeit betrachtete. Selbst großbäuerlicher Herkunft, fühlte er sich offensichtlich bei den Weinbauern in Perchtoldsdorf wohl. Themen und Wortwahl der von ihm gehaltenen Ansprachen lassen auch deutlich erkennen, dass Ebendorfer mit seinen Pfarrkindern sehr vertraut war: er beobachtete sie oft genug sowohl beim Rebenschneiden wie auch beim Feste feiern, aber auch ganz einfach am Wirtshaustisch und in ihrem Sexualverhalten. Er sagte ihnen nicht selten seine Meinung klar und deutlich, doch war sein Umgang mit den Winzern durchaus menschlich. Seine Predigten stellen somit eine wertvolle sozial- und kulturgeschichtliche Quelle dar, die einen lebendigen Einblick in das Alltagsleben spätmittelalterlicher Winzer vermitteln.

Ein kurzer, vergleichender Blick auf andere, sowohl ältere wie jüngere akademische Kollegen im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters – etwa die an der Universität Wien lehrenden Kapazitäten Heinrich (Hembuche) von Langenstein († 1397), Peter (Cech) von Pulkau (ca. 1370-1425), Nikolaus (Prünzlein) von Dinkelsbühl (ca. 1360-1433), sowie der u.a. an der

Universität Tübingen wirkende Gabriel Biel (um 1408-1495) – verdeutlichte, inwieweit Ebendorfers pastorales Engagement ein Ausnahmefall war und wie er sich in eine Tradition prominenter Akademiker einreihen lässt bzw. für diese sogar eine Vorbildfunktion besaß.

Prof. Dr. Wilfried Stroh, München
(18. November 2002)

**Das Lebenswerk von Bayerns
größtem Dichter:
Jacobus Balde (1604-1668)**

Jakob Balde S.J., 1604 im elsässischen Ensisheim geboren, 1668 in Neuburg an der Donau gestorben, war unbestritten unter allen deutschen Dichtern lateinischer Zunge der genialste; an Schöpferkraft und Originalität ist ihm vielleicht überhaupt nur Goethe vergleichbar. Mehr durch Zufall ist er gerade durch seine lyrischen Oden am berühmtesten geworden (und heißt darum auch der „Deutsche Horaz“); er hat aber in fast sämtlichen tradierten dichterischen Gattungen Übertreffendes geleistet, daneben auch vieles Eigene erfunden.

Im Vortrag ging es vor allem um die Frage, inwieweit man hinter der Abfolge seiner Werke, in denen er allmählich den Kosmos der Gattungen ausschreitet und erweitert, einen Lebensplan vermuten darf, der natürlich durch vielerlei Zufälle modifiziert wurde. Wenn er 1628 im Alter von kaum vierundzwanzig Jahren im Münchener Jesuitengymnasium ein Werk

aufführt, in dem zwölf römische Dichter, jeder in seinem Metrum und Stil, verschiedene Begebenheiten aus dem aktuellen Böhmischem Krieg darstellen, so scheint er jedenfalls bereits hier seine Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten zu erproben und eine Art Potpourri-Ouvertüre zu seinem Lebenswerk zu liefern.

Nach verschiedenen tastenden Versuchen und Auftragsarbeiten, wozu vor allem der für einen Augsburger Fugger geschriebene, jüngst wieder zu Ehren gebrachte, *Panegyricus equestris* (Ritterpanegyricus) gehört, wendet er sich dann zunächst dem Epos zu. Die *Batrachomyomachia* (Froschmäusekrieg), ein Meisterwerk des komischen Epos, das er 1637 als Rhetorikprofessor in Ingolstadt veröffentlicht, soll Vorspiel sein zu einer großen *Tillias*, zu der es dann aber nicht kommt, weil ihn Kurfürst Maximilian nach München holt, wo er auch Vorsitzender der Marianischen Kongregation wird. So widmet er sich nun vor allem seinen *Lyrice* und *Syluae* in Art des Horaz; beide lyrischen Werke, die zuerst 1643 ediert werden, enthalten neben vielem anderen eine Fülle herrlichster Marienoden.

Gemäß seiner Theorie, dass die Satire als poetisch dankbarste Gattung erst dem reiferen Alter angemessen sei, veröffentlicht er, mittlerweile Pfarrer in Landshut, 1651 *Medicinae gloria* (Ruhm der Medizin), ein großes Schmähedicht auf schlechte Ärzte, und später, 1657, schon am Hofe des Pfalzgrafen von Neuburg, die *Satyra contra abusum tabaci* (Satire gegen

den Missbrauch des Tabaks). Noch bedeutender ist seine riesenhafte Tragödie *Iephtias*, die, einst schon in Ingolstadt aufgeführt, jetzt ausgearbeitet und 1654 in Amberg veröffentlicht wird. Erst im Alter verlegt er sich dann auf die Elegie, obwohl oder weil sie seiner Begabung besonders lag, und schreibt in Nachahmung von Ovid die *Vrania uictrix*, veröffentlicht 1663, einen erotisch-allegorischen Briefroman, in dem die menschliche Seele mit den fünf Sinnen, die sie wie eine Braut als Freier umwerben, Briefe austauscht: ein wahres Weltgedicht, in das die ganze Kultur des 17. Jahrhunderts eingegangen ist.

Im Vortrag wurden zweisprachig Proben aus den wichtigsten Werken gegeben, und es sollte dafür geworben werden, im Jahr 2004 den Geburtstag des Dichters festlich, auch mit Musik und Theaterspiel, zu begehen.

Prof. Dr. Christel Meier-Staubach,
Münster
(9. Dezember 2002)

Erkenntnistheorie und enzyklopädischer Ordo in der Vormoderne

Das Verhältnis von Erkenntnistheorie und Universalwissenschaft wurde bisher als ein erst in der Neuzeit sich für die Enzyklopädie stellendes Problem betrachtet, schien doch die Enzyklopädie der Antike und des Mittelalters sich in den Strukturen des *Ordo rerum*, d.h. von Sachordnungen, zu genügen oder nach Disziplinenordines gegliedert zu sein, bis diese endlich in der

Neuzeit von alphabetischen Inventarisierungen – mechanischen Strukturierungsformen also – abgelöst wurden. Dass es neben diesen offenbar dominanten Strukturentwürfen nicht erst in der historischen Situation der französischen Aufklärungszyklopädie und ihren unmittelbaren Vorläufern eine konsequente Verbindung von menschlichem Erkenntnisvermögen und der Präsentation des Universalwissens gab, wurde im Durchgang durch die Geschichte der Gattung bis in die Frühe Neuzeit nachgewiesen. Von den systematischen Überlegungen und Entscheidungen der ‚Encyclopédie‘ d’Alemberts und Diderots her wurden im Rückblick erkenntnistheoretische Fundierungen der Enzyklopädie vorgeführt, auf die auch die Vormoderne nicht verzichtet hat.

Der Vortrag widmete sich also auf breiter historischer Grundlage der Frage, wie der Zusammenhang von menschlicher Erkenntnisfähigkeit und Werkstruktur in den Universalenzyklopädien realisiert wurde.

Gastwissenschaftliche
Vorträge im Rahmen des Gra-
duiertenkollegs

Dr. Hartmut Bock, Kelkheim
(4. November 2002)

**Wissensspeicherung und -weitergabe
in bebilderten Geschlechterbüchern.¹
Das Beispiel der Frankfurter Chronik
Eisenberger**

Die Chronik Eisenberger gehört zu den prächtig bebilderten und textlich inhaltsreichen Geschlechterbüchern der deutschen Renaissance; diese enthalten im Hauptteil die Genealogie mit allen Nachfahren eines Stammvaters, die als Kostümfiguren mit ihren Würden auch im Bild vorgestellt werden. Die Chronik Eisenberger wurde Ende des 16. Jahrhunderts in Mainz geschrieben; sie diente der Selbstdarstellung einer Amtmannsfamilie vom Lande, die in Patriziat und Adel aufstieg. Ziele sowie Wissensspeicherung und Wissensweitergabe dieser faszinierend vielfältigen, bisher kaum beachteten Quellengattung wurden rund um die Chronik Eisenberger in Text und Bild vorgestellt.

Der Brauch der bebilderten Geschlechterbücher wurde Anfang des 16. Jahrhunderts im Nürnberger Patriziat entwickelt und nur in Augsburg und Frankfurt sowie vom Adel aufgenommen. In diesen drei Reichsstädten plus

Ulm dominierte das Patriziat den Rat (in Augsburg und Ulm ab 1548) und verstand sich als adlig. Aufstieg und erreichtes soziales Ansehen vorzuweisen war das öffentliche Ziel dieser Bücher; gleichrangig daneben stand als privates Ziel die persönliche Sorge um gute Memoria, um gutes *gedechtnus* bei den Nachfahren; solches wurde in ausführlichen Vorreden artikuliert, untermauert von Zitaten aus der Antike. Die bebilderten Geschlechterbücher sind die hohe Schule der Selbstdarstellung arrivierter Familien des Patriziats; sie sind Kernstück einer vorweisbaren Vergangenheit und Ausdruck des Selbstbewusstseins der Patriziergeschlechter, auch als Demonstration der reklamierten Rangleichheit mit dem Landadel.

Das Wissen um Genealogie und Reputation der Familie wurde quellenorientiert in Zusammenarbeit mit anderen Forschern zusammengetragen und gespeichert. Auch erfundene Herkunftstraditionen wurden wissenschaftlich untermauert. Für Bild und Text wurde auf die besten Quellen und Künstler zurückgegriffen. Hinzukommen kann, wie bei Eisenberger, eine reiche, auch mit Szenen illustrierte Familiengeschichte, sowie späthumanistische lateinische Gedichte und die europäische Hintergrundgeschichte; d.h. die Repräsentation der Familie erfolgte abwechslungsreich und auf hohem Niveau. In einigen Büchern wurde die historische Entwicklung des Kostüms anhand von Grabmalbildnissen und anderen Vorlagen über 250 Jahre rich-

¹ Überblick zu den bebilderten Geschlechterbüchern der deutschen Renaissance: www.hartmut-bock.de.

tig dargestellt, eine wissenschaftliche Leistung.

Die Weitergabe des Wissens geschah in breiter Nutzung – so lassen sich die Bildvorlagen über sechs Stufen von Nürnberg nach Frankfurt verfolgen –, jedoch nicht nur in der engeren Familie und durch Spezialisten. Bei der Anbahnung von Heiratsallianzen wurden diese Bücher ebenso eingesetzt wie auch schon mal zum Nachweis von Ansprüchen vor dem Reichskammergericht. Für die Feinheiten der Darstellung gab es ausreichend Fachleute bei Erzeugern und Nutzern bis hin zum neidenden Wettbewerb, was einen Wissensmarkt mit Austausch, Zusammenarbeit und Nutzung bedeutete.

Mit einer Quelle wie der Chronik Eisenberger und ihren über 200 Kostümfiguren lassen sich auf einen Schlag für ein ganzes Personenensemble detaillierte Aussagen erschließen, etwa zur demonstrativ eingehaltenen Kleiderordnung. So lässt der Befund, dass alle Patriziermänner bei Eisenberger ihre goldenen Anhänger am Bande tragen, auch auf Augsburg schauen: Der „Geschlechertanz“ von 1500, genauer „Herrenstübentanz“, sowie die Bilder eines Trachtenbuches von 1569² und die bestätigende Augsburger Kleiderordnung von 1582 führten zu einer wissenschaftlichen Entdeckung, die in enger Zusammenarbeit mit der Augsburg-Forschung³ gelang: Goldene Ketten und Rückenmarder sind nur in

Augsburg und zwar im 16. Jahrhundert durchgehend für die gesamte Herrenstube (Patrizier und Zünftler) nachweisbar, als ob alle Herrenstübenglieder im Sinne der Reichspolizeiordnung von 1530 adlig wären.

Dr. Albrecht Hausmann, Göttingen
(2. Dezember 2002)

Reproduktion und Gebrauch. Zur Variabilität von Gebrauchsliteratur zwischen Handschrift und Buchdruck (am Beispiel der deutschen Artes dictandi des 15. Jahrhunderts)

In der Manuskriptkultur des Mittelalters ist Textüberlieferung immer von Varianz geprägt. Keine Abschrift eines Textes gleicht der anderen exakt. Bisweilen sind die Unterschiede sogar so erheblich, dass häufig von verschiedenen Redaktionen, manchmal sogar von unterschiedlichen Texten gesprochen werden muss. Man könnte aus der Variabilität mittelalterlicher Textüberlieferung auf einen grundsätzlich andersartigen mittelalterlichen Textbegriff schließen, dessen wichtigstes Merkmal die Offenheit der Texte wäre. Tatsächlich ist jedoch bei der Behauptung einer solchen grundlegenden Differenz zwischen mittelalterlicher und neuzeitlicher Textualität Vorsicht angebracht. Im Vortrag wurde deshalb an einem Beispielfeld, das im Bereich der Wissens- und Gebrauchsliteratur angesiedelt ist, nicht die prinzipielle Unterschiedlichkeit, sondern eine Ähnlichkeit „mittelalterlicher“ und „neuzeitlicher“ Textreproduktion herausgearbei-

² Thesaurus Picturarum des Dr. Marcus zum Lamm (1544-1606).

³ Peter Geffcken, München.

tet; diese Ähnlichkeit liegt, so die These, in der Wirksamkeit ein- und desselben reproduktionsökonomischen Prinzips, das sich in der Überlieferung der deutschen Artes dictandi des 15. Jahrhunderts deutlich zeigte.

Artes dictandi sind Lehrtexte für das Verfassen von Briefen, die seit dem 12. Jahrhundert ein breites Segment mittelalterlicher Wissensliteratur bilden und bis weit in die Neuzeit wirksam bleiben. Seit dem 15. Jahrhundert gibt es sehr schlichte deutschsprachige Brieflehren, die dem wachsenden Bedürfnis nach Kodifizierung schriftlicher Kommunikation in der Volkssprache Rechnung tragen. Diese Brieflehren stehen bei Kanzleibeamten im Gebrauch; sie werden aber offenbar auch im Umfeld von Schulen und Kanzleien tradiert. Interessant ist nun, dass die Variabilität der (wenigen) Texte je nach Gebrauchszusammenhang (Praxis oder Schule) und Struktur des Textes unterschiedlich ist. Textstruktur, Layout, Gebrauch und Überlieferungsvarianz lassen sich hier in ein Verhältnis setzen, das wiederum schreibökonomisch bedingt ist. Entsprechend ändert sich dieses Verhältnis mit der Einführung des Buchdrucks: Das erste gedruckte deutschsprachige Kanzleihandbuch zeigt, dass unter den Bedingungen des Buchdrucks zwar das gleiche reproduktionsökonomische Prinzip wie zuvor gilt, doch hat dies ganz andere Konsequenzen. Die Gebrauchsorientierung führt jetzt nicht mehr zu (meist textreduzierender) Varianz, sondern zu einer extremen Aufblähung des Materials.

Der Vortrag fragte weiter, ob Variabilität nicht auch heute noch (und im Zeitalter des Internets: wieder) wesentliche Formen des Textgebrauchs (Exzerpt, das „Herunterladen“ von Texten aus dem Net) bestimmt, nur eben nicht die vorherrschende mechanische Reproduktion von Texten und auch nicht den für den Philologen (scheinbar?) vorherrschenden hermeneutischen Textgebrauch, auf den z.B. die historisch-kritische Ausgabe als Typus zielt.

PD Dr. Gisela Drossbach, München
(20. Januar 2003)

Bild-Text-Kommunikation im „Liber Regulae“ des Hospitals von Santo Spirito in Rom (1. Hf. 14. Jh.)

Die als Prunkhandschrift ausgestattete Ordensregel des Heilig-Geist-Ordens, der sog. „Liber Regulae“, wird als Codex 3195 im Fondo Ospedale di Santo Spirito im römischen Staatsarchiv aufbewahrt und blieb bisher weitgehend unentdeckt. Er ist in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu datieren und umfasst 105 Kapitel, deren Initialen ausgemalt wurden, wovon wiederum 52 Miniaturen figurale Abbildungen zeigen. Die Darstellungsform der Miniaturen in zu Medaillons ausgemalten Initialen hat die Kodizes zum römischen und kanonischen Recht zum Vorbild. Zu keiner anderen Zeit wurde je eine Ordensregel zu einer derart prunkvollen Handschrift ausgearbeitet. Warum? Wie alle religiösen Regeln ist von einer primär ordensinternen Funk-

tion auszugehen, doch aufgrund der stark ästhetisierenden Darstellungsweise will sie sicherlich mehr sein als nur ein normativer Verhaltenskodex. Deshalb muss die Frage genauer formuliert werden: War die Text-Bild-Kommunikation des „Liber Regulae“ sozusagen nach innen gerichtet und unterlag einer rein hospital-internen Funktion oder sollten (auch) Text und Bild nach außen – also außerhalb des Hospitals – wirken, so dass dem Werk eine repräsentative Funktion zukam? Die Antwort auf diese Frage lässt sich durch eine Untersuchung der religiösen Gemeinschaft im Hospital selbst einerseits und der römischen *urbs* andererseits finden.

Deshalb wurde im Vortrag – primär auf der Basis von Text und Bild des „Liber Regulae“ – in einem ersten Teil die hospitalinterne Ordnung dargestellt: hierarchische Organisationsstruktur, Ordensmitglieder, spirituelle Leitideen und Normen. Der zweite Teil berührte das Thema der Funktion von Hospitälern in der städtischen Gesellschaft. In Bezug auf das Hospital von Santo Spirito in Sassia betrifft dies vor allem die Konkurrenzsituation, die zwischen unterschiedlichen Hospital-einrichtungen in Rom und deren Trägerschaften bestanden.

In einer Zusammenfassung wurde dann herausgestellt, dass die Miniaturen primär im Kontext ordensinterner Traditionsbildung standen und ihnen nur sekundär eine nach außen abgrenzende Funktion zukam. Die Bild-Text-Kommunikation sollte die hierarchischen, spirituellen und normativen

Grundwerte der Gemeinschaft des Ordens vermitteln und zur stärkeren Durchsetzung dieser Grundwerte dienen.

Stipendiatinnen und Stipendiaten

DoktorandInnen

- Dauser, Regina
Kommunikation und Informationsvermittlung im 16. Jahrhundert – am Beispiel der Briefe des Hans Fugger (1531-1598)
Förderungszeitraum: 01.10.2001 – 30.09.2003
- Ferber, Magnus Ulrich
Der Augsburger Späthumanist Marx Welser d.J. (1558-1614)
Förderungszeitraum: 01.01.2001 – 30.06.2003
- Häußermann, Sabine
Albrecht Pfister in Bamberg und die frühe Inkunabelillustration
Förderungszeitraum: 01.09.2002-31.08.2004
- Harjes, Imke
Figurenbände der Renaissance. Eine intermediale Untersuchung der im deutschsprachigen Raum verlegten Figurenbände von etwa 1530-1600
Förderungszeitraum: 01.12.2002-30.11.2004
- Jörgensen, Bent
Die Terminologie konfessioneller Selbst- und Fremdbezeichnung in amtlichen und theologischen Texten des 16. und 17. Jahrhunderts
Förderungszeitraum: 01.01.2003-31.12.2004
- Lüdke, Christine
Jacob Brucker
Förderungszeitraum: 01.11.2002-30.10.2004
- Margraf, Erik
Eine Kulturgeschichte der frühneuzeitlichen Hochzeitspredigt. Historische Kontexte, textuelle Organisation, rituelle Funktion, diskursive Praxis
Förderungszeitraum: 01.06.2002 – 31.05.2004
- Schümann, Nicola
Wissenstransfer im Alten Reich: Der fränkische Kreistag als Multiplikator
Förderungszeitraum: 01.03.2003 – 28.02.2005

- Schuller, Ralph
Jubiläumsliteratur und memoriale Kultur in süddeutschen Klöstern und Fürstbistümern
Förderungszeitraum: 01.01.2001 – 30.06.2003
- Stieb, Nicole
Die Vermittlung von Ideen über „Nation“ und „Vaterland“ in der Augsburger periodischen Presse der Aufklärung (1755-1770)
Förderungszeitraum: 01.01.2002 – 31.12.2003
- Zaus, Katrin
Livius-Rezeption im 16. Jahrhundert. Zacharias Mütntzer und sein Werk „Von Ankunfft und Ursprung deß Römischen Reichs“
Förderungszeitraum: 01.10.2001 – 30.09.2003

Postdoktorandinnen

- Ganz, Ulrike, Dr. phil.
Signaturenlehre und Analogiedenken in der druckgraphischen Kunst der Frühen Neuzeit
Förderungszeitraum: 01.09.2002 – 31.08.2003
- Jagow, Bettina von, Dr. phil.
Wissensfelder der Neuzeit und deren Ästhetisierung. Zur literarhistorischen Kommunikation von Naturwissenschaft und Literatur
Förderungszeitraum: 01.10.2002 – 30.09.2003

Kollegiat

- Römmelt, Stephan
Der geistliche Fürst im Spiegel der Literatur. Voraussetzungen, Kontinuitäten und Wandlungsprozesse der frühneuzeitlichen Panegyrik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, aufgezeigt am Beispiel des Hochstifts Würzburg

Promotions- und Forschungsprojekte

In dieser Rubrik bietet sich den Stipendiatinnen und Stipendiaten des Graduiertenkollegs die Möglichkeit, sich selbst und ihr Projekt vorzustellen. Die Abfolge dieser Präsentationen orientiert sich an den im Graduiertenkolleg zur Untersuchung vorgesehenen Wissensfeldern und der jeweiligen Zuordnung der einzelnen Forschungsprojekte. Was in den unterschiedlichen Feldern erforscht werden soll, ist bekanntermaßen die Speicherung und Verarbeitung von kirchlich-herrschaftlich-wirtschaftlichem, von historischem, von alltagsweltlich-ökonomisch-gesellschaftlichem, von politischem, von lehrförmigem sowie ästhetischem Wissen.

Ästhetisches und Didaktisches Feld

„Figurenbände der Renaissance“: Eine intermediale Untersuchung der im deutschsprachigen Raum verlegten Figurenbände von etwa 1530 bis 1600 unter besonderer Berücksichtigung des Wort-Bild-Verhältnisses (Arbeitstitel)

Imke Harjes



Zur Person

Geboren 1975 in Bremen; 1994-2000 Studium der Kunstgeschichte, Geschichte und Europäischen Ethnologie an den Universitäten Göttingen, Marburg und Paris (Sorbonne); 2000 Magister über den manieristischen Zeichnungszyklus „Die Eröberung des Goldenen Vlieses“ von Léonard Thiry (Prof. Katharina Krause, Marburg); Juni 2001 - Dezember 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin im kunsthistorischen Internetprojekt „Schule des Sehens“ (Marburg); seit Dezember 2002 Stipendiatin am Graduiertenkolleg unter Betreuung von Frau Prof. Gabriele Bickendorf

Projekt

Der Buchtyp der Figurenbände zeichnet sich durch eine charakteristische Seitengestaltung mit emblematischer Text-Bild-Einheit aus und beinhaltet umfangreiche Holzschnittzyklen. Verwendung fanden diese „Bilder-alben“ als Vorlagebuch für Künstler und als Lehrbuch zur moralischen Unterweisung der Jugend sowie christlicher „Layen“. Im Rahmen der Dissertation wird dieser Buchtyp als Beispiel für die Frage nach der Bildverbreitung und -rezeption sowie der Wissensvermittlung außerhalb der Schule im 16. Jahrhundert untersucht.

Figurenbände waren ab der Mitte des 16. Jahrhunderts eine beliebte, in weiten Teilen Europas verbreitete Buchform. Umfangreiche Holzschnittzyklen bekannter Künstler der Zeit, wie Virgil Solis und Jost Amman, wurden in einer Art „Bilderbuch“ mit begleitenden Versen verlegt. Dabei bestimmt das Zusammenspiel von Text und Bild die charakteristische Gestaltung der einzelnen Buchseiten: Über dem zentral platzierten Holzschnitt steht in der einsprachigen Ausgabe die Literaturangabe der Szene (die den Verweis zur Volltextausgabe bietet), unter dem Bild folgen vier bis acht lateinische oder volkssprachliche Verse. In den bilingualen Ausgaben finden sich auch über dem Holzschnitt Verse, zumeist die Lateinischen; die Zeilen in volkssprachlicher Übertragung schließen sich unterhalb des Bildes an. In manchen Ausgaben, besonders dann, wenn die Holzschnittfolgen als Folioformat verlegt wurden, sind die einzelnen Szenen von dekorativen Rahmen umgeben. Die Verse stammen von angesehenen Literaten der Zeit, beispielsweise Johannes Spreng aus Augsburg, Caspar Scheidt oder Johannes Posthius, die zusammen mit den Künstlern auf dem Titelblatt genannt werden. Thematisch geben die Bände die Bibel, die Metamorphosen des Ovid, antike Geschichte (Livius) und Fabeln des Aesop und Reinike Fuchs in fortlaufender Erzählung wieder. Darüber hinaus gibt es Figurenbände zu nicht erzählerischen Themen, wie ein Frauentrachtenbuch, „Jagd- und Weidwerck“, ein „Thierbuch“, Figuren zur „Reutterey“ und das „Kriegsbuch“ von Leonhard Fronsperger.

Im deutschsprachigen Gebiet lässt sich die Entstehung der Figurenbände in den 1530er Jahren in Frankfurt am Main ausmachen. 1533 gab Christian Egenolff die „Biblichen Historien“ mit Holzschnitten von Sebald Beham heraus, allerdings ohne begleitende Verse. In der Folgezeit wurden auch Holzschnittzyklen zur Bibel von Hans Brosamer in der Art der Figurenbände verlegt. Die erfolgreichsten Bände gingen aus den Pressen der sogenannten „Cumpaneii“ hervor und waren mit Holzschnitten von Virgil Solis und Jost Amman versehen. Es handelt sich bei diesem Buchtypus um ein gesamteuropäisches Phänomen mit Auflagen in der Schweiz, in Frankreich, Italien, England und Spanien. Dabei ist Frankfurt neben Lyon eines der ersten Zentren für die Produktion der Bände und eignet sich somit für eine kontextuelle Bearbeitung der Bücher von ihrer Entstehungszeit an. Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßig abgehaltene Buchmesse in der Reichsstadt sorgte für eine weite Verbreitung der Bücher; besonders mit der

Buchproduktion in Lyon lassen sich Wechselwirkungen ausmachen. Die Begrenzung des Untersuchungszeitraumes von 1530-1600 ergibt sich aus der Geschichte der einzelnen, Figurenbände verlegenden Offizinen und umfasst die erste Druckergeneration, teilweise mit deren Erben in Frankfurt am Main. Figurenbände wurden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch in anderen Städten des Deutschen Reiches verlegt, beispielsweise in Augsburg (Chr. Weigel, 1625) und Nürnberg (M. Küssel, 1679). Statt der Holzschnitte fanden nun umfangreiche Kupferstichzyklen Verwendung.

Wie in den Vorworten erwähnt, ersannen die Verleger vielfache Funktionen für die Figurenbände: Neben der traditionellen Form von Bilddidaxe, die in den Figurenbänden von sakralen auf profane Themen übertragen wird, treten als Aufgaben der Bücher die Unterhaltung der Leser, die moralische Unterweisung und die Verwendung als Vorlagenbuch für Künstler. Somit sind sehr unterschiedliche Zielgruppen angesprochen. Für die Verwendung als Vorlagenbuch durch Künstler gibt es eindeutige Belege; so lassen sich beispielsweise Einflüsse der Komposition und Szenenauswahl in Form von Übernahme einzelner Figuren bis hin zum gesamten Bildaufbau im Kunsthandwerk und der Fassadenmalerei ausmachen. In diesem Fall wurde von den Künstlern hauptsächlich die bildliche Vorlage rezipiert und das Buch als Nachschlagewerk für die verschiedenen Szenen verwendet.

Nachweise über die Benutzung der Bücher als Lernmittel durch die Jugend und Analphabeten lassen sich nicht direkt erbringen. Aus diesem Grund werden Untersuchungen über den Bildungsstand der Bevölkerung, das Schulsystem und das religiöse Wissen der Zeit herangezogen. Im Vergleich mit der Schulbuchliteratur der Zeit, der Stellung der deutschen Volkssprache im Buchdruck u.ä. lassen sich möglicherweise Erkenntnisse bezüglich der Verwendung gewinnen und teilweise auf die Figurenbände übertragen. Im Zusammenhang mit der Memorierung von Inhalten und dem Emblem klingen immer wieder Hinweise auf die *Ars Memorativa* an und es wird zu überprüfen sein, inwieweit die Form der Figurenbände und die verwendeten Holzschnittzyklen im Sinne dieser antiken Kunst verwendet werden.

*Ästhetisches-ikonographisches Feld***Albrecht Pfister in Bamberg und die frühe Inkunabelillustration
(Arbeitstitel)**

Sabine Häußermann

Zur Person:

Geboren 1973 in Marbach am Neckar. Ab 1993 Studium der Kunstgeschichte und der Germanistik an den Universitäten Heidelberg, Valencia (Spanien) und Berlin (FU). Im Jahr 2000 Magister in Heidelberg mit einer Arbeit über das Bild des Todes im Pfister-Druck „Der Ackermann aus Böhmen“. Von 2000 bis 2002 Tutorin am Kunsthistorischen Institut der Universität Heidelberg. Seit September 2002 Stipendiatin am Graduiertenkolleg unter Betreuung von Frau Prof. Dr. Gabriele Bickendorf.

Projekt:

Mein Dissertationsprojekt thematisiert die Auswirkungen des Wechsels vom skriptografischen zum typografischen Medium auf die Buchillustration des 15. Jahrhunderts. Ich will aufzeigen, dass sich die Transformation weder als klare Zäsur noch als reine Fortführung der Tradition, sondern vielmehr als Prozess vollzog, der von Kontinuität und Wandel gleichermaßen gekennzeichnet war. Exemplarisch führe ich die Untersuchung an den illustrierten Inkunabeln der Bamberger Pfister-Offizin durch. Diese betrachte ich als Werke des Übergangs, die, insofern als sie tradierte und innovative Komponenten in sich vereinen, eine ‚Scharnierfunktion‘ zwischen der handgefertigten Buchmalerei und der mechanisch vervielfältigten Druckillustration erfüllen. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen neben der Frage nach dem Text-Bild-Verhältnis in der Analyse der visuellen Erzähl- und Vermittlungsstrategien sowie in der Auseinandersetzung mit der Möglichkeit des neuen Mediums zur Reproduktion identischer Bildmotive innerhalb eines Buches.

Albrecht Pfister in Bamberg war der erste Frühdrucker, der bewegliche Lettern mit Holztafelldruck kombinierte, weshalb ihm eine wegbereitende Rolle in der Entstehung der frühneuzeitlichen Informationsgesellschaft zukommt. Bereits zu Anfang der 1460er Jahre wurden in seiner Offizin die ältesten illustrierten typografischen Bücher verlegt. Überliefert sind Ausgaben zu Ulrich Boners Fabelsammlung „Der Edelstein“, zu den alttestamentlichen „Vier Historien“, zur „Bi-

„Biblia pauperum“ sowie zum Trost- und Erbauungsbuch des Johannes von Tepl „Der Ackermann aus Böhmen“. Diese in der Volkssprache verfassten, moralisch-didaktischen Texte sind allesamt mit den Typen der 36zeiligen Bibel auf Papier im Folioformat gedruckt und mit Holzschnitten ausgestattet, die in einfachen Umrisslinien geschnitten und nachträglich koloriert sind.

Obwohl die reiche Bebilderung den Wert der Inkunabeln ausmacht und Pfister damit allen anderen Druckern in Deutschland um ein volles Jahrzehnt vorausging, ist seiner Buchillustration von kunsthistorischer Seite bislang wenig Beachtung geschenkt worden. Dies ist hauptsächlich auf das altbewährte Vorurteil von der ‚minderwertigen‘ Qualität der Zeichnungen zurückzuführen, dem jedoch zu entgegen ist, dass eben diese ‚ungelenken‘ Holzschnitte, werden sie hinsichtlich Narrativik und medialer Transformationsprozesse untersucht, wichtige Erkenntnisse über den Umgang mit Bildern und deren Wirkungsweise in Spätmittelalter und früher Neuzeit liefern.

Die Forschungslücke zu schließen ist Anspruch meines Dissertationsprojekts, mit dem ich erstmals die illustrierten Inkunabeln der Pfister’schen Offizin in den Mittelpunkt einer kunsthistorischen Untersuchung stelle. Ein zentraler Aspekt ist dabei der Koexistenz von Text und Bild im Buch gewidmet. Die Holzschnitte nehmen einen erstaunlich hohen quantitativen Anteil innerhalb der Drucke ein, wobei sie weder als bloßes Schmuckelement dienen noch in einer rein untergeordneten Position zum Text stehen, sondern einen erheblichen Beitrag zur Gesamtaussage der Inkunabeln leisten. Die verschiedenen Bildfunktionen sollen ermittelt und anschaulich dargestellt werden, dabei reicht das Spektrum von der gliedernden Textstrukturierung über die Rememomierungshilfe bis hin zur eigenständigen, visuellen Interpretation.

Das Pfister’sche Verlagsprogramm greift auf altbewährte und damit aus wirtschaftlicher Sicht gut absetzbare Buchtitel zurück (weshalb es in Zusammenhang mit der Blockbuchherstellung der Zeit zu sehen ist) und transponiert diese in das neue typografische Medium. Entsprechend übernehmen auch die Illustrationen weitgehend die tradierte Ikonografie. Zu betonen ist dabei jedoch ihr hoher Vermittlungsanspruch, mit dem ich mich in einem zweiten Teil meiner Studie eingehend befasse. So erscheinen die Figuren auffallend häufig im Dialog begriffen dargestellt, wobei sie durch ihre überzeichneten Gesten den Blick des Betrachters zu lenken vermögen. Darüber hinaus sind einigen Zyklen gar explizite Rezeptionsvorgaben in Form von Mittlerfiguren beigegeben, die aus dem innerbildlichen Handlungszusammenhang heraustreten und sich unmittelbar an den Betrachter wenden, um ihn in seinem Verstehensprozess anzuleiten.

Das Ziel meiner Analyse sehe ich aber nicht nur darin, die kommunikativen Strategien der Pfister’schen Holzschnitte aufzuzeigen, sondern es soll die Frage nach den möglichen Gründen hierfür gestellt werden. So korrespondiert die ausgeprägte Bilddidaxe sicherlich mit dem moralisch-didaktischen Inhalt der zugrun-

deliegenden Texte. Andererseits muss auch bedacht werden, dass erst mit der Entwicklung der grafischen Techniken tradierte Bildkonventionen einem breiteren Publikum verfügbar gemacht werden konnten. Denkbar ist deshalb, dass die ersten gedruckten Bilder (ich meine damit sowohl Einblattdrucke als auch Illustrationen in Blockbüchern und Inkunabeln) in einer, die Wahrnehmung des Rezipienten anleitenden Struktur konzipiert waren, die auf Betrachterbildung zielte. Aus diesem Grund soll thematisiert werden, ob es sich bei der Vermittlungstendenz der Pfister'schen Holzschnitte um ein singuläres, ausschließlich die Werkstatt kennzeichnendes Charakteristikum handelt oder ob dies nicht vielmehr als zeit-spezifisches Phänomen des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu fassen ist.

Auch der dritte Schwerpunkt meiner Auseinandersetzung mit der Pfister'schen Inkunabelillustration, die Wiederholung identischer Bildmotive, muss vor dem Hintergrund des Medienwechsels diskutiert werden. Zum einen kehren bestimmte Bildmodule in Form von Versatz-Holzschnitten innerhalb einiger Drucke regelmäßig wieder, zum andern werden ganze szenische Holzschnitte teilweise in recht kurzen Abständen mehrfach wiederholt. Damit reihen sich die Bamberger Inkunabeln in die Rationalisierungstendenzen der Buchillustration des 15. Jahrhunderts ein. So beschränkten sich bereits vorausgehende bzw. zeitgleiche Buchmalerei- und Blockbuch-Werkstätten auf die Verwendung einiger weniger, multivalenter Bildformeln, während spätere Drucker ganze Bücher mit einer geringen Zahl von Holzschnitten ausstatteten, die sie immer wieder zu neuen Bildern kombinierten. Ein besonderes Augenmerk sollte im Weiteren auf der Frage liegen, ob die Illustrationen aufgrund ihrer Mehrfachverwendung ohne die inhaltliche Aufladung durch den Text zur Sprachlosigkeit verurteilt sind, oder ob sich die Bilder nicht im Gegensatz dazu gerade durch ihre Polysemie als vielfältig interpretierbares Medium ausweisen.

Wenngleich die illustrierten Pfister-Drucke am Beginn der seriellen Buchproduktion der frühen Neuzeit stehen, sind sie selbst jedoch keinesfalls als kostengünstige Massenware zu bezeichnen. Vielmehr waren sie zum Zeitpunkt ihrer Entstehung kostbare Luxusgüter, die den Preis einer mit Federzeichnungen ausgestatteten Gebrauchshandschrift um ein Vielfaches übertroffen haben dürften. Dabei bestätigt nichts besser als der Umstand, dass diese ersten bebilderten Drucke wiederum in Handschriften kopiert wurden, meine These von den Pfister-Drucken als Gelenkstelle zwischen der ‚exklusiven‘ Buchmalerei und der breiter verfügbaren Inkunabelillustration.

Pragmatisches Feld

Die Terminologie konfessioneller Selbst- und Fremdbezeichnung in amtlichen und theologischen Texten des 16. und 17. Jahrhunderts (Arbeitstitel)

Bent Jörgensen



Zur Person

Geboren 1976; Abitur 1995; 1995-2002 Lehramtsstudium in den Fächern Deutsch und Geschichte an der Universität Augsburg; 1999-2002 studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte bei Prof. Karl Filser, dabei u.a. Mitarbeit an der Edition der „Wochenberichte des Regierungspräsidenten von Schwaben und Neuburg“. Seit dem 1. Januar 2003 Stipendiat am Graduiertenkolleg.

Projekt

Mein Promotionsvorhaben befasst sich mit der Kommunikation innerhalb der einzelnen sowie zwischen den drei anerkannten Konfessionsparteien im Heiligen Römischen Reich in der Zeit der großen religiösen Auseinandersetzungen von Luthers Thesenveröffentlichung bis zum Ende des 30jährigen Krieges unter dem Aspekt ihrer Selbst- und Fremdbezeichnungen. Anhand dreier unterschiedlicher Textgruppen möchte ich die jeweilige Namensgebung untersuchen. Dabei wird neben einer Analyse der mit den unterschiedlichen Selbst- und Fremdbezeichnungen verbundenen Hintergründe und Konnotationen die Frage im Mittelpunkt stehen, in welchem Ausmaß die entsprechenden Dokumente terminologische Verschiebungen in Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden Informations- und Kommunikationszusammenhängen aufweisen.

Als Textgruppen sollen einerseits theologische Dokumente, wie Flugschriften und Traktate, herangezogen werden. Hier ist zumeist eine abgrenzende Grundhaltung anderen Glaubensrichtungen gegenüber vorauszusetzen. Gleichzeitig nahm gerade diese Gattung die Aufgabe wahr, die eigenen Anhänger in ihrem Selbstverständnis zu stärken und „auf Linie“ zu bringen. In diesem Zusammenhang

wurde die eigene Glaubensgemeinschaft als die einzig wahre Religion dargestellt, die anderen erfuhren dagegen Diffamierungen und Verketzerungen. Eine zweite wichtige Gruppe von Quellen, deren Analyse den Schwerpunkt der Untersuchung bilden wird, stellen die amtlichen Texte auf Reichsebene dar, wobei hier zwischen rechtlichen Dokumenten, wie beispielsweise den Reichsabschieden, und von mir so bezeichneten „theologisch-amtlichen“ Schriften, z.B. die *Confessio Augustana*, unterschieden werden muss. Da hier eine Ebene betreten wird, auf der Angehörige aller drei Konfessionen direkt aufeinander trafen und die dennoch unbedingt in ihrer Funktionstüchtigkeit erhalten bleiben musste, sollte das Reich nicht in eine schwere Krise stürzen, werden in diesen beiden Textgruppen über die abgrenzende Terminologie hinaus weitere, eher auf Ausgleich oder zumindest Neutralität bedachte Nuancen in der gegenseitigen Bezeichnung sichtbar. Auf diese Weise versuchte man in einem diplomatischen Balanceakt, einerseits das eigene konfessionelle Selbstverständnis nicht aufzugeben, aber zugleich im Ernstfall die Kommunikation auf Reichsebene auch nicht vollständig zu unterbinden.

Verständlicherweise zeigen sich primär zwischen diesen drei Textgruppen recht deutliche Unterschiede in der Terminologie der Selbst- und Fremdbezeichnung. Aber auch innerhalb einer Sorte von Dokumenten werden Verschiebungen je nach zeitgeschichtlichem Hintergrund und Adressat erkennbar. So lesen sich Dokumente aus den 30er und 50er Jahren des 16. Jahrhunderts anders, als aus der Zeit des Schmalkaldischen oder der Vorgeschichte des 30jährigen Krieges. Jene Schriftstücke waren eher von dem Bemühen um eine ausgleichende Sprache gekennzeichnet, indem man religiös geprägte Bezeichnungen vermied und sich zur Unterscheidung der Konfessionen eher auf rein rechtliche Verhältnisse berief. So konnten die Reichsstände in ihrer Glaubenspräferenz beispielsweise dadurch unterschieden werden, ob sie das Wormser Edikt von 1521 angenommen oder abgelehnt hatten. Auch die bekannte Bezeichnung der Evangelischen als „Protestanten“ gehört in diesen Bereich, da sie auf die Protestation auf dem Reichstag zu Speyer von 1529 anspielt, die mithin einen legitimen rechtlichen Vorgang darstellte. Auf der anderen Seite fiel der Tonfall gerade zu Kriegszeiten teilweise auch sehr schroff aus. In solchen Situationen konnten auch durch den „furor theologicus“ geprägte Wendungen aus den Flugschriften wieder Eingang in den offiziellen Sprachgebrauch finden.

Außerdem spiegeln sich in den Texten besonders nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 immer wieder die Bemühungen der Glaubensparteien um eine offizielle reichsrechtliche Bezeichnung wider, die trotz aller Neutralität das eigene Selbstverständnis abbilden und dem Gegner möglichst wenig Zugeständnisse machen wollte. In diesen Zusammenhang gehört beispielsweise die Diskussion um den „alten“ bzw. „neuen“ Glauben. Dabei ging es nicht zuletzt um einen höheren Wahrheitsanspruch, da das Ältere zu jener Zeit automatisch einen höheren Grad an Legitimation für sich beanspruchen konnte. Auch wenn sich schließ-

lich zu einem gewissen Grade die Bezeichnung „Angehörige der alten Religion“ für die römisch-katholischen Stände durchsetzte, haben die evangelischen Stände doch wiederholt darauf hingewiesen, selber den alten Glauben zu besitzen. Ein gewisser reichsrechtlicher Schlusstrich unter diese Entwicklung wurde 1648 durch den Westfälischen Frieden gezogen, auch wenn später nochmals eine Diskussion um die Bezeichnungen „Corpus Evangelicorum“ und „Corpus Catholicorum“ aufflammte.

Für Unterschiede in der Terminologie ist neben dem zeitgeschichtlichen Hintergrund von Bedeutung, ob es sich bei den Dokumenten um interne Unterlagen, wie Instruktionen an die Gesandten, oder aber um öffentliche Verlautbarungen gehandelt hat. Gerade die vertraulichen Texte bilden naturgemäß das Selbstverständnis der Stände getreuer ab als die offiziellen, da sie nicht so sehr unter diplomatischen Zwängen standen. Aus diesen kurz angerissenen Beobachtungen wird ersichtlich, wie wichtig eine deutliche Herausarbeitung der Zusammenhänge zwischen konfessionell gefärbter Sprache, Art der Quelle, Adressat sowie dem jeweiligen zeitgeschichtlichen Hintergrund ist und welche grundlegende Informationen dabei alleine schon aus einer Betrachtung der Selbst- und Fremdbezeichnungen gezogen werden können.

Politisches Feld

Jacob Brucker

Christine Lüdke



Zur Person

Christine Lüdke wurde 1977 in Augsburg geboren. Nach ihrem Abitur 1996 absolvierte sie in Bamberg eine zweijährige Ausbildung zur Zeitungsredakteurin im Rahmen des Instituts für publizistische Nachwuchsförderung (ifp / München). Daran schloss sie ein Magisterstudium im Hauptfach Medienpädagogik an. Politikwissenschaft und Psychologie studierte Frau Lüdke in den Nebenfächern. Seit November 2002 ist die Doktorandin unter Betreuung von Herrn Prof. Dr. Theo Stammen Stipendiatin des Graduiertenkollegs am Institut für Europäische Kulturgeschichte – „Wissensfelder der Neuzeit. Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur.“

Projekt

Im Rahmen des didaktisch-wissenschaftlichen Medienfeldes soll bei diesem Projekt der Augsburger Pädagoge, Theologe und Philosophiehistoriker Jacob Brucker (1696–1770) im Mittelpunkt stehen. Brucker gilt weithin als Begründer der kritischen Philosophiegeschichte. Durch sein Hauptwerk, die „Historia Critica Philosophiae“ (1724–44), erlangte der Universalgelehrte nationale und internationale Reputation. Die Bruckerforschung erfuhr in den vergangenen Jahren einigen Auftrieb, nicht zuletzt aufgrund einer Brucker-Tagung in Augsburg anlässlich seines dreihundertsten Geburtstages. Immer noch aber sind über den Zeitgenossen der frühen Aufklärung einige Fragen offen. Wenig weiß man bisher über Bruckers historische Quellenlage und seine Quellenkenntnis. Auch seine Akzente in der Kanonbildung sowie die Übernahme oder Ablehnung älterer Interpretationen der philosophischen Geschichte sind nur in Ansätzen erforscht. Ein genauerer Blick auf Bruckers Korrespondenz kann einen Einblick gewähren in das Gelehrten- und Wissensnetzwerk der Neuzeit. Neben seinem Kontakt zu zahlreichen Gelehrten in ganz Europa war Brucker immer auch der Kontakt zu den Lernenden ein großes

Anliegen. Als Pädagoge kann Brucker während seines Amtes als Schuldirektor in Kaufbeuren noch eingehender erforscht (1724–1744) werden.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist geprägt durch einen Bruch mit der literarhistorischen Gelehrsamkeit. Es kommt zu einem Umbau des Wissens sowie zu einer Umstrukturierung der Wissenschaftspraxis. Brucker steht daher mit seinem Lebenswerk an der Schwelle zu einer Revolution der Philosophie, die ihren Begriff, ihr Selbstverständnis und ihre Geschichte verändert. Damit einher geht auch eine Revolution des Umgangs mit der Philosophie, ihre Transformation zur Disziplin: Philosophie wird zum Gegenstand der Gelehrsamkeit und des Unterrichts an Universitäten. Eine Folge davon sind die Lehrbücher der Geschichte der Philosophie. Sie zählen zu einem Genre der Literatur, das das Interesse markiert, das im späten 18. Jahrhundert zu einem ganz neuen Begriff des Philosophischen führt. Es ist das *Historische Interesse*. Der Forscher ist neuerdings genötigt, nicht nur die philosophischen Systeme und Systemansätze wiederzugeben, sondern seinen Blick zugleich auf das Leben, den Geistescharakter und die Bildung der Denker, auf alle Zeit- und Ortsverhältnisse, auf ihre Verbindungen zu anderen Denkern und auf ihre Beschäftigungen zu wenden. Die Durchsetzung des historischen Interesses und die Inauguration der damit verbundenen Wissenschaftspraxis bedeutet einen Bruch mit der literarhistorischen Gelehrsamkeit. Es gilt daher, zu untersuchen, wo Bruckers Arbeitsweise und seine Auffassung von Gelehrsamkeit im Zuge dieser Zäsur zu verorten ist.

Es besteht insgesamt sowohl kulturgeschichtliches wie auch lokalgeschichtliches Interesse an der Erforschung des Augsburger Gelehrten aus der Epoche der deutschen Aufklärung. Bruckers pädagogisches und theologisches Wirken soll dabei in diesem Projekt neben seiner Tätigkeit als Philosophiehistoriker noch stärker betont werden als bisher. Das Projekt soll einen Beitrag leisten zur Erforschung der Formen der Wissensproduktion, -verbreitung und -speicherung, die die Entstehung und den Aufbau europäischer Informationskultur in der Neuzeit prägen.

**Wissenstransfer in der Aufklärung. Studien zur Ästhetik und Kommunikation von Wissen und Literatur
(Arbeitstitel)**

Bettina von Jagow



Zur Person

Bettina von Jagow (<http://bettinavonjagow.de>), Dr. phil., wurde 1971 in München geboren. Sie studierte Germanistik (NdL), Französisch, Theaterwissenschaft an der LMU München und Études théâtrales an der Sorbonne Nouvelle Paris III (licence). Im Sommer 2001 wurde sie mit der Arbeit „Poetische Skizzen einer Ästhetik des Mythischen. Der Umgang mit dem Mythos im Werk von Ingeborg Bachmann“ an der LMU München promoviert. Studium und Dissertation wurden durch Stipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert, für ein Auslandsjahr in Paris erhielt sie ein Stipendium des DAAD. Im Anschluss wurde sie mit einem Feodor-Lynen-Forschungsstipendium

der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgezeichnet und konnte in diesem Rahmen das Projekt „Kontexte der jüdischen Stimme in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts“ an der University of Oxford, UK und der University of London, UK (Institute of Germanic Studies der School of Advanced Studies) verfolgen. Seit Herbst 2002 ist sie Postdoktorandin im Graduiertenkolleg 510 „Wissensfelder der Neuzeit. Entstehung und Aufbau der europäischen Informationskultur“ am Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg mit einem eigenen Projekt „Wissenstransfer in der Aufklärung. Studien zur Ästhetik und Kommunikation von Wissen und Literatur“. Seit WiSe 2000/01 ist sie ferner Lehrbeauftragte am Institut für Deutsche Philologie der LMU München. Ihre Arbeitsschwerpunkte umfassen die Aufklärung im kulturhistorischen Kontext, die Literatur des 19. Jahrhunderts im deutsch-französischen Vergleich, Literatur nach 1945 (vor allem Ingeborg Bachmann), Jüdische Literatur, Schnittstellen natur- und geisteswissenschaftlicher Diskurse, Vergleich mit angewandter Kunst (Tanz); sie beschäftigt sich des Weiteren mit Theoriebildung, hierbei vor allem mit Kulturphilosophie (Hans Blumenberg, Ernst Cassirer) und *gender* in Literatur und Tanz.

Projekt

Das Projekt mit dem Arbeitstitel „Wissenstransfer in der Aufklärung. Studien zur Ästhetik und Kommunikation von Wissen und Literatur“ gliedert sich fachlich in die Neuere deutsche Literaturgeschichte ein. Es steht als interdisziplinäres Vorhaben auf der Schnittstelle zwischen den historischen Wissenschaften (vor allem der Wissenschaftsgeschichte) und der Literaturwissenschaft. Ziel des Forschungsvorhabens ist es, einen Teil der Wissensfelder der Neuzeit und deren ästhetische Potentiale für den Zeitraum von 1680 bis 1800 zu untersuchen. Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses steht die Kommunikation, also der Austausch zwischen Wissen und Literatur. Es werden die interdependenten Transfer- und Transformationsprozesse des naturwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Denkens der Zeit analysiert und interpretiert. Das Textcorpus umfasst lyrische Texte, die sich für die Analyse einer solchen Kommunikation anbieten: Lyrik thematisiert in dichter Gestalt die drängenden geistigen Fragen und Problemgehalte der Zeit. Form und Funktion werden hier so eng wie in keiner anderen Gattung mit dem Inhalt korreliert, so dass Aussagen hinsichtlich des gestellten Themas komplex dargestellt und prägnant gefasst sind. Als sozialhistorische Fundierung werden des weiteren Personen und Institutionen außerhalb des literarischen Geschehens der Zeit fokussiert, die als Informationsträger Wissenstransfer hemmten oder ermöglichten. Die Neuerungen des 17. Jahrhunderts, die entscheidend für die Epochenchwelle um 1700 sind, sollen in einem kurzen Forschungsüberblick zu Beginn der Studie aufgerufen werden. Die historischen Quellen (Erkenntnisse aus den Naturwissenschaften) und die Literatur werden als funktional näher zu bestimmende Medien einer im Aufbau begriffenen Informationskultur ausgewertet. Als Arbeitshypothese wird eine komplexe Vernetzung zwischen Wissen und Literatur angenommen. Die Zirkulation von Wissen wird auf der Ebene der Repräsentation analysiert. Diese Ebene erlaubt es, den Begriff der Ästhetisierung ins Spiel zu bringen. Die Lehre der Ästhetik gründet auf einer Phänomenologie der Wahrnehmung, und zwar von Bildern in Raum und Zeit. Wahrnehmung kommt über Repräsentationen zur Darstellung. Insofern fungiert die Ebene der Repräsentation als *tertium comparationis* zwischen Wissen und Poetik. Über sie wird die Frage nach der Ästhetisierung ermittelt.

**Satirische Lexikographie –
Einige Anmerkungen zu Christian August Vulpius’
Glossarium für das Achtzehnte Jahrhundert**

Theo Stammen

Für Irene Lamberty

I.

Das Institut für Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg hat vom 27. bis 29. September 2001 – mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – eine internationale Tagung über „Wissenssicherung, Wissensordnung und Wissensverarbeitung. Das europäische Modell der Enzyklopädien“ durchgeführt. Die auf dieser Tagung vorgetragenen Themen werden gerade als Kongressband für die Reihe „Colloquia Augustana“ im Akademie-Verlag, herausgegeben von Theo Stammen und Wolfgang E. J. Weber, für den Druck vorbereitet.

Im Folgenden soll zu diesem weit gespannten Unternehmen, das natürlich auch nur einen begrenzten Ausschnitt der gesamten „Enzyklopädie“-Realität zeigen konnte, ein kleiner *Nachtrag* geboten werden, der einer Variante von Enzyklopädie gilt, die auf der Tagung aus Zeitgründen nicht zur Sprache kommen konnte. Anlass dazu gibt das soeben im Verlag Weberhahn, Hannover, als Band 1 der neuen Buchreihe „Fundstücke“ herausgegebene *Glossarium für das Achtzehnte Jahrhundert* von Christian August Vulpius.

II.

Wer war Christian August Vulpius? Dieser Name ist in der deutschen Literaturgeschichte aus mindestens zwei Gründen kein unbekannter: Einmal steht er für den Verfasser eines der erfolgreichsten Unterhaltungsromane der Goethezeit: „Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann – Romantische Geschichte unseres Jahrhunderts“, dessen Erstausgabe zwischen 1799 und 1801 erschien.¹

¹ Vgl. die Ausgabe im Insel-Verlag 1980, die der vom Autor neu bearbeiteten Fassung der 5. Auflage von 1824 folgt, mit einem instruktiven Nachwort von Karl Rika.

Zum Zweiten steht er für den Bruder der Christiane Goethe, geborene Vulpius, und somit für den Schwager Goethes.

Die erste so folgenreiche Begegnung zwischen Goethe und Christiane – angeblich am 12. Juli 1788 im Weimarer Park an der Ilm – war bekanntlich von Christian August Vulpius inszeniert worden, die Schwester Christiane sollte bei der Gelegenheit dem eben aus Italien nach Weimar zurückgekehrten Geheimrat Goethe eine Bittschrift überreichen, in der er, Christian August, Goethe um Vermittlung einer Anstellung bat.² Diese Bittschrift blieb nicht ohne Wirkung. In der nachfolgenden Zeit hat Goethe sich wiederholt für Christian August Vulpius, der bereits über vielfältige Erfahrung in der zeitgenössischen Verlagswelt – u.a. war er 1782 literarischer Mitarbeiter an August Ottokar Reichards „Bibliothek der Romane“ – und seit 1784 als Autor von ersten eigenen populären Romanen verfügte,³ eingesetzt und manches – wenn auch nicht durchwegs erfolgreich – zur Förderung seiner beruflichen und literarischen Karriere unternommen; zuletzt war Vulpius unter Goethes Leitung am Weimarer Theater für die textliche Einrichtung und Bearbeitung von Theaterstücken und Opernlibretti zuständig; daneben wurde er 1797 mit der Funktion des Registrators, 1800 eines Sekretärs und schließlich 1805 eines Bibliothekars der Herzoglichen Bibliothek in Weimar betraut; 1816 verlieh Großherzog Carl August ihm wegen seiner vielseitigen Verdienste um das Weimarer Kulturleben den Titel eines „Rates“.

Christian August Vulpius, der Verfasser unseres *Glossariums für das Achtzehnte Jahrhundert*, war mithin bereits zu seinen Lebzeiten – zumindest im Zentrum der klassischen deutschen Literatur in Weimar – kein Unbekannter: Seine Erfolgsromane waren in zwölf Sprachen übersetzt, weiterhin zählte sein literarisches Werk 77 Prosawerke, 43 Bühnenstücke, 24 Gedichte bzw. Liedsammlungen, vier herausgegebene Zeitschriften und eine aus mehr als 900 Briefen bestehende Korrespondenz u.a. mit Goethe, Bertuch, Böttiger und anderen bedeutenden Zeitgenossen.⁴

III.

Wenden wir uns jetzt dem *Glossarium* selbst zu: Es erschien in erster Auflage 1788 in Frankfurt und Leipzig – o h n e Angabe des Verfassers. Bei den Zeitge-

² Vgl. dazu Siegrid Damm: *Christiane und Goethe, eine Recherche*, Frankfurt a.M. 1998, S. 114ff.

³ Zu Christian August Vulpius vgl. neuerdings vor allem Roberto Simanowski: *Die Verwaltung des Abenteuers – Massenkultur um 1800 am Beispiel Christian August Vulpius*, Göttingen 1998.

⁴ Diese Angaben folgen dem Nachwort von Alexander Košenina zum *Glossarium*, S. 101/2.

nossen, die das *Glossarium* wahrnahmen und lasen, kam Vulpius nicht gleich als Autor in ‚Verdacht‘. Vielmehr schrieb man das Werk zunächst einem anderen Vielschreiber der Epoche zu, der sich schon in vielen literarischen Gattungen geübt und hervorgetan hatte und daher ebenfalls in der literarischen Öffentlichkeit in Deutschland eine gewisse Popularität errungen hatte: Adolph Freiherr von Knigge. Die falsche Zuweisung des *Glossariums* wurde jedoch schon bald offenbar. Denn just im gleichen Jahr 1788, ein Jahr vor Ausbruch der großen Französischen Revolution, trat Knigge bekanntlich selbst mit einem Werk an die Öffentlichkeit, das seinen eigentlichen Ruhm als Autor begründete und bis heute aufrechterhalten hat: „Über den Umgang mit Menschen“.⁵

Dass nicht Knigge, sondern Vulpius der richtige Verfasser war, wurde bald entdeckt – an den Spuren und Zeichen, die Vulpius vor allem in der Vorrede und im Nachwort und an etlichen anderen Textstellen selbst gelegt hatte und die den neugierigen und kritischen Leser bald auf seine Fährte als Autor führte.

IV.

Das *Glossarium für das Achtzehnte Jahrhundert* wurde – soweit es überhaupt von der Wissenschaft wahrgenommen wurde – bald der Gattung der „Satirischen Lexikographie“ zugeordnet, einer literarischen Gattung, die um 1800 bereits – wie etliche Exempla belegen können – eine gewisse Pflege und Verbreitung gefunden hatte; ihr Entstehen und ihre Verbreitung ist wohl auch ein Indiz dafür, dass die zahlreichen gewichtigen Enzyklopädien und Universallexika der Zeit durch ihr Schwergewicht, aber auch durch ihre (freiwilligen oder unfreiwilligen) Kuriositäten ein Klima der satirischen Parodie selbst erzeugt und vorbereitet hatten. Neben Vulpius’ *Glossarium* könnte man Gottlieb Wilhelm Rabeners „Versuch eines deutschen Wörterbuchs“ in den „Neuen Beyträgen zum Vergnügen des Verstandes und Witzes“ (1745) und auch August Friedrich Kranz’ „Charlatanerien in alphabetischer Ordnung“ (1741) in diese Tradition rücken; oder auch Georg Christoph Lichtenbergs Vorschlag eines „Lexikons für junge Studenten, in welchem der Gebrauch einiger Wörter genauer bestimmt, und verschiedene Ideen in ein helleres Licht gesetzt werden [...]“.⁶

⁵ Zu Adolph Freiherr von Knigge vgl. Theo Stammen: Adolph Freiherr von Knigge „Über den Umgang mit Menschen“, in: V. Geppert (Hg.): Große Werke der Literatur, Bd. 5, 1997, S. 67-92.

⁶ Vgl. Georg Christoph Lichtenberg: Schriften und Briefe, hg. von Wolfgang Promies, Bd. 1, München 1968, S. 91. Diese und weitere Hinweise zur Gattung der „Satirischen Lexikographie“ finden sich im Nachwort von Alexander Košenina zum *Glossarium*, S. 103/4.

V.

Über Sinn, Motivation und Absichten, die er mit seinem *Glossarium* verfolgt, gibt Vulpius einmal in der *Vorrede*, zum anderen in der *Nachrede* knappe, aber hinreichend deutliche Antwort.

Dabei geht er in der *Vorrede* davon aus, dass allgemein bekannt sei, *welch ein brauchbares Werk ein Glossarium – für Kenner und Liebhaber – sei*. Er bestimmt im Folgenden diese Brauchbarkeit auf die *gegenwärtige Generation* [...] *weil es beinahe ein ausgemachter Satz sei, dass die mehresten Menschen die Zeit, in welcher sie leben, oft weniger kennen als die Vergangene*. Daraus leitet er für sein Werkchen ab: *Zu Erlangung dieser Kenntnis mag uns gegenwärtiger Beitrag, wie ein Licht der Erleuchtung eines finstren Ortes dienen*. Es ist offensichtlich, dass der Verfasser sich hier der gängigen Licht-Metaphorik der Aufklärung bedient; der Hinweis auf den „finstren Ort“ lässt den zeitkritischen Impetus des Verfassers anklingen. Dass dabei sein Zugriff auf die aktuellen Wissensbestände der Zeit durchaus als *k r i t i s c h* gelten kann, macht der Hinweis deutlich, einzelnen Mitgliedern der zeitgenössischen Gesellschaft im Ganzen, aber auch einzelner Stände und Zünfte im Besonderen *die Larve vom Gesicht zu reißen*. Bemerkenswert ist ferner, dass der Verfasser dieses sein Tun mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen sucht, er *lebe mehrenteils in einem Freien Staate; mein Vaterland ist frei wie die Luft, und ich selbst spreche frei wie ein freier Mann*.⁷ Er spitzt schließlich gegen Ende der *Vorrede* diese Rechtfertigung noch einmal deutlich zu, indem er dem Leser zu bedenken gibt, dass er sein Büchlein *darstelle nach seiner Bedeutung für das Jahr 1788*. Wer von seinen Lesern diese Aktualität missachte, sondern *„sonst gewöhnliche, ältere Bedeutungen der Stichworte suche, in dem er dieses „Glossarium“ durchblättere, werde nie dieses Büchlein so lesen, wie der Herausgeber wünscht“*.⁸

Mit dem Jahr 1788 wird hier nicht auf den Vorabend der Französischen Revolution Bezug genommen; vielmehr ist die auf das Jahr 1788 gelegte Nachdrücklichkeit für die zeitgenössischen Intentionen des *Glossariums* entscheidend wichtig, verweist doch die Jahreszahl auf die Verkündigung der Wöllner'schen Religions- und Zensuredikte für Preußen vom Juli 1788, durch das eine reaktionäre Zensur- und Pressepolitik unter König Friedrich Wilhelm II. eintrat – eine krasse Kehrtwendung im Vergleich zu Friedrich des Großen Zeiten, mit der u.a. auch der Philosoph Immanuel Kant wegen seiner Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft“ zu Beginn der 90er Jahre in Konflikt geriet.⁹

⁷ Vorrede, S. 6.

⁸ S. 5/6.

⁹ Vgl. dazu: Gerd Irrlitz: Kant-Handbuch, Leben und Werk, Stuttgart 2002, S. 43ff.: Die Religionschrift und der Zusammenstoß mit dem preußischen Staat.

Auch wenn Vulpius nicht in Preußen, sondern in Weimar lebte und sein *Glossarium* – anonym – in Frankfurt und Leipzig gedruckt erschien, so musste sich ein jeder, der mit den Ideen der Aufklärung sympathisierte, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen das den Geist Friedrich des Großen verleugnende preußische Zensurrecht von 1788 wenden. Daher auch die für die Zeit einigermaßen provokante Berufung auf den *Freien Staat, mein Vaterland* und das Recht des Autors, *frei zu sprechen wie ein freier Mann*.

VI.

Aus dieser allgemeinen, aufklärerischen Werten verpflichteten Grundhaltung des *Glossariums* wird auch verständlich und nachvollziehbar, welche Personengruppen, Themen- und Problemfelder, gesellschaftliche Institutionen und Werke besonders kritisch in dieser satirischen Lexikographie aufs Korn genommen werden. Dabei gesteht der Autor, ein *Satiriker* [sei] *ein Mann, welcher seines Lebens nicht sicher ist, weil er die Wahrheit zur Schau trägt*.¹⁰

Aus Platzgründen können nur einige wenige Proben angeführt und charakterisiert werden; dabei fällt auf, dass über das Politische im konkret herrschaftlichen Verständnis nur sehr zurückhaltend, wenn überhaupt gehandelt wird; dafür stehen die höfische Welt, vor allem aber die kirchlich-religiöse sowie die wissenschaftlich-universitäre Sphäre durchaus im Zentrum satirischer Kritik.

Das *Glossarium* enthält manchen Artikel, der der älteren Ständesatire verpflichtet ist; so wenn in eigenen Artikeln über *Adel* (und *Landadel*), *Ritter*, *Landstände*, *Mönch*, *Nonne*, *Bauer*, *Pöbel* und *Schauspieler* gehandelt wird. Ein Artikel „Bürger“ fehlt hingegen, stattdessen findet sich *Biedermann* (*ein unbemerkter, bemitleidungswerther Mann, der in seinen Grundsätzen um ein halbes Säkulum zurück ist*)¹¹.

Größeren Raum gewährt der Autor der Religionskritik, die sich vor allem gegen den Katholizismus wendet.¹²

Mit noch schärferer satirischer Feder wird die Wissenschafts- und Universitätswelt glossiert. So ist eine *Universität* [...] *der schönste Ort, an der Quelle Durst zu leiden*,¹³ ein *Professor* [...] *ein Mensch, welcher, wenn er sonst ein gutes Talent hat, wiederzukäuen, immer auf den Beifall seiner Zuhörer Anspruch machen kann, übrigens aber eben kein Lumen eruditionis zu seyn braucht*¹⁴ – und

¹⁰ S. 70.

¹¹ S. 12.

¹² Vgl. die Artikel *Aberglaube*, S. 7; *Kanzel*, S. 37; *Kloster*, *Klosterleben*, S. 38; *Mönch*, S. 52; *Pabst* (sic!), S. 58 und *Pfaffe*, S. 59.

¹³ S. 85.

¹⁴ S. 63.

eine *Bibliothek* [...] eine gelehrte Rüstkammer, in welcher man Waffen zur Schau aufstellt, welche mit dem Gebrauche ihren Glanz verlieren und wovon die mehresten dastehn, um von der Nachwelt angegafft zu werden.¹⁵ Auch die *Gelehrsamkeit* findet sich einerlei mit *Pedanterie*, [als] eine Eigenschaft, die ihren Besitzer nachlässig in Kleidern und anderem Ausputz und also bei der ganzen feinen Welt verächtlich macht, karikiert – ähnlich wie auch der *Philosoph* [...] einer vom Winde getrienen Wetterfahne [gleich], welche endlich einrastet und dem Besitzer eines Hauses täglich einerlei Wind anzeigt.¹⁶

Bemerkenswert ist ferner, dass der Verfasser offensichtlich stark der Tradition der neuzeitlich-europäischen Moralistik verpflichtet ist, wobei er – etwa in den Artikeln über *Eigenliebe*, *Eitelkeit*, *Falschheit*, *Feind*, *Hinterlist*, *List*, *Lüge*, *Maske*, *Misstrauen*, *Neid*, *Schmeichelei*, *Verstellung* und *Weltkenntniß* (um nur die charakteristischsten zu nennen) deutlich auf jene in der romanischen Aphoristik geübten „Verhaltenslehre der Kälte“ (H. Lethen) abhebt.

Einige Artikel, die einen um 1788 besonders aktuell und kontrovers diskutierten Gegenstand behandeln, wachsen sich zu kleineren Essays aus: so die über *Jesuitismus* (S. 33ff.) und über *Illuminaten* (S. 34ff.), wobei Letzterer auch auf den Illuminatenprozess und den Hauptvertreter Weishaupt eingeht.

VII.

Obwohl Vulpus' *Glossarium für das Achtzehnte Jahrhundert* im Ganzen – d.h. einschließlich Vor- und Nachrede – in vorliegendem Nachdruck lediglich 98 Seiten umfasst, kann es als ein bemerkenswertes und lesenswertes Exemplum der Gattung „Satirische Lexikographie“ gelten – zugleich als Beispiel aufklärerischer Gesprächs- und Geselligkeitskultur in Deutschland am Vorabend der Französischen Revolution.

¹⁵ S. 12.

¹⁶ S. 61.

Prof. Dr. Thomas M. Safley,
University of Pennsylvania
Dept. of History
207 College Hall
USA - Philadelphia, PA 19104-6379

Prof. Dr. Eugenija W. Sawelowa
Lehrstuhlinhaberin für Theorie und Geschichte der Kultur
Staatliche Pädagogische Universität Chabarowsk
Russland

Dr. Merio Scattola
Dipartimento di Lingue e Letterature Anglo-Germaniche e Slave
Università degli Studi di Padova
Via Beato Pellegrino, 26
I-35137 Padova

Dr. Anke Sczesny
Institut für Europäische Kulturgeschichte
Universität Augsburg
Eichleitnerstraße 30
86159 Augsburg

Prof. Dr. Theo Stammen
Institut für Europäische Kulturgeschichte
Universität Augsburg
Eichleitnerstraße 30
86159 Augsburg

Prof. Dr. Wolfgang E.J. Weber
Institut für Europäische Kulturgeschichte
Universität Augsburg
Eichleitnerstraße 30
86159 Augsburg